BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schott, August Friedrich,

Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie

Leipzig 1780

Jur.is. 178
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740762-0
VD18 14542471-001

Inv. Sig. Schott

V 78

Jus.

Jus DD.

Entwurf

einer

juristischen

Encyclopädie

und

Methodologie,

zum Gebrauch

akademischer Vorlesungen,

von

D. August Friedrich Schott,

Churfürstlich Sächsischen Ober-Hofgerichts-Assessor, des Sächsischen Rechts ordentlichen Professor und der Juristen-Fakultät zu Leipzig Beysitzer, wie auch des kleinen Fürsten-Collegii daselbst Collegiaten.

Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Leipzig,
bey Johann Samuel Heinsius. 1780.

Dem

Hoch- Wohlgebohrnen Herrn,

HERRN

Christian Gotthelf

des H. R. Reichs Freyherrn

von Gutschmid,

auf Kleinwolmsdorf,

Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen hochbetrauten Conferenz = Minister und würklichen Geheimden Rathe im Geheimden Consilio, wie auch der Ober-Rechnungs-Deputation Directori,

Meinem Gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bibliothek

Deutsche Volkskunde

Zeitschrift

für

deutsche Volkskunde

Herausgegeben

von

Dr. Johannes Bolte

Professor an der Universität Berlin

Dr. Oskar Dähnhardt

Direktor des Museums für deutsche Volkskunde in Berlin

Dritter Band

Mit 1 Tafel und 3 Abbildungen im Text

Leipzig

Verlag von L. Voss

1933

Hoffnung, daß Ew. Excellenz mein Unterfangen nicht ungnädig vermerken werden, wenn Hochdenenselben eine abermahlige neue Auflage dieses unwichtigen Aufsatzes in geziemender Devotion zu überreichen, und so wohl diese, als mich selbst Dero fernern hohen Protektion zu empfehlen, hierdurch mich erkühne. Ungemein glücklich werde ich mich schätzen, wenn ich mich einer huldreichen Gewährung derselben getrösten darf, ob ich mich gleich dieses Glücks durch nichts würdig zu machen im Stande sehe, als allein durch unabläßige feurige Wünsche für Ew. Excellenz und Dero ganzen Hochfreyherrlichen Hauses unserm Vaterlande so ersprießliches hohes Wohlseyn, und durch die unbegränzte Ehrfurcht, mit welcher ich ersterbe

Ew. Excellenz,

Meines Gnädigen und Hochgebietenden

Herrn Conferenz-Ministers

unterthänig gehorsamster,

August Friedrich Schott.

Vorrede
zur ersten Ausgabe.

Der große Nachtheil, den Studirende durch ihre ganze künftige Lebenszeit empfinden, wenn sie ihren akademischen Fleiß nicht so eingerichtet haben, daß sie die zu ihren Hauptstudium gehörigen Wissenschaften in ihren Umfange, ohne Lücken zu lassen, und in der Ordnung, wie sie mit einander verbunden sind, und einander zur Erläuterung dienen, treiben, hat mich veranlaßt, seit einigen Jahren

zum Nutzen derer, die sich der Rechtsgelahrheit gewidmet haben, wenigstens jährlich einmal besondere Vorlesungen über die juristische Encyclopädie und Methodologie, die ihnen den Weg zur rechten Einrichtung ihres Studirens zeigen soll, zu halten, zumal da mich die Erfahrung gelehrt hatte, daß bey den meisten nicht sowohl der Wille, als vielmehr die Erkenntniß dessen, was zu ihren Besten gereicht, fehlet. Und wo sollte auch ein junger Mensch, der die Akademie betritt, nach unserer Einrichtung diese Kenntniß hernehmen? Auf Schulen kann er sie unmöglich lernen. Die sogenannten akademischen Gymnasien wären eigentlich die rechten Mittel dazu; denn sie sollen die mittelste Stuffe zwischen der Schule und der Universität seyn. Aber, anstatt daselbst den Jüngling nur zu seinem künftigen Hauptstudium durch allgemeine Kenntnisse von dem Umfange, der Beschaffenheit, den Theilen, der Ordnung und der Methode desselben vorzubereiten, so fängt man schon die höhern Wissenschaften selbst auf akademische Art mit ihm zu treiben an, wodurch er wegen der Langsamkeit und Unvollständigkeit, womit sie vorgetragen werden, am Ende nichts, als einige verwirrte und ganz unverdaute Begriffe gewinnt. Es bleibt also dem lehrbegierigen Jünglinge nur ein einziges Mittel hierzu übrig, daß er nehmlich gleich bey dem Anfange seines akademischen Lebens encyclopädische und metho-

dolo-

dologische Vorlesungen über den Theil der Gelahrheit, dem er sich vorzüglich gewidmet hat, vor allen Dingen besuche.

Ich hatte mich zeither des Pütterischen Lehrbuches in diesen Vorlesungen bedient. Allein verschiedene Ursachen haben mich bewogen, selbst dergleichen zu entwerfen, welches ich hiermit dem Publikum zur geneigten Aufnahme empfehle. Ich habe mich bemühet, alles so zu ordnen und einzurichten, daß junge Leute nach unserer heutigen akademischen Verfassung würklich davon Gebrauch machen können.

Ich habe auch eine kurze Anweisung zur Kenntniß der vornehmsten allgemeinen Schriftsteller bey jeden Theile der Rechtsgelahrheit mit angehängt, nicht etwan, als ob ich glaubte, daß es ein wesentliches Stück einer Encyclopädie sey, oder daß es die Stelle einer juristischen Gelehrtengeschichte vertreten sollte, sondern weil ich es für gut hielt, auch hiervon einen kleinen Vorschmack zu geben, den ich dadurch noch nützlicher zu machen suche, daß ich in den Vorlesungen selbst nicht nur den Gebrauch eines jeden mit ein paar Worten bemerke, sondern auch diese Bücher denen Zuhörern selbst zum Ansehen vorlege. Sollten andere Lehrer, die meinem Lehrbuche vielleicht die Ehre anthun möchten, es ebenfalls zum Grunde ähnlicher Vorlesungen zu legen, (worunter ich den berühmten Herrn Hofrath

Vorrede
zur zwoten Ausgabe.

Da die erste Auflage dieses Entwurfs von dem Publikum so gütig aufgenommen worden ist, daß sich dieselbe in zwey Jahren gänzlich vergriffen hat, und der Herr Verleger sich also genö-

thiget gesehen, eine neue zu veranstalten, so erfordert es meine Pflicht, dem Leser von denen hin und wieder dabey gemachten Veränderungen Rechenschaft zu geben. Die meisten bestehen in litterarischen Zusätzen, welche die Quellen und die vornehmsten classischen Schriftsteller angehen. Hiernächst ist ein ganz neues Kapitel vom Stadt- und Bürgerrechte hinzugekommen, welches das zwey und zwanzigste im I. Th. I. Abschn. II. Abtheil. I. Unterabtheil. ausmacht, dergestalt daß diese I. Unterabtheil. nunmehro aus 25. Kapiteln besteht. Jedoch habe ich, um die Zahl der Paragraphen nicht verändern zu dürfen, die Paragraphen dieses Kapitels blos nach Buchstaben fortgezählt. Was die übrigen weniger beträchtlichen Veränderungen betrifft, so ist theils hin und wieder etwas,

das

Vorrede
zur dritten Ausgabe.

Bey dieser neuen Auflage in dem Plane, in Ansehung des Innhalts, in der Ordnung der Materien, kurz, in wesentlichen Dingen eine Aenderung vorzunehmen, hielt ich um so weniger für nöthig oder nützlich, da ich die von einem oder dem andern Recensenten gemachten Erinnerungen nach reiflicher Ueberlegung und Vergleichung mit denen akademischen Verfassungen ganz ungegründet fand, vielmehr der gütige Beyfall, den man auf vielen Deutschen hohen Schulen, selbst auf einigen catholischen, diesem Entwurfe zeither geschenkt hat, mir ein bedeutender Wink zu seyn schien, dessen Einrichtung gerade so zu lassen, wie sie war. Ich habe daher, ausser

Vorrede zur dritten Ausgabe.

ser denen hier und da eingeschalteten kurzen Erläuterungen und nähern Bestimmungen des Ausdrucks in einzelnen Stellen, auch einigen kleinen Veränderungen in der am Ende beygefügten Vorschrift zu Einrichtung der Lehrstunden für die ganze akademische Laufbahn eines künftigen gründlichen Rechtsgelehrten, hauptsächlich in meinen Zusätzen mich blos auf die Literatur eingeschränkt, und verschiedene claßische oder doch in ihrer Art vorzüglich merkwürdige Schriften, welche entweder in der zwoten Ausgabe übergangen waren, oder erst nachhero ans Licht getreten sind, nebst denen neuesten Auflagen älterer dort bereits angeführter Bücher hinzu gefügt; und hoffe solchergestalt dem Zwecke dieses nur zum Unterrichte angehender Akademisten geschriebenen Entwurfs, welcher eine weitere Ausdehnung und Vergrösserung nicht füglich leidet, am gemäßesten gehandelt zu haben. Leipzig, im März 1780.

Innhalt.

Hafc.

Innhalt.

Vorerinnerungen von dem Studium der Rechtsgelahrheit überhaupt, §. 1=6. Seite 3

I. Theil.

Encyclopädie der Rechtsgelahrheit, §. 7=326. 9

I. Abschnitt.

Von der Rechtsgelahrheit überhaupt und deren eigentlichen Theilen insbesondere, §. 9=292. 10

Innhalt

8. Kap. Vom gemeinen Deutschen Privatrechte, §. 111=124. Seite 74

9. Kap. Von den besondern Deutschen Provinzial= und Stadtrechten, §. 125=141. 83

10. Kap. Vom Kirchenrechte, §. 142=167. 96

11. Kap. Vom Lehnrechte, §. 168.=177. 111

12. Kap. Vom peinlichen Rechte, §. 178=182 117

13. Kap. Vom Handelsrechte, §. 183=187. 121

14. Kap. Vom Seerechte, §. 188=193. 124

15. Kap. Vom Wechselrechte, §. 194=199. 127

16. Kap. Vom Handwerksrechte, §. 200=205. 130

17. Kap. Vom Polizeyrechte, §. 206=210. 133

18. Kap. Vom Cammeralrechte, §. 211=218. 135

19. Kap. Vom Kriegsrechte, 219=225. 140

Innhalt.

I. Abschnitt.

Von der Methode des juristischen Studiums überhaupt §. 329=374. Seite 203

1. Kap. Von der Methode die Rechtsgelahrheit zu lehren, §. 331=348. 204

2. Kap. Von der Methode die Rechtsgelahrheit zu lernen, §. 349=374. 215

II. Abschnitt.

Von der Methode der einzelnen Theile des juristischen Studiums, §. 375=459. 234

I. Abtheilung.

Von der Methode der eigentlichen Theile der Rechtsgelahrheit, §. 376=380. 235

1. Kap. Von der Methode des Naturrechts, §. 375=380. 234

2. Kap. Von der Methode des Völkerrechts, §. 381=383. 234

3. Kap. Von der Methode des Römischen Rechts, §. 384=391. 249

4. Kap.

Innhalt.

4. Kap. Von der Methode des gemeinen Deutschen Privatrechts, wie auch der Provinzial- und statutarischen Rechte, §. 392-397. Seite 247

5. Kap. Von der Methode des Lehnrechts, §. 398-401. 253

6. Kap. Von der Methode des Kirchenrechts, §. 402-406. 255

7. Kap. Von der Methode des Staatsrechts, §. 407-416. 260

8. Kap. Von der Methode des peinlichen Rechtes, §. 417-420. 266

9. Kap. Von der Methode der übrigen kleinern Theile der theoretischen Rechtsgelahrheit, §. 421-429. 269

10. Kap. Von der Methode der juristischen Auslegungskunst, §. 430-432. 274

11. Kap. Von der Methode der praktischen Rechtsgelahrheit, §. 433-438. 276

II. Ab-

Innhalt.

II. Abtheilung.

Von der Methode der mit der Rechtsgelahrheit in Verbindung stehenden Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, §. 439-459. Seite 280

1. Kap. Von den Sprachen, §. 439-442. 280

2. Kap. Von den historischen Kenntnissen, §. 443-453. 282

3. Kap. Von den übrigen Wissenschaften eines Rechtsgelehrten, 454-459. 289

Plan über die Einrichtung der Lehrstunden auf die ganze Zeit des akademischen Lebens, §. 460-469. 292

Ent-

Exegetische und kritische

§. 2.

Theile derselben.

Ob nun gleich alle Zwangsrechte und Zwangspflichten eine gemeinschaftliche Quelle, nehmlich Gesetze, und einen gemeinschaftlichen Zweck haben, welcher in Erhaltung des äusserlichen Ruhestandes, oder, welches einerley ist, der äusserlichen Gerechtigkeit bestehet, so sind doch nicht nur:

1) Die Gesetze, aus welchen sie entspringen, sondern auch

2) Die Gegenstände, worauf sie sich beziehen, von gar verschiedener Gattung. Mithin sind auch die Grundsätze von den Zwangsrechten und Zwangspflichten von verschiedener Gattung. Diejenigen juristischen Grundsätze aber, welche zusammen aus einer besondern Gattung von Gesetzen entstehen, oder sich zusammen auf eine besondere Gattung von Gegenständen beziehen, machen einen besondern Theil der ganzen Rechtsgelahrheit aus. So viel es demnach verschiedene Gattungen von Zwangsrechten und Zwangspflichten nach den verschiedenen Gattungen von Gesetzen und nach den Hauptclassen juristischer Gegenstände giebt, so viel giebt es besondere Theile der Rechtsgelahrheit. a) Alle diese Theile aber stehen eben deswegen, weil sie sich am Ende auf eine gemeinschaftliche Quelle, und auf einen gemeinschaftlichen Hauptzweck beziehen, und daher zusammen ein Ganzes ausmachen, in der genauesten Verbindung mit einander. Es ist also die Rechtsgelahrheit eine Hauptwissenschaft, welche in verschiedene Theile zergliedert werden kann und muß.

§. 3.

a) z. B. Römisches Recht, Deutsches Recht, Lehnrecht, Kirchenrecht.

§. 3.

Begriff von Encyclopädie.

Die Kenntniß der verschiedenen Theile, woraus eine Hauptwissenschaft zusammengesetzt ist, sowohl nach der allgemeinen Beschaffenheit eines jeden insbesondere, als auch vorzüglich nach ihrer Verbindung mit einander, macht den Begriff einer Encyclopädie aus. Hieraus läßt sich leicht die Anwendung auf den Gegenstand der juristischen Encyclopädie machen. Es zeigt nehmlich dieselbe:

1) Den ganzen Umfang des juristischen Studiums und der damit verbundenen Wissenschaften, damit sich derjenige beschäftigen soll, welcher ein gründlicher und brauchbarer Rechtsgelehrter werden will.

2) Die Art und Weise, wie die ganze Rechtsgelahrheit in verschiedene Theile zerfällt, und wie dieselben gleichwohl in genauer Verbindung als eine Kette zusammen hängen, und ein Ganzes ausmachen.

3) Die allgemeine Beschaffenheit einer jeden von denjenigen Wissenschaften insbesondere, welche zur Rechtsgelahrheit gehören, das ist:

   α) Den allgemeinen Begriff.
   β) Die Hauptgegenstände.
   γ) Die Quellen.
   δ) Den Nutzen und Gebrauch. Womit noch
   ε) Die Kenntniß einiger classischen Schriftsteller von einer jeden derselben füglich verbunden werden kann.

§. 4.

Begriff von der Methodologie.

Die Kenntniß, wie und in welcher Ordnung eine Wissenschaft zu treiben ist, heißt die Methodologie. Die juristische Methodologie lehrt demnach:

1) Allgemeine Regeln, die bey dem Studium der Rechtsgelahrheit überhaupt zu beobachten sind.
2) Die verschiedene Einrichtung dieses Studiums nach der Verschiedenheit der Absichten, die man dabey haben kann.
3) Die Ordnung, in welcher sowohl die eigentlichen Theile der Jurisprudenz, als die damit verbundenen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften auf die Weise zu erlernen sind, wie immer eine den Grund von andern folgenden abgiebt.
4) Die verschiedenen Lehrarten, deren man sich in der Rechtsgelahrheit bedient hat, oder bedienen kann, nebst einer Anleitung, eine gute und zweckmäßige Wahl darinnen zu treffen.
5) Den richtigen Gebrauch der nöthigen Hülfswissenschaften zu gründlicher Erlernung eines jeden Theils der Jurisprudenz.

§. 5.

Nutzen der Encyclopädie und Methodologie.

Der Nutzen, den beyde Kenntnisse demjenigen, welcher die Jurisprudenz gründlich erlernen will, gewähren, ist sehr wichtig, indem sie ihn durch Gründe überzeugen, was? und wie? er studiren soll, damit er:

1) Keine Lücken lasse, die in der Folge schwerlich ausgefüllt werden können.

2) Dem

2) Dem großen und unersetzlichen Nachtheile entgehe, den ein unordentliches und verwirrtes Studiren nach sich ziehet, welches gemeiniglich einen Menschen, der sonst seinem Vaterlande nützliche Dienste würde haben leisten können, zu Geschäfften entweder ganz, oder doch größtentheils untüchtig macht.

3) Die Gränzen eines jeden Theils der Rechtsgelahrheit von den andern richtig zu unterscheiden sich angewöhne, weil sonst nicht nur die Grundsätze eines jeden zum großen Nachtheil der Jurisprudenz mit einander vermengt, und ganz falsch angewendet, sondern auch dieselben aus ihren Zusammenhange, ausser dem man sie doch unmöglich gründlich und richtig fassen kann, herausgerissen werden.

4) Die Fehler in der Lehrart vermeiden lerne, und auf diese Weise zugleich in den Stand gesetzt werde, eine gute Wahl in Ansehung seiner Lehrer zu treffen, und mit eigenen Augen zu sehen.

5) Die Hülfsmittel kennen lerne, welche ihm sein Studiren erleichtern, und ihn fähig machen, es in jeden Theile der Jurisprudenz, worinnen zuvor der Grund durch einen mündlichen Unterricht gelegt worden ist, durch eigenen Fleiß nach jedesmaliger Beschaffenheit seiner Umstände immer höher zu bringen.

§. 6.

Schriftsteller.

Unter der ziemlichen Anzahl von Schriften, welche entweder die juristische Encyclopädie und Methodologie zusammen, oder auch nur eine von beyden zum Gegen-

Erster Theil.

Encyclopädie der Rechtsgelahrheit.

§. 7.

Alle Kenntnisse, die sich ein künftiger Rechtsgelehrter erwerben muß, bestehen sowohl in würklichen Theilen der eigentlichen Rechtsgelahrheit selbst, als auch in solchen Wissenschaften, welche einem Rechtsgelehrten theils zur Vorbereitung, theils zur Erläuterung und zum zweckmäßigen Gebrauche der Gesetze und juristischen Wahrheiten dienen.

§. 8.

Da nun die juristische Encyclopädie den Umfang und Zusammenhang aller für einen gründlichen und brauchbaren Rechtsgelehrten nöthigen Kenntnisse vorstellen soll, (§. 3.) so wird hier von beyden Gattungen zu reden seyn. Ich mache daher zwey Abschnitte. Im ersten handele ich von den würklichen und eigentlichen Theilen der Rechtsgelahrheit selbst, und im zweyten von denen mit der Rechtsgelahrheit in Verbindung stehenden Vorbereitungs- und Erläuterungs-Wissenschaften.

§. 11.

I) Das göttliche Recht ist in Ansehung der Art und Weise, wie es denen Menschen bekannt wird:

1) Entweder ein Natürliches, welches allein durch den richtigen Gebrauch der Vernunft erkannt wird, und nach denen verschiedenen Verhältnissen, auf die es sich anwenden läßt, in mehrere Theile zerfällt.

2) Oder ein Positivrecht, welches eine besondere göttliche Offenbarung, nehmlich die heilige Schrift, zum Grunde hat.

§. 12.

II) Das menschliche Recht, welches eben darum, weil es seinen Grund in dem menschlichen Willen hat, niemals ein natürliches seyn kann, sondern allezeit ein Positivrecht seyn muß, ist wiederum so verschieden, als die gesetzgebende Gewalt und der menschliche Wille ist, woraus es entsteht. Daher hat ein jedes Reich seine eigenen Positivrechte, und man kann alle verschiedene in der Welt befindliche menschliche Rechte in Rücksicht auf ein gewisses Reich in:

1) Einheimische, und

2) Auswärtige eintheilen.

§. 13.

B) Nach der Verschiedenheit der Gegenstände, womit sich die juristischen Wahrheiten und Grundsätze beschäftigen, kann man beyde, sowohl die göttlichen, als die menschlichen Rechte, vorzüglich aber die menschlichen Positivrechte, eintheilen:

1) In solche, welche das juristische Verhältniß eines Staats mit Auswärtigen angehen, die, nachdem sie entweder blos aus der Vernunft, oder aus willkührlichen vom menschlichen Willen abhängenden Grundsätzen hergeleitet werden:

1) Theils

von demjenigen Staate, auf den es sich einschränkt, z. E. das deutsche Staatsrecht.

§. 16.

2) Das **Privatrecht** eines Staats, welches man auch bisweilen überhaupt das **bürgerliche Recht** nennet, wird:

a) Entweder aus den Grundsätzen des Naturrechts, in soferne dieselben in Ermangelung positiver Rechte auf die Privatgeschäffte der Bürger eines Staats angewendet werden können, hergeleitet, und heißt das **allgemeine bürgerliche Privatrecht**, (*ius ciuile priuatum vniuersale.*)

b) Oder aus willkührlichen Grundsätzen, welche ihren Grund in dem Willen der gesetzgebenden Gewalt eines jeden Reichs insbesondere haben, und daher immer in jeden Reiche verschieden sind, deren Innbegriff das **positive Privatrecht**, das **bürgerliche Recht** (*ius ciuile positiuum*) ausmacht.

§. 17.

Das letzte, nehmlich das **positive Privatrecht** eines Staats, ist:

α) Theils ein **gemeines**, ius *commune* s. *vniuersale.*

β) Theils ein **besonderes**, ius *particulare*, s. *speciale.*

§. 18.

Diese Eintheilung aber in gemeine und besondere Rechte kann aus einem zweyfachen Gesichtspuncte betrachtet werden, nehmlich:

A) Im geographischen Verstande.

B) In Ansehung der Gegenstände, auf welche sie gehen.

§. 19.

§. 19.

A) Im geographischen Verstande ist:

a) Ein gemeines positives Privatrecht in einem Staate dasjenige, welches der Regel nach überall in denen zu demselben gehörigen Ländern und Orten verbindlich ist, so lange nicht irgendwo besondere rechtmäßige Abweichungen vorhanden sind. Dergleichen sind in Deutschland:

1) Das gemeine deutsche einheimische Privatrecht.
2) Das angenommene römische Recht.
3) Das angenommene canonische Recht.
4) Das angenommene longobardische Lehnrecht.

b) Ein besonderes positives Privatrecht aber dasjenige, welches seiner Verbindlichkeit nach sich nur auf gewisse Gegenden, oder gar nur auf einzelne Oerter und Districte in einem gewissen Staate einschränkt. Daher hat man in Deutschland so viele besondere:

1) Provinzialrechte, und
2) Stadtrechte, Statuten.

§. 20.

B) Hingegen in Ansehung der verschiedenen Gegenstände von Geschäfften und Personen, worauf sich das Privatrecht eines Staats beziehet, ist dasselbe:

a) Ein gemeines, wenn der Regel nach alle und jede juristische Handlungen, Geschäffte und Personen, die nicht besonders davon ausgenommen sind, darnach beurtheilt werden. Dergleichen haben wir in Deutschland zwey:

1) Das

1) Das einheimische gemeine deutsche Privatrecht, (*ius Germanicum priuatum vniuersale.*)
2) Das römische Recht.

b) Ein besonderes, wenn es nur gewissen Gattungen von Gegenständen insbesondere eigen ist.

§. 21.

Solche besondere positive Privatrechte von der letzten Art giebt es nun in Deutschland vielerley. Und zwar:

1) Wenn man auf die verschiedenen Gattungen von Handlungen und Geschäfften siehet:
   a) Kirchenrecht.
   b) Lehnrecht.
   c) Peinliches Recht.
   d) Handlungsrecht.
   e) Seerecht.
   f) Wechselrecht.
   g) Handwerksrecht.
   h) Polizeyrecht.
   i) Cameralrecht.

§. 22.

2) In Ansehung der verschiedenen Stände der Personen, denen besondere Rechte eigen sind:
   a) Kriegsrecht.
   b) Privatrecht der Fürsten, *ius priuatum principum.*
   c) Rechte des Adels.
   d) Stadt- und Bürgerrecht.
   e) Dorf- und Bauernrecht.
   f) Judenrecht.

§. 23.

C) Siehet man endlich auf die Verschiedenheit des Zwecks, welche die Gesetze und die daraus entlehnten juristischen Wissenschaften haben, so bestimmen sie:

I) Entweder nur die **Rechte und Verbindlichkeiten an sich selbst**, welche in gewissen Fällen und Geschäfften statt haben sollen. Diese machen die **Theorie des Rechts** aus.

II) Oder sie zeigen die **Art und Weise**, wie die Grundsätze von Rechten und Verbindlichkeiten auf die vorkommenden Fälle und Geschäffte anzuwenden sind, als worinnen der Begriff von der juristischen **Praxis** besteht, welche wiederum in verschiedene Gattungen zergliedert werden kann und muß.

§. 24.

Da übrigens die verschiedenen Theile der Rechtsgelahrheit auf Gesetze gebauet sind, und eigentlich nur einzelne aus den Gesetzen herausgezogene und in einen systematischen Zusammenhang gebrachte Grundsätze von Rechten und Verbindlichkeiten enthalten, so kommt es bey allen hauptsächlich auf die Kunst an, die Gesetze zu erklären. Diese Wissenschaft, welche sich auf alle Theile der Jurisprudenz erstreckt, heißt die juristische Auslegungskunst.

Zwote Abtheilung.

Von den einzelnen Theilen der Rechtsgelahrheit insbesondere.

§. 25.

Ich halte es für das bequemste, die einzelnen Theile der Rechtsgelahrheit nach der Abtheilung in theoretische

tische und praktische durchzugehen. Die Kenntniß der Theorie muß, wie in jeder Wissenschaft, also auch hier vor Erlernung der Praxis vorhergehen, wie in der Methodologie mit mehrern gezeigt werden soll. Ich werde daher zuerst die einzelnen theoretischen Theile der Jurisprudenz, und sodann die praktischen durchgehen.

Erste Unterabtheilung.

Von den theoretischen Theilen der Rechtsgelahrheit insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von dem Naturrechte.

§. 26.

a) Begriff davon.

Unter dem Naturrechte, oder Rechte der Vernunft, verstehet man im engern und eigentlichen juristischen Verstande den Innbegriff der bloßen Zwangsrechte und Zwangspflichten, (*iura perfecta et obligationes perfectas, ius naturae cogens*) welche Gott denen Menschen durch die bloße Vernunft vorgeschrieben hat.

§. 27.

b) Gegenstände und Inhalt.

Die gesunde Vernunft zeigt uns schon, daß, wenn auch gar keine positiven göttlichen und menschlichen Gesetze in der Welt wären, es doch Gottes Wille seyn müßte, daß die Menschen äußerlich ruhig und gerecht gegen einander leben sollen, das ist, daß keiner den andern in dem Seinigen stören möge, weil sonst die Menschen, wider den ihnen von Gott bestimmten Hauptzweck, einander in ihrer Erhaltung hindern und selbst aufreiben würden. Sie zeigt uns ferner, daß es aus eben diesem Grunde Gottes Wille seyn muß, daß die Menschen befugt seyn sollen, zu ihrer Erhaltung gegen alle solche Beleidigungen Zwangsmittel zu gebrauchen. Alle Grundsätze nun, welche die Rechte und Verbindlichkeiten dieses äusserlichen Ruhestandes der Menschen gegen einander bestimmen, und auf bloße Vernunftschlüsse gebauet sind, gehören in das Naturrecht.

§. 28.

Das Recht der Natur lehrt also diejenigen Zwangsrechte und Verbindlichkeiten der Menschen gegen einander, welche der menschlichen Natur an sich angemessen sind, die hernach nur durch positive Rechte nach den besondern Absichten des Gesetzgebers theils genauer bestimmt, theils mit willkührlichen Zusätzen vermehrt werden.

§. 29.

Ob nun gleich auf diese Weise in dem Naturrechte nur allgemeine Grundsätze vorkommen, so lehrt doch auch schon die gesunde Vernunft, wie verschieden dieselben auf die verschiedenen Verhältnisse der Menschen gegen

gen einander anzuwenden sind. Aus diesen verschiedenen Verhältnissen und Anwendungen der natürlichen Gesetze entstehen verschiedene Theile des Naturrechts.

§. 30.

Man kann es nehmlich in dieser Rücksicht eintheilen: 1) In das aussergesellschaftliche, welches die natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen gegen einander in solchen Verhältnissen, die keine gesellschaftlichen Verbindungen voraussetzen, zeigt. Hier findet man:

a) Theils solche Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen gegen einander, welche blos aus dem Wesen der Menschen, ohne die geringste zufällige verbindliche Handlung, als einen Vertrag, Erwerbung, oder Beleidigung vorauszusetzen, entstehen, und also denen Menschen angebohren sind, deren Innbegriff man das angebohrne oder absolute Naturrecht, *ius naturae absolutum, primarium, connatum*, zu nennen pflegt.

b) Theils solche, welche erst durch gewisse verbindliche Handlungen, nehmlich durch Verträge oder Beleidigungen hervor gebracht werden, die zusammen unter dem Namen des erworbenen oder hypothetischen Naturrechts, des *iuris naturae hypothetici, secundarii, adquisiti, aduentitii*, begriffen werden.

§. 31.

2) In das gesellschaftliche, das diejenigen natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Menschen gegen einander lehrt, welche aus gesellschaftlichen Verbindungen entstehen. Diese Rechte passen:

a) Entweder auf alle Gesellschaften, da sie denn das allgemeine gesellschaftliche Recht ausmachen.
b) Oder auf gewisse Arten der Gesellschaften insbesondere, deren die vorzüglichsten sind:
α) Die häuslichen Gesellschaften, nehmlich der Ehestand, Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, Verhältniß zwischen Herren und Knechten, und ganzen Familien. Darauf bezieht sich das natürliche häusliche Gesellschaftsrecht.
β) Bürgerliche Staaten, deren juristische Verhältnisse:
A) Theils innerliche sind, woraus:
a) Das allgemeine oder vernünftige Staatsrecht, und
b) Das allgemeine bürgerliche Privatrecht entspringt.
B) Theils äusserliche, die den Stoff zum allgemeinen oder natürlichen Völkerrechte abgeben.

Von diesen drey letztern Theilen des Naturrechts wird von einem jeden besonders noch mit mehrern zu reden seyn.

§. 32.

c) Quelle.

Was die Quelle betrifft, woraus die Grundsätze des Naturrechts zu schöpfen und herzuleiten sind, so bestehet dieselbe einzig und allein in Schlüssen der gesunden Vernunft, welche auf den Hauptgrundsatz von der nothwendigen Erhaltung des äusserlichen Ruhestandes unter den Menschen und der Enthaltung von aller Beleidigung anderer, gebauet sind.

§. 33.

§. 33.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da das natürliche Recht auf die Natur der Menschen selbst gebauet ist, mithin die ersten und allgemeinen Grundbegriffe von Rechten und Verbindlichkeiten unter den Menschen nach ihren gar verschiedenen Verhältnissen in sich faßt, auf welche sich alle positive Gesetze und Rechte beziehen, die nur nähere Bestimmungen und Zusätze dazu liefern, (§. 27. 28.) so ist leicht zu ermessen, daß die Wissenschaft des natürlichen Rechts ein höchst nöthiger Theil der Jurisprudenz sey, den niemand entbehren kann, der ein gründlicher Rechtsgelehrter werden will. Und zwar äussert sich hauptsächlich ein zweyfacher Gebrauch davon:

1) Ein **unmittelbarer**, da in allen denjenigen Fällen, welche noch nicht durch positive Gesetze genau bestimmt sind, die Entscheidung lediglich und unmittelbar aus dem Naturrechte hergenommen werden muß.

2) Ein **mittelbarer** in Erklärung und Erlernung der positiven im Gerichtsbrauche gültigen Rechte, als deren Grundbegriffe eben aus dem Naturrechte entlehnt sind, mithin, ohne eine genaue Kenntniß davon vorauszusetzen, unmöglich gründlich verstanden und gefaßt werden können.

§. 34.

e) Schriftsteller.

Von Schriftstellern über das Naturrecht sind hier hauptsächlich folgende anzumerken:

I. Systeme:

a) *Hugonis* GROTII de Iure Belli ac Pacis libri III. wovon folgende mit Anmerkungen und Ausle-

gungen versehene Ausgaben am besten zu gebrauchen sind:

α) Französisch übersetzt von BARBEYRAC, mit dessen Anmerkungen, zu Amsterdam und zu Basel seit 1724. in 2 Theilen in 4 verschiedene mahl gedruckt.

β) Lateinisch, c. not. *Io. Frid.* GRONOVII et BARBEYRACII, Tomi II. am neuesten cura MEINARDI TYDEMANN. Traj. ad Rhen. 1773. 8.

γ) *Henrici L. B.* DE COCCEII et *Sam. de Cocceii Grotius illustratus* Tomi III Vratislav. 1744 *seq.* Wozu noch *Sam.* DE COCCEII Introductio ad Grotium illustratum, Halae 1748. f. gehört.

δ) GROTIVS, cum Commentar. COCCEII nec non GRONOVII ac BARBEYRACII animaduerf. Tomi V. Lausannae 1751. 4.

ε) GROTIVS cum excerptis annotation. varior. cura *Io. Chph.* BECMANNI, Francof ad Viadr. 1691 rec. ib. 1699. 4.

b) *Sam.* PVFENDORFII de Iure Nat. et Gent. libri VIII. am besten c. Commentar. HERTII, BARBEYRACII (dessen französische Uebersetzung mehrmalen in 2 Quart-Bänden herausgekommen) *et Godofr.* MASCOVII, Tom. II. Francof. et Lipf. 1744 und 1759. 4.

c) *Chriſt.* THOMASII Institutiones Iurisprudentiae Diuinae. Und EIVSD. Fundamenta Iuris Nat. et Gent. Die vollständigsten Ausgaben von beyden zusammen genau verbundenen Werken fangen sich von dem ersten, Halle 1717. und von dem zweyten, Halle 1718. 4. an.

d) *Chriſt.*

d) *Chriſt. L. B. de* WOLFF. Ius Naturae methodo ſcientifica pertractatum, Partes VII. und mit dem Iure Publ. Vniu. und Iure Gent. Partes IX. Halae 1740. ſeq. 4.

e) BVRLAMAQVI Droit de la Nature et des Gens, par Mr. de FELICE, Tomes VIII. Yverdon et Basle 1766. ſeq. 8.

f) Chr. Friedr. Meiers Recht der Natur, Halle 1767. 8. auch in einem Auszuge ebendaſ. 1768. 8. Die Fortſetzung iſt: Ebendeſſelben natürliches geſellſchaftliches Recht, I. Th. Halle 1770. 8. II. Th. 1773.

II. Compendia:

a) *Sam. L. B. de* PVFENDORF de Officio Hominis et Ciuis libri III. am beſten, c. not. TITII, OTTONIS, BARBEYRACII, CARMICHAELIS, et TREVERI, Tomi II. Lugd. Bat. 1769. 8.

b) Aug. Friedr. Müllers Natur- und Völkerrecht, welches den III. Theil von Deſſen Einleitung in die philoſophiſchen Wiſſenſchaften, Leipzig 1733. 8. ausmacht.

c) *Chriſt. L. B. de* WOLFF Inſtitutiones Iuris Nat. et Gent. Halae 1750. 8. auch ins Deutſche überſetzt unter dem Titel: Grundſätze des Natur- und Völkerrechts, Halle 1754. und wiederum 1769. 8. Ingleichen ins Franzöſiſche unter dieſer Aufſchrift: Inſtitutions du Droit de la Nat. et des Gens, trad. du Latin de Mr. *L. B. de* WOLFF, par Mr. M***. Avec des Notes par Mr. *Elie* LVZAC, Tomes VI. à Leide. 1772. 12.

d) *Gottfr.* ACHENWALLI Ius Naturae, Partes II. die neueſten unveränderten Ausgaben, Göt-

tingen 1767. u. 1774. 8. wozu Prolegomena Iuris Naturalis, ebd. 1767. u. 1774. 8. gehören.

e) *Dan.* NETTELBLADT Syſtema elementare vniuerſae iurisprudentiae naturalis. Editio *quarta.* Halae, 1777. 8.

f) *Ioach. Ge.* DARIES Inſtitutiones iurisprudentiae vniverſalis. Editio VII. Ienae, 1776. 8. Wozu als eine Erläuterung dienet: Ebendeſſelben Diſcurs über ſein Natur- und Völkerrecht, III. Theile. Jena, 1762. ſq. 4.

g) *Heinr. Godofr.* SCHEIDEMANTEL Leges naturales ſyſtematice pertractatae, Partes II. Ienae, 1778. 8.

Zweytes Kapitel.

Von dem göttlichen Poſitiv- beſonders dem Moſaiſchen Rechte.

§. 35.

a) Begriff.

Das göttliche Poſitivrecht iſt der Innbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche, ohne durch die bloße Vernunft erkannt zu werden, aus denen in der heil. Schrift geoffenbarten göttlichen Geſetzen entſpringen.

§. 36.

§. 36.

b) Gegenstände und Inhalt.

Alle göttliche geoffenbarte Gesetze, besonders die im Alten Testamente, können in Cermonialgesetze, (*leges ceremoniales*) bürgerliche Gesetze, (*leges forenses*) und Moralgesetze, (*leges morales*) eingetheilet werden. Nimmt man nun den Begriff des göttlichen Privatrechts im weitläufrigen Verstande, so gehören alle drey Gattungen hinein. Hingegen im engern Verstande, und so wie es hauptsächlich als ein Theil des eigentlichen juristischen Studiums betrachtet werden kann, genommen, besteht es Vorzugsweise in denen von Gott dem jüdischen Volke durch Mosen gegebenen bürgerlichen Rechten, und also im Mosaischen Rechte, welches mit den meisten Gegenständen eines bürgerlichen Rechts, besonders aber mit den Rechten der Personen, wovon die den Ehestand betreffenden einen sehr vorzüglichen Theil ausmachen, und mit Bestrafung der Verbrechen sich beschäfftiget.

§. 37.

c) Quelle.

Die Quelle, woraus das göttliche Positivrecht überhaupt, und das Mosaische insbesondere geschöpft werden muß, ist keine andere, als die heil. Schrift, und darinnen vorzüglich die Bücher Mosis.

§. 38.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Gebrauch dieser Mosaischen Rechte findet sich noch heut zu Tage:

1) Theils unter den Juden, deren Geschäffte und Streitigkeiten oft darnach beurtheilt werden.

2) Theils unter den Christen, was besonders die Mosaischen Ehegesetze betrifft, die man insgemein zugleich für moralische und allgemein verbindliche Gesetze hält.

§. 39.

c) Schriftsteller.

Als Schriftsteller gehören vorzüglich hieher:

1) *Io. Henr.* HOTTINGERI Iuris Hebraeorum Leges CCLXI. iuxta Νομοθεσιας Mosaicae ordinem depromtae &c. vt et iuris studiosis magno vsui esse possint. Tiguri. 1655. 4.

2) Joh. Dav. Michaelis Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen. Zweyte und vermehrte Auflage. Göttingen 1768. 4.

3) Ebendesselben Mosaisches Recht VI Theile Frf. am Mayn 1770 - 1775. 8. Die ersten 3 Theile sind seit dem Jahre 1775. mit Zusätzen und Verbesserungen von neuen herausgekommen, jedoch die Vermehrungen und Veränderungen dieser zwoten Ausgabe für die Besitzer der ersten auch besonders abgedruckt.

Drittes Kapitel.

Von dem Völkerrechte.

§. 40.

Allgemeiner Begriff.

Diejenige Wissenschaft, welche die Zwangsrechte und Zwangspflichten ganzer freyer Völker und Souverains gegen einander zeigt, heißt das **Völkerrecht.** Da aber dasselbe theils ein natürliches, theils ein positives ist, (§. 13.) so muß ich von jeden besonders reden.

§. 41.

Vom natürlichen Völkerrechte, und zwar:

a) dessen Begriff.

Da freye Völker oder Reiche und deren Souverains einander gleich und keinem menschlichen Obern zusammen unterworfen sind, so können sie zwar an keine menschliche positive Gesetze gebunden seyn. Allein diese Unabhängigkeit befreyet sie keinesweges von der Verbindlichkeit der allgemeinen natürlichen Gesetze Gottes, als des Oberherrn und Gesetzgebers der ganzen Welt. Sondern dieselben sind vielmehr ebenfalls auf ihre Geschäffte und Handlungen gegeneinander anzuwenden. Diese Anwendung nun macht den Begriff des natürlichen **Völkerrechts** aus, welches wegen seiner Allgemeinheit auch das allgemeine **Völkerrecht**, *ius gentium vniuersale*, genennt wird.

§. 42.

§. 42.

b) Gegenstände und Inhalt.

Ob nun gleich auf diese Weise das natürliche Völkerrecht eigentlich nur eine Anwendung und also ein Theil des ganzen Naturrechts ist, dessen Regeln und Grundsätze allgemein sind; so finden sich doch unter freyen Völkern und Souverains ganz andere Arten von Geschäfften und Verhältnissen, wie unter einzelnen Menschen, als, Territorialverhältnisse, Bündnisse, Gesandschaftssachen, Krieg und Frieden u. a. m. Diese machen eben die besondern und eigenen Gegenstände des natürlichen Völkerrechts aus, in Ansehung deren zwar ebenfalls die allgemeinen Grundsätze des Naturrechts überhaupt statt finden, die jedoch wegen hier vorkommender veränderter Umstände auf ganz andere Art angewendet werden müssen, als zwischen einzelnen Menschen oder solchen Gesellschaften, die keine bürgerliche Staaten sind.

§. 43.

c) Quelle.

Da das natürliche Völkerrecht nur ein Theil des Naturrechts ist, (§. 42.) so müssen auch die darinnen vorkommenden Rechte und Verbindlichkeiten einerley Quelle, woraus sie hergeleitet werden können, mit demselben haben. Diese besteht also auch hier einzig und allein in Schlüssen der gesunden Vernunft, welche auf den Hauptgrundsatz von der nothwendigen Erhaltung des äusserlichen Ruhestandes unter freyen Völkern und Souverains gebauet sind.

§. 44.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Gebrauch des natürlichen Völkerrechts ist:

1) Theils

1) Theils und zwar meistens, unmittelbar, da in allen und jeden zwischen freyen Völkern vorfallenden Streitigkeiten die Entscheidung aus den Grundsätzen des natürlichen Völkerrechts hergeholt werden muß, in so ferne wegen des streitigen Gegenstandes keine besondere ausdrückliche oder stillschweigende Verträge bereits vorhanden sind.

2) Theils mittelbar, indem, wenn auch gleich die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen gewissen Völkern und Souverains in gewissen Fällen statt finden sollen, durch besondere Verträge bestimmt sind, doch die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit solcher Verträge allezeit nach den Grundsätzen des natürlichen Völkerrechts zu beurtheilen ist.

§. 45.

Hieraus erhellet also, was den Nutzen betrifft, den ein Rechtsgelehrter aus der Wissenschaft des natürlichen Völkerrechts für sich ziehen kann, daß eine gründliche Kenntniß davon hauptsächlich demjenigen, welcher in öffentlichen Angelegenheiten des Staats gebraucht werden will oder soll, schlechterdings unentbehrlich ist.

§. 46.

e) Schriftsteller.

Ausser denen allgemeinen Schriftstellern vom ganzen Naturrechte, die auch zugleich das Völkerrecht mit abhandeln, dürften vorzüglich folgende zu empfehlen seyn:

1) GROTII de Iure Belli et Pacis libri III. welches schon bey dem Naturrechte (§. 34.) angeführte Werk überhaupt mehr ein Völkerrecht, als ein vollständiges System des ganzen Naturrechts ist.

2) *Io.*

2) *Io. Ad.* ICKSTATT Elementa Iuris Gentium, Wirceburgi. 1740. 4.

3) *Chriſt. L. B. de* WOLFF Ius Gentium methodo ſcientifica pertractatum, Halae 1749. 4. welches eigentlich den neunten Theil ſeines *Iuris Naturae* ausmacht.

4) Ad. Friedr. Glaffeys Völkerrecht nach der Vernunft betrachtet. Dritte vermehrte Aufl. Nürnb. Frkf. und Leipzig 1752. 4.

5) Le Droit des Gens par Mr. *de* VATTEL. Nouvelle Edition. Avec Remarques de l'Editeur. Tomes II. à Amſterdam, 1775. 4. In dem zu Neufchatel 1777 in 12. erſchienenen Abdrucke dieſes Werks fehlen die Zuſätze und Verbeſſerungen der hier angeführten Ausgabe.

6) Syſtema Iuris Gentium, quod ſub Directoratu *Franc. Wencesl. Steph. de* CRONEFELS — defendit *Adalbertus* S. R. I. Comes CZERNIN *de* CHVDENIZ, Pragae 1768. 4. davon der verſtorbene Prof. Joſeph Franz Lotharius Schrodt in Prag der wahre Verfaſſer iſt.

7) *Car. Ant. de* MARTINI Poſitiones de iure ciuitatis, Vindobonae 1768. 8. wovon der zweyte Theil das Völkerrecht enthält.

§. 47.

Vom poſitiven Völkerrechte, und zwar a) deſſen Begriff.

Obgleich freye Völker und Souverains zuſammen keinen menſchlichen Obern, noch menſchlichen poſitiven Geſetzen unterworfen ſind, (§. 41.) mithin in dieſen Verſtande kein poſitives Völkerrecht angenommen werden kann; ſo ſetzen ſie doch ſehr oft durch eigene theils ausdrückliche, theils ſtillſchweigende Einwilligung

unter

unter einander gewisse Grundsätze fest, die bald Zusätze, bald Einschränkungen und nähere Bestimmungen der Regeln des allgemeinen natürlichen Völkerrechts enthalten, und welche sie in gewissen vorkommenden Fällen zu befolgen sich gegen einander anheischig machen, deren Innbegriff allerdings den Nahmen eines **positiven** oder **willkührlichen Völkerrechts** (iuris gentium *voluntarii* s. *arbitrarii*) verdienet. Es ist daher nur ein auf Unwissenheit oder Vorurtheil gegründeter Irrthum, wenn manche chimärische Lehrer des Naturrechts die Würklichkeit eines positiven Völkerrechts in Zweifel ziehen wollen.

§. 48.

b) Quellen und daher entspringende Theile.

Die Grundsätze des **positiven Völkerrechts** sind alle willkührlich, das ist, sie schreiben sich bloß von dem übereinstimmenden Willen der Völker (vieler oder weniger) mit einander her. Diese **Einwilligung** nun geschiehet entweder **ausdrücklich** durch würkliche zwischen freyen Völkern und Souverains geschlossene **Verträge**; oder **stillschweigend** durch gewisse **auf eine verbindliche Art angenommene** gleichförmige Gebräuche und Gewohnheiten. Daher ist das positive Völkerrecht in Rücksicht auf seine Quellen zweyfach:

1) Das **Vertragsrecht** der Völker (ius gentium *pactitium.*)
2) Das **Gewohnheitsrecht** der Völker (ius gentium *consuetudinarium.*)

§. 49.

c) Gegenstände.

Alle Gegenstände, womit sich das allgemeine natürliche Völkerrecht beschäftiget, sind auch Gegenstände des posi-

positiven. Ausserdem aber macht besonders das äusserliche Ceremoniel, als worauf bey freyen Völkern und Souverains und deren Gesandten an Höfen und sonst sehr viel anzukommen pflegt, einen gar vorzüglichen Vorwurf ihrer Verträge, und fast noch mehr der unter ihnen verbindlichen Gewohnheiten aus. Daher giebt es ein Ceremonielrecht freyer Völker, welches ein Theil des positiven Völkerrechts ist. Sonst aber gehört die Ceremonielwissenschaft unter freyen Staaten und an den Höfen, in so fern sie sich nicht auf gewisse Verträge oder verbindliche Gewohnheiten gründet, eigentlich nicht hieher.

§. 50.

d) Gebrauch.

Das positive Völkerrecht ist von sehr alltäglichen und praktischen Nutzen. Daher es auch von manchen Vorzugsweise das praktische Völkerrecht genennt wird. Denn so oft zwischen ein paar Staaten oder Souverains ein zweifelhafter Fall oder eine Irrung entsteht, so ist vor allen Dingen darauf zu sehen, ob nicht dieser Umstand bereits durch Verträge oder verbindliche Gewohnheiten entschieden ist, und darnach zu beurtheilen. Alsdenn aber, wenn die Sache weder durch Verträge, noch durch verbindliche Gewohnheiten bestimmt ist, hat man sich erst nach den bloßen Grundsätzen des allgemeinen natürlichen Völkerrechts zu richten.

§. 51.

Was aber den Umfang der Verbindlichkeit des positiven Völkerrechts betrift, so ist derselbe weit eingeschränkter, als von dem natürlichen. Denn:

1) Das

1) Das natürliche Völkerrecht enthält lauter allgemeine Grundsätze, die der Regel nach, so lange keine besondere Verträge und Gewohnheiten Ausnahmen machen, auf alle und jede Völker und deren Geschäfte mit einander gehen, und führt also eine allgemeine Verbindlichkeit mit sich.

2) Hingegen das positive Völkerrecht kann, da es sich bloß auf die besondere Einwilligung freyer Völker und Souverains gründet, nicht allgemein seyn, sondern die Verträge und Gewohnheiten, durch welche besondere Rechte und Verbindlichkeiten unter freyen Völkern bestimmt sind, können nur allein diejenigen Staaten und Souverains verbinden, die sich besonders dazu anheischig gemacht, und entweder die Verträge würklich mit einander geschlossen, oder die unter andern Völkern üblichen Gewohnheiten, an die sie ohne ihre Einwilligung sonst nicht gebunden seyn würden, ebenfalls angenommen haben.

§. 51.

Es giebt daher nicht nur:

1) Ein besonderes Europäisches Völkerrecht, worunter man nichts anders versteht, als diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus denen von den meisten und vornehmsten Europäischen Völkern geschlossenen Verträgen oder angenommenen Gewohnheiten herfließen.

2) Sondern auch ein gemeines positives Völkerrecht von einem jeden Reiche insbesondere, welches auf die besondern Verträge und Gewohnheitsrechte, durch welche dasselbe mit andern auswärtigen Staaten verbunden ist, sich gründet.

In einem dergleichen eigenen positiven Völkerrechte stehet auch das deutsche Reich mit andern auswärtigen Reichen, z. E. mit Frankreich, Schweden ꝛc. ꝛc.

§. 53.

e) Schriftsteller.

Hieher gehören:

1) Solche Werke, welche die Quellen des positiven Völkerrechts selbst liefern, und zwar vorzüglich:

a) Corps universel Diplomatique du Droit des Gens — depuis l'Empereur Charlemagne iusque, à presens, par Mr. du MONT. Tomes VIII. Amsterdam 1726-31. f. avec les Supplemens par Mr. *Rousset*. Tomes V. 1739. f.

b) Joh. Jac. Schmaußens Corpus Iuris Gentium academicum, Tomi II. Leipzig 1730. 8.

c) Ein neues Corpus Iuris Gentium, welches Herr Prof. Wenk allhier besorgt und größtentheils aus archivalischen Copien besteht, ist anjetzo unter der Presse.

§. 54.

2) Solche, welche die Grundsätze des positiven Völkerrechts im Zusammenhange vortragen, und die Quellen desselben erläutern:

a) Joh. Jac. Schmaußens Einleitung zur Staatswissenschaft und Erläuterung seines Corporis Iuris Gentium. II. Theile, Leipzig, 1741.—47. 8.

b) Le

b) Le Droit Public de l'Europe, fondé sur les Traités, précedé des principes des Negociations, par Mr. *de* MABLY. Nouvelle Edition augmentée et continuée jusqu' à la paix de 1763. Avec des Remarques par Mr. ROUSSET. Tomes III. à Amsterdam et à Leipzig 1773. 8. Ist auch denen Oeuvres Politiques de MABLY, Tomes IV. à Amsterdam et à Leipsic, 1777. 8. einverleibt.

c) Joh. Jac. Mosers Grundsätze des jetzt üblichen Europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Frankfurt 1763. 8.

d) Ebendesselben Grundsätze des Europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. Frankfurt 1763. 8. Beyde Bücher sind auch nachhero ohne Veränderungen wiederum aufgelegt worden.

e) Ebendesselben Grundlehren des Europäischen Völkerrechts. Stuttgard, 1778. 8.

f) Ebendesselben Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, IX. Theile, Frkf. seit 1777. 8. Ist noch nicht zu Ende.

g) Ebendesselben Beyträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrechte, V. Theile. Tübingen, 1779. 8. Werden ebenfalls fortgesetzt.

h) *Godofr.* ACHENWALLI Iuris Gentium Europaei practici primae lineae. Goetting. 1775. 8. Ein unvollendetes Skelet.

§. 55.

3) Solche, welche insbesondere das Ceremonielrecht angehen, als:

a) Joh. Christ. Lünigs Theatrum Ceremoniale, oder Schauplatz des Europäischen Hof- und Canzley-Ceremoniels, II. Theile. Leipz. 1719. 20. f.
b) Gottfr. Stieve Europäisches Hofceremoniel. Leipz. 1723. 8.
c) Jul. Bernh. v. Rohr Einleitung zur Ceremonial-Wissenschaft. Berlin, 1730. 8.
d) Insonderheit von denen Deutschen Höfen: Friedr. Carl von Moser Deutsches Hof-Recht, II. Bände, Frankf. u. Leipz. 1754. 4.

Viertes Kapitel.

Von dem Staatsrechte überhaupt, und dem allgemeinen natürlichen Staatsrechte insbesondere.

§. 56.

Begriff vom Staatsrechte überhaupt.

Ein Staat (Republik, freyes Volk, bürgerliches Reich) ist eine Gesellschaft vieler Menschen, welche sich unter die Oberherrschaft einer gewissen durch ihre Einwilligung errichteten obersten Gewalt zur Erhaltung und Beförderung ihrer äußerlichen gemeinschaftlichen Wohlfahrt zusammen vereiniget haben. Diejenigen, welche hier mit einander in Verbindung leben, sind von dreyerley Gattung: der Regent, das gan-

ganze Volk, oder die dasselbe vorstellenden Stände, und die einzelnen Bürger und Unterthanen. Zwischen diesen müssennun eben deswegen, weil sie eine gewisse gesellschaftliche Verbindung untereinander haben, auch gewisse auf diese Verbindung sich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten statt finden.

§. 57.

Diese Rechte und Verbindlichkeiten aber beziehen sich entweder auf die Verfassung des Staats und die der obersten Gewalt zukommende Regierung des Landes selbst, und die daher entspringenden Verhältnisse des Regenten, sowohl gegen das ganze Volk als gegen die einzelnen Unterthanen, wie auch des Volks und der einzelnen Unterthanen gegen den Regenten. Oder sie bestimmen bloß die Verhältnisse der einzelnen Bürger und Unterthanen gegen einander, ohne unmittelbare Beziehung auf die Regierung des Landes selbst. Die von der ersten Gattung machen zusammen das **Staatsrecht**, die von der zweyten aber das **Privatrecht** aus.

§. 58.

a) **Begriff vom allgemeinen Staatsrechte.**

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Regenten in Ansehung der Regierung seines Landes angehen, und also das **Staatsrecht** ausmachen, können schon, was die allgemeinen und wesentlichen Grundbegriffe davon betrift, aus den Grundsätzen des auf diese Verhältnisse angewendeten Naturrechts bestimmt und beurtheilt werden. Der Innbegrif nun derjenigen allgemeinen Grundsätze des natürlichen Rechts, welche die Einrichtung eines Staats und die daraus zwischen dem Regenten, dem ganzen Volke und den einzelnen Unter-

thanen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, ohne Rücksicht auf einen gewissen individuellen Staat insbesondere, angehen, heißt das allgemeine oder natürliche Staatsrecht, ingleichen das vernünftige Staatsrecht, *ius publicum vniuersale.*

§. 59.

b) Quelle.

Da das allgemeine natürliche Staatsrecht nach der davon gegebenen Beschreibung ein Theil des ganzen Naturrechts ist, so kommt es auch nothwendig in der Quelle mit demselben überein, und gründet sich also lediglich auf Schlüsse der gesunden Vernunft.

§. 60.

c) Gegenstände und Inhalt.

Da das allgemeine Staatsrecht die allgemeinsten aus der Natur der Sache selbst herfließenden Grundsätze von denen die Einrichtung und Regierung eines Staats betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten zwischen dem Regenten, dem ganzen Volke, und denen einzelnen Unterthanen enthält, (§. 58.) so müssen hauptsächlich folgende Materien als Hauptgegenstände darinnen erörtert werden:

1) Die rechtmäßige Art und Weise, wie ein bürgerlicher Staat entstehen kann.

2) Die Natur der obersten Gewalt, die man die Majestät nennt, welche dem Regenten zukommt. Denn ohne diese, läßt sich kein bürgerliches Reich denken.

3) Die wesentlichen Rechte, welche mit der obersten Gewalt unzertrennlich verknüpft sind, die man daher Majestätsrechte (iura *maiestatica*, *regalia*) nennet,

nennet, und in deren Ausübung eben die Regierung bestehet.

4) Die Verschiedenheit der Regierungsformen, in so weit man dieselbe auf gewisse allgemeine Grundsätze bringen kann.

5) Die aus den Beleidigungen in einem Staate zwischen Regenten, Volke, und einzelnen Unterthanen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 61.

d) Nutzen und Gebrauch.

Das allgemeine natürliche Staatsrecht hat:

1) Einen unmittelbaren Gebrauch in allen denjenigen Verhältnissen, Geschäften und Fällen eines jeden Staats, wo die Frage vom Rechte ist, und worüber gleichwohl in dem besondern positiven Staatsrechte desselben nichts besonderes und eigenes bestimmt ist, mithin die Entscheidung bloß aus den natürlichen Rechten hergenommen werden muß.

2) Einen mittelbaren, indem es die ersten Grundbegriffe an die Hand giebt, welche zum Verstande eines jeden positiven Staatsrechts unumgänglich zu wissen nöthig sind, z. E. wie ein Staat entsteht? was ein Regent heißt? was Stände? was Grundgesetze? was sie für eine Verbindlichkeit haben?' was eine Regierungsform heißt? und welches die Kennzeichen einer jeden Gattung derselben sind? u. s. w.

§. 62.

e) Schriftsteller.

Als Schriftsteller vom allgemeinen Staatsrechte sind ausser denen, die das ganze Naturrecht abgehandelt haben, besonders zu merken:

1) *Thom.* HOBBES Leviathan, ſ. de materia, forma, et poteſtate ciuitatis eccleſiaſticae et ciuilis, in Eius Operib. Amſtelod. 1668. 4.
2) EIUSDEM Elementa philoſophica de ciue, verſchiedene mal beſonders, z. E. Amſtelod. 1647. 12. wie auch in Operib.
3) *Vlr.* HUBERI de iure Ciuitatis libri III. c. *not. Chriſt. Thomaſii.* Francof. et Lipſ. 1708. 4. wie auch c. Commentar. *Nicol. L. B de Lyncker*, cura *Io. Chriſt. Fiſcheri*, ibid. 1752. 4.
4) *Chriſt. L. B. de* WOLF de Imperio Publico, ſ. iure Ciuitatis. Hal. 1748. 4. welches eigentlich den achten Theil ſeines Syſtems vom Naturrechte ausmacht.
5) Du Gouvernement Civil par Mr. LOCKE, trad. de l'Anglois, et augmenté de notes par L. C. R. D. M. A.D. P. Amſterdam 1755. 12.
6) *Iuſt. Henning* BOEHMERI Introductio in Ius Publicum Vniuerſale, Edit. nouiſſ. Halae 1755. 8.
7) Joh. Heinr. Gottl. v. Juſti Natur und Weſen der Staaten, mit Heinr. Gottfr. Scheidemantels Anmerkungen, Mietau 1771. 8.
8) Syſtema Iuris Publici Vniuerſalis, quod ſub directoratu *Franc. Ioſ. Heinecke* publicae diſputationi ſubmittit *Mich. Car. S. R. I. Comes de Kaunitz.* Pragae, 1765. 4. davon der wahre Verfaſſer der verſtorbene Prof. Schrodt in Prag iſt.
9) *Car. Ant. de* MARTINI Poſitiones de iure ciuitatis. Viennae 1768. 8.
10) Heiur. Gottfr. Scheidemantels Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmſten Völker betrachtet. III. Th. Jena 1770-73. 8.

11. Eben-

11) Ebendesselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform. Jena, 1775. 8.

Fünftes Kapitel.

Von dem positiven deutschen Staatsrechte.

§. 63.

Da das deutsche Reich nach seiner ganz besondern Einrichtung aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden muß, nehmlich:

1) Im Ganzen, als ein Staat zusammen;

2) Nach seinen einzelnen Theilen, deren jeder für sich zwar einen besondern, jedoch mit dem ganzen Reiche und den übrigen Reichsländern im genauesten Verhältnisse stehenden Staat ausmacht;

So ist auch das positive deutsche Staatsrecht als zweyfach anzusehen, indem es entweder das ganze deutsche Reich als einen Staat zusammen, oder nur einzelne deutsche Staaten insbesondere angeht. Jenes heißt das allgemeine deutsche Staatsrecht (ius publicum Germanicum generale,) dieses aber das besondere deutsche Staatsrecht, (ius publicum Germanicum speciale,) und erhält jedesmal seinen eigenen Zunahmen von demjenigen Staate, dem es allein eigen ist, z. B. das Churſächsische, das Bayerische Staatsrecht u. s. w.

A.

Von dem allgemeinen deutschen Staatsrechte.

§. 64.

a) Begriff davon.

Alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die durch die Reichsgesetze und ein rechtmäßiges Herkommen bestimmte öffentliche Einrichtung und Regierung des deutschen Reichs beziehen, machen zusammen in eine systematische Gestalt gebracht, die Wissenschaft des allgemeinen deutschen Staatsrechts aus.

§. 65.

b) Gegenstände und Innhalt.

Wenn sich nun das allgemeine deutsche Staatsrecht mit denen die öffentliche Einrichtung und Regierung des deutschen Reichs angehenden Rechten und Verbindlichkeiten beschäftiget, so muß darinnen gehandelt werden:

1) Theils von den verschiedenen Gattungen von Personen, die dabey in Betrachtung kommen, nehmlich:

a) Vom Kayser, Römischen Könige, deren Gemahlin, und Hofe, wie auch denen Reichsvicarien.

b) Von denen Reichsständen und deren verschiedenen Classen so wohl, als Versammlungen, hauptsächlich vom Reichstage.

c) Von den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, besonders von der unmittelbaren Reichsritterschaft.

2) Theils von der Regierungsart selbst, und zwar:

a) So-

a) Sowohl von der Regierung des ganzen deutschen Staatskörpers, wo die Regierungsrechte:

α) Theils zwischen dem Kayser und den Reichsständen getheilt sind, dahin unter andern auch die durch die Reichsgerichte auszuübende oberstrichterliche Gewalt gehört.

β) Theils dem Kayser allein zustehen, und daher insgemein kayserliche Reservaten genennt werden.

b) Als auch von der Regierung einzelner deutscher Staaten, in so weit sie nehmlich auf gewisse allgemeine im deutschen Reiche überhaupt bestimmte, und auf die ganze Reichsverfassung sich beziehende Grundsätze gebauet ist. Denn die Verfassung, welche jedem einzelnen deutschen Staate für sich ganz besonders eigen ist, gehört nicht hieher, sondern macht vielmehr das besondere Staatsrecht eines jeglichen aus.

§. 66.

c) Quellen.

Die Quellen des allgemeinen deutschen Staatsrechts sind:

I. Die Reichsgrundgesetze, *leges Imperii fundamentales*, davon hauptsächlich zwey Sammlungen zu merken sind:

1) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede, welche vor den Zeiten K. Conrads des II. bis jetzo auf den deutschen Reichstagen abgefaßt worden, sammt den wichtigsten Reichsschlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichstage zur Richtigkeit gekommen sind. Vier Theile. Frankfurt am Mayn, 1747. f.

2) Joh.

2) Joh. Jac. Schmaußens Corpus Iuris Publici academicum. Neue vermehrte Auflage, durch Heinr. Gottl. Franken und Gottl. Schumann. Leipzig 1774. 8.

II. Das Reichsherkommen, *Obseruantia Imperii.*

§. 67.

Unter denen Reichsgrundgesetzen sind folgende die vorzüglichsten:

1) Die so genannte güldene Bulle, welche 1356. verfertiget worden.

a) Joh. Pet. v. Ludewig vollständige Erläuterung der G. B. II. Theile, Frankf. 1716. 4. und mit Joh. Chr. Estors Vorrede. Frankf. 1752. 4.

b) Joh. Dan. v. Ohlenschlager neue Erläuterung der G. B. Frankfurt 1766. 4.

§. 68.

2) Die Reichsabschiede, *Recessus Imperii*, worunter vorzüglich der neueste von 1654. hier zu bemerken ist:

a) Joh. Gottfr. v. Meiern Acta comitialia Ratisbonensia publica, oder Regensburgische Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 54. II. Theile. Leipz. 1738. f.

b) Severin Theodor Neurodes gegenwärtige Verfassung des H. R. R. in Staats- und Justitzsachen, oder pragmatische Erläuterung des jüngsten Reichsabschiedes. Jena, 1752. 4.

§. 69.

3) Die Reichsschlüsse, *Concluſa Imperii*, und zwar besonders die vom jetzigen Reichstage, wovon man folgende angefangene Sammlung hat:

Joh.

Joh. Jos. Pachner v. Eggenstorff Sammlung aller von Anfange des Reichstags d. a. 1663. bis anhero abgefaßten Reichsschlüsse. II. Theile. Regensb. 1740. f.

§. 70.

4) Der Westphälische Friedensschluß vom Jahr 1648.

a) Joh. Gottfr. v. Meiern Acta Pacis Westphalicae, oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte, VI. Theile, Hannover, 1734-36. Wozu noch gehören: Ebendesselb. Acta Pacis Executionis publica. II. Th. 1738. f. und: Joh. Ludolph Walthers Universal-Register. Göttingen. 1740. f.

b) Meditationes ad Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum. Specimina X. Hal. 1706-12. 4. Der Verfasser ist *Henr. de Henniges.*

§. 71.

5) Die Kayserlichen Wahlcapitulationen, besonders die neuern.

a) K. Caroli VII. Wohl-Capitulation mit Beylagen und Anmerkungen versehen von Joh. Jac. Mosern, III. Theile. Frankf. am Mayn, 1742-44. 4.

b) Wahl-Capitulation K. Franz. des I. mit Beylagen und Anmerkungen von Joh. Jac. Moser, II. Theile, Frankf. 1745-47. 4.

c) Joh. Jac. Mosers Betrachtungen über die Wahl-Capitulation K. Josephs des II. II. Th. Frankf. 1777. 4.

§. 72.

6) Die Ordnungen der beyden höchsten Reichsgerichte, nehmlich:

a) Des Kayserl. und Reichskammergerichts, nebst den neuen dahin gehörigen Verordnungen, Visitationsrecessen, u. d.

α) *Ge. Melch. de Ludolff* Corpus Iuris Cameralis. Frankf. am Mayn 1724. f.

β) Concept der im Jahr 1613. verbesserten Cammergerichtsordnung, übersehen und mit Anmerkungen vermehrt von Joh. Jac. Zwirlein. Gießen, 1744. und 1753. 8.

b) Des Reichshofraths, davon die neueste vom K. Ferdinand dem III. 1654. sich herschreibt.

α) Heinr. Christ. Freyherrn von Senkenberg Anmerkungen über die Reichshofrathsordnung, in der neuen Sammlung der Reichsabschiede, Zugabe z. IV. Theil, S. 44. u. f.

β) Friedr. Carl Mosers pragmatische Geschichte und Erläuterung der Reichs-Hofrathsordnung, II. Theile, Frankf. und Leipzig, 1751-52. 8.

§. 73.

d) Nutzen und Gebrauch.

Dieser ist: 1) Theils ein unmittelbarer, in allen in Deutschland so häufig vorkommenden Staats- und Regierungsgeschäften, sie mögen nun:

a) Entweder das Verhältniß des Kayserς gegen das ganze Reich, und des ganzen Reichs gegen den Kayser;

b) Oder des Kayserς und des Reichs zusammen gegen einzelne Reichsstände und andere unmittelbare Reichsglieder;

c) Oder

c) Oder der Reichsstände und anderer unmittelbaren Reichsglieder untereinander;
d) Oder auch die allgemeinen Regierungsrechte der Reichsstände in ihren Ländern betreffen;
Welches alles aus den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Staatsrechts zu behandeln und zu entscheiden ist, mithin deren Unwissenheit großen Schaden und Unheil stiften kann.

§. 74.

2) Theils ein mittelbarer, in Erklärung und Erläuterung anderer juristischen Wissenschaften, die ohne einige Kenntniß vom deutschen Staatsrechte weder gründlich erlernet, noch richtig angewendet werden können, welches vorzüglich vom:
a) Kirchenrechte,
b) Lehnrechte,
c) Deutschen Privatrechte,
d) Privatrechte der Fürsten, und
e) Rechte des Adels, gilt.

§. 75.

Hieraus ist leicht abzunehmen, daß die Kenntniß des deutschen Staatsrechts: 1) Im vorzüglichsten Grade eigen und ganz unentbehrlich, ja eine tägliche Beschäftigung ist:
a) Vor alle so wohl Kayserliche als Reichsständische Minister, so wohl am Hofe, als auf dem Reichstage und andern Reichsversammlungen, in deren Händen sich alle deutsche Staats- und Regierungsgeschäfte befinden.
b) Auch vor auswärtige Minister, die in Gesandschaften in Deutschland gebraucht werden, besonders die am Kayserl. Hofe oder am Reichsconvent stehen.

c) Vor

c) Vor Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und übrige dazu gehörige Personen.

d) Vor die Räthe und Subalternen in Collegiis, besonders in Cabinettern, Geheimde Raths-Kammer-Collegiis, Canzleyen und Landes-Regierungen, wie auch in Landesarchiven.

e) Vor Syndicos und Consulenten in Reichsstädten und bey der Reichsritterschaft.

§. 76.

Es ist aber auch: 2) Sehr nützlich und in vielen Fällen nöthig:

a) Denen landesherrlichen Beamten in Städten und auf dem Lande, welche Jurisdictions- und Kammersachen unter den Händen haben, zumal wenn sie an den Gränzen wohnen.

b) Beysitzern in Spruchs-Collegiis, wo sehr oft rechtliche Bedenken in deutschen Staatsstreitigkeiten eingeholt, oder wohl gar Entscheidungen darüber verlangt werden.

c) Advokaten, zumahl wenn sie sich in solchen Streitigkeiten deutscher Standespersonen wollen gebrauchen lassen.

d) Akademischen Docenten, die sich mit denen §. 74. angegebenen Theilen der Rechtsgelahrheit beschäfftigen.

§. 77.

e) Einige allgemeine Hauptschriftsteller.

Ausser denen, die bereits bey den Quellen §. 66-72. angegeben worden sind, hat man unter den allgemeinen Schriftstellern vom deutschen Staatsrechte hauptsächlich folgende zu merken: 1) Als Systeme:

a) *Io.*

a) *Io. Fridr.* PFEFFINGERI Vitriarius illuſtratus, *Tertia Edit. Tomi IV.* Gothae 1712-33. c. *Chriſt. Gottl.* RICCII Repertorio, Gothae 1741. 4.

b) *Burc. Gotth.* STRVVII Corpus Iuris Publici Imp. R. G. Ienae 1738. 4.

c) Joh. Jac. Moſers Teutſches Staatsrecht, L. Theile, Nürnb. und hernach an verſchiedenen Orten, 1737-53. 4. II Theile Zuſätze dazu, 1744. 4. Hauptregiſter über die 50 Theile, 1754. 4.

d) Ebendeſſelben neues Teutſches Staatsrecht, welches theils als ein Auszug, theils als eine Fortſetzung des vorhergehenden anzuſehen iſt, und aus folgenden, unter der Anzeige: Frankfurt und Leipzig, von 1766. an, bis mit 1775. in Quart erſchienenen Stücken beſteht, deren jedes ein beſonderes Werk unter einen eigenen Titel ausmacht, als: 1) Von Teutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt. 2) Vom Römiſchen Kayſer, König, und denen Reichsvicarien. 3) Von den teutſchen Reichsſtänden, der Reichsritterſchafft, auch denen unmittelbaren Reichsgliedern. 4) Von den teutſchen Reichstagsgeſchäften. 5) Von der teutſchen Reichsſtände Landen, Landſtänden, Unterthanen u. ſ. w. 6) Von den kayſerlichen Regierungsrechten und Pflichten, 2. Theile. 7) Von der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſung. 8) Teutſches auswärtiges Staatsrecht. 9) Von der teutſchen Craysverfaſſung. 10) Von der Landeshoheit im Weltlichen, und zwar ſowohl überhaupt, als insbeſondere, nach den verſchiedenen Gattungen der dahin einſchlagenden Geſchäffte und Gegenſtände, welche Lehre wiederum in 9. Tractate, deren jeder ſeinen eigenen Titel hat, abgetheilt

theilt ist. 11) Von der Landeshoheit im Geistlichen. 12) Von der Landeshoheit der Teutschen Reichsstände überhaupt. 13) Teutsches nachbarliches Staatsrecht. 14) Von der Teutschen Lehnsverfassung. 15) Von der der Teutschen Religions-Verfassung. 16) Von der Teutschen Justizverfassung, 2 Theile. 17) Von den Teutschen Reichstägen, 2 Theile. 18) Von den Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. 19) Persönliches Staatsrecht der Teutschen Reichsstände, 2 Theile. 20) Familien-Staatsrecht der Teutschen Reichsstände, 2 Theile. 21) Allgemeines Register über das Moserische alte und neue Teutsche Staatsrecht.

§. 78.

2) Als Compendia:

a) *Io. Iac.* MASCOVII Principia Iuris Publici Imp. R. G. *Editio sexta.* Studio *Henr. Gotl. Franckii*, Lipf. 1769. 8.

b) Joh. Jac. Schmaußens Compendium Iuris Publici, mit Joh. Heinr. Christ. von Selchow Anmerkungen, Göttingen 1766. 8.

c) Die Compendia des Herrn Geh. Justizrath Joh. Steph. Pütters, nehmlich:

α) Elementa Iuris publici Germanici. *Editio quarta.* Tomi II. Goetting. 1766. 8.

β) Institutiones Iuris Publici German. *Edit. II.* Goetting. 1776. 8.

γ) Kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts, 1764. und 1768. 8.

d) *Ioh. Heinr. Christ. de* SELCHOW Elementa Iuris Publ. Germ. Tom. I. Goetting. 1769. Tom. II. 1772. 8.

§. 79.

§. 79.

3) Als praktische Sammlungen zum neuesten deutschen Staatsrechte außer denen unten im §. 58. angezeigten, besonders folgende: a) Joh. Jac. Mosers neuestes Reichs-Staats-Handbuch, oder hinlängliche Nachricht von denen seit dem Hubertsburger Frieden öffentlich bekannt gewordenen Staatshandlungen, welche den Kayserl. Hof, das deutsche Reich, dessen Stände, wie auch die unmittelbare Reichsritterschaft betreffen, II. Theile, Frkf. und Leipz. 1768. 8. Wovon die Fortsetzung von eben diesen Verfasser ist: Reichs-Staats-Handbuch auf die Jahre 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. und 1775. III. Theile, Frkf. und Leipz. 1776-77. 8.

b) Reichs-Tags-Diarium von 1745-1765. VII. Bände. Regensp. 1745. u. f. 4. Neues Reichs-Tags-Diarium von 1766. an, VI. Bände, Regensp. 1766. u. f. 4. Wird fortgesetzt.

B.

Von dem besondern Staatsrechte einzelner deutscher Staaten und Reichsglieder.

§. 80.

a) Begriff davon.

Der Inbegriff der eigenen Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Einrichtung und Regierung eines einzelnen Theils des ganzen deutschen Staatskörpers insbesondere beziehen, macht ein besonderes deutsches Staatsrecht, *ius publicum Germanicum speciale*, aus. Es giebt daher so viele besondere deut-

sche Staatsrechte, als Territorien, Reichsstände und verschiedene Arten anderer unmittelbaren Reichsglieder im deutschen Reiche angetroffen werden.

§. 81.

b) Gegenstände und Inhalt.

Die Gegenstände eines besondern deutschen Staatsrechts sind: 1) Theils die **Einrichtung und Regierung eines gewissen einzelnen deutschen Staats** insbesondere, und zwar:

a) Sowohl die innerliche, wo besonders:
   α) Das Verhältniß zwischen Landesherrn und Landständen;
   β) die Einrichtung des Steuer- Lehns- Kriegs- Justiz- Kammer- und Kirchenwesens;
   γ) die Verfassung der Landescollegien, und der davon abhängenden Bedienungen;
   δ) die Uebereinstimmung sowohl, als Abweichung in der Verfassung einzelner Provinzen, woraus etwan ein einzelner deutscher Staat zusammengesetzt ist;
   ε) der Hofstaat des Landes, in Betrachtung kommt.

b) Als auch das äusserliche Verhältniß des Landes:
   α) Gegen Kayser und Reich;
   β) gegen Reichskreise;
   γ) gegen die Reichsgerichte;
   δ) gegen andere Mitglieder und Stände des deutschen Reichs; wie auch
   ε) gegen fremde Staaten, vorzüglich gegen die Nachbarn, welches Moser ein Nachbarliches Staatsrecht nennt, wiewohl in strengen Verstande dieses letztere eigentlich mehr zum Völker- als zum Staatsrechte zu rechnen ist.

§. 82.

2) Theils die Verhältnisse eines Reichsständischen Hauses selbst:

a) Sowohl in Ansehung der Familie unter sich, zumal wenn sie aus verschiedenen Linien besteht, welche:

α) Gemeinschaftliche, und
β) Eigene Rechte und Verbindlichkeiten haben.

b) Als auch äusserliche:

α) Gegen Kayser und Reich;
β) gegen Reichskreise;
γ) gegen die Reichsgerichte;
δ) gegen andere Mitglieder und Stände des Reichs, wie auch gegen fremde Staaten; Wobey hauptsächlich auf die äusserlichen Ehrenvorzüge, als, Titulaturen, Wappen, Erz- und Erbämter, u. d. am allermeisten aber auf die verschiedenen Activ- und Passiv-Ansprüche zu sehen ist.

§. 83.

Auf ähnliche Weise, jedoch mit gewissen aus der Natur der Sache herrührenden Veränderungen, sind die Gegenstände des besondern Staatsrechts der Reichsstädte und anderer unmittelbaren Reichsglieder, z. E. der zur unmittelbaren Reichsritterschaft gehörigen Mitglieder, beschaffen.

§. 84.

Uebrigens hat man wohl zu merken, daß in dem besondern Staatsrechte eines einzelnen deutschen Staats gar nicht von solchen allgemeinen Rechten und Verbind-

lichkeiten die Rede ist, worinnen die Verfassung und Regierung der deutschen Reichsländer und die Verhältnisse der Reichsglieder überhaupt, oder derer von einerley Gattung, z. E. Churfürsten, Fürsten, Grafen u. s. w. mit einander übereinkommen, als welche vielmehr in das allgemeine deutsche Staatsrecht gehören. Sondern es werden hier einzig und allein diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten erörtert, welche einem gewissen Reichslande und Reichsständischen Hause, oder andern unmittelbaren Reichsgliede ganz besonders eigen sind.

§. 85.

c) Quellen.

Als Quellen des besondern Staatsrechts einzelner deutscher Staaten und Reichsglieder sind anzusehen:

1) Die deutschen Reichsgesetze, in soweit nehmlich, als darinnen solche Verordnungen vorkommen, welche nur gewisse einzelne Länder oder Reichsglieder insbesondere und nahmentlich angehen.
2) Die Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte.
3) Landragsabschiede, und überhaupt alle Arten von Recessen und Verträgen zwischen dem Landesherrn und Landständen.
4) Landesgesetze.
5) Kayserliche Privilegien.
6) Verträge mit Kayser und Reiche, mit Reichskreisen, mit einzelnen Mitständen und andern Reichsgliedern, wie auch mit auswärtigen Staaten.
7) Hausverträge und Testamente.
8) Observanzen.

§. 86.

§. 86.

d) Nutzen und Gebrauch.

Schon die §. 81. und 82. gegebene Beschreibung von den Gegenständen des besondern Staatsrechts einzelner deutscher Staaten ist hinreichend, von dem grossen Nutzen und öfters ganz unentbehrlichen Gebrauche desselben sich zu überzeugen. **Ueberhaupt** ist hier, unter etwas veränderten Umständen, dasjenige zu wiederholen, was bereits oben §. 73-76. von dem Nutzen und Gebrauche der allgemeinen deutschen Staatsrechtslehre gesagt worden ist.

§. 87.

Insbesondere aber ist anzumerken, daß:

1) Bisweilen die Kenntniß des besondern Staatsrechts bloß **desjenigen Landes, wo man sich aufhält, allein** hinreichend sey, z. E. bey Richtern, Advocaten und Amtleuten.

2) Bisweilen ausserdem nur noch eine Kenntniß des besondern Staatsrechts der benachbarten Staaten erfordert werde, z. E. bey Räthen und Subalternen von der ersten Classe in Landes-Regierungen, Canzleyen, Justiz-Cammercollegien u. s. w. wie auch bey solchen Beamten, die an der Gränze liegen.

3) Bisweilen aber nöthig sey, eine Kenntniß von dem besondern Staatsrechte aller einigermaßen beträchtlichen Reichsstände, zu haben, z. E. bey Ministern, Räthen und Subalternen von der ersten Classe in Cabinettern, Geheimden-Rathscollegien und Landesarchiven, ferner bey den Mitgliedern der höch-

sten Reichsgerichte, wie auch bey den Beysitzern der Spruchscollegien.

§. 88.

e) Schriftsteller.

Die hieher gehörigen Bücher lassen sich unter zwey Hauptclassen bringen:

I) Theils enthalten sie Quellen zum besondern deutschen Staatsrechte, und zwar sind es:

1) Entweder allgemeine Sammlungen, welche mehrere deutsche Staaten und Reichsglieder angehen, z. E.

a) Joh. Christ. Lünigs deutsches Reichs-Archiv, XXIV. Bände, Leipzig 1710-22. f. dessen Pars specialis sehr viele hieher gehörige Sachen enthält.

b) *Ant.* FABRI europäische Staatscanzley, CXV. Theile, nebst IX Hauptregistern, Nürnb. 1697.—760. 8. Ingleichen: Ant. Fabers neue europäische Staatscanzley, XXX. Theile, nebst Registern, Ulm, 1761-71. 8. Wovon die fernere Fortsetzung ist: Ant. Fabers fortgesetzte Neue Europäische Staatscanzley. XVIII. Theile, nebst Register über die ersten 10 Theile. Ulm. 1772—79. 8. Wird fortgesetzt, und zwar unter doppelten Titel, nehmlich, als neue Europäische Staatscanzley, in fortlaufenden Zahlen mit denen vorigen 30 Theilen, und als fortgesetzte neue Europäische Staatscanzley.

c) Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten, welche in das Deutsche sowohl allgemeine, als besondere Staatsrecht einschlagen. IV. Bände (jeder aus 12. Stück bestehend) Regenspurg, 1775. u. f. 4. Wird fortgesetzt:

Uebrigens sind auch hier vorzüglich brauchbar:

α) *Io.*

α) *Io. Chriſt.* LÜNIGII Bibliotheca deductionum, cura *G. A.* IENICHEN, II. Bände, Leipzig 1745. 8.

β) (Chriſtoph Sigism. Holzſchubers) Deductions-Bibliothek von Teutſchland. I. Th. Frankf. u. Leipz. 1778. 8.

§. 89.

2) Oder beſondere, die ſich nur auf ein gewiſſes Land oder Haus inſonderheit einſchränken. Dergleichen Stücke ſind:

a) Entweder in eigenen Sammlungen von den Geſetzen und Rechten eines gewiſſen Landes anzutreffen, z. E. was die churſächſiſchen Länder betrifft, vieles in **Lünigs** *Codice Auguſteo* und deſſen **Fortſetzung**; in Anſehung Schwediſch-Pommern in **Dähnerts** Sammlung Pommeriſcher und Rügiſcher Landesurkunden, Geſetze u. ſ. w.

b) Oder ſie ſind nur einzeln gedruckt, z. E. der Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Landtagsabſchied von 1770; der Vergleich der Würtembergiſchen Landſtände mit dem Herzog von 1770. u. d. m.

§. 90.

II) Theils handeln ſie die **Grundſätze** des beſondern Staatsrechts einzelner deutſcher Reichsſtände, Länder und anderer Reichsglieder ſelbſt ab. Und zwar ſind es:

1) Entweder **allgemeine**, ſie mögen nun:

a) Bloß Vorbereitungen zur Lehre des beſondern Staatsrechts ſeyn, wie Joh. Jac. Moſers allgemeine Einleitung in die Lehre des beſondern Staatsrechts aller einzelnen Stände des H. Röm. Reichs, Ebersdorf 1739. f.

b) Oder sie mögen das besondere Staatsrecht aller deutschen Staaten und Häuser zusammen abhandeln, wovon als Proben anzusehen sind:

α) GIOVANNI (i. e. Io. Pet. a Ludewig) Germania Princeps, die neueste Ausgabe, Vlmae 1754. 8.

β) Joh. Steph. Pütters historisch-politisch Handbuch von den besondern deutschen Staaten, I. Theil von Oesterreich, Bayern und Pfalz, Göttingen 1758. 8.

γ) Wilh. Aug. Rudlofs Versuch einer pragmatischen Einleitung in die Geschichte und heutige Verfassung der deutschen Chur- und Fürstlichen Häuser, I. Theil, von Braunschweig, Sachsen und Brandenburg. Göttingen und Gotha 1768. 8.

§. 91.

2) Oder es sind ganz besondere, die nehmlich nur von einem einzigen deutschen Stande oder Hause allein handeln, dergleichen man:

a) Von dem Herrn Etaats-Rath Joh. Jac. Moser 15 Stück hat, worunter sich ein Churmaynzer, Trierisches, Bayerisches, Braunschweig Lüneburgisches, Chur-Pfälzisches, Baadisches, und Nürnberger Staatsrecht befindet.

b) In Ansehung ChurSachsens gehört hieher: Christ. Gottl. Wabsts Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen Verfassung der hohen und niedern Justiz, Leipzig 1732. f.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Vom allgemeinen bürgerlichen Privatrechte.

§. 92.

Die Regeln, welche aus der Anwendung der natürlichen Gesetze auf das Verhältniß der Bürger eines Staats gegen einander entstehen sollen, nennen manche das allgemeine bürgerliche Privatrecht, und glauben eine besondere Wissenschaft daraus bilden zu können.

§. 93.

Allein wenn man die Sache etwas genauer untersucht, so findet man, daß aus einer solchen Anwendung würklich keine neuen Regeln von Rechten und Pflichten entstehen, die nicht auch schon eben so im natürlichen Zustande würden statt gefunden haben. Denn man betrachtet einen Unterthanen gegen den andern entweder:

1) Nach seinem bürgerlichen Verhältnisse, welches aus den positiven bürgerlichen Gesetzen entsteht, nicht aber aus dem Naturrechte.

2) Oder nach seinem bloß natürlichen Verhältnisse, in Ermangelung positiver Gesetze, mithin bloß als Menschen, nicht als Bürger; da denn kein Grund vorhanden ist, woraus irgend andere und neue Rechte und Verbindlichkeiten für ihn in Rücksicht auf einzelne Mitbürger herfließen könnten, als er gegen alle Menschen in einem natürlichen

chen entweder gesellschaftlichen, oder außergesellschaftlichen Zustande haben würde.

§. 94.

Mithin werden, wenn man hieraus eine besondere Wissenschaft machen will, entweder unnöthige Wiederholungen, ohne das geringste neue zu sagen, gemacht; oder man stellt eigentlich nur Vergleichungen zwischen den Grundsätzen des natürlichen und des positiven Rechts an, welches aber keine besondere Wissenschaft, sondern blos die Lehre von dem praktischen Nutzen des Naturrechts ist, die ohnedieß ein jeder brauchbarer Lehrer gleich jeder Materie im Naturrechte anhängen muß.

Siebentes Kapitel.
Vom Römischen Rechte.

§. 95.

Unter denen bürgerlichen positiven Rechten hat sich das Römische Recht ganz besonders berühmt gemacht, und das Glück gehabt, einen sehr weit ausgebreiteten Gerichtsbrauch nicht nur in Deutschland, sondern auch in den meisten übrigen Ländern von Europa zu erhalten. Ich mache daher unter denen bürgerlichen positiven Rechten billig mit demselben den Anfang.

§. 96.

a) Begriff.

Unter dem Römischen Rechte, welches auch aus einem Vorurtheile von dessen allgemeinen Verbindlich-

keit

keit und Vorzügen vor allen übrigen bürgerlichen Rechten schlechtweg das *ius ciuile* genennt wird, versteht man:

1) Im weitläuftigen Verstande den Inbegriff aller und jeder aus den Römischen Gesetzen entspringender, und in dem alten Römischen Reiche von dessen ersten Anfange bis zu seinem durch Zerstörung des griechischen Kayserthums erfolgten völligen Untergange üblichen Rechte.

2) Im engern Verstande hingegen nimmt man es nur für den Inbegriff der in dem Justinianeischen *Corpore Iuris* enthaltenen, und zu K. Justinians Zeiten im Römisch-griechischen Kayserthume gültigen Rechte an. Und alsdenn schließt man sowohl das Antejustinianeische, als das Postjustinianeische, oder sogenannte Byzantinisch-Römische Recht davon aus.

§. 97.

b) Quellen.

Die Quellen des Römischen Rechts sind nach der Verschiedenheit der Zeiten ebenfalls sehr verschieden. Man unterscheide:

I) Das ältere oder Antejustinianeische Recht, davon die vornehmsten Quellen sind:

1) Die *Leges XII. Tabularum*, deren Ueberbleibsel am besten gesammlet, geordnet, und erläutert sind in *Iac.* GOTHOFREDI Quatuor Fontibus Iuris Ciuilis, Genev. 1653. 4. die in *Ottonis* Thes. iur. Tom. III. eingerückt sind.

2) Viele einzelne auf den comitiis des Volks abgefaßte Gesetze, von welchen im Ganzen hauptsächlich handeln:

a) *Ant.*

a) *Ant.* AVGVSTINVS de Legibus et Sctis Roman. c. not. *Fulv.* VRSINI, Romae 1583. 4. auch mehrmalen, besonders aber in *Graeuii* Thes. Antiquit Rom. T. II.

b) *Paul.* MERVLA de Legibus Roman. in dessen Opuscul. Lugd. Bat. 1686. 4.

3) Die *Edicta* der römischen Magistratspersonen, besonders das auf K. Hadrians Befehl abgefaßte *Edictum perpetuum*, von welchem nachzusehen:

a) *Camillus* BORELLVS de magistratuum edictis. Francof. 1621. 4.

b) *Ioh. Gottl.* HEINECCII Historia Edictorum et Edicti perpetui in dessen Opuscul. posthum. Halae 1744. 4.

4) Die *Responsa prudentum*, vornehmlich derjenigen Juristen, die unter den Kayfern gelebt haben, von deren Schriften ausser dem, was K. Justinian in sein Corpus Iuris daraus hat tragen lassen, verschiedene wichtige Stücke auf unsere Zeiten gekommen sind, die man am besten in folgenden Werke beysammen antrift: *Ant.* SCHVLTINGII Iurisprudentia vetus Anteiustiniana. Lugd. Bat. 1717. 4. und wiederum aufgelegt, cura *Ge. Henr.* AYRERI, Lipf. 1737. 4.

5) Die *Senatus consulta* unter den Kayfern.

6) Die Verordnungen der Kayfer, *Constitutiones Principum*, wovon vor Justinians Zeiten drey Sammlungen oder Codices, nähmlich Codex Gregorianus, Hermogenianus, und Theodosianus veranstaltet worden sind. Es gehören hierher:

a) Fragmenta Codicis Gregoriani et Codicis Hermogeniani, in *Schultingii* Iurisprud. Anteiustin. p. 680. seq.

b) Co-

b) Codex Theodosianus, adiectis Nouellis Posttheodosianis, c. Comment. *Iac.* GOTHOFREDI, cura *Ioh. Dan.* RITTERI, Tomi VI. Lipſ. 1736-45. f.

c) Leges Nouellae V. anecdotae Imperatorum Theodosii Iun. et Valentiniani III. cum ceterarum Nouellarum editarum titulis et variis lectionibus, ex Cod. Ms. Ottoboniano vna cum aliis editae, opera *Io. Chph.* AMADVTII. Romae 1767. f.

§. 98.

II) Das Justinianeiſche Recht. Dieſes iſt in dem auf K. Juſtinians Befehl nach und nach verfertigten Corpore Iuris Romani enthalten. Man merke hier:

1) Die beſten Ausgaben des ganzen Corporis iuris ciuilis, nehmlich:

a) *Lud.* CHARONDAE, Antwerp. 1575. f.

b) *Ant.* CONTII, Lugd. 1571. 12. und mit blos umgedruckten Titelbogen, Lugd. 1581. 12. in 14. Bänden, ingleichen nebſt denen Gloſſen, V. Vol. Pariſ. 1576. f. Hingegen iſt in der in 9 Bänden zu Paris, 1562. 8. erſchienenen Ausgabe blos der Codex nebſt denen Inſtitutionen vom Contius.

c) *Simon van* LEEUWEN, Amſtelod. 1663. f.

d) *Ge. Chriſtiani* GEBAVERI et *Ge. Aug.* SPANGENBERGII. Tom. I. Gotting. 1776. 4.

e) Unter denen mit Gloſſen (ſ. unten §. 107.) verſehenen iſt eine der beſten diejenige, welche *Pet. ab* AREA BAVDOZA, Genev. 1593. u. 1614. in 4. Quartbänden beſorgt hat.

f) Als bequeme Handausgaben können dienen:

α) Am-

α) Amstelod. 1664. 8.
β) Diejenigen, welche mit *Dion.* GOTHOFREDI Noten, Francof. 1663. 4. ingleichen Lipſ. 1705. 1720. und 1740. 4. herausgekommen ſind.
γ) *Chriſt. Heinr.* FREISLEBEN, Altenb. 1720. und 1753. 4. welche Ausgabe zugleich ein beſonderes Hülfsmittel zum Aufſchlagen für Anfänger liefert.
δ) Cum Praefat. *Io. Gottl.* HEINECCII, Hal. 1735. 4. wiewohl dieſe Ausgabe viel Druckfehler hat.
g) Die Ausgaben des *Greg.* HALOANDRI von den einzelnen Theilen des Corporis iuris ciuilis ſowohl, als die von andern darnach veranſtalteten Editionen des ganzen Corporis iur. civ. haben wegen des darinnen herrſchenden Mißbrauchs der Critik in meinen Augen einen geringen Werth.
h) Nach einer neuen und eigenen, die Verbindung der zuſammen gehörigen Materien zur Abſicht habenden Ordnung iſt es in folgende Werke abgedruckt: Corpus iuris ciuilis reconcinnatum, auctore *Euſeb.* BEGERO. Partes III. Francof. et Lipſ. 1767., 68. 4.

§. 99.

2) Die verſchiedenen Theile, woraus daſſelbe beſteht, nebſt ihren vornehmſten Auslegern, nehmlich:
a) *Inſtitutionum libri IV.* wovon folgende Ausgaben und Ausleger die beſten ſind:
α) *Franc.* BALDVINI Editio et Annotationes, Paris 1546. f. und noch einige mal.
β) Editio *Io. van de* WATERC. Comment. *Iani a* COSTA, *Theod.* MARCILII et

M.

M. Ant. MVRETI, Vltrai. 1714. et 1719. 4. und aufs neue, ſtudio *Io. Conr.* RVCKERI, Lugd. Bat. 1744. 4.

γ) *Ever.* OTTONIS Notae et Commentar. ad Inſtitut. Vltrai. 1729. 4. und cura HARPRECHTI, Frf. 1743. 4.

δ) *Arn.* VINNII Commentarius, am beſten c. animaduerſ. *Io. Gottl.* HEINECCII, Lugd. Bat. 1726. 4.

ε) *Vlr.* HVBERI Praelectiones iuris ciuilis ſec. ordinem Inſtitut. et Digeſt. Tomi III. am beſten Francof. et Lipſ. 1749. 4.

ζ) Cura *Io. Bernh.* KOEHLERI, Goetting. 1772. 8. wobey theils die gute Cujaziſche Ausgabe, Paris, 1585. 12. theils die Ottoniſche zum Grunde gelegt iſt.

Beſonders aber iſt zu merken:

THEOPHILI Paraphraſis graeca Inſtitutionum, c. notis omnium, cura *Guil. Ott.* REITZII, Tom. II. Hagae-Comit. 1751. 4.

§. 100.

b) *Pandectarum* ſ. *Digeſtorum* libri L. Man merke:

a) Unter den Ausgaben:

α) Diejenige, welche Lael. und Franc. TAVRELLIVS, Florenz 1553. f. herausgegeben haben, nach der beſten und älteſten Florentiniſchen Handſchrift, von welcher handelt: *Henr. Brencmanni* Hiſtoria Pandectarum ſ. fata exemplaris Florentini, Vltrai. 1722. 4. wovon aber aus dem Brenkmanniſchen Vorrathe ein genauerer Abdruck in dem §. 98. angeführ-

führten Gebauerischen Corpore Iuris, der Versicherung nach, enthalten.

b) *Car. Ferdin. Hommelii* Palingenesia Iuris ciuilis, III. Tomi, Lipſ. 1767. 68. 8. wo die in die Pandekten aufgenommene Fragmente aus den Schriften der alten Römischen Rechtsgelehrten nach der in *Abrah.* WIELINGII iurisprudentia restituta, Amstelod. 1727. 8. gemachten Ordnung abgedruckt sind.

b) Unter den Auslegern vorzüglich folgende:

a) *Guil.* BVDAEI Adnotationes in Pandectas, Pariſ. 1538. f. und mehrmalen in f. und 8.

b) *Ant.* FABRI Rationalia in Pandectas, V. Tomi, Lugd. 1663. f.

c) *Io.* VOETII Commentarius ad Pandectas, II. Tomi, Lugd. Bat. 1698. f. und noch einigemal.

d) *Vlr.* HVBERI Praelectiones iuris ciuilis secundum ordinem Institut. et Digestorum, Tomi III. am besten Francof. et Lipsiae 1749. 4.

e) *Ger.* NOODTII Commentarius in libr. XXVII. priores Pandect. in dessen Operibus, Lugd. Bat. 1724. f. und Colon. 1761. f.

f) *Io.* SCHILTERI Praxis Iuris Romani in foro Germ. c. Praef. *Chr.* THOMASII, F. et L. 1713. f. et ibid. 1733. f.

g) *Auguſt. de* LEYSER Meditationes ad Pand. Vol. XI. Lipſ. et Guelpherb. 1717-48. 4. Wozu noch kommt das in zwey Theilen bestehende Vol. XII. cura HOEPFNERI, Giesſae. 1774-76. 4.

h) *Ge. Ad.* STRVVII Syntagma iuris ciuilis ſec. ord. Pandect. c. comment. *Pet.* MÜL-

MÜLLERI, Tomi III. Norib. 1692. seq. rec. 1738. 4.

i) Zum Churſächſiſchen Gerichtsbrauche dienet vorzüglich: *Lüd.* MENCKEN Syſtema iuris ciuilis ſec. ordinem Pandect. cura *Chriſt.* SCHOENII. Lipſ. 1754. 4.

§. 101.

c) *Codicis repetitae praelectionis libri XII.* Wovon die beſten Ausleger ſind:

α) *Iac.* CVIACII Commentar. in libros IX. priores Codicis, und Commentar ad tres poſtremos libros Codicis, davon jene unter den Operibus poſthumis, dieſe aber unter den Operibus prioribus des Cuiacii ſtehen.

β) *Ant.* FABRI Codex Fabrianus definitionum forenſium, am beſten, Lipſ. 1706. f.

γ) *Hub.* GIPHANII Enarrationes et Commentarii in VIII. libr. Cod. Iuſtin. leges celebriores, Colon. 1614. 4.

δ) *Io. Iac.* WISSENBACHII in libros VII. priores Codicis Commentationes cathedrariae, Franequ. 1701. 4.

ε) *Ant.* PEREZII Praelectiones in Codicem, 1663. 4. Colon. 1707. 4. und mehrmalen.

§. 102.

d) *Iuſtiniani Conſtitutiones Nouellae*, davon zu merken:

α) In Anſehung der beſonders gedruckten Ausgaben des Textes:

a) Die beſte griechiſche Ausgabe cura *Henr.* SCRIMGERI, Pariſ. 1558. f.

b) Die beste lateinische Uebersetzung:
Nouellae Constitutiones Iustiniani ex Graeco in latinum conuersae et notis illustratae a *Io. Frid.* HOMBERG *zu Vach.* Marp. 1717. 4.

c) Die alte schlechte barbarische lateinische Uebersetzung, welche im Gerichtsbrauche angenommen ist.

β) Von Auslegern:

a) *Iac.* CVIACII Comment. in Nouellas, Lugd. 1570. f. und in dessen Operib.

b) *Conr.* RITTERSHVSII Novellarum Iustiniani methodica expositio. Argent. 1629. u. 1669. 4.

β) In Ansehung der aus denen Novellen herausgezogenen sogenannten Authenticarum:

a) *Corn. van* BYNKERSHOEK Exercit. de auctoritate auctoribusque Authenticarum, in Opusc. T. I. wie auch in den ganzen Operibus.

b) *Alex. Arnold.* PAGENSTECHERI Irnerius iniuria vapulans, s. Commentar. ad Authenticas. Groeningae, 1701. 4.

§. 103.

Ausser diesen Novellen werden zwar gemeiniglich noch verschiedene andere Verordnungen des K. Justinians zugleich mit dem Corpore Iuris ciuilis edirt, sie machen aber eigentlich keinen Theil desselben aus.

§. 104.

III. Das Postjustinianeische Recht, davon hier nur als die vorzüglichsten Quellen zu gedenken sind: 1) Die *Basilica*, welche aus 60 Büchern bestehen, und der K. Leo der Weise zuerst um das J. C. 880. und

Con-

Constantinus Porphyrogennetus zum zweytenmale um das J. C. 910. hat bekannt machen lassen, welche edirt sind:

a) Gröstentheils bis auf 21 Bücher, welche nur aus andern alten Quellen einigermaßen hergestellt sind, cura et c. interpret. lat *Car. Ambr.* FABROTTI, VII. Tom. Paris. 164 . f.

b) Von denen annoch fehlenden Büchern das XLIX. L. LI LII. ex interpret. lat. et adnot. *G. O.* REITZII, in *Meermanni* Thes. Iur. T. V.

c) In folgenden Auszuge: LX. Librorum Βασιλικῶν Ecloga s. Synopsis, edita per *Io.* LEUNCLAVIUM. Basil. 1575. f.

2) *Leonis Philosophi* Nouellae Constitutiones graecae, welche am besten von Scrimgern in seiner bereits angeführten Ausgabe der Justinianeischen Novellen edirt sind.

3) Viele einzelne Verordnungen der Nachfolger des Justinians im Griechischen Kayserthume, deren eine große Anzahl folgende zwey Werke enthalten:

a) *Enim.* BONEFIDII Iuris Orientalis libri III. graece c. vers. lat. Parisiis, 1573. 8.

b) *Io.* LEUNCLAVII Ius Graeco-Romanum, cura *Marq. Freheri.* Tomi II. Francof. 1596. f.

4) CONSTANTINI HARMENOPULI Promtuarium Iuris, graece, c. lat. vers. not. atque Glossario, cura *Dion.* GOTHOFREDI. Lugd. 1587. 4. Wovon in einem Supplementbande zum Meermannischen Thesauro eine gute critische Ausgabe zu erwarten ist.

§. 105.

c) Gegenstände und Inhalt.

Das Römische Recht ist in Ansehung seiner Gegenstände von einem sehr weiten Umfange. Denn es beschäftigt sich: 1) Nicht nur mit Privatgeschäfften, sondern auch mit der Römischen Staatsverfassung.

2) Unter den Privatgeschäfften breitet es sich über alle Arten derselben aus, die nur den Römern bekannt gewesen sind, besonders über die Erbfolge und die Verträge; auch über die Verbrechen. Die römischen Rechtsgelehrten haben alle diese Gegenstände auf 3 Classen gebracht, das Recht der Personen, der Sachen, und der Klagen.

§. 106.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da das Römische Recht und besonders das Justinianeische Corpus Iuris eigentlich nur für das alte Römische Reich und die des K. Justinians Bothmäßigkeit unterworfenen Länder gegeben worden ist, so kann man daraus leicht abnehmen, daß es an und vor sich, nach seiner ursprünglichen Verbindlichkeit betrachtet, weder uns Deutschen, noch die übrigen Europäischen Länder verbindet, woferne es nicht durch eine freywillige Aufnahme so wohl in dem größten Theile von Europa überhaupt, als in Deutschland insbesondere eingeführt worden wäre. Man sehe hiervon:

a) *Arthur.* DVCK de vsu et auctoritate Iuris Ciuilis Romanorum in dominiis principum Christianorum. Lond. 1653. 8. und mehrmalen aufgelegt.

b) *Henr.*

b) *Henr. Christ.* L. B. de SENCKENBERG de receptione Iuris Rom. in Italia et Germania in App. III. ad eius Method. Iurisprud.

§. 107.

Diese Einführung ist hauptsächlich theils durch die Meynung, als ob die einheimischen Rechte zur Entscheidung der vorkommenden Fälle nicht hinreichend wären; theils durch den Ruhm, welchen sich die so genannten Gloßatoren im zwölften Jahrhunderte erwarben, da sie in Italien anfiengen, über das Römische Corpus Iuris öffentlich zu lehren und Glossen zu machen; theils aber auch durch den irrigen Wahn, als ob das neue Römisch-deutsche Reich mit dem alten Römischen Reiche in Verbindung stehe, veranlaßt und befördert worden.

§. 108.

Ob es nun wohl besser seyn dürfte, wenn ein solches fremdes Recht niemals bey uns eingeführt worden wäre, so ist es doch einmal geschehen, und zwar mit solchen Nachdrucke, daß man es so gar ehemals als die Grundlage aller andern Rechte angesehen hat. Daher ist es:

1) nicht nur, was die Grundsätze betrift, im deutschen Gerichtsbrauche, sondern auch

2) in Ansehung der Terminologie, die man zum Theil auch auf die übrigen Theile der Rechtsgelahrheit übergetragen hat, von einem so ausgebreiteten Nutzen, daß man

a) Weder in der täglichen Praxis der Jurisprudenz;

b) Noch in der theoretischen Erlernung irgend einer andern juristischen Wissenschaft,

ohne eine gründliche Kenntniß des Römischen Rechts fortkommen kann.

§. 109.

Nur muß die Anwendung des Römischen Rechts auf die juristischen Geschäffte in Deutschland mit Beobachtung folgender Vorsicht und Einschränkung geschehen, um die schädlichen Folgen zu vermeiden, welche die unschickliche Verwirrung der fremden und einheimischen Rechte in den vorigen Jahrhunderten nach sich gezogen hat:

1) Diejenigen Verordnungen des Römischen Rechts, welche sich auf bloß Römische, in Deutschland ganz unbekannte Sitten und Verfassungen beziehen, leiden eigentlich gar keine Anwendung.

2) Diejenigen, welche solche Gegenstände haben, die in Deutschland eben so wohl, als bey den Römern angetroffen werden, sind zwar anzuwenden, jedoch nicht eher, als in Ermangelung einheimischer Rechte.

3) Auf solche Gegenstände und Geschäfte, welche den Römern gar nicht bekannt gewesen sind, sondern bloß aus deutschen Sitten und Verfassungen, oder andern Quellen ihren Ursprung haben, läßt sich das Römische Recht ebenfalls nicht anwenden, obgleich eine eingebildete Aehnlichkeit dergleichen unschickliche Anwendungen leicht veranlassen kann, und oft veranlaßt hat.

4) Von diesen Regeln finden gleichwohl wegen besonderer neuer Gesetze, oder rechtskräftiger Observanzen bisweilen Ausnahmen statt, auf welche man, wenn dergleichen einmal vorhanden sind, freylich im Gerichtsbrauche vor allen Dingen zu sehen hat.

§. 110.

§. 110.

c) Schriftsteller.

Diejenigen Schriftsteller über das römische Recht, auch die systematischen, welche vorzüglich unter die classischen gezählt zu werden verdienen, haben gemeiniglich nach der Ordnung der römischen Gesetzbücher geschrieben, und sind daher bereits oben unter den Commentatoren angegeben. Jedoch sind hier besonders noch anzuführen:

1) Unter denen Lehrbüchern:
   a) Ueber die Institutionen, das Heineccius'sche.
   b) Ueber die Pandekten:
      α) Das Böhmerische.
      β) Das Heineccius'sche.
      γ) Das Hellfeldische.
2) Unter denen, welche nach einer eigenen Ordnung geschrieben haben:
   a) *Hug.* DONELLI Commentariorum iuris ciuilis Libri XXVIII. cura *Scip.* GENTILIS. Francof. 1596. und Hanov. 1612. f. Womit zu verbinden ist: *Osw.* HILLIGERI Donellus enucleatus. Partes II. Ien. 1610. 4.
   b) *Herm* VULTEII Iurisprudentiae Romanae Libri II. Edit. noua cura *Io. Ge.* ESTORIS. Marb. 1748. 8.
   c) Praktisch: *Io. Henr. de* BERGER Oeconomia Iuris. Edit. VII. cura *Car. Godofr.* WINCKLERI. Lipſ. 1771. 4.
3) Einige Sammlungen, welche sehr viele schätzbare und seltene Schriftsteller über einzelne Gegenstände des Römischen Rechts enthalten:
   a) *Ever.* OTTONIS Thesaurus Iuris Romani, Tomi V. Edit. *Secunda.* Vltrajecti. 1733-35. f.

b) *Io. Gottl.* HEINECCII Iurisprudentia Romana et Attica. Tomi III. Lugd. Bat. 1738-41. f.

c) *Ger.* MEERMANNI Nouus Thesaurus iuris ciuilis et canonici. Tomi VII. Hagae Com. 1751-53. f. wozu noch ein Supplementband erwartet wird.

Achtes Kapitel.

Vom gemeinen Deutschen Privatrechte.

§. 111.

a) Begriff davon.

Der Inbegrif derjenigen ursprünglich deutschen Grundsätze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten in Privatgeschäften bestimmen, und der Regel nach, in so ferne keine besondern Ausnahmen vorkommen, durch ganz Deutschland gelten, macht das gemeine deutsche Privatrecht (*ius Germanicum priuatum vniuersale*) aus. Es ist also sowohl von denen im deutschen Gerichtsbrauche eingeführten fremden Rechten, als auch von dem deutschen Staatsrechte, nicht weniger von dem deutschen Provinzial- und statutarischen Rechte zu unterscheiden.

§. 112.

b) Gegenstände und Inhalt.

Als Gegenstände des gemeinen deutschen Privatrechts hat man alle und jede Privatgeschäfte anzusehen, aus denen man:

1) Nicht

1) Nicht etwan ganz besondere Arten von Theilen der Rechtsgelahrheit zu bilden pflegt, dergleichen im §. 21. und 22. angeführt sind. Daher z. E. das peinliche Recht, das Kriegsrecht, u. d. nicht dahin gerechnet werden können.

2) Und die:

a) Entweder aus den deutschen Sitten selbst ihren Ursprung haben. Daher kommen hier sehr viele Geschäfte und Verhältnisse vor, die das Römische Recht gar nicht kennt, besonders im Rechte der Personen, ferner in der Lehre vom Eigenthume, die Stammgüter, Erbverträge, u. s. w.

b) Oder ob sie gleich ursprünglich fremde sind, doch nach deren Aufnahme in Deutschland durch neue deutsche Gesetze und Gewohnheiten theils vermehrt, theils etwas verändert worden sind; aber nur in so weit, als sie durch deutsche Grundsätze Vermehrungen erhalten, oder sonst Veränderungen erlitten haben. Aus dieser Ursache muß z. E. gewisser maßen im deutschen Privatrechte auch von den Testamenten gehandelt werden, ob selbige gleich nur einen Römischen Ursprung haben.

§. 113.

c) Quellen.

Die Quellen des allgemeinen deutschen Privatrechts sind theils ausdrückliche deutsche Gesetze, theils rechtliche Gewohnheiten. Beyde sind nach der Verschiedenheit des Zeitalters sehr verschieden. Man hat daher

I. Das alte,

II. Das

II. Das mittlere, und
III. Das neue deutsche Recht in Ansehung seiner Quellen wohl zu unterscheiden.

§. 114.

I. Als Quellen des alten deutschen Privatrechts hat man anzusehen:

1) Gesetze der verschiedenen alten deutschen Nationen, nehmlich der Franken, Alemannier, Bayern, Friesen, Sachsen, Westgothen, Longobarden; welche am besten in folgenden Werken gesammelt sind:

a) *Frid.* LINDENBROGII Codex Legum antiquarum. Francof. 1613. f.

b) *Pet.* GEORGISCH Corpus Iuris Germanici antiqui, c. Praefat. *Io. Gottl.* HEINECCII. Hal. 1738. 4.

2) Die *Capitularia* der fränkischen Könige. Capitularia Regum Francorum, cura *Steph.* BALUZII. Tomi II. Paris. 1677. f. rec. II. Tom. Venet. 1777. f. Eine neue und vollständigere Ausgabe davon wird anjetzo zu Paris veranstaltet. Der Text steht auch nach der Baluzischen Ausgabe beym Georgisch l. c.

§. 115.

II. Die Hauptquelle des allgemeinen deutschen Privatrechts der mittlern Zeiten besteht in der Uebereinstimmung der damals verfertigten Rechtsbücher, wovon folgendes Werk eine vortreffliche, obwohl unvollendet gebliebene Sammlung ist:

Gust. Georg. KOENIG *de* KOENIGSTHAL Corpus Iuris Germanici, Tomi II. Frf. 1760-66. f.

§. 116.

§. 116.

Unter diesen Rechtsbüchern der mittlern Zeit sind hier als die wichtigsten zu merken:

1) Der Sachsenspiegel, oder das Sächsische Landrecht.

a) Unter denen Ausgaben sind zum Gebrauch die vorzüglichsten:

α) Sachsenspiegel durch Jac. Fridr. LVDOVICI. Halle, 1720. 4.

β) Eykens von Repgow Sachsenspiegel nebst der vollständigen deutschen Glosse, durch Carl Wilh. Gärtner. Leipzig 1732. f. welche noch zur Zeit die beste critische Ausgabe ist.

b) Ein einziger und sehr mittelmäßiger Commentator:

Hieron. Christoph Meckbachs Anmerkungen über den Sachsenspiegel. Jena 1764. 4.

§. 117.

2) Das Magdeburgische Schöppenrecht, Magdeburgische Weichbild, Sächsische Weichbild.

a) Das Sächsische Weichbild von Jac. Friedr. LVDOVICI. Halle, 1721. 4.

b) Das ächte Magdeburgische Schöppenrecht, wie dasselbe von den Schöppen zu Magdeburg selbst der Stadt Görlitz 1304. mitgetheilt worden, nach dem Originalcodex abgedruckt in meinen Sammlungen z. d. Deutschen Land- und Stadtrechten, Th. I.

§. 118.

3) Das Kayserrecht, *Ius Caesareum*, in dem Königsthalischen und Senkenbergischen Corp. Iur. Germ. Tom. I.

Meine Geschichte des Streits über den Urheber, das Alter und den Gebrauch des Senkenbergischen so genannten Kayserrechts, in meiner Unparth. Critik über die neuesten juristischen Schriften, I. Band S. 749. 849. 945. II. Band S. 157. 267. 855. 944.

§. 119.

4) Der Schwabenspiegel, *Ius provinciale Alemannicum s. Sueuicum*, davon die beste Ausgabe ist: Cura *Hieron. von der* LAHR, im Königsthalischen und Senkenbergischen Corp. Iur. Germ. Tom. II.

§. 120.

III. Quellen des neuern allgemeinen deutschen Rechts sind:

1) Die deutschen Reichsgesetze, in so ferne von Privatgeschäften darinnen verordnet wird.

2) Die Uebereinstimmung der Provinzial- und Stadtrechte, von welchen im folgenden Kap. mit mehrern zu handeln seyn wird.

3) Die Uebereinstimmung des deutschen Gerichtsbrauchs, welche aus den Rechtssprüchen:

a) Der höchsten Reichsgerichte,

b) hoher Tribunale in den Ländern der Reichsstände,

c) berühmter Juristenfakultäten und anderer Dikasterien,

zu ersehen ist, wozu z. B. folgende Sammlungen und Werke dienen:

α) Zur ersten Klasse von Rechtssprüchen:

a) *Io.* MEICHSNERI Decisiones Camerales, Tomi IV. Francof. ad Moen. 1603-6. f.

b) *Ge.*

b) *Ge. Melch. de* LVDOLF. Symphorema Conſultationum et Deciſionum forenſium, Tomi III. Francof. 1731-39. f.

c) EIVSD. variae Obſeruationes forenſes, Partes III. c. Supplement. Wetzlar. 1732-34. 4.

d) Joh. Ulr. Freyherrn von Cramer Obſeruationes Iuris Vniuerſi, Tomi VI. Vlmae, 1758-72. 4.

e) Ebendeſſelben Wetzlariſche Nebenſtunden, CXXVIII. Theile, in 32 Bänden, Ulm, 1755-73. 8.

f) Joh. Jac. Moſers Merkwürdige Reichshofraths-Concluſa, VIII. Theile, Frankf. 1726-32. 8.

g) Ebendeſſelben Auserleſene Reichs-Hofraths-Concluſa, VIII. St. Leipzig und Bayreuth, 1740. 8.

h) Ebendeſſelben Alte und neue Reichshofraths-Concluſia, IV. Theile, Frankf. 1743-45. 8.

β) Zur zweyten Claſſe:

a) *Dan.* MEVII Deciſiones ſummi Tribunalis Wiſmarienſis *ex* edit. VII. cura *Iuſt. Henr.* BOEHMERI, Francof. 1740. f. wozu noch als Zuſätze gehören: *Herm. Henr. ab* ENGELBRECHT Obſeruationes ſelectae, Partes IV. Wiſmar. 1748-71. 4.

b) *Frid. Eſ. de* PVFENDORF Obſeruationes Iuris vniuerſi, Tomi IV. Hanover 1744-70. 4.

c) *Leonh. Henr. Ge. de* CANNGIESSER Collectio Deciſionum ſupremi Tribunalis Appellationum Haſſo-Caſſellani. Tomi II. Caſſellis, 1768-71. f.

δ) *Chph.*

δ) *Chph. Hner. de* BERGER Deciſiones ſummi Prouocationum Senatus Elect. Saxon. Dresdae et Lipſ. 1720. 4.

ε) Dav. Chr. Struben Rechtliche Bedenken. V. Theile. Hannover. 1761.-77. 4.

γ) Zur dritten Claſſe:

a) *Bened.* CARPZOVII Opus Deciſionum Saxonicarum, mehrmalen z. E. Lipſ. 1704. f.

b) EIVSD. Reſponſa iuris Electoral. mehrmalen z. E. Lipſ. 1709. f.

c) Conſilia Iuridica Tubingenſia. IX. Volum. Tubing. 1730 50. f.

d) *Io. Henr.* BERGERI Reſponſa ex omni iure Lipſ. 1708. f

e) *Io. Balth. L. B. a* WERNHER ſelectae Obſeruationes forenſes, am beſten und vollſtändigſten, Tomis III. Ien. 1738-49. f.

f) *Herm. Henr.* ENGELBRECHT Selectiores Conſultationes Collegii ICtorum Gryphiswaldenſis, Gryphisw. 1741. f.

g) Conſilia Halenſium Iureconſultorum, Halae, 1733. 34. f.

h) *Iuſt. Henr.* BOEHMERI Conſultationes et Deciſiones, Tomi III. Hal. 1733-48, f.

i) *Io. Rud.* ENGAU Deciſiones et Reſponſa iuris. Ien. 1761. f.

k) Joh. Steph. Pütters auserleſene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutſchland üblichen Rechtsgelehrſamkeit, III. Bände. Gött. 1760. u. f. f.

l) *Car. Ferd.* HOMMELII Rhapſodia quaeſtionum in foro obuenientium neque tamen legibus deciſarum. Volum. V. Baruthi 1769-79. 4.

m) *Chriſt.*

m) *Chriſt. Fridr. Imman.* SHORCH Collectio Reſponſorum et Sententiarum Facultatis Iuridicae Erfordienſis, Tom. I. Erford. 1770. f.

n) Joh. Ludw. Schmidts öffentliche Rechtsſprüche. Jena, 1777. 4.

§. 121.

d) Nutzen und Gebrauch.

Daß die Grundſätze des deutſchen Privatrechts ihren völligen Gebrauch in der Anwendung haben, leidet gar keinen Zweifel, da ſie nicht nur:

1) Einheimiſche Geſetze und Verfaſſungen zum Grunde haben; ſondern auch

2) Solche wichtige Gegenſtände hier vorkommen, die aus gar keinem andern Rechte beurtheilt und entſchieden werden können, z. E. die Morgengabe, das Leibgedinge, Stammgüter und deren beſonderes Erbfolgerecht, Erbverträge, u. ſ. w.

Daher ſich von ſelbſt ergiebt, daß kein deutſcher Rechtsgelehrter weder in der Theorie, noch in der Praxis eine gründliche Kenntniß der deutſchen einheimiſchen Privatrechte entbehren könne.

§. 122.

Indeſſen hat man doch, was die Anwendung betrift, zweyerley zu merken:

1) Daß die Quellen des alten deutſchen Rechts heut zu Tage eigentlich keinen praktiſchen, ſondern nur einen hiſtoriſchen Gebrauch haben.

2) Daß in Beſtimmung der Gränzen des römiſchen und des deutſchen Privatrechts bey deren Anwendung die §. 109. angegebene Regeln ebenfalls zu beobachten ſind.

§. 123.

Ueberdiß leistet auch diese Wissenschaft in andern Theilen der Jurisprudenz sehr großen Nutzen, und zwar vornehmlich:

1) In gründlicher Erlernung und Beurtheilung des heutigen Gerichtsbrauchs des römischen Rechts in Deutschland.
2) Im deutschen Staatsrechte.

§. 124.

e) Allgemeine Schriftsteller.

Gute allgemeine systematische Schriftsteller kann das deutsche Privatrecht zwar zur Zeit nur wenige aufweisen, und ein vollständiges System fehlt uns noch ganz. Indessen verdienen doch folgende hier vorzüglich angemerkt zu werden:

1) Als Systeme:
   a) *Ge.* BEYERI Delineatio Iuris Germanici. Edit. nouiss. cura *Chr. Gothofr.* HOFFMANNI. Lipf. 1740. 4.
   b) *Io. Fridr.* POLAC Syftema iurisprudentiae ciuilis Germanicae antiquae. Lipf. 1733. 4.
   c) *Io. Gottl.* HEINECCII Elementa Iuris Germanici. Tomi II. Halae, 1736. 37. 8.
   d) Joh. Ge. Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen, ausgefertigt von Joh. Andr. Hofmann. III. Theile, Marb. 1757-67. 8.
2) Als Compendia:
   a) *Io. Rud.* ENGAV Elementa Iuris Germ. ciuilis, nouiss. Edit. 1752. 8. worüber als ein sehr schätzbarer Commentar anzusehen ist:

ist: *Chr. Gottl.* RICCII Spicilegium Iuris Germanici, Goetting. 1750. 8.

b) *Io. Frid.* EISENHARTI Institutiones Iuris Germani priuati. Edit. III. Halae, 1775. 8.

c) *Io. Henr. Christ. de* SELCHOW Elementa Iuris Germanici priuati. Edit. VI. Hanover. 1779. 8.

Neuntes Kapitel.

Von den besondern deutschen Provinzial- und Stadtrechten.

§. 125.

a) Begriff davon.

Außer denen allgemeinen in Deutschland theils einheimischen, theils angenommenen Privatrechten, hat auch eine jede Provinz und eine jede Stadt in Deutschland ihre ganz eigene von den allgemeinen Grundsätzen oft abweichende Rechte, deren Inbegriff das besondere deutsche Provinzial- und Stadtrecht ausmacht, welches aber natürlicher Weise so verschieden und vielfach ist, als es verschiedene Provinzen und Städte in Deutschland giebt, welche ihre eigene und von andern verschiedene Rechte haben.

§. 126.

b) Gegenstände und Innhalt.

Alle und jede juristische Privatgeschäfte können Gegenstände eines Provinzial- oder eines Stadtrechts seyn, sie mögen nun:

1) Entweder aus den römischen Gesetzen, oder aus gemeinen deutschen Sitten ihren Ursprung haben, und nur in Ansehung gewisser Punkte in einem Provinzial- oder Stadtrechte auf eine besondere und eigene Art bestimmt werden, z. E. Testamente, Intestaterbfolge, eheliche Gemeinschaft der Güter, u. s. w.

2) Oder sie mögen sich auf ganz eigene Sitten und Verfassungen einer Provinz oder Stadt gründen.

§. 127.

Der Innhalt der besondern Rechte einer ganzen Provinz ist gemeiniglich von einem sehr weiten Umfange, da hingegen die Stadtrechte sich oft nur auf einige wenige Hauptgegenstände, vornehmlich auf die bürgerlichen Rechte der Ehegatten, auf die Erbfolge, und auf Polizeysachen einzuschränken pflegen.

§. 128.

c) Quellen.

Die Quellen sind:

1) Theils ausdrückliche Gesetze, welche:

a) Wenn sie in einer ganzen Provinz gelten, Landesrechte, Landesgesetze, Landesordnungen, u. d. genennet werden.

b) Wenn sie sich aber nur auf eine Stadt einschränken, Stadtrechte, Stadtgesetze, Statuten, Willkühre, Weichbilde, u. d. heißen.

2) Theils

2) Theils rechtliche durch einen langen Gerichtsbrauch in einer Provinz oder Stadt eingeführte Gewohnheiten.

§. 129.

Historische Nachrichten von solchen Quellen, besonders wo sie gedruckt zu finden sind, geben folgende Bücher:

1) *Christ. Gottl.* RICCII zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis. Frankf. und Leipzig, 1740. 4.

2) *Io. Christ. Henr. de* SELCHOW Bibliotheca Iuris Provincialis et statutarii Germanici, vor dessen Element. Iur. Germ. nach denen erstern 5 Ausgaben.

3) Joh. Steph. Pütters Versuch eines chronologischen Verzeichnisses deutscher Landes- und Stadtgesetze, als die I. Zugabe zu Dessen neuen Versuche einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Beträchtliche Beyträge dazu findet man in Eyrings litterarischen Almanach der Deutschen, unter der Litteratur der Rechtsgelehrsamkeit, auf die Jahre 1776. u. 1777.

4) Joh. Carl Heinr. Dreyers Zusätze und Verbesserungen der Statuten-Historie des Herrn Prof. Riccius, in Meinen Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, I. Th.

§. 130.

In verschiedenen Provinzen hat man von den dasigen eigenen Landesgesetzen besondere Sammlungen, z. E. in Brandenburg, Bareuth, Churſachsen, Hessencassel, Schwedisch-Pommern, Schlesien, u. a. m. Unter einzelnen Landesgesetzen sind hauptsächlich diejeni-

gen vor andern merkwürdig, welche sich über viele Gattungen von Geschäfften ausdehnen, und die Grundlage von dem Privatrechte einer ganzen Provinz abgeben, z. B. der Grafschaft Hohenlohe Landrecht; der Codex iuris ciuilis, criminalis, et iudiciarii Bauarici Maximilianeus; die churfächsischen Constitutiones; Project des Codicis Fridericiani, und Project des Corporis Iuris Fridericiani, u. s. w.

§. 131.

Viele Stadtrechte, wie auch verschiedene Landesrechte, sowohl der mittlern, als der neuern Zeiten, trift man vornehmlich in folgenden Werken gesammlet an:

1) *Abr.* SAVERI Fasciculus iudiciarii ordinis singularis, das ist, ein schöner Ausbund etlicher Chur- und Fürsten, Gerichts- Ober- und Unter- auch Grafen und Herren Landordnungen, desgleichen vornehmer Reichsstädte erneuerten Reformationen, II. Volum. Frkf. 1589. f.

2) *Ioh. Iac. de* WEINGARTEN Fasciculi diuersorum iurium, Partes IV. Norimb. 1690. f.

3) *Ge. Melch de* LVDOLF Collectio quorundam statutorum prouinciarum et vrbium Germaniae, Wezlar. 1734. 4.

4) *Ern. Ioach. de* WESTPHALEN Monumenta inedita rerum Germanicarum, Tomi IV. Lipf. 1739. f.

5) Thesaurus iuris prouincialis et statutarii Germaniae, von Christ. von Nettelbla, I. Theils 1. und 2. Abtheil. Gießen 1756. 57. 4.

6) *Frid. Es. a* PVFENDORF Obseruationes Iuris Vniuersi, Tomi IV. Hanover. 1744-70. 4. wo bey jeden Theile ein sehr starker Appendix von Stadt- und Landrechten anzutreffen ist.

7) Joh.

7) Joh. Carl Heinr. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer, III. Theile, Rostock 1754—63. 8.

8) Ebendesselben Nebenstunden, Bützow und Wismar 1768. 4.

9) Ge. Chr. Kreyßigs Beyträge zur Historie derer Chur- und Fürstlich Sächsischen Lande, VI. Theile, Altenburg 1754. 8.

10) Heinr. Gottl. Frankens neue Beyträge zur Historie der sächsischen Lande, I. Th. Altenburg 1767. 8.

11) *Heinr. Christ. de* SENCKENBERG Selecta Iuris et Historiam, Tomi VI. Francof. 1734-42. 8.

12) EIVSDEM Visiones de diuersis Collectionibus Legum Germanic. Lipf. 1765. 8. wo der Appendix verschiedene hieher gehörige Stücke enthält.

13) *Gottfr. Wilh.* LEIBNITII Scriptores Rerum Brunsuicensium, Tomi III. Hanov. 1708-11. f.

14) *Io. Pet. de* LVDEWIG Reliquiae Msctorum, XII. Tomi, Halae 1720-37. 8.

15) Carl Friedr. Walchs Beyträge zum deutschen Rechte, VI. Theile, Jena 1771 — 77. 8.

16) Meine Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. III. Theile. Leipz. 1772-75. 4.

17) Joh. Heinr. Christ. von Selchow Magazin für die Deutschen Rechte und Geschichte. II. Bände. Lemgo, 1779. 8.

§. 132.

Als Muster einzelner Ausgaben von den Rechten und Gesetzen einer einzigen Stadt können besonders folgende zwey, jede in ihrer Art, dienen:

1) Sammlung der Hamburgischen Gesetze, (durch Joh. Kiefeker) XIII. Th. Hamburg 1765-73. 8.
2) *Gerh.* OELRICHS Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, 1771. 4.

§. 133.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Nutzen des Studiums der deutschen Provinzial- und Stadtrechte ist:

1) Theils ein unmittelbarer in demjenigen Lande, und derjenigen Stadt, die ihr eigenes Land- oder Stadtrecht hat, als worauf im Gerichtsbrauche bey Beurtheilung der daselbst vorkommenden juristischen Geschäffte und Sachen vor allen Dingen zu sehen ist.
2) Theils ein mittelbarer in Ansehung des Systems des allgemeinen deutschen Rechts, in so ferne aus der Vergleichung und Uebereinstimmung vieler Provinzial- und Stadtrechte ziemlich allgemeine Grundsätze herausgebracht werden können.

§. 134.

Mithin ist:

1) Einem jeden, der als ein Rechtsgelehrter in einer deutschen Provinz oder Stadt arbeitet, die genaueste Kenntniß der daselbst geltenden eigenen Landesrechte und Statuten ganz und gar unentbehrlich.
2) Und auch ein jeder anderer deutscher Rechtsgelehrter, welcher das deutsche Recht gründlich treiben will,

will, muß sich so viel, als möglich, mit der Kenntniß der verschiedenen einzelnen Stadt- und Landrechte beschäfftigen.

§. 135.

c) Schriftsteller.

Allgemeine Einleitungen in die Kenntniß der deutschen Stadt- und Landrechte, worinnen diese verschiedenen Rechte vollständig, und so viel möglich, in einem Parallelismus abgehandelt würden, wären freylich sehr brauchbare Bücher. Nur lassen sie sich leichter wünschen, als hoffen. Gewissermaßen kann hierher gerechnet werden:

Henr. GIESEBERTI Periculum Statutorum harmoniae practicae, s. harmonica relatio iuris prouincialis Dithmarsici, Pars I. Lubec. 1652. P. II. Hamb. 1065. 4.

§. 136.

Hingegen über einzelne solche Rechte fehlt es nicht zum Theil an sehr guten sowohl systematischen, als commentatorischen Schriftstellern, z. E.

1) Ueber die Nürnberger Reformation: *Laz. Car.* *de* WOELKERN Comment. in Codicem iuris Statutarii Norici, Tomi III. Norimb. 1737. f.

2) Ueber das Bayerische Recht: Wig. Aloys. Freyherrn von Kreitmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum ciuilem Bauaricum, III. Theile, München 1758. u. f. f. u. 8.

3) Ueber die Frankfurter Reformation: Joh. Phil. Orths Anmerkungen über die Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn, V. Theile, Frankf. 1731-

1731—57. 4. nebst denen Zusätzen dazu, Frankf. 1775. 4.

4) Ueber das Braunschweig-Lüneburgische Recht: Joh. Heinr. Christ. von Selchow Anfangsgründe des Braunschweig Lüneburgischen Privatrechts, Götting. 1760. 8.

5) Ueber das Lübeckische Recht:

a) *Dav.* MEVII Comment. in Ius Lübecense lib. V. Edit. nouissima cum praefat. *Wolff. Ad. Schöpfii*, Vlm. 1744. f.

b) Joach. Lud. Steins Abhandlung des Lübischen Rechts, V. Theile, Lübeck 1738-53. 8. Zu deren Erläuterung dienen: Ebendesselben Betrachtungen einzelner Rechts-Materien, II. Theile. Rostock, 1777—78. 8.

c) Joh. Christ. Heinr. Dreyers Einleitung zur Kenntniß der vom Rath der Reichsstadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen, Lüb. 1769. 4.

§. 137.

Vom Churſächsischen Rechte insbesondere.

Unter denen deutschen Provinzialrechten muß hier vornehmlich von dem churſächsischen Rechte noch etwas angemerket werden, theils weil es überhaupt in Deutschland sehr berühmt ist, theils weil wegen seiner vielfältigen Abweichungen von den gemeinen Rechten und ganz eigenen Grundsätzen, das besondere Studium desselben einem Sächsischen Rechtsgelehrten ganz unentbehrlich ist.

§. 138.

Die Quellen desselben sind:

1) Die aus dem Sachsenspiegel und Magdeburgischen Weichbildsrechte herfließende Grundsätze

sätze des allgemeinen Sachsenrechts, in so weit selbige im Gerichtsbrauche noch beybehalten sind.

2) Die eigenen Gesetze der Regenten von der Albertinischen Linie seit dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts, welche in folgenden mit einander zu verbindenden Werken gesammlet sind:

a) Joh. Christ. Lünigs Codex Augusteus, oder neuvermehrtes Corpus Iuris Saxonici, III. Theile. Leipz. 1724. f. Worüber als ein sehr nützliches Register zu gebrauchen sind: Thom. Haymens Digesta Iuris Saxonici. Leipz. 1734. 8.

b) Fortgesetzter Codex Augusteus II. Abtheilungen. Leipz. 1772. f. Worüber ebenfalls folgendes Repertorium vorhanden: Joh. Tob. Richters Digesta Iuris Saxonici. Leipz. 1774. 8. Den Gebrauch beyder Sammlungen erleichtert vorzüglich: Chronologisches Register über den ganzen Augustäischen Codex und dessen Fortsetzung. Leipz. 1778. 8.

§. 139.

Die allerwichtigsten Stücke darunter sind:

a) Churfürst Augusts Verordnungen und Constitutiones, Dreßden 1572. 4. vielmals, auch besonders wieder aufgelegt, und im Cod. Aug. T. I. p. 74. Zu deren Erläuterung dienen hauptsächlich:

α) Die sogenannten Consultationes Constitutionum Saxonicarum, welches ziemlich seltene Buch nach der ächten Ausgabe aus drey Bänden besteht, die folgende Titel führen:

a) Der erste Band: Illustres, aureae diuque exoptatae Quaestionum variarum

apud

apud iuris vtriusque interpretes controuerſarum Deciſiones et Diſcuſſiones, ex Iure Caeſareo, Pontificio et Saxonico ad Praxin Camerae accommodatae, et Illuſtriſſ. mem. Heroi, D. D. Auguſto, Electori Saxoniae etc. in Anno 1572. ad Celſitudinis eius mandatum, per Dn. Schneidewinum, Weſenbecium, Thomingium, et alios in ſtudio et Scabinatu Wittembergenſi et Lipſienſi tum temporis Anteceſſores, IC. praeſtantiſſimos exhibitae. Quinque partibus comprehenſae. — Ex authentico Auctorum manuſcripto — nunc primum typis deſcriptae. Francofurti ad Moen. 1599. f.

b) Der zweyte Band kommt unter zwey verſchiedenen Tittelblättern vor, ob es gleich eine und eben dieſelbe Ausgabe ohne alle Veränderungen iſt. Der erſte Titel heißt: Variarum iuris controuerſi Quaeſtionum et in vſu practico, praeſertim Camerae, quotidie occurrentium, Reſolutiones et Deciſiones, ita concinnatae, vt in quouis foro, praeſertim Saxonico ditionum Electoralium, vice perpetui Commentarii eſſe poſſint. E Manuſcripto quorundam clariſſimorum IC. Saxoniae, in gratiam legalis prudentiae ſtudioſorum collectae et typis euulgatae. Correctio adiecta eſt in Quinta Parte Differentiarum Iuris Ciuilis et Saxonici, quas ſuperioribus annis imperite quidam Collector edidit. Moguntiae. 1600.

f. Das

f. Das zweyte neuere Titelblatt lautet alſo: Liber Secundus, continens Quaeſtionum iuris controuerſarum et in vſu practico praeſertim Camerae quotidie occurrentium Reſolutiones et Deciſiones, ita concinnatas, vt de contractibus, vel quaſi, de ſucceſſionibus, de proceſſu iudicario, et de delictis vel quaſi delictis tractantes copioſiſſime et doctiſſime ea praeſertim, quae in primo libro intermiſſa, ſuppeditent, vt ita ſine iis liber primus intelligi non poſſit. Nunc primum e manuſcripto quorundam clariſſimorum I.C. Saxoniae praeſertim autem Do. Schneidewini, Weſenbecii, Tomingii, et aliorum in Studio et Scabinatu Wittenbergenſi et Lipſenſi, tum temporis Anteceſſorum praeſtantiſſimorum collectas et typis euulgatas. Adiecta eſt correctio in Quinta Parte Differentiarum Iuris Ciuilis et Saxonici, quas ſuperioribus annis imperite quidam Collector edidit. Cum gratia et priuilegio Caeſareae Maieſtatis ad decennium. Vrſellis, ex officina typographica Cornelii Sutorii. Anno 1601. f.

c) Der dritte Band: Tomus Tertius, continens illuſtres, aureas, ſolemnes diuque exoptatas Quaeſtionum variarum apud vtriusque Iuris interpretes controuerſarum Deciſiones et Diſcuſſiones, ex iure Caeſareo, Pontificio et Saxonico ad Praxin Camerae accommodatas.

Aucto-

Auctoribus clariſſimis et praeſtantiſſimis Iureconſultis, D. Schneidewino, M. Weſenbecio, Thomingio, et aliis in Studio et Scabinatu Lipſenſi et Wittebergenſi Anteceſſoribus praeſtantiſſimis. In quibus materiae contractuum etc. et aliae frequentiores et practicabiles doctiſſime pertractantur et reſoluuntur. Nunc primum cum duplici indice, vno Capitum et Deciſionum, altero Rerum, prodit. Francofurti. 1608. f.

δ) In einer veränderten Ordnung und in einem bloßen Auszuge liefert dieſelben folgendes Werk: *Pet.* FRIDERI *(Mindani)* Conſultationum Saxonicarum libri V. Francofurti ad Moen. 1616. f.

β) *Bened.* CARPZOVII Iurisprudentia forenſis Romano-Saxcnica, ſ. Definitiones forenſes ad Conſtitutiones Electorales Saxon. Edit.. nouiſſ. cura *Andr. Mylii.* Lipſ. 1721. f. Worüber *Gosw. ab* ESBACH Notas et Obſeruationes, Francof. 1703. f. herausgegeben hat.

b) Churfürſt Johann George des II. Deciſiones oder Erledigung der zweifelhaften Rechtsfälle, d. a. 1661. im Cod. Aug. p. 294. und nebſt den Conſtitutionibus zuſammen herausgegeben von Chriſt. Heinr. Breuning, Leipzig, 1746. 4.

Als ein Commentarius darüber ſind anzuſehen: *Io.* PHILIPPI Obſeruationes iuris practicae ex Deciſionibus Elect. Saxon. Lipſ. 1670. rec. 1694. 4.

§. 140.

§. 140.

c) Die Proceßordnung, welche in
α) Die alte vom Jahr 1622. und in
β) Die neue oder erläuterte vom Jahr 1724. eingetheilt wird.

Beyde zusammen sind unter folgenden Titel promulgirt: Friedrich Augusti Erläuterung und Verbesserung der bisherigen Proceß- und Gerichtsordnung, Dreßden 1724. 4. und im Cod. Aug. T. I. p. 2382.

d) Mandat wegen der neuen *Decisionen* d. d. 2. Iul. 1746. Dreßden. f. und im Fortgesetzten Cod. Aug. I. Abth. p. 349.

§. 141.

Systeme und Compendia über das Churſächsische Recht sind:

1) *C. G. A. v. Z.* Introductio in Ius Electorale atque commune Saxonicum, Chemnitii 1718. 4.
2) Joh. Gottfr. Schaumburgs Einleitung zum Sächsischen Rechte, IV. Theile, am neuesten, Dreßden 1768. 8.
3) Meine Institutiones Iuris Saxonici Elect. priuati. Lipſ. 1778. 8.

Zehns

Zehntes Kapitel.

Vom Kirchenrechte.

§. 142.

a) Begriff davon.

Der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche die verschiedenen innerlichen und äusserlichen Verhältnisse einer Kirche, als einer äußerlichen zu Ausübung einer gewissen Religion errichteten Gesellschaft betrachtet, betreffen, macht das **Kirchenrecht** aus.

§. 143.

b) Gegenstände und Inhalt.

Alle Handlungen, Geschäffte und Verhältnisse, welche eine Beziehung auf die Kirche und Religion haben, und so beschaffen sind, daß Rechte und Verbindlichkeiten unter den Menschen deswegen statt finden können, sind **Gegenstände des Kirchenrechts.**

§. 144.

Man kann aber dasselbe, besonders in Deutschland, nach einem dreyfachen Gesichtspunkte betrachten, und eintheilen: 1) In Ansehung der **Verschiedenheit der Kirchen und Religionen:**

a) In das catholische, welches, wenn man auf dessen verschiedene Quellen Rücksicht nimmt, und recht genau reden will, theils ein canonisches *(ius Canonicum)*, theils ein päbstliches *(ius pontificium)* ist; wiewohl man sich immer angewöhnt hat, beyde Ausdrücke für gleichlautend anzuneh-

men,

men, und unter beyden das ganze catholische Kirchenrecht zu verstehen.

b) In das protestantische Kirchenrecht.

§. 145.

2) In Ansehung der verschiedenen Verhältnisse, welche die Kirche, als eine Gesellschaft betrachtet, haben kann:

a) In das äußerliche Staatskirchenrecht, *ius publicum ecclesiasticum externum*, welches die äußerlichen Verhältnisse der Kirche des Landes gegen den weltlichen Staat, worinnen sich dieselbe als ein Unterthan befindet, und gegen andere ebenfalls im Staate befindliche Kirchen bestimmt. Insbesondere zeigt das deutsche Staatskirchenrecht vorzüglich:

α) Was der Kayser und das Reich für Majestätsrechte über die Kirchen in Deutschland überhaupt, und die Reichsstände für Landeshoheitsrechte über die Kirchen ihrer Länder nach den Reichsgesetzen haben.

β) Was für Religionen und in wie weit dieselben im deutschen Reiche überhaupt, und in jeden einzelnen Staate Deutschlandes insbesondere öffentlich geduldet werden sollen.

γ) Was für Rechte und Verhältnisse die durch die deutschen Reichsgesetze öffentlich gebilligten Kirchen, nehmlich die catholische, lutherische und reformirte, sowohl in Ansehung des ganzen Reichs, als auch besonders in den Ländern von vermischter Religion gegen einander haben, und haben können.

b) In das innerliche Kirchenrecht, welches die innerlichen Verhältnisse in der Kirche selbst, die

sich bloß auf den Zweck derselben, das ist, auf die Religion beziehen, abhandelt. Hier kommt in Betrachtung:

α) Das innerliche Kirchenregiment selbst mit seinen Rechten, welches von der Kirche als einer Gesellschaft bestellt werden kann, und in dem Rechte bestehet, dasjenige zu bestimmen und auszuführen, was zu Erhaltung der guten Ordnung und Beförderung des Zwecks der Wohlfarth der Kirche gereichen kann. Dieses ist nach der Verschiedenheit der catholischen und protestantischen Kirche sehr verschieden. Und daraus entsteht eine sehr verschiedene innerliche Kirchenverfassung oder Kirchenpolizey. Die innerlichen Verhältnisse nun, welche in der Kirche selbst aus dem eigenen Kirchenregimente derselben erwachsen, und damit verbunden sind, bilden zusammen ein innerliches Kirchenstaatsrecht, *ius publicum ecclesiasticum internum*, welches z. E. zeigt, wem das Kirchenregiment sowohl in der catholischen, als in der protestantischen Kirche zusteht; die Subordination der dazu gehörigen Personen unter einander; die damit verknüpften allgemeinen Rechte, z. B. das Recht einer gewissen anordnenden und richterlichen Gewalt.

β) Einzelne Privatgegenstände, nehmlich die Rechte der verschiedenen in der Kirche vorkommenden Stände, die Rechte der geistlichen Personen, der gottesdienstlichen Handlungen, der geistlichen Güter und Sachen, der geistlichen Würden und Pfründen, die der Kirche unterworfenen Geschäffte, z. E. der Ehen, der Begräbnisse, der geistlichen Verbrechen und Strafen;

der

der in der Kirche vorkommenden Processe. Diß zusammen macht das **Privatkirchenrecht** aus.

§. 146.

3) In Ansehung des **Umfangs der Verbindlichkeit:**

a) In das **allgemeine**, *generale*, welches der Regel nach in der ganzen zu einer Religion sich bekennenden Kirche, z. E. in der ganzen catholischen, oder in der protestantischen, aller Orten, wo eine solche Kirchenversammlung ist, und keine besondere Ausnahme erwiesen werden kann, statt findet.

b) In das **besondere**, *particulare*, *speciale*, das sich nur auf die Kirche von einer gewissen Religion in einem einzigen Lande einschränkt.

c) In das **ganz besondere**, *specialissimum*, das sich nur auf die Kirche von einer gewissen Religion an einem einzigen Orte in einem Lande bezieht.

§. 147.

c) **Quellen.**

Zu denen in Deutschland üblichen Kirchenrechten sind als Quellen anzusehen:

A) **Ueberhaupt:**

I) **Allgemeine Grundsätze der Vernunft.**

II) **Allgemeine Grundsätze der h. Schrift.**

B) **Insbesondere:**

I) **Zu dem äußerlichen Staatskirchenrechte in Deutschland:**

1) **Die besonders im J. 1448. errichtete Concordaten der deutschen Nation mit dem päbstlichen Stuhle.**

Concordata Nationis Germanicae integra — praemissa introductione historica. Francof. et Lipſ. 1763. 4. Und mit vielen und wichtigen Zusätzen und Erläuterungen vermehrt, Partes III. ib. 1771-73. 8. Der Herausgeber ist der Churmaynzische Geheimde Rath, Herr D. Joh. Horix.

2) Der auf dem Reichstage zu Augspurg 1555. geschlossene Religionsfriede.

Chph. LEHMANNI Acta publica et originalia de Pace Religiosa. Francof. ad Moen. 1613. 4. vermehrt aber ib. 1707. f. Und Lehmannus suppletus et continuatus. Francof. ad Moen. 1709. f.

3) Der Westphälische Friede, besonders das Osnabrückische Instrument.

4) Zum Theil die Kayserliche Wahlcapitulation.

5) Die Schlüsse des *Corporis Euangelicorum* auf dem Reichstage, wovon folgende Sammlung zu merken ist:

Eberh. C. Wilh. Schaurothe Sammlung aller Conclusorum des Corporis Euangelicorum, IV. Theile, Regenspurg 1752. f.

6) In einzelnen Territorien, die Landesverträge und Privilegien, in wieferne sie Religionssachen betreffen; Verträge und Concordaten der Landesherren mit den Bischöffen, Stiftern, Kirchen; Religionsversicherungen, u. d.

§. 148.

II) Zu dem canonischen und päbstlichen Kirchenrechte: 1) Die Schlüsse der Kirchenversammlungen. Davon hat man:

a) Theils

a) Theils alte Sammlungen, z. E. den Codicem canonum Ecclesiae vniuersae des *Dionysii Exigui*; Codicem Canonum veterem Ecclesiae Romanae, und andere mehr, die man nebst vielen andern zum alten Kirchenrechte gehörigen Stücken in folgenden Werken antrifft:

α) *Guil.* VOELLI et *Henr.* IVSTELLI Bibliotheca Iuris canonici veteris, Tomi II. Paris. 1661. f.

β) *Guil.* BEVEREGII Synodicon, s. Pandectae Canonum S. S. Apostolorum et Conciliorum ab ecclesia graeca receptorum, graece et latine, Tomi II. Oxon. 1672. f.

b) Theils neue Sammlungen, unter welchen hier zu merken sind:

α) *Io.* HARDVINI Acta Conciliorum, Tomi XI. Paris. 1715. f.

β) *Nic.* COLETI Concilia, Tomi XXIII. cum II. Volum. Apparatus, Venet. 1728-34. f. Wozu noch *Io. Domin.* MANSI Supplementa, Tomi VI. Lucae, 1748-52. f. gehören, welche mit dem gleich folgenden Werke nicht zu verwechseln sind.

γ) *Io. Domin.* MANSI Sacrorum Conciliorum noua et ampliſſima Collectio. Tomi XXII. Venet. 1760-78. f. Wird fortgesetzt.

δ) Insbesondere von Deutschland: Concilia Germaniae, cura Ios. HARZHEIMII, *Herm.* SCHOLLII, et *Aeg.* NEISSEN. X. Tomi. Colon. 1759-75. f.

ε) Ein brauchbarer Auszug ist: *Barthol.* CARANZAE Summa Conciliorum c. additionibus *Franc. Syluii*, cura *Franc. Ianſ. Elinga*, Louanii 1681. 4. und mehrmals.

§. 149.

2) Die *Epistolae Decretales* der Päbste, davon man außer denen, welche im Corpore Iuris Canonici vorkommen, noch ältere Sammlungen hat, die:

a) Theils in dem §. 148. angezogenen Werke des *Voelli* und *Iustelli*;

b) Theils in den Conciliensammlungen;

c) Theils in folgenden Werke: *Ant.* AVGVSTINI Antiquae Collectiones Decretalium, Paris. 1609. und 1621. f.

d) Theils einzeln anzutreffen sind, z. E. Compilatio Decretalium Honorii III. cura *Innoc. Cironii*, Tolosae 1645. f. und in Cironii Operib.

§. 150.

3) Die Kirchengesetze der Römisch-Griechischen Kayser und Fränkischen Könige, welche in großer Anzahl im Theodosianischen sowohl, als im Justinianeischen Codex, in den Novellen des Justinians und des Leo, in den Basilicis, in *Bonefidii* Iure Orientali, in *Leunclauii* Iure Graeco-Romano, und in den Capitularibus Regum Francorum vorkommen.

§. 151.

4) Das *Corpus Iuris Canonici*, welches aus folgenden Theilen besteht:

a) *Gratiani* Decretum, oder Concordia discordantium Canonum, vom Jahr 1151. worüber hauptsächlich folgende Schriftsteller zu merken sind:

α) *Io.* DARTIS Commentar. in vniuersum Decretum Gratiani, in dessen zusammen gedruckten Operibus, Paris. 1656. f.

β) *Franc.*

β) *Franc.* FLORENTIS varii Tractatus ad Decretum Gratiani, in dessen Operibus, 1679. 4. und aufs neue Nürnberg 1756. 4. herausgekommen sind.

γ) *Ant.* AVGVSTINI de emendatione Gratiani libri II. c. not. *Baluzii* et *van Mastricht*, Duisburgi 1676. und cura *Io. Ant. de Riegger*, Viennae 1764. 8.

§. 152.

b) *Gregorii IX.* Decretalium libri V. vom Jahr 1234. Vorzügliche Ausleger sind:

α) *Eman.* GONZALEZ DE TELLEZ Commentar. in Decretales Gregorii IX. Tomi V. vielmals, unter andern Francof. 1690. f.

β) *Iani a* COSTA Summaria et Commentarii in quosdam libr. I. II. et III. Decretalium titulos, Paris. 1676. 4. rec. Tomis II. Neapoli, 1770. 4.

§. 153.

c) *Bonifacii VIII.* Liber Sextus Decretalium vom Jahr 1298.

Melch. KLING Comment. ad lib. VI. Decretal. F. 1563.

d) *Clementinae* vom Jahr 1313.

Ant. Dad. ALTESERRAE Commentar. in Clementinarum libros, Paris. 1680. 4.

e) *Extrauagantes Ioannis XXII.* um das Jahr 1340.

f) *Extrauagantes communes.*

§. 154.

Die meisten Ausgaben des Corporis Iuris Canonici enthalten zwar ausserdem auch noch

α) *Petr.* MATTHAEI Librum VII. Decretalium, und

β) *Paul* LANCELLOTTI Institutiones Iuris Canonici.

Allein beyde sind gar nicht als Theile desselben anzusehen, da sie niemals, weder durch ausdrückliche Bestätigung der Päbste, noch auch sonst durch den Gerichtsbrauch eine gesetzliche Kraft erlangt haben.

§. 155.

Unter den Ausgaben des Corporis Iuris Canonici ist die allerbeste, welche Just. Hennig Böhmer, Halle, 1747. in 2 Quartbänden besorgt hat. Als ein Commentar über das ganze Corpus Iuris Canonici können dienen: *August.* BARBOSAE Collectanea in vniuersum ius Pontificium, Tomi VI. Lugd. 1647. f. auch mehrmals gedruckt.

§. 156.

5) Die Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung, wovon die Originalausgabe cura *Pauli* MANVTII, Romae 1564. f. ans Licht getreten ist.

a) *August.* BARBOSAE Collectanea in Concilium Tridentinum, Lugd. 1642. f. und mehrmalen.

b) Declarationes Concilii Tridentini, Colon. 1722 4.

§. 157.

6) Die einzelnen in denen *Bullariis* gesammleten Verordnungen der Päbste, davon die vornehmste Sammlung ist: Nouum Bullarium Romanum a Leone M. ad Benedictum XIV. Tomi XIX. Luxemburgi 1742-58. f.

§. 158.

§. 158.

7) Der Gerichtsbrauch der *Rotae Romanae*, von deren Decisionibus man viele Sammlungen hat.

8) In Deutschland besonders noch die Statuten und Privilegien einzelner Kirchen und Stiffter, wie auch die Capitulationen der Bischöffe. Viele hieher gehörige Stücke trifft man an in Lünigs Reichs-Archiv Spicileg. Eccles. Contin. I. et II.

§. 159.

III. Zu dem **Protestantischen Kirchenrechte** gehören als Quellen:

1) Die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche, unter welchen in Rücksicht auf das Kirchenrecht die **Augspurgische Confession**, deren **Apologie**, und die **Schmalkaldischen Artikel** die vornehmsten sind. Concordia pia et vnanimi consensu repetita confessio fidei et doctrinae Electorum, Principum et Ordinum Imperii atque eorundem Theologorum, qui Aug. Confess. amplectuntur, cura *Ad.* RECHENBERGII, Lipsi 1692. 8.

2) Kirchenverordnungen und Agenden einzelner Provinzen und Oerter, aus deren Vergleichung sich viele übereinstimmende Grundsätze zum System des allgemeinen protestantischen Kirchenrechts abziehen lassen. Folgende Sammlung davon ist angefangen, aber nicht fortgesetzt worden: Joh. Jac. Mosers Corpus Iuris Euangelicorum ecclesiasticum, II. Th. Züllichau 1737. 38. 4.

3) Allgemeine sowohl, als besondere Kirchenobservanzen.

§. 160.

d) Nutzen und Gebrauch.

Was den Nutzen und Gebrauch des Kirchenrechts betrifft, so hat 1) das äusserliche Kirchenstaatsrecht seinen ganz unstreitigen und unmittelbaren Nutzen und Anwendung:

a) Nicht nur in allen Staatsgeschäfften im deutschen Reiche, wo nur auf irgend eine Art das Religionsverhältniß in Betrachtung kommt, welches gleichwohl in sehr vielen, selbst auf dem Reichstage und in den Reichsgerichten geschiehet.

b) Sondern auch in denen deutschen Territorien und Oertern von vermischter Religion, wo die Verhältnisse der verschiedenen Religionsverwandten sowohl in kirchlichen, als auch in sehr vielen weltlichen Geschäfften und Rechten, worauf die Religion nach der deutschen Verfassung den stärksten Einfluß hat, aus den Grundsätzen des Kirchenstaatsrechts zu bestimmen, und die häufigen Religionsbeschwerden darnach zu beurtheilen sind.

§. 161.

2) Das canonische und päbstliche Kirchenrecht ist:

a) In Kirchensachen:

α) Unter den Catholicken in ihren geistlichen Gerichten in seinem völligen Gebrauche, ausser wo etwan die besondere Freyheit der deutschen Kirche hin und wieder eine Ausnahme macht.

β) Unter den Protestanten gilt es, jedoch mit Ausschließung der neuern Quellen nach den Zeiten des Corporis Iuris Canonici, in Kirchensachen soweit, als es:

a) Mit

a) Mit den Grundsätzen der protestantischen Religion nicht streitet und

b) In denjenigen Materien und Punkten, wo die protestantische Kirche und Kirchengesetze keine eigene Verfassung und Grundsätze angenommen haben. Mithin ist es unter den Protestanten nur von einem subsidiarischen Gebrauche, der aber allemal sehr wichtig und ausgebreitet bleibt, besonders in der Lehre vom Eherechte, von Stifftern, von Beneficien, von Kirchengütern, u. a.

b) In gewissen bürgerlichen Dingen hat es in weltlichen Gerichten sowohl bey Catholicken, als bey Protestanten in soweit einen Gebrauch, als in dieser Rücksicht die geschehene Aufnahme erwiesen werden kann, z. E. in der Lehre von der Verjährung, und vorzüglich im Processe, dessen heut zu Tage in Deutschland übliche Grundsätze größtentheils aus dem canonischen Rechte entlehnt sind.

§. 162.

3) Daß das eigene protestantische Kirchenrecht den Hauptgrund der Entscheidung der in den geistlichen Gerichten der Protestanten vorkommenden Sachen abgiebt, versteht sich von selbst.

§. 163.

Wegen dieses so ausgebreiteten Gebrauchs des Kirchenrechts müssen eine gründliche Kenntniß davon nach seinem ganzen Umfange (denn ein Theil desselben ohne den andern würde bey der genauen Verbindung, in welcher die Theile unter einander stehen, den gehofften Nutzen nicht verschaffen) besitzen:

1) Alle

1) Alle die in deutschen Staatssachen zu arbeiten haben, oder an den Regierungsgeschäfften in deutschen Provinzen Theil nehmen.
2) Alle Mitglieder solcher Collegien, wo geistliche Sachen abgehandelt werden, z. E. in Consistorien.
3) Alle Sachwalter, als welche oft dahin einschlagende Processe zu führen haben.
4) Alle weltliche Richter und Obrigkeiten, theils um nicht in Kirchensachen, bey welchen sie etwan concurriren, anzustoßen, theils wegen der bürgerlichen Materien, darinnen das canonische Recht einmal einen Gerichtsbrauch erhalten hat.
5) Geistliche, besonders aber die Superintendenten.

§. 164.

c) Schriftsteller.

Als allgemeine Schriftsteller vom Kirchenrechte merke ich hier folgende an: 1) Von allen drey Hauptheilen des Kirchenrechts zusammen:

a) Als System:

Iust. Henn. BOEHMERI Ius ecclesiasticum Protestantium, V. Tomi cum Iure Parochiali, Hal. 1714. 4. und mehrmals gedruckt.

b) Als Compendia:

α) *Iust. Henn.* BOEHMER Institutiones iuris Canonici, Hal. 1738. 8. und öfter.

β) *Io. Ge.* PERTSCHII Elementa Iuris Canon. Ien. 1741. 8.

γ) *Ge. Lud.* BOEHMERI Principia Iuris Canonici, speciatim Iuris Ecclesiastici publici et priuati, quod per Germaniam obtinet. *Editio IV.* Goetting. 1779. 8.

§. 165.

§. 165.

2) Vom deutschen Kirchenstaatsrechte:

a) *Io.* SCHILTERI de libertate ecclesiae Germ. libr. VII. Ien. 1683. 4.

b) *Io. Ge.* ESTOR Delineatio Iur. Publ. eccles. Protestantium, Francof. et Lips. 1732. 4. und in Commentat. et Opusc. Vol. I. P. II.

c) Chph. Matth. Pfaffs Akademische Reden über das so wohl allgemeine, als deutsche Protestantische Kirchenrecht. Tübingen, 1742. 4.

d) Just. Carl. Wiesenhavers Grundsätze des Kirchenstaatsrechts der Protestanten in Deutschland. Leipz. 1750. 8.

e) Joh. Christ. Meiers Teutsches geistliches Staatsrecht. Lemgo, 1773. 8.

f) Principia Iuris Publ. Cathol. ad statum Germaniae accommodata, F. et L. 1746. 4. u. 1769. 8.

§. 166.

3) Vom catholischen Kirchenrechte:

a) Als Systeme:

α) *M. Ant. de* DOMINIS de Republica Ecclesiastica libri X. Heidelbergae et Francof. 1618. f.

β) *Zeg. Bernh van* ESPEN Ius ecclesiasticum vniuersum. Colon. 1702. f. und mehrmalen, auch in dessen Operibus.

γ) *Lud.* ENGELII Collegium vniuersi Iuris Canonici. Salisburgi, 1688. 4. u. noch vielmals.

δ) *Paul. Ioseph. a* RIEGGER Institutiones Iurisprudentiae Ecclesiasticae. Partes IV. Editio nouiss. Viennae, 1774. 8.

ε) *Vbaldi* GIRALDI *a* CAIETANO Expositio iuris Pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Tomi III. Romae, 1769. f. Enthält hauptsächlich die neueste Praxin des catholischen Kirchenrechts.

b) Als Compendia:

α) *Ian. Vinc.* GRAVINAE Institutiones Iuris Canonici. Turin 1708. 8. und mehrmalen.

β) *Cl.* FLEVRI Institutiones Iuris Canon. Hal. 1727. 8.

γ) *Iord.* SIMON Institutiones Canonicae. Erfurti, 1770. 8.

δ) *Anton.* SCHMIDT Institutiones Iuris Eccles. Tomi II. Editio III. Heidelbergae, 1778. 8.

ε) *Steph.* RAUTTENSTRAUCH Institutiones Iuris Eccl. German. accommodatae. T. I. Prag. 1772. 8.

c) Ein merkwürdiges Werk:

Iusti FEBRONII de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singul. Tomi IV. Edit. II. Francof. 1765-74. 4.

§. 167.

4) Vom Protestantischen Kirchenrechte:

a) Als Systeme:

α) *Bened.* CARPZOVII Definitiones Consistoriales s. Iurisprudentia Ecclesiastica, c. Addition. *Andr.* BEYERI. Edit. nouiss. Lipf. 1721. f.

β) *Io.* BRVNNEMANNI Ius Ecclesiasticum. Franc. et Lipf. 1681. 4.

γ) Jul. Bernh. v. Rohr Obersächsisches Kirchenrecht, Leipz. 1722. 4.

b) Als

b) Als Compendia:

α) Joh. Lor. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, durch Christ. Ernst von Windheim. Helmst. 1760. 8.

β) *Io. Balth.* WERNHERI Principia Iuris Eccles. Protest. Viteb. 1727. 8. und mehrmalen.

γ) *Achat. Lud. Car.* SCHMIDII Institutiones jurisprud. eccles. Ien. 1754. 8.

δ) *Erd. Sal.* DEYLINGII Institutiones prudentiae pastoralis, ex edit. *Christ. Wilh.* KÜSTNERI, Lipf. 1768. 8.

Eilftes Kapitel.

Vom Lehnrechte.

§. 168.

a) Begriff davon.

Unter einem Lehne (feudum) versteht man eine jede Sache, deren nutzbares Eigenthum (*dominium vtile*) gegen Zurückbehaltung eines obern Eigenthums (*dominii directi*) unter dem Versprechen einer besondern Treue (*fidei vasalliticae*) jemanden übertragen ist. Derjenige, der es überträgt, heißt der Lehnsherr, (*dominus feudi directus*) derjenige aber, dem es übertragen wird, der Vasall, und der Contrakt, durch welchen es übertragen wird, der Lehnscontrakt. Die Lehne nun werden in Ansehung der dabey in Betrachtung

tung kommenden Rechte und Verbindlichkeiten nach ganz eigenen Gesetzen und Grundsätzen beurtheilt, deren Inbegriff das Lehnrecht heißt.

§. 169.

b) Gegenstände und Inhalt.

Diese besondern Grundsätze von Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehne angehen, und von denen gemeinen bürgerlichen, so wohl römischen, als deutschen Rechten ganz abweichen, betreffen die Rechte und Verbindlichkeiten:

1) Des Lehnsherrn und der Vasallen gegen einander, z. E. in Ansehung der Fähigkeit zu einem Lehne zu gelangen; in Erwerbung der Lehne durch die Investitur; in Leistung der Lehnsdienste und Lehnstreue; in Ansehung des Verlustes des Lehns, u. s. w.
2) Mehrerer Vasallen unter einander, wo besonders die Erbfolge in die Lehne in Betrachtung kommt.
3) Der Vasallen gegen andere, z. E. gegen die Allodialerben, gegen die Witwe, gegen die Gläubiger eines verstorbenen Lehnbesitzers.
4) Das Verhältniß des Lehnwesens gegen den Staat, wo hauptsächlich diejenigen Lehne, welche das Reich und dessen Regent selbst unmittelbar verleihet, zu erwägen sind.

§. 170.

In Deutschland muß man das Lehnrecht nach einem dreyfachen Gesichtspunkte eintheilen:

1) In Ansehung des Gegenstandes:
   a) In das Staatslehnrecht, (*ius publicum feudale*) welches die deutschen Reichs-Lehne angeht.

b) In

2) In das Privatlehnrecht, welches die übrigen in Deutschland üblichen Lehne betrift.

2) In Ansehung seines **Umfangs**:

a) In das gemeine Lehnrecht, welches der Regel nach durch ganz Deutschland gilt.

b) In das besondere, dessen Gebrauch sich auf eine einzige Provinz oder einen einzigen Lehnhof einschränkt.

3) In Ansehung des **Ursprunges**:

a) In das eigene deutsche Lehnrecht.

b) In das angenommene **Longobardische Lehnrecht.**

§. 171.

c) Quellen.

Die **Quellen** des in Deutschland üblichen Lehnrechts sind:

1) Die **deutschen Reichsgesetze**, und das **Reichsherkommen**, in Ansehung der Reichslehne.

2) Die im **mittlern Zeitalter zusammengetragene Sammlungen von deutschen Lehnsgewohnheiten**:

a) Der Auctor vetus de beneficiis, ohngefähr aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

b) Das **sächsische Lehnrecht**, *(Ius feudale Saxonicum)* welches mit dem Sachsenspiegel einerley Alter und Verfasser zu haben scheint.

c) Das **schwäbische Lehnrecht**, *Ius feudale Allemannicum*, als der zweyte Theil des Schwabenspiegels, wovon die beste Ausgabe im Senkenbergisch-Königsthalischen Corp. Iur. Germ. med. Tom. II. P. I. steht.

Io. SCHILTERI Commentarius ad Ius feudale Alemannicum. Argent. 1697. 4.

und weit vermehrter und verbesserter cura SCHERZII, Arg. 1728 f.

d) Der dritte Theil des sogenannten Kayserrechts.

§. 172.

3) Die Sammlung der Longobardischen Lehnsgesetze, oder *libri II. feudorum*, aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, welche von den Glossatoren dem Corpori Iuris Ciuilis mit beygefügt, und mit demselben zugleich in Deutschland aufgenommen worden sind.

4) Die besondern Lehnsgesetze und Lehnsgewohnheiten einzelner deutscher Provinzen und Lehnhöfe, z. E. das Churfächsische Lehns-Mandat d. a. 1764. im Fortgesetz. Cod. Aug. I. Abtheil. p. 1021.

§. 173.

Man hat zwey vorzügliche Sammlungen von diesen Quellen:

1) Joh. Christ. Lünigs Corpus Iuris feudalis Germanici. III. Theile, Leipzig 1727. f.

2) Christ. Heinr. Senkenbergs Corpus Iuris feudalis Germanici. Zweyte vermehrte Auflage, durch Joh. Friedr. Eisenhart. Halle. 1772. 8.

§. 174.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Nutzen der Lehnrechte in Deutschland äußert sich:

1) In einem unmittelbaren Gerichtsbrauche und Anwendung derselben auf die in Deutschland in so großer Anzahl vorkommenden Lehne, welche lediglich darnach zu beurtheilen sind.

2) In

2) In dem Einflusse, den dieselben auf die Erläuterung anderer Theile der Rechtsgelahrheit, besonders des deutschen Staatsrechts sowohl, als des deutschen Privatrechts, haben.

§. 175.

Es ist demnach nicht nur für Staatsrechtsgelehrte, sondern auch für alle und jede Privatrechtsgelehrte, besonders für Rechtsconsulenten, die Kenntniß des Lehnrechts ganz unentbehrlich, zumal da die Grundsätze des Lehnrechts von denen Lehren des gemeinen Rechts so sehr abweichen, daß oft ein dem Anschein nach kleiner Fehler sehr große Folgen und nicht geringen Nachtheil für die Interessenten nach sich ziehen kann.

§. 176.

e) Schriftsteller.

Als classische Schriftsteller kann man merken:

1) Vom Lehnrechte überhaupt:

a) Systeme:

α) *Henr. a* ROSENTHAL Tractatus et Synopsis totius Iuris feudalis, Tomi II. Spirae, 1597. und mehrmalen, am neuesten c. Praefat. *Ge. Melch. a* LVDOLF. Francof. 1722. f.

β) *Ge. Ad.* STRVVII Syntagma iuris feudalis, am besten cum *Henr. Chr.* SENCKENBERGII Prodromo Iuris feudalis. Francof. 1734. 4.

γ) *Casp. Henr.* HORNII Iurisprudentia feudalis Longobardo-Teutonica, c. accessionibus *Chr.* HANACCII. Wittenberg. 1741. 4.

d) Friedr. Carl Buri ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, nebst V. Fortsetzungen. Gießen, 1732. u. f. 4. und mehrmals ohne Veränderung abgedruckt.

b) Compendia:

α) *Io. Iac.* MASCOVII de iure feudorum in Imp. Rom. Germ. Edit. nov. Lipſ. 1763. 8. womit zu verbinden ſind:
Carl. Ferdin. Hommels akademiſche Reden darüber. Leipz. 1757. 8.

β) *Ge. Lud.* BOEHMERI Principia Iuris feudalis praeſertim Longobardici, quod per Germaniam obtinet. Edit. III. Goettingae. 1775. 8.

§. 177.

a) Vom Staatslehnrechte insbeſondere:
Io. Guil. ITTERI Tr. de feudis Imperii. Frcf. 1685. 8. und mehrmalen.

z) Eine Sammlung von ſehr vielen kleinen ſchätzbaren Schriften über einzelne Gegenſtände des Lehnrechts enthält:
Gottl. Aug. IENICHEN Theſaurus Iuris feudalis. Tomi III. Francof. 1750-55. 4.

Zwölf-

Zwölftes Kapitel.

Vom peinlichen Rechte.

§. 178.

a) Begriff davon.

In Ansehung der Verbrechen hat man auch in Deutschland eigene Gesetze, deren Grundsätze und Verordnungen vermöge der Beschaffenheit ihrer Gegenstände von den übrigen sehr verschieden sind. Ein solches Gesetz, welches die Verbrechen angehet, heißt ein **peinliches Gesetz.** Derjenige Theil nun der Rechtsgelahrheit, welcher nach Anleitung der peinlichen Gesetze lehrt, wie in Ansehung der verschiedenen Verbrechen zu verfahren, und wie ein jedes derselben zu bestrafen ist, heißt **das peinliche Recht.**

§. 179.

b) Gegenstände und Innhalt.

Der Innhalt des peinlichen Rechts zerfällt in zwey Theile:

1) In die Lehre **von denen Verbrechen** selbst, wo bestimmt wird:
   a) Welche Handlungen Verbrechen sind, nebst den wesentlichen Begriffen eines jeden Verbrechens und deren unterscheidenden Kennzeichen.
   b) Die verschiedenen Arten und Grade eines jeden Verbrechens.
   c) Die Strafe, welche auf einem jeden Verbrechen, und dessen verschiedenen Graden stehen soll.

d) Die mildernden und die beschwerenden Ursachen, um deren willen bey Bestrafung eines Verbrechens von der sonst der Regel nach statt findenden ordentlichen Strafe abzuweichen ist.

2) In die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren in peinlichen Fällen, welches auch der peinliche Proceß genennt wird, wo die Art und Weise gezeigt wird, welche:

a) Theils in Untersuchung und Entdeckung der Wahrheit in peinlichen Fällen;

b) Theils in Ausübung der Strafen zu beobachten ist.

§. 180.

c) Quelle.

Die Quellen des deutschen peinlichen Rechts sind:

1) Die Halsgerichtsordnung K. Carl des V. vom J. 1532. deren Verordnungen ein gemeines peinliches Recht durch ganz Deutschland ausmachen. Man merke hiervon:

a) Die dem Ansehen nach erste Originalausgabe, welche Maynz, bey Schöffern, im Hornung 1533. gedruckt, und noch in eben diesen Jahre eben daselbst zum zweytenmale aufgelegt worden ist. Der Herr Geh. Rath Joh. Chph. Koch hat die erste, mit der zweyten und einer dritten von 1534. verglichen, Gießen, 1773. 8. der Seltenheit wegen wiederum auflegen lassen.

b) Die Mutter derselben, nehmlich die Bambergische Halsgerichtsordnung, welche 1507. zum erstenmale, hernach aber mehrmalen gedruckt ist, und auch an den Böhmerischen Meditation. in Const. Crim. Carolin. wie-

wohl

wohl nach einer neuern Ausgabe abgedruckt, als ein Anhang steht.

c) Die merkwürdigsten Ausleger:

α) Augustissimi Imperatoris Caroli V. de capitalibus iudiciis Constitutio, Germanice primum euulgata, nnncque a D. *Iustino* GOBLERO in Latinum versa, et aequo Commentario aucta. Basileae. 1543. f.

β) *Ge.* REMI Nemesis Karulina paraphrasi exposita et notis illustrata, am besten und vollständigsten, Francof. 1618. 4.

γ) *Io. Paul.* KRESSII Commentatio in Constitutionen criminalem Caroli V. Hannoverae 1736. 4 und mehrmalen.

δ) *Mich.* ALBERTI Comment. medic. in Constit. crim. Carol. Halae, 1739. 4.

ε) *Sam. Fridr. de* BOEHMER Meditationes in Const. crim. Carolin. Hal. 1770. 4.

§. 181.

2) Die Halsgerichtsordnungen und einzelnen peinlichen Gesetze in jeder Provinz in Deutschland.

3) Gewissermaßen auch die Römischen und Canonischen Rechte. Das Römische peinliche Recht handelt vorzüglich ab:

Ant. MATTHAEI Commentar. ad lib. XLVII. et XLVIII. Dig. de criminibus. Vesaliae. 1702. Colon. 1715. 4. und mehrmals.

§. 182.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da das peinliche Recht so wichtige Gegenstände hat, als Verbrechen und Strafen sind, wo auf der ei-

nen Seite die öffentliche Ruhe und das Wohl des gemeinen Wesens, auf der andern aber das Leben, die Gesundheit, Ehre und Glück derer, die eines Verbrechens beschuldiget werden, gar leicht durch Unwissenheit und unverständige Anwendung der Gesetze in Gefahr gesetzt werden können, so ist:

1) So wohl gewissenhaften **Richtern** und **Urtheilssprechern**, welche das peinliche Verfahren einrichten, und über die begangenen oder angeschuldigten Verbrechen Recht sprechen sollen;
2) Als auch **Rechtsconsulenten**, welche über beschuldigte Personen die Vertheidigung sehr oft übernehmen müssen, und sich durch die in dergleichen Fällen bewiesene Geschicklichkeit gar sehr empfehlen können;

eine recht gründliche Kenntniß dieses wichtigen Theils der Jurisprudenz höchst nöthig.

§. 183a.

e) Schriftsteller.

Ausser denen bereits angeführten **Auslegern** rechne ich unter die vornehmsten allgemeinen **Schriftsteller** vom peinlichen Rechte folgende:

1) Als Systeme:
   a) *Bened.* CARPZOVII Praxis rerum criminalium, c. obseruat. *Sam. Frid.* BOEHMERI. Francof ad Moen. 1759. f.
   b) *Christ. Iac.* HEIL Iudex et Defensor in Processu inquisitionis. Lipſ. 1717. 4. und mehrmalen ohne Veränderung.
   c) *Tob.* GRANZII Defensio inquisitorum. F. et L. 1718. f.
   d) Christ. Friedr. Ge. **Meisters** ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland.

land. I. Band. Göttingen, 1764. 4. und ohne Veränderungen wiederum aufgelegt.

e) Joh. Christ. Quistorps Grundsätze des peinlichen Rechts, II. Theile. Rostock, 1776. 8.

2) Als Compendia:

a) *Io. Rud.* ENGAV Element. Iur. crim. c. not. *Io. Aug.* HELLFELD. Edit. VII. Ien. 1777. 8.

b) *Sam. Fridr.* BOEHMERI Elementa Iurisprud. crimin. Edit. nouiss. Halae. 1774. 8.

c) *Chr. Fridr. Ge.* MEISTERI Principia Iuris crim. Edit. nouiss. Goetting. 1774. 8.

d) *Io. Chph.* KOCHII Institutiones Iur. crim. Edit V. Ien. 1779. 8.

e) *I. L. E.* PÜTTMANNI Elementa iuris criminalis. Lipf. 1779. 8.

Dreyzehntes Kapitel.

Vom Handlungsrechte.

§. 183b.

a) Begriff davon.

Die besondere Beschaffenheit der Handlungsgeschäfte, wodurch sie sich von andern Geschäften unterscheiden, veranlaßt viele besondere darauf sich beziehende gesetzliche Verordnungen, und verursacht, daß sie bey vorfallenden Streitigkeiten gemeiniglich auch nach ganz

eigenen Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Daraus entsteht ein eigenes Handlungsrecht.

§. 184.

b) Inhalt und Gegenstände.

Nicht alle und jede Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Kaufleute haben, gehören hieher, sondern nur diejenigen, welche ihnen sowohl untereinander, als auch gegen den Staat und gegen andere in Rücksicht auf Handlungssachen zukommen.

§. 185.

c) Quellen.

Als Quellen des Handlungsrechts sind anzusehen:

1) Gewisse fast allgemeine Gewohnheiten unter den Kaufleuten in und außer Deutschland, welche vornehmlich aus denen in solchen Fällen ergangenen **Urtheilssprüchen** und *Parere* zu ersehen sind.
2) Hin und wieder die deutschen Reichsgesetze, indem in verschiedenen Reichsabschieden, im Westphälischen Frieden, und in denen kayserlichen Wahlcapitulationen, einige das Handlungswesen in Deutschland angehende Dinge verordnet sind.
3) Die Handlungsgesetze einzelner Provinzen und Städte, aus deren Vergleichung nicht selten übereinstimmende Grundsätze gezogen werden können.
4) Das wenige, was in den Römischen Gesetzen von den Rechten der Kaufleute vorkommt.

§. 186.

d) Nutzen und Gebrauch.

Aus dem §. 184. erhellt, daß die Grundsätze des Handlungsrechts die einzige Richtschnur in Beurtheilung

und

und Entscheidung streitiger Handlungssachen sind. Daher kann man leicht abnehmen, daß die Kenntniß desselben:

1) Denen Mitgliedern solcher Landescollegien, welche die Aufsicht über das Commercium des Landes haben, und dahin einschlagende Gesetze geben;
2) Denen Beysitzern der Dikasterien, wo Handlungsstreitigkeiten zum Spruch hingeschickt werden;
3) Denen Obrigkeiten, besonders in Handelsplätzen;
4) Denen Rechtsconsulenten, hauptsächlich in Handelsstädten;
5) Denen Kaufleuten selbst, theils zu ihrer eigenen Vorsicht, theils um in Handlungsstreitigkeiten bey Entwerfung der Parere, welche oft von der Kaufmannschaft in berühmten Handelsplätzen eingeholt werden, ihr Gutachten geben zu können, nöthig ist.

§. 187.

c) Schriftsteller.

Als allgemeine Schriftsteller von den Handlungsrechten und Handlungswesen, kann man vorzüglich gebrauchen:

1) *Io.* MARQVARDI Tr. de iure mercatorum et commerciorum. Francof. 1662. f.
2) The ancient Law-Marchant by *Gerard* MALYNES. Edit. III. London. 1686. f.
3) Le parfait Negociant par *Jaqu.* SAVARY. Edit. nouv. Tom. II. à Geneve. 1752. 4.
4) Dictionnaire de commerce, par SAVARY, à Geneve & à Dresde, 1752. f.

5) Carl

5) Carl Günth. Ludovici Eröfnete Akademie der Kaufleute, V. Theile. neue Auflage. Leipzig 1768. 8. Und:
Dessen Grundriß eines vollständigen Kaufmanns-systems. Leipz. 1768. 8.
6) Les Institutes du Droit Consulaire, ou les Elemens de la Iurisprudence des Marchands, par *Iean* TOUBEAU. Tomes II. à Paris. 1700. 4.

Vierzehntes Kapitel.

Vom Seerechte.

§. 188.

a) Begriff davon.

Mit dem Handlungsrechte steht das Seerecht in großer Verbindung, welches der Innbegriff von denenjenigen Grundsätzen ist, nach welchen die bey der Schiffarth vorkommenden besondern Verhältniße und Geschäfte vermöge der darüber vorhandenen besondern gesetzlichen Verordnungen und Gewohnheiten beurtheilt werden.

§. 189.

b) Inhalt und Gegenstände.

Alle besondere Rechte, die sich auf die Schiffarth beziehen, sind Gegenstände des Seerechts, sie mögen nun entweder die Kriegsschiffe allein, oder die KaufFartheyschiffe allein, oder beyde zugleich angehen.

§. 190.

§. 190.

Man kann diese besondern Seerechte hauptsächlich auf vier Hauptclassen bringen. Sie beziehen sich:

1) Theils auf die Ausrüstung.
2) Theils auf die zur Schiffarth gehörigen Personen.
3) Theils finden sie während der Reise des Schiffes statt.
4) Theils nach geendigter Reise.

§. 191.

c) Quellen.

Als Quellen des Seerechts sind anzusehen:

1) Das natürliche so wohl, als das Europäische positive Völkerrecht.
2) Viele fast allgemein angenommene Gewohnheiten. Diese trifft man besonders in folgenden Werken an:
   1) Il Consolato del Mare. Die beste Ausgabe mit Abrah. Westerveen Holländischer Uebersetzung, Leyden, 1704. 4.
   2) Usages & Coustumes de la Mer, par CLEIRAC. Bourdeaux. 1661. und Englisch in: The ancient Sea Laws by MIEGE, London. 1686.
   3) Einzelne Schiffsordnungen und Seerechte, darunter besonders das Wisbysche, Lübeckische, und Hamburgische Seerecht, sehr berühmt und die Quellen vieler andern geworden sind. Man hat sie zusammen gedruckt unter dem Titel:
      Der ehrbaren Hanseestädte Schifsordnung und Seerecht. Lübeck, 1657. 4.
   4) Einige Römische Gesetze, besonders die Materie vom lege Rhodia de iactu.

§. 192.

§. 192.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Gebrauch, welcher vom Seerechte gemacht wird, äußert sich:

1) Unter freyen Völkern.

2) In Seeplätzen, die hauptsächlich zur SeeHandlung treiben, wo es eine Hauptwissenschaft für die daselbst befindlichen Rechtsgelehrten, so wohl Richter, als Sachwalter, ist.

§. 193.

e) Schriftsteller.

Gute Anleitung zum Seerechte geben:

1) Joh. Jul. Surlands Grundsätze des Europäischen Seerechts. Hanov. 1750. 8.

2) *Hen.* WEDDERKOP Introductio in ius nauticum. Flensburgi. 1757. 4.

3) Die in *Io. Gottl.* HEINECCII Fasciculo Scriptorum de iure nautico et maritimo, Hal. 1740. 4. zusammen gedruckten Schriftsteller.

4) De iure maritimo et nauali, or a Treatise of Affairs maritime and of Commerce. By *Charles* MOLLOY. Ed. VIII. London. 1744. 8.

Funfzehntes Kapitel.

Vom Wechselrechte.

§. 194.

a) Begriff davon.

Es giebt eine besondere Art von Contract, den man den Wechselcontract nennt, da in einer das Wort Wechsel in sich fassenden Schrift (ein Wechselbrief genannt) der Aussteller entweder sich selbst gleich unmittelbar zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger vermittelst seiner Unterschrift anheischig macht; oder einem andern eine nahmhaft gemachte Summe Geldes an den Vorzeiger dieser Schrift zu bezahlen aufträgt; dergestalt, daß die daraus entstehende Verbindlichkeit die schleunigste Execution nach sich ziehet. Dieser Contract, welcher zwar vorzüglich unter Kaufleuten, jedoch auch unter andern Personen üblich ist, und theils zur Erleichterung der Handlung und zur Bequemlichkeit der Reisenden, theils zur Sicherheit erfunden worden, hat seine ganz eigenen vielfältigen sehr strengen und subtilen Rechte, deren Inbegriff das **Wechselrecht** heißt.

§. 195.

b) Gegenstände und Inhalt.

Die Gegenstände des Wechselrechts sind:

1) Die Erfordernisse,

2) Der Lauf, und

3) Die

3) Die Würkungen der Wechselbriefe.

Diese Stücke sind:

a) Entweder allen Arten der Wechselbriefe gemein;
b) Oder denen eigenen und trockenen Wechseln allein;
c) Oder denen traßirten und Kaufmanns-Wechselbriefen allein eigen.

§. 196.

c) Quellen.

Die Quellen des Wechselrechts sind:

) Die vielen Wechselordnungen und Wechselgesetze in und außer Deutschland, aus deren Uebereinstimmung viele allgemeine Grundsätze gezogen werden können. Man hat davon folgende Sammlungen:

a) Joh. Gottl Siegels Corpus Iuris Cambialis, II. Theile, Leipzig 1742. f.

b) Joh. Lud. Uhls I. II. III. Fortsetzung des Siegelischen Corpus Iuris Cambiaiis, Leipzig 1758. 71. f.

a) Der Wechselgebrauch, zu dessen Kenntniß die in Wechselsachen eingeholten Responsa und Parere vorzüglich dienen, dergleichen man besonders in folgenden Werken beysammen findet:

a) Gottfr. Chr. Bohns wohlerfahrner Kaufmann, Hamburg 1750. und 1761. 8.

b) Im II. Theile vom Siegelischen Corp. Iur. Camb.

c) Wechsel-Responsa der Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder, Frf. 1749. und 50. 4.

§. 197.

§. 197.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Gebrauch des Wechselrechts äussert sich:

1) Alltäglich und am allermeisten unter Kaufleuten.

2) Auch unter andern keine Handlung treibenden Personen, unter welchen die trockenen Wechsel sehr häufig vorkommen.

§. 198.

Da nun im Wechselrechte oft die dem Anschein nach kleinsten Umstände und Versehen, wegen der besondern Natur und Absichten dieses Geschäfftes, von sehr wichtigen und nachtheiligen Folgen sind, so können sich:

1) Diejenigen Rechtsgelehrten, die mit Wechselsachen zu thun haben, und also vorzüglich die praktischen, mit keiner superficiellen Kenntniß desselben behelfen, sondern müssen es recht gründlich verstehen.

2) Und auch Kaufleute, besonders in großen Handelsstädten, können diese Wissenschaft nicht füglich entbehren.

§. 199.

e) Schriftsteller.

Unter den allgemeinen Schriftstellern vom Wechselrechte sind vorzüglich zu merken:

1) Als Systeme:

a) *Io. Chph.* FRANCKII Institutiones Iuris Cambialis. Hal. 1721. 8. und mehrmalen, am neuesten c. Praefat. *Henr.* BROCKES F. et L. 1751. 8.

b) Joh. Gottl. Siegels Einleitung zum Wechselrecht, am neuesten mit meinen Zusätzen. Leipzig. 1773. 8.

c) Ebendesselben Fürsichtiger Wechselgläubiger. III. Auflage, mit meinen Zusätzen. Leipzig. 1776. 8.

2) Als Compendia:

a) *Io. Gottl.* HEINECCII Elementa iuris Cambialis *Edit. VIII.* c. animaduersion. *Christ.* GMELIN, Norib. 1778. 8.

b) Joh. Heinr. Christ. von Selchow Grundsätze des Wechselrechts, II. Ausgabe. Götting. 1777. 8.

Sechzehntes Kapitel.

Vom Handwerksrechte.

§. 200.

a) Begriff davon.

Die Verfassungen der Handwerker und deren Zünfte haben so viel besonderes an sich, und sind mit so vielen gesetzlichen Verordnungen und rechtlichen Gewohnheiten begleitet, daß die daraus entstehenden besondern Grundsätze eine eigene Wissenschaft unter dem Namen des **Handwerksrechts** ausmachen.

§. 201.

b) Innhalt und Gegenstände.

Die hier vorkommenden Rechte und Verhältnisse beziehen sich:

1) Entweder auf ganze Handwerksinnungen.
2) Oder nur auf einzelne dazu gehörige Personen, als Meister, Gesellen, Lehrpursche.

§. 202.

Sie sind ferner:

1) Entweder allen Handwerkern und Zünften der Regel nach gemein.
2) Oder sie gehen nur Handwerker von gewissen Innungen insbesondere an.

§. 203.

c) Quellen.

Quellen davon sind in Deutschland:

1) Die Reichsgesetze, hauptsächlich der Reichsschluß wegen Abschaffung der Mißbräuche bey denen Handwerkern vom Jahr 1731. ingleichen ein ähnliches Reichsgutachten vom Jahr 1771.
2) Landesherrliche Verordnungen.
3) Die vom Landesherrn bestätigten Innungsartikel.
4) Der Handwerksbrauch, welcher zum Theil in folgenden Buche beschrieben ist: Fried. Friesens Ceremoniel und Gebräuche der Handwerker, Leipz. 1716. 8.
5) Kayserliche und Landesherrliche Privilegien.
6) Etwas weniges aus den Römischen Gesetzen.

§. 204.

d) Nutzen und Gebrauch.

Vor die Räthe in solchen Landescollegien, von welchen die höhere Aufsicht über die Handwerker abhängt; vor Obrigkeiten in Städten; vor Beysitzer in Spruchscollegien; und vor Sachwalter in Städten, wo es zumal viele Handwerker giebt; ist die Wissenschaft des Handwerksrechts eine sehr nützliche Sache.

§. 205.

e) Schriftsteller.

Man muß hier empfehlen:

1) Als System:

Fridr. Gottl. STRVVII Systema iurisprudentiae opificiariae in formam artis redactae, Tomi III. Lemgou. 1738. f.

2) Als Compendia:

a) Joh. Heinr. Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker, Göttingen und Kiel 1771. 8.

b) Joh. Friedr. Chph. Weißers Recht der Handwerker. Stutgart, 1780. 8.

Siebzehntes Kapitel.

Vom Polizeyrechte.

§. 206.

a) Begriff davon.

Diejenigen öffentlichen Anstalten, welche auf die Erhaltung und Vermehrung, auf die Sitten, auf den Reichthum, die Geschicklichkeit, die innerliche Sicherheit für unvermutheten Anfällen, die Bequemlichkeit, den Nahrungsstand, und die gute Ordnung unter den Einwohnern eines Landes oder Ortes abzielen, heissen zusammen die **Polizey.** *) Da nun dieselben viele und mannichfaltige gesetzliche Verordnungen erfordern, aus deren Vergleichung sich bestimmte Grundsätze abziehen lassen, so entsteht daraus ein eigenes **Polizeyrecht**, welches die durch die Polizeygesetze eines Landes (und insbesondere Deutschlands) bestimmten Grundsätze lehrt, nach welchen die Polizeysachen einzurichten und zu beurtheilen sind.

§. 207.

b) Innhalt und Gegenstände.

Die Gegenstände des Polizeyrechts sind also zwar Polizeysachen, jedoch nur in so weit, als sie durch vorhandene Gesetze bereits bestimmt sind. Mithin unterscheidet sich das Polizeyrecht gar sehr von der Polizey-

*) Siehe *Pet. Car. Guil. L. B. ab* HOHENTHAL Lib. de Politia, Lipſ. 1776. 8.

wissenschaft *), welche sich mit der Wahl der besten und klügsten Polizeyanstalten und denen dazu dienlichen Mitteln beschäfftiget.

§. 208.

c) Quellen.

Die Quellen des Polizeyrechts in Deutschland sind:

1) Verschiedene allgemeine deutsche Reichsgesetze, besonders die Polizey-Ordnung des H. R. R. von 1530. 1548. u. 1577.

2) Die besondern Polizeygesetze in Reichsständischen Ländern.

3) Die Polizeyverordnungen in einzelnen Städten und Oertern, wie denn gemeiniglich der größte Theil eines statutarischen Rechts aus dergleichen bestehet, zumal da denen Gerichtsobrigkeiten die Aufsicht über die Polizey jedes Orts aufgetragen ist, und sehr oft die Befugniß, Anordnungen in solchen Sachen zu machen, zusteht.

§. 209.

d) Nutzen und Gebrauch.

Das Polizeyrecht ist wegen seiner mannichfaltigen Gegenstände, und wegen der alltäglichen dahin einschlagenden und jedermann angehenden Vorfälle, in welchen man aus Unwissenheit der Polizeygesetze gar leicht anstoßen kann, nicht nur:

1) Für alle praktische Rechtsgelehrte, vornehmlich für Unterobrigkeiten; sondern auch

2) Für

*) Von welcher vorzüglich handelt:
Von Justi Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung von der gesammten Polizeywissenschaft. II. Bände. Königsb. u. Leipz. 1760. 61. 4.

2) Für einen jeden vernünftigen Bürger des Staats, eine sehr gemeinnützige Wissenschaft.

§. 210.

c) Schriftsteller.

Von:

1) Allgemeinen Schriftstellern über das Deutsche Polizeyrecht hat man nur folgenden:

Io. HEVMANNI Initia Iuris Politiae Germanorum. Norimb. 1757. 8.

2) Vom Churſächsischen Polizeyrechte handelt insbesondere:

Gottfr. Schmieders Polizey-Verfassung des Churfürstenthums Sachsen. Dresden. 1774. 8.

Achtzehntes Kapitel.

Vom Cammeralrechte.

§. 211.

a) Begriff davon.

Unter dem Cammeralrecht verstehe ich den Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die von der Cammer der Landesherren in Deutschland abhängenden Regalien und Güter beziehen.

§. 212.

b) Inhalt und Gegenstände.

Die Gegenstände sind zwar Cammeralsachen, jedoch nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern nur in Ansehung der darüber vorhandenen Gesetze, Rechte und Verbindlichkeiten. Es unterscheidet sich daher das Cammeralrecht gar sehr von der Cammeral- oder Finanz-Wissenschaft, die sich mit der zu Einrichtung und Benutzung der Cammeralsachen nöthigen Kenntniß und Klugheit beschäfftiget.

§. 213.

Es zerfällt aber das Cammeralrecht wiederum in so viele verschiedene Theile, als es verschiedene Regalien und Sachen giebt, deren Ausübung und Benutzung von der landesherrlichen Cammer abhängt. Es sind demnach folgende die vorzüglichsten Theile des Cammeralrechts:

1) Das Post- und Straßenrecht.
2) Das Jagd- und Forstrecht.
3) Das Bergrecht.
4) Das Münzrecht.
5) Das Salzwerksrecht.
6) Das Domainenrecht.

§. 214.

Bey einem jeden derselben kommen in Betrachtung:

1) Die dem Landesherrn selbst darüber zustehende Rechte.
2) Die darauf sich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in Rücksicht gegen den Landesherrn.

3) Die

3) Die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen untereinander.

§. 215.

c) Quellen.

Die Quellen von denen Cameralrechten sind:

1) Kayserliche und landesherrliche Privilegien.

2) Landesverträge.

3) Einzelne dahin gehörige Gesetze, Postordnungen, Jagd- und Forstordnungen, Bergordnungen, Münzedicte, u. d. welche in denen vornehmsten Grundsätzen gemeiniglich mit einander übereinkommen. Es gehören hieher:

a) *Io.* DEVCERI Corpus Iuris metallici, Lipſ. 1624. f.

b) Corpus Iuris et Syſtema rerum metallicarum, Francof. 1698. f. und deſſen Continuatio, Viennae. 1703. f.

c) *Anton.* FRITSCHII Corpus Iuris venatorio foreſtalis, Edit. II. c. praef. Sam. Strykii, Lipſ. 1702. f.

4) Gewiſſe allgemeine Gewohnheiten.

5) In Anſehung des Münzweſens insbeſondere, giebt es auch viele, ſowohl vom Kayſer und Reich gemachte Verordnungen, als zwiſchen verſchiedenen Reichsſtänden und Reichskreiſen errichtete Receſſe und Verträge, davon man folgende Sammlung hat: Joh. Chriſt. Hirſchens deutſches Reichs-Münz-Archiv, IX. Theile, Nürnb. 1756-69. f.

§. 216.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da eine jede Gattung dieser Geschäffte, wegen der ihnen eigenen Natur, nach ganz eigenen, von den gemeinen Rechten abweichenden Grundsätzen beurtheilt werden muß, so ist leicht einzusehen, daß die Kenntniß dieser besondern Rechte hauptsächlich erfordert wird:

1) Bey denenjenigen Landesherrlichen Ministers, Räthen und Beamten, denen die Direction oder Besorgung solcher Geschäffte Amtshalber obliegt.
2) Allen Richtern, vor deren Gerichtsstand solche Sachen gehören.
3) Allen Rechtsconsulenten, als welche ja oft Processe über dergleichen Gegenstände zu führen haben.

§. 217.

c) Schriftsteller.

Solche allgemeine Schriftsteller, welche die Cameralrechte überhaupt in ihrem Umfange abgehandelt hätten, weiß ich keine. Allein über die einzelnen Theile derselben giebt es deren wohl, als:

1) Vom Postrechte.
   Joach. Ernst von Beust Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals und was dem anhängig, III. Theile, Jena 1747. und 48. 4.
2) Vom Jagd- und Forstrechte.
   a) Christ. Gottl. RICCII Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Zweyte vermehrte Auflage. Frankf. 1772. 8.
   b) Joh. Jod. Beck de iurisdictione forestali, s. von der Förstlichen Obrigkeit, Forstgerechtig-

gerechtigkeit und Wildbahn, mit Joh. Gottlob Klingners Supplementis. Nürnberg 1748. 4.

§. 218.

3) Vom Bergrechte:
Joh. Christ. Bausens Einleitung zu denen in Deutschland üblichen Bergrechten, III. Theile, Leipzig 1740=42. 4.

4) Vom Münzrechte:
Joach. Ernst von Beust Sciagraphia iuris monetandi, oder Entwurf von der Münzgerechtigkeit im deutschen Reiche, Leipzig 1745. 4.

5) Vom Salzwerksrechte:
Io. Henr. IVNG de iure salinarum, Goett. 1743. 4.

6) Vom Domainen-Rechte:
Chr. FRISII Ius Domaniale ex celeberr. ICtorum Dissertationibus et Tractatibus repraesentatum. Francof. 1701. f.

Neun-

Neunzehntes Kapitel.

Vom Kriegsrechte.

§. 219.

a) Begriff davon.

Der Inbegriff der besondern Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf das seine ganz eigene Verfassung habende Kriegswesen und den Soldatenstand beziehen, heißt das Kriegsrecht.

§. 220.

b) Innhalt und Gegenstände.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Kriegswesen und den Soldatenstand angehen, beziehen sich:

1) Theils auf das Verhältniß verschiedener Souverains und Staaten gegen einander, in welcher Betrachtung sie einen Theil des Völkerrechts ausmachen.

2) Theils auf das innere Verhältniß im Staate selbst, wo hauptsächlich in Betrachtung kommen:
   a) Das Verhältniß der ganzen Milizverfassung gegen den Staat und Regenten selbst.
   b) Die Rechte und Verbindlichkeiten der Soldaten in Rücksicht auf ihren Dienst.
   c) Das Verhältniß der Soldaten sowohl unter einander, als gegen andere Bürger und Einwohner im Staate.
   d) Die besondern Freyheiten und Privilegien der Soldaten.

§. 221.

Es sind aber die Kriegsrechte in Deutschland, was den Umfang ihrer Verbindlichkeit betrifft:

1) Entweder allgemeine, welche das Kriegswesen im ganzen Reiche angehen.

2) Oder besondere, welche das Militairwesen in einzelnen Reichskreisen betreffen.

3) Oder ganz besondere, welche sich auf das Militairwesen einzelner Reichsstände einschränken.

§. 222.

c) Quellen.

Die Quellen des in Deutschland üblichen Kriegsrechts sind:

1) Die vom Kayser und Reich gemachten Kriegsgesetze, wovon das älteste K. Maximimilian des II. Reuterbestallung vom Jahr 1570. ist, die hernachmals durch den Reichsabschied v. J. 1641. verbessert worden.

2) Die von den Ständen eines jeden Kreises angenommene Kriegsartikel und andere Kriegsgesetze.

3) Die Kriegsartikel, Ordonnanzen, und andere Kriegsgesetze einzelner Reichsstände, aus deren Vergleichung sich viele allgemeine Grundsätze offenbaren.

4) Die Kriegsgebräuche, worunter viele fast allgemeine sind.

5) Die Römischen Gesetze, in Ansehung der darinnen den Soldaten verstatteten besondern Privilegien und Freyheiten.

§. 223.

§. 224.

Es gehören hieher:

1) Joh. Christ. Lünigs Corpus iuris militaris des H. R. Reichs, II. Theile, Leipzig 1723. f.
2) In Ansehung Churſachſens insbeſondere: Tob. Benj. Hoffmanns Codex legum militarium Saxon. Dreßden 1763. f.

§. 224.

d) Nutzen und Gebrauch.

Da in allen und jeden in das Militarweſen einſchlagenden Vorfällen, wobey es auf Pflichten oder Rechte ankommt, das vermöge der ganz eigenen Natur und Verfaſſung des Kriegsweſens von den gemeinen Rechten ſchlechterdings abweichende Kriegsrecht die einzige Richtſchnur zur Entſcheidung ſeyn kann, ſo iſt leicht abzunehmen, daß dieſer beſondere Theil der Rechtsgelahrheit:

1) Ganz unentbehrlich allen denen iſt, welche beym Militair-Etat angeſtellt ſind, oder angeſtellt zu werden verlangen, beſonders Auditeurs und Staabsofficiers.
2) Aber auch nützlich andern praktiſchen Rechtsgelehrten, hauptſächlich denen Gerichtsobrigkeiten, als welche in Jurisdictionsfällen, wenn ſie aus Unwiſſenheit der Kriegsrechte wider dieſelben anſtoßen, ſich entweder gar verdrüßliche Folgen zuziehen, oder auf der andern Seite die ihnen zuſtehenden Rechte vergeben können.

§. 225.

e) Schriftſteller.

Die vornehmſten hieher gehörigen Schriftſteller ſind:

1) Andr.

1) Andr. Gottl. Gnügens gründliche Anleitung zum Kriegsrechte, Jena 1750. 8.
2) Carl Gottl. Knorrs Einleitung zum Kriegsproceß, Halle 1738. und 1754. 8.
3) Joh Heinr. Kirchhoffs Abhandlung von den besondern Soldatenrechten, Vorzügen und Freyheiten, Hamb. 1762. und ohne Aenderung 1771. 8.
4) Joach. Ernst von Beust Obseruationes militares, oder Kriegsanmerkungen, V. Theile, Gotha 1743-57. 4.
5) Gottfr. Schmieders Churſächsisches Kriegsrecht, Dreßden 1768. 8.
6) Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit in Militarsachen. Frankf. u. Leipz. 1773. 4.

Zwanzigstes Kapitel.

Vom Privatrechte der Fürsten.

§. 226.

a) Begriff davon.

Da Fürsten in Ansehung ihrer Verhältnisse verschiedentlich zu betrachten sind, nicht bloß in Ansehung ihrer Staatsgeschäffte, sondern auch in Ansehung ihrer von jenen wesentlich unterschiedenen Privatgeschäffte, die sie sowohl für ihre Person, als in Rücksicht auf ihr Haus mit Privatpersonen gemein haben, so ist nichts gewisser, als daß es auch unter Fürsten und

in

in deren Häusern Privatrechte giebt. In so ferne nun aber die Rechte, nach welchen die Privatgeschäffte der Fürsten und ihrer Häuser zu beurtheilen sind, von denenjenigen Rechten, wornach die Privatgeschäffte unter Privatpersonen entschieden werden, oft aus mancherley Ursachen abweichen, in soweit kann man allerdings ein ein eigenes Privatrecht der Fürsten (ius priuatum illustrium, ius priuatum principum, iurisprudentia heroica) annehmen.

§. 227.

b) Inhalt und Gegenstände.

Die Gegenstände des sogenannten Privatrechts der Fürsten sind also die Privatgeschäffte nicht nur der regierenden Fürsten selbst, sondern auch der übrigen zu ihrer Familie gehörigen Personen, wohin in Deutschland überhaupt alle Personen vom hohen Adel (*personae illustres*) zu rechnen sind. Die vornehmsten solcher Geschäffte betreffen hauptsächlich die Erbfolge, die Ehe, die väterliche Gewalt, die Vormundschaft, die Verträge, die Verbrechen, und den Gerichtsstand solcher Personen.

§. 228.

c) Quellen.

Als Quellen des Privatrechts der Fürsten, und zwar besonders in Deutschland hat man anzusehen:

1) Die in Privatsachen in Deutschland überhaupt geltende Rechte, als die Reichsgesetze, wie auch die aufgenommenen fremde Rechte, in so weit die letztern hierauf passen.

2) Die eigenen Familienrechte, welche theils im Herkommen, theils in Verträgen einzelner Familien bestehen, aus deren Vergleichung und Uebereinstimmung viele ziemlich allgemeine Grundsätze gezo-

gezogen werden können. Man trifft deren viele in Lünigs Reichsarchiv, und in einzelnen Deductionen wegen geführter Familienstreitigkeiten an.

3) In Ermangelung positiver Rechte das Naturrecht.

§. 229.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Nutzen dieser Wissenschaft zeigt sich bey allen Streitigkeiten, welche in dergleichen Familiengeschäfften vorkommen, als welche lediglich nach diesen Grundsätzen zu beurtheilen sind, besonders in Erbfällen und Prätensionen, darüber so häufige Processe an den höchsten Reichsgerichten geführet werden. Daher:

1) Staatsmänner,
2) Consulenten, die zu Ausarbeitung der dabey nöthigen Deductionen gebraucht werden wollen, und
3) Beysitzer der höchsten Reichsgerichte, diese Wissenschaft vorzüglich wohl inne haben müssen.

§. 230.

Die besten allgemeinen Schriftsteller davon sind:

1) Als Systeme:
   a) *Burck. Gotth.* STRVVII iurisprudentia heroica, Tomi VII. Ienae 1743-53. 4.
   b) *Io. Frid. Wilh. de* NEVMANN Institutiones Iuris Principum priuati, F. et L. 1747. 4.
   c) EIVSD. Meditationes Iuris principum privati, Tomi IX. F. et L. 1751-56. 4.
   d) Joh. Jac. Mosers persönliches Staatsrecht der Teutschen Reichsstände, II. Theile. Frankf. und Leipz. 1775. 4. Verbunden mit Ebendesselb. Teutschen Familien-Staatsrechte, ib. eo. 4.

2) Als Compendia:

a) *Mich. Henr.* GRIBNERI Principia iurisprudentiae priuatae illuſtris, Frf. 1745. 8.

b) *Io. Steph.* PÜTTERI primae lineae Iuris privati Principum, ſpeciatim Germaniae, Goett. 1768. 8.

c) Der zweyte Theil von *Io. Henr. Chriſt. de* SELCHOW Elementis Iuris Publ. Germ. Goetting. 1772. 8.

Ein und Zwanzigſtes Kapitel.

Vom Adelsrechte.

§. 231.

a) Begriff davon.

Der Inbegriff der dem Stande des Adels insbeſondere zuſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten heißt das Adelsrecht.

§. 232.

b) Innhalt und Gegenſtände.

Die Gegenſtände des Adelsrechts ſind alle diejenigen Geſchäffte und Verhältniſſe, darinnen die Rechte des Adels von denen Rechten aller übrigen Stände, beſonders des Bürger- und des Bauerſtandes, abweichen. Diß findet ſich vornehmlich in der Lehre von den bürgerlichen Eherechten, und von der Erbfolge, wie auch in vielen perſönlichen Vorzügen.

§. 233.

§. 233.

Diese Rechte nun sind:

1) Entweder beyden, dem hohen und dem niedern Adel, gemein.
2) Oder nur einem von beyden eigen.

Ferner:

1) Entweder dem alten sowohl, als dem neuen Adel gemein,
2) Oder nur dem alten eigen.

§. 234.

c) Quellen.

Die Quellen davon sind:

1) Ein altes Herkommen, welches hier am meisten gilt.
2) Die allgemeinen deutschen Reichsgesetze.
3) Kayserliche Privilegien.
4) Landesherrliche Privilegien und Landesgesetze, in einzelnen Territorien.
5) Familienverträge und Familienobservanzen.

Man findet viele hieher gehörige Quellen in folgenden Werke gesammlet:

Joh. Christ. Lünigs Collectio noua von der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft, II. Theile, Leipzig 1730. f.

§. 235.

d) Nutzen und Gebrauch.

Je größer die Anzahl des in Deutschland befindlichen Adels ist, und je vorzüglichere und weit ausgebreitetere Rechte derselbe hat; desto öfterer kommen die Grundsätze von dem besondern Adelsrechte in der Anwendung vor, ohne deren gründliche Kenntniß:

1) Weder ein Edelmann, der nur einiger maßen von den Studien Profeßion macht;
2) Noch ein Richter, der in solchen Streitigkeiten Recht sprechen soll, in deren Entscheidung ihn die gemeinen Rechte verlassen;
3) Noch ein Consulent, welcher die Angelegenheiten adelicher Häuser besorgen, oder z. E. Ahnenproben *), die bey so vielen Vorfällen nöthig sind, verfertigen soll, bestehen kann.

§. 236a.

e) Schriftsteller.

Einige classische Schriftsteller von der Verfassung und den Rechten des Adels sind folgende:

1) *Dav. Ge.* STRVBEN Diss. de origine nobilitatis Germanicae et praecipuis eius iuribus, Lugd. Batav. 1718. rec. Ien. 1745. 4.
2) Chr. Gottl. RICCII Entwurf von dem landsäßigen Adel in Deutschland, Nürnb. 1735. 4.
3) *Io. Ge.* CRAMERI Opus de iuribus ac praerogatiuis nobilitatis auitae eiusque probatione, Lipsi. 1739. 4.
4) Chr. Lud. Scheidts historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Deutschland, Hannov. 1754. 4. entgegengesetzt: J. F. Pauli Einleitung in die Kenntniß des deutschen hohen und niedern Adels, Halle 1753. 8.

*) Wovon ein sehr classisches Werk ist: Joh. Ge. Estors praktische Anleitung zur Ahnenprobe. Marb. 1750. 4.

Zwey und Zwanzigstes Kapitel.

Vom Stadt- und Bürgerrechte.

§. 236b.

a) Begriff davon.

Der Inbegriff der besondern Rechte, welche sich auf die eigene Verfassung der Städte, wie auch deren Bürger und andere Einwohner beziehen, macht das Stadt- und Bürger-Recht aus.

§. 236c.

b) Gegenstände und Innhalt

Unter den vielen Gegenständen dieses Rechts sind hier vorzüglich zu bemerken:

1) Die Regimentsverfassung der Städte, und Einrichtung der städtischen Magistrate.
2) Die Gerichtsbarkeit der Städte.
3) Die Verhältnisse zwischen dem Stadtmagistrate und den Bürgern und übrigen Einwohnern in den Städten.
4) Die verschiedenen Rechte der eigentlichen Bürger überhaupt und der übrigen Einwohner in den Städten, besonders das Recht der sogenannten bürgerlichen Nahrung.
5) Die verschiedenen Rechte der verschiedenen Classen und Gesellschaften unter den Bürgern.
6) Die Abgaben und andere gemeine Beschwerden der Bürger und Einwohner in den Städten.
7) Die Art und Weise, das Bürgerrecht zu erwerben und auch wiederum zu verlieren.

8) Der Unterschied der Rechte der Reichs- und der Landstädte.

§. 236 d.

c) Quellen.

Die Quellen sind:

1) Eigene Statuten und einzelne Verordnungen. Dahin gehört besonders der §. 129. angeführte Entwurf von Stadtgesetzen des Herrn Prof. Riccius.
2) Landesgesetze.
3) Einige allgemeine deutsche Reichsgesetze.
4) Kayserliche und Landesherrliche Privilegien.
5) Gewohnheiten.
6) Verträge sowohl des Magistrats und der Bürger, als auch der verschiedenen Classen von Bürgern und Einwohnern mit einander.

§. 236 e.

d) Nutzen und Gebrauch.

Die häufigen Irrungen und Streitigkeiten zwischen dem Magistrate und den Einwohnern in Städten, zwischen denen verschiedenen Gattungen von Bürgern und Einwohnern, ja selbst zwischen dem Landesherrn und den Städten in Rücksicht auf den Gebrauch ihrer Privilegien, machen die Kenntniß des Stadt- und Bürgerrechts nothwendig:

1) Denen Mitgliedern eines Stadtmagistrats, und andern Obrigkeiten in Städten.
2) Denen dasigen Rechtsconsulenten.
3) Denen Beysitzern der Landesregierungen und Dikasterien.

§. 236.

§. 236 f.

c) Schriftsteller.

Ob es gleich viele einzelne gute Schrifften über besondere Gegenstände des deutschen Stadt- und Bürgerrechts giebt, so hat man doch zur Zeit noch keinen allgemeinen Schrifftsteller, der dasselbe nach seinem ganzen Umfange abgehandelt hätte. Jedoch kann man gewissermaßen hieher rechnen:

1) *Io. Andr.* HANNESEN de statu ciuitatis eiusque iuribus liber singularis. Goetting. 1750. 4.
2) Joh. Jac. Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. Frkf. und Leipz. 1772. 4.

Drey und Zwanzigstes Kapitel.

Vom Dorf- und Bauernrechte.

§. 237.

a) Begriff davon.

Die ganz besondere Einrichtung des Dorfwesens hat nothwendig auch gar viele besondere darauf sich beziehende Rechte veranlaßt, deren Inbegriff das Dorf- und Bauernrecht, Dorf- und Landrecht, Haushaltungsrecht, *Ius Georgicum*, genennt wird.

§. 238.

b) Gegenstände und Inhalt.

Die Gegenstände dieses Rechts sind sehr viele, hauptsächlich aber gehören hieher:

1) Die besondern Verfassungen der so sehr verschiedenen Arten der Bauergüter in Deutschland.

2) Die Verhältnisse zwischen dem Dorfherrn und denen Bauern, welche oft sogar auf einer Leibeigenschaft beruhen.

3) Die Gerichts- und Polizeyverfassung auf den Dörfern.

4) Die Rechte der zur Landwirthschaft gehörigen Dinge.

5) Die besondern Rechte und Privilegien des Bauernstandes und der Dorfeinwohner.

§. 239.

c) Quellen.

Die Quellen sind:

1) Zum Theil einige allgemeine deutsche Reichsgesetze, worinnen hin und wieder etwas von Bauern und von der Landwirthschaft verordnet ist, z. E. im R. A. von 1577.

2) Die Landesgesetze in einzelnen Provinzen, worunter öfters solche sind, die sich ganz allein auf das Dorfwesen beziehen, Feld- Dorf- Mark- Bauerordnungen, aus deren Vergleichung man nicht selten allgemeine Grundsätze lernen kann.

3) Dorfstatuten, Bauerköhre.

4) Gewohnheiten, sowohl allgemeine, als besondere.

5) Die zwischen dem Dorfherrn und den Bauern errichtete Recesse und Verträge, wie auch die Zinnßbücher und Erbregister.

6) Die Römischen Gesetze, was besonders die Privilegien der Bauern betrifft.

§. 240.

§. 240.

d) Nutzen und Gebrauch.

Je häufiger die Streitigkeiten sind, welche auf den Dörfern theils unter den Bauern selbst, theils zwischen diesen und dem Dorfherrn, theils zwischen verschiedenen Dorfherrn wegen der Gränzen und mancherley auszuübender Gerechtigkeiten vorkommen, desto nöthiger ist die Kenntniß des Dorf- und Bauernrechts:

1) Denen Dorfherren selbst.
2) Denen Gerichtshaltern auf den Dörfern.
3) Denen Consulenten, welche in dergleichen ihnen gemeiniglich sehr einträglichen Processen dienen wollen, wo sie aus Unwissenheit dieser besondern Rechte sehr grobe Fehler begehen können.
4) Denen Beysitzern derer Dikasterien, wo dergleichen Sachen zu entscheiden sind.

§. 241.

e) Schriftsteller.

Die vornehmsten allgemeinen Schriftsteller hiervon sind:

1) *Gothofr. Christ.* LEISERI Ius Georgicum, s. Tr. de praediis, Lipf. 1698. f. und mehrmalen.
2) Jul. Bernh. v. Rohr Haushaltungsrecht, III. Theile, die neueste Ausgabe, Leipzig 1734. 4.
3) Joh. Gottl. Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte, IV. Theile, Leipzig 1749-55. 4.

Vier und Zwanzigstes Kapitel.

Vom Judenrechte.

§. 242.

a) Begriff davon.

In so weit die Geschäffte und Verhältnisse der in Deutschland geduldeten Juden bisweilen nach andern, als den gemeinen Rechten zu beurtheilen sind, so giebt es auch ein besonderes Judenrecht.

§. 243.

b) Gegenstände und Inhalt.

Die Geschäffte, worinnen oft solche besondere Rechte der Juden vorkommen, sind hauptsächlich:

1) Ehesachen.
2) Erbschaftsfälle.
3) Handlungssachen, in Ansehung deren vieles zu ihrem Nachtheile eingeführt ist.
4) Religionsübung.

§. 244.

c) Quellen.

Quellen dazu sind:

1) Die der Juden halber in verschiedenen Deutschen Reichsgesetzen vorkommende Verordnungen.
2) Verschiedene die Juden angehende Römische Gesetze.
3) Die Provinzialgesetze, welche nach der Verschiedenheit der Provinzen, die in Rücksicht auf die

die Duldung der Juden stark von einander abweichen, sehr verschieden sind.

4) Das Mosaische und Talmudische Recht, besonders in Streitigkeiten der Juden unter einander.

§. 245.

d) Nutzen und Gebrauch.

Je größer die Menge der in einem Lande oder Orte wohnhaften Juden ist, je mehr sie geduldet werden, und je mehr Landesgesetze oder Statuten darüber vorhanden sind, desto nützlicher und nöthiger wird die Kenntniß der besondern Judenrechte für die praktischen Rechtsgelehrten, Richter und Consulenten an solchen Orten.

§. 246.

e) Schriftsteller.

Man kann sich folgender allgemeiner Schriftsteller vorzüglich bedienen:

1) *Io. Iod.* Becks Tr. de iuribus Iudaeorum, vom Recht der Juden, Nürnb. 1731. 4.

2) Carl Antons Einleitung in die jüdische Rechte, Braunschweig 1756. 8.

Fünff und Zwanzigstes Kapitel.

Von der juristischen Auslegungskunst.

§. 247.

a) Begriff davon.

Die juristische Auslegungskunst (*Hermeneutica Iuris*) ist die Wissenschaft von denjenigen Regeln, wornach der wahre Sinn alles dessen, was Rechte und Verbindlichkeiten enthält, bestimmt und erklärt werden muß.

§. 248.

b) Gegenstände.

Die Gegenstände derselben sind:

1) Hauptsächlich die Gesetze. Ausserdem aber auch:

2) Verträge, Privilegien, Testamente, Urtheilssprüche, und überhaupt alle und jede Aufsätze, welche Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen.

§. 249.

Sie bleibt aber nicht bloß bey der grammatikalischen Richtigkeit und Bedeutung der Wörter stehen, sondern zeigt hauptsächlich die Regeln, durch deren Hülfe man:

1) Sowohl den eigentlichen Fall (*casum, speciem*) mit allen seinen Umständen, wovon ein Gesetz oder ein juristischer Aufsatz handelt; Als auch:

2) Die

2) Die Verordnung und Bestimmung selbst, welche wegen dieses Falles darinnen gemacht ist, nebst ihrer Veranlassung, Gründen und Absichten, einzusehen in den Stand gesetzt wird.

§. 250.

c) Quellen.

Die Quellen, woraus die Regeln der juristischen Auslegungskunst hergeleitet werden müssen, sind:

1) Theils allgemeine, welche allen Theilen der Rechtsgelahrheit gemein sind, als:

a) Angewendete Grundsätze der Logik von der Auslegung.

b) Gesunde Critik.

§. 251 a.

2) Theils besondere, die in einem jeden Theile der Rechtsgelahrheit verschieden sind, daher die juristische Auslegungskunst selbst aus so verschiedenen Theilen bestehen kann, als es Theile der Rechtsgelahrheit giebt. Dahin gehören:

a) Die genaue Kenntniß der Sprache, darinnen die zu erklärenden Gesetze oder andere rechtliche Urkunden geschrieben sind.

b) Die mit den Gesetzen oder andern rechtlichen Urkunden verbundenen historischen Umstände, als, Alterthümer, chronologische Rechtsgeschichte, Geschichte der Zeiten, da selbige abgefaßt worden sind.

c) Der Zusammenhang der Grundsätze derjenigen Rechtswissenschaft, in welche das Gesetz oder die Urkunde einschlägt.

d) Die Uebereinstimmung (Analogie) der übrigen Gesetze und Urkunden von einerley Gattung.

§. 251.

§. 251 b

d) Nutzen und Gebrauch.

Ohne deutliche und vollkommene Begriffe von der Bedeutung der in Gesetzen und Urkunden vorkommenden Wörter, ferner von dem eigentlichen daselbst gemeynten Falle, wie auch von der darinnen gemachten Verordnung und Bestimmung selbst, die in einem gewissen Falle statt finden soll, zu haben, kann man eigentlich von einem Gesetze oder irgend einer rechtlichen Urkunde eine richtige, das ist, eine der Absicht des Gesetzgebers oder des Urhebers gemäße Anwendung nicht machen. Da nun aber eben der einzige Zweck aller Gesetze und rechtlichen Urkunden darinnen bestehet, daß sie sollen angewendet, das heißt, daß rechtliche Vorfälle und Handlungen darnach beurtheilt und entschieden werden sollen, so folgt unwidersprechlich gewiß daraus, daß kein einziger Rechtsgelehrter, er beschäfftige sich bloß mit der Theorie, oder auch mit würklicher Ausübung der Grundsätze der Rechtsgelahrheit, diesen Namen verdienen könne, woferne er nicht die Regeln der juristischen Auslegungskunst gründlich versteht. Wenigstens kann er sonst nicht mit eigenen Augen sehen, und läuft daher Gefahr, die Gesetze entweder zu verdrehen, (das Kennzeichen eines Rabulisten,) oder gegen einen Gegner, der sich mit Scheingründen gewaffnet hat, die gerechteste Sache zu verlieren.

§. 252.

e) Schriftsteller.

Unter den allgemeinen Schriftstellern über die juristische Auslegungskunst ist vorzüglich folgendes Buch zu empfehlen:

Chr. Henr. ECKHARDI Hermeneuticae Iuris libri II. Edit. II. c. not. *Car. Frid.* WALCHII Lipſ. 1779. 8.

Zweyte

Zweyte Unterabtheilung.

Von den praktischen Theilen der Rechtsgelahrheit.

Es gehört hieher überhaupt:

Dan. Nettelbladts Abhandlung von der practischen Rechtsgelahrheit überhaupt, deren Theilen, Quellen, und Hülfsmitteln, wie auch der Art und Weise, dieselbe zu lehren und zu lernen. Halle, 1764. 8.

§. 253.

a) Begriff davon.

Die praktische Rechtsgelahrheit, die ich hier mit der juristischen Praxis für einerley annehme, ist eine Wissenschaft, welche die Art und Weise zeigt, wie die Grundsätze von Rechten und Verbindlichkeiten in würklich vorkommenden einzelnen Fällen und Geschäften zweckmäßig und geschickt anzuwenden sind.

§. 254.

Hieraus folgt von der praktischen Rechtsgelahrheit überhaupt:

1) Daß sie lehrt, wie man schriftlich und mündlich alle Arten von rechtlichen Fällen und Geschäften zweckmäßig behandeln soll, es mögen nun entweder Rechte und Verbindlichkeiten zu entscheiden und sonst zu bestimmen seyn, wie z. E. in Urtheilen, Gesetzen, Verträgen, u. d. geschiehet; oder es mag etwas vorzutragen und auszuführen seyn, das zu künftiger Entscheidung oder Bestimmung des Rechts dienen soll, z. E. in Klagen, Bittschriften, Berichten, u. d.

2) Daß

2) Daß ein jeder theoretischer Theil der Rechtsgelahrheit seine Praxin habe.

§. 255.

b) Innhalt und Theile.

Sieht man nun auf die Verschiedenheit der Geschäfte, welche in der praktischen Rechtsgelahrheit vorkommen, so kann man selbige auf 2. Hauptclassen bringen. Es sind:

1) Entweder solche, wodurch Acten (das ist in mündliche oder schriftliche Vorträge gebrachte Handlungen und Begebenheiten) ganz von neuen entstehen, deren Praxin man die praktische Rechtsgelahrheit im eigentlichsten Verstande nennen kann.

2) Oder sie beschäftigen sich nur mit bereits vorhandenen Acten, deren Regeln den Namen der Kunst mit Acten umzugehen, billig verdienen.

§. 256.

Was 1) die praktische Rechtsgelahrheit im eigentlichsten Verstande betrift, so beziehet sich dieselbe:

a) Entweder auf Staarsgeschäfte, woraus die Staars- oder Canzleypraxis entsteht.

b) Oder auf Privatgeschäfte, womit sich die praktische Privatrechtsgelahrheit beschäftiget. Und da die juristischen Privatgeschäfte wiederum entweder gerichtliche oder aussergerichtliche sind, so entspringt hieraus eine neue Eintheilung:

α) In die aussergerichtliche, und

β) In die gerichtliche praktische Privatrechtsgelahrheit.

§. 257.

§. 257.

2) Die Kunst mit Acten umzugehen bestehet:

a) Entweder in der Geschicklichkeit aus den Acten zu referiren und darauf zu decretiren, und also in der Referir- und Decretirkunst;

b) Oder in der Geschicklichkeit, schriftliche Aufsätze in Archiven und Registraturen zum künftigen Gebrauch aufzubewahren, mithin in der Archiv- und Registraturwissenschaft.

§. 258.

c) Quellen.

Die allgemeinen Quellen der praktischen Rechtsgelahrheit sind überhaupt:

1) Theils die Natur einer jeden Art von Geschäften.
2) Theils ausdrückliche Gesetze.
3) Theils Observanzen, und der so genannte *Stilus Curiae.*

§. 259.

d) Nutzen und Gebrauch.

Die Anwendung der Gesetze und rechtlichen Grundsätze auf die vorkommenden Fälle und Geschäfte ist der Hauptzweck der ganzen Rechtsgelahrheit. Mithin muß alles, was ein Rechtsgelehrter zu lernen hat, am Ende darauf abzielen, daß er die in der Theorie sich gründlich bekannt gemachten Gesetze und rechtlichen Grundsätze anwenden lerne. Da nun eben die praktische Rechtsgelahrheit die Regeln dieser Anwendung enthält, so bedarf es wohl keines langen Beweises, um einzusehen, daß einem jeden Rechtsgelehrten, woferne er nicht ohne Zweck die Jurisprudenz studiren und in Geschäften selbst unbrauchbar seyn und bleiben will, die Kenntniß derselben

ben schlechterdings unentbehrlich ist, zumal da eine solche Unwissenheit in dergleichen Dingen oft sehr schädliche und verdrüßliche Folgen hat, ja bisweilen gar verursacht, daß das ganze abgehandelte Geschäfte wegen eines dabey begangenen Fehlers zu großen Nachtheil der Interessenten ungültig ist.

§. 260.

e) Schriftsteller.

Folgende allgemeine Schriftsteller über die praktische Rechtsgelahrheit überhaupt, sind claßich:

1) Joh. Steph. Pütters Anleitung zur juristischen Praxi. II. Theile. Zweyte Auflage. Göttingen 1758. 59. 8. und noch ein paarmal ohne Veränderung.

2) Joh. Heinr. Gottl. v. Justi Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart, und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen. Zweyte Auflage. Leipzig, 1758. 8.

3) Dan. Nettelbladts Versuch einer Anleitung zu der ganzen praktischen Rechtsgelahrheit. II. Ausgabe. Halle, 1775. 8.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von der Staats- oder Canzley-Praxi.

§. 261.

a) Begriff davon.

Die Wissenschaft in allen vorfallenden Staatsangelegenheiten auf eine geschickte und zweckmäßige Art zu verfahren, zu reden, und zu schreiben, heißt die Staats- oder Canzleypraxis.

§. 262.

b) Inhalt und Gegenstände.

Die Gegenstände davon sind die Staatsangelegenheiten, das ist, solche Geschäfte, welche den öffentlichen Zustand des Staats betreffen. Da aber diese Geschäfte entweder einheimische oder auswärtige sind, welche beyde unmöglich auf einerley Art behandelt werden können, so zerfällt die Staatspraxis wiederum:

1) In die innerliche Staatspraxin, oder eigentliche Staatsrechtspraxin, und
2) In die äußerliche Staatspraxin, oder Völkerrechtspraxin.

§. 263.

In Deutschland insbesondere sind bey der Staatspraxi wiederum zu unterscheiden:

a) Die Staatsgeschäfte des deutschen Reichs, von
b) denen Staatsgeschäften einzelner deutscher Staaten und Reichsstände, davon dasjenige

hieher gehört, was sich theils überhaupt, theils nach der Verschiedenheit der Classen der Reichsstände allgemeines davon sagen läßt.

§. 264.

Es lehrt demnach diese Wissenschaft vorzüglich, wie:

1) Gesetze, Rescripte und Privilegien,
2) Bittschriften und Berichte,
3) Staatsschreiben großer Herren, Minister, und ganzer Collegien,
4) *Memoires* und Declarationen an auswärtige Höfe,
5) Deductionen, Manifeste u. d.
6) Staatsverträge und Bündnisse von allerley Art,
7) Staatsreden großer Herren, Minister, und Gesandten,
8) Creditive, Instructionen, und andere in Gesandschaftssachen vorkommende Aufsätze.
9) Friedenshandlungen und Congresse betreffende Schriften,
10) Reichstagshandlungen, z. E. Reichstagspropositionen, Reichstags Vota, Reichsgutachten, und kayserl. Ratificationen, Reichsabschiede, u. d. m.
11) Kreißsachen betreffende Handlungen,
12) Kayserliche Wahl- und Krönungshandlungen,
13) Landtagshandlungen z. E. Propositionen, und Abschiede,

nebst vielen andern die Staatsgeschäfte betreffenden Vorträgen geschickt abzufassen, und die Geschäfte selbst zu behandeln sind.

§. 265.

§. 265.

c) Quellen.

Die Quellen sind:

1) Einige Stellen der Reichsgrundgesetze, z. E. was in der G. B. von der Wahl und Krönung des Kayfers vorkommt.
2) Verträge und Privilegien.
3) Hauptsächlich aber das Herkommen, welches aus dergleichen würklich verhandelten öffentlichen Acten und Aufsätzen zu ersehen ist, wovon viele auch im Drucke vorhanden sind.

§. 266.

d) Nutzen und Gebrauch.

Nirgend ist eine größere Genauigkeit nöthig, als in öffentlichen Staatsangelegenheiten, da hier Sachen von der größten Wichtigkeit vorkommen, bey denen auch die kleinsten Umstände und Versehen in Ausdrücken, Titulaturen, Canzleyceremoniel, beobachtet und geahndet werden, so, daß nicht selten durch deren Vernachläßigung wichtige Rechte verloren gehen, oder verdrüßliche Händel erregt werden, wovon man z. E. in Fridr. Carl Mosers Abhandlung von Ahndung fehlerhafter und unanständiger Schreiben nach dem Gebrauch der Höfe und Canzleyen, Frankf. 1750. 8. Beyspiele nachlesen kann.

§. 267 a.

Es muß daher allen denenjenigen, welche in solchen Bedienungen stehen, da sie mit Staatsgeschäften, inländischen oder ausländischen, zu thun haben, die Kenntniß der Staats- und Canzley-Praxis gleichsam das rechte Auge seyn, hauptsächlich aber:

1) Ministern, und in Gesandschaftsposten stehenden Personen.
2) Denen Chefs, Räthen, und Sekretarien in solchen Collegien, welche Staatssachen und Landesangelegenheiten zu besorgen haben, z. E. in Cabinettern, Geheimden-Raths-Collegien, Landesregierungen, Canzleyen, u. d.
3) Syndicis und Consulenten von Landständen, von der Reichsritterschaft, und in Reichsstädten.

§. 267 b.

e) Schriftsteller.

Außer dem, was in denen §. 260. angeführten Schriften der Herren Pütter, Justi, (welche ohnediß die Staats- und Canzley-Praxin ihren vornehmsten Gegenstand haben seyn lassen) und Nettelbladts von dieser Wissenschaft vorkommt, gehören noch absonderlich hieher:

1) Joh. Jac. Mosers Einleitung zu denen Canzleygeschäften. Hanau, 1750. 8.
2) Christ. Aug. Becks Versuch einer Staatspraxis oder Canzleyübung. II. Ausgabe. Wien, 1779. 8.
3) Joh. Christ. Lünigs Schauplatz des Europäischen Canzley-Ceremoniels, bey dessen Theat. Ceremon.
4) Friedr. Carl Mosers Versuch einer Staats-Grammatik. Frankf. am Mayn, 1749. 8.
5) Principes des Negociations par *Mably*. Amsterdam. 1757. 8. und vor der Amsterdamer Ausgabe von Desselben Droit Public de l'Europe, vom J. 1773. ingleichen in dessen Oeuvres T. I.

Zweytes Kapitel.

Von der außergerichtlichen praktischen Privatrechtsgelahrheit.

§. 268.

a) Begriff davon.

Diejenige Wissenschaft, welche die Regeln zeigt, wornach die juristischen Privatgeschäfte, die ohne alles Zuthun des Richters betrieben werden, in mündlichen Vorträgen und schriftlichen Aufsätzen abzuhandeln sind, ist die **außergerichtliche praktische Privatrechtsgelahrheit.** Sie wird auch insgemein unter dem Namen der **Notariatkunst** begriffen, ohnerachtet diese Benennung den Umfang derselben nicht völlig erschöpft.

§. 269.

b) Innhalt und Gegenstände.

Alle Privatgeschäfte und Handlungen, die sich nur irgend entweder auf bereits vorhandene und errichtete, oder erst noch zukünftige Rechte und Verbindlichkeiten, ohne Zuthun des Richters, beziehen, sind Gegenstände dieser Wissenschaft. Diese sind nun, wie leicht zu erachten, gar vielfältig, und können daher in vielerley Classen wiederum gebracht werden. Die vornehmsten und meisten darunter aber sind diejenigen, welche:

1) Die Errichtung der **Verträge und Contracte** allerley Art,
2) Der letzten **Willen,**

3) Erbschaftssachen, z. E. Erbschaftsinventuren, Erbtheilungen, u. s. w.
4) Rechnungssachen betreffen.

§. 270.

c) Quellen.

Die besondern Quellen, woraus die bey solchen Geschäften zu beobachtende Regeln, besonders in Rücksicht auf die darüber zu errichtende gewöhnliche Urkunden, hergeleitet werden müssen, sind:

1) Theils die Gesetze selbst, welche von dergleichen Geschäften handeln.
2) Theils die Notariatsordnung K. Maximilian des I. welche einen Theil des Reichsabschiedes von 1512. ausmacht, und auch besonders edirt ist.
3) Theils der Gebrauch, welcher hier eine große Herrschaft behauptet.

§. 271.

d) Nutzen und Gebrauch.

Selbst bey der besten theoretischen Kenntniß von denen mit einem jeden außergerichtlichen juristischen Geschäfte verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten, wird man doch diese Geschäfte selbst, wenn es auf mündliche Vorträge oder schriftliche Aufsätze ankommt, sehr schlecht, und wegen der dabey in Obacht zu nehmenden wichtigen Clauseln und Cautelen oft zum größten Nachtheil der interessirten Partheyen abhandeln, woferne man die praktischen Regeln nicht weiß, oder verfehlet. Sie machen daher für einen jeden Rechtsgelehrten, der sich von der Praxis nährt, und besonders für Notarien, eine ganz unentbehrliche Brodwissenschaft aus.

§. 272.

§. 272.

e) Schriftsteller.

Außer dem, was beym Pütter und Nettelbladt (S. §. 260.) davon steht, sind vorzüglich folgende Schriftsteller hier zu merken:

1) *Ge.* BEYERI Volckmannus emendatus, das ist, vollständige und verbesserte Notariatskunst. Die neueste Ausgabe, Jena 1763. 4. in 2. Bänden.

2) *Iust.* CLAPROTHI Iurisprudentia heuretematica. Partes II. Goetting. 1762-65. 8. und ohne Veränderung ib. 1773 — 74. 8.

3) *Sam.* STRYCKII Tr. de cautelis contractuum. F. et L. 1694. und mehrmalen.

4) EIVSDEM Tr. de cautelis Testamentorum. Hal. 1703. 4. und mehrmalen.

5) Jul. Bernh. v. Rohr Vorrath von auserlesenen Contracten, und andern Aufsätzen, die bey der Hauswirthschaft, Handlung, und Handwerken vorkommen. Verbessert und vermehrt von Christ. Gotth. Gutschmid. Leigzig 1754. 4.

6) Franz Georg. Meiers Unterricht von allen im gemeinen Leben vorkommenden bürgerlichen Handlungen, als, Pacten, Testamenten, Contracten, u. d. Altona, 1767. 8.

Drittes Kapitel.

Von der gerichtlichen praktischen Privatrechtsgelahrheit.

§. 273.

a) Begriff davon.

Die Wissenschaft, welche die Regeln zeigt, wornach diejenigen juristischen Privatgeschäfte in mündlichen Vorträgen und schriftlichen Aufsätzen abzuhandeln sind, die nicht anders, als mit Zuthun des Richters betrieben werden, heißt die gerichtliche praktische Privatrechtsgelahrheit.

§. 274.

b) Innhalt und Gegenstände.

Alle Privatgeschäfte, welche vor oder durch den Richter betrieben werden, sind demnach Gegenstände der gerichtlichen praktischen Privatrechtsgelahrheit. Da aber die Geschäfte dieser Art von einander also unterschieden sind, daß sie entweder die Concurrenz des Richters deswegen erfordern, weil ein Streit vorhanden ist, wobey etwas vom Richter zu entscheiden und zur Erfüllung zu bringen ist, (*actus contentiosae iurisdictionis*, Proceßsachen) oder ohne allen Streit, das Zuthun des Richters nur zu mehrerer Gewißheit, Gültigkeit und Bestätigung der Handlung nöthig oder wenigstens nützlich ist, (*actus voluntariae iurisdictionis*) z. E. eine gerichtliche Ceßion, die Bestätigung eines Kaufcontracts, die Niederlegung eines gerichtlichen Testaments, u. a. m. so entspringt daraus eine Eintheilung in:

1) Die

1) Die streitige, welche den Proceß angeht, und
2) In die willkührliche praktische Privatrechtsgelahrheit.

§. 275.

Sieht man ferner auf den **Umfang** der Gültigkeit der hieher gehörigen Regeln und Grundsätze in Deutschland, besonders was den **Proceß** betrift, so ist die gerichtliche praktische Privatrechtsgelahrheit so wohl **überhaupt**, als insbesondere die **streitige und processualische**:

1) Theils eine **gemeine**, welche der Regel nach in allen **Proceßsachen und Gerichten** Deutschlands gilt, der gemeine deutsche Proceß.
2) Theils eine besondere, welche sich einschränkt:
   a) Entweder auf gewisse einzelne Gattungen von Proceßsachen, woraus verschiedene Proceßarten entstehen, als, summarischer Proceß, Executivproceß, Wechselproceß, Possessorischer Proceß, Concurs-Proceß, Consistorial-Proceß, u. a. m.
   b) Oder im geographischen Verstande nur auf gewisse Gerichte, und zwar:
      α) Entweder auf die höchsten Reichsgerichte, das ist, den Reichshofrath und das Reichs-Cammergericht,
         welches der **Reichsproceß**, Reichsgerichtsproceß genennt wird, der:
            a) Theils beyden Reichsgerichten gemein,
            b) Theils dem einem vor dem andern eigen ist.
      β) Oder auf die Gerichte in den deutschen Provinzen, z. E. der Sächsische Proceß. Oft

ist

ist auch wohl nur einem gewissen einzelnen Gerichte in einem Lande in gewissen Stücken ein besonderer Proceß eigen, z. E. der Inhibitiv-Proceß der Sächsischen Hofgerichte.

§. 276.

Bey einer jeden Gattung der Proceßwissenschaft hat man zweyerley zu unterscheiden:

1) Die Regeln, nach welchen die zu dem processualischen Verfahren gehörigen Handlungen und deren Ordnung, wie sie auf einander folgen, bestimmt sind, sie mögen nun:
   a) Den Richter,
   b) Oder die Partheyen und deren Sachwalter,
   b) Oder andere dabey vorkommende Personen, z. E. die Zeugen, angehen.

Diese Regeln machen zusammen die **Theorie des Processes** aus.

2) Die Kunst, die dabey nöthigen mündlichen und schriftlichen Vorträge geschickt und zweckmäßig einzurichten. In diesen formularischen Kenntnissen besteht die **Praxis des Processes.**

§. 277.

c) Quellen.

Die besondern Quellen der gerichtlichen praktischen Rechtsgelahrheit sind nach der Verschiedenheit der Theile derselben ebenfalls verschieden. Nehmlich:

1) Vom **gemeinen** in Deutschland üblichen **Processe:**
   a) Die Römischen Gesetze.
   b) Das Canonische Recht, besonders das zweyte und das fünfte Buch der Decretalen, wie denn überhaupt der Proceß des Canonischen Rechts

Rechts die vornehmste Grundlage des heut zu Tage in Deutschland üblichen gemeinen Processes ausmacht.

c) Einige Ueberbleibsel von dem alten vor Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland üblichen Processe, zu dessen Erläuterung vornehmlich dient:

Joh. Leonh. Hauschilds Gerichtsverfassung der Teutschen vom achten bis zum vierzehnten Seculo. Leipz. 1741. 4.

d) Die deutschen Reichsgesetze hin und wieder, vorzüglich aber der Reichsabschied von 1654.

e) Der Gerichtsbrauch.

§. 278.

2) Die Regeln von den besondern Proceßarten sind meistens zugleich mit in denenjenigen Gesetzen bestimmt, welche von denen Geschäften handeln, worauf sich eine jede Proceßart insbesondere einschränkt, z. E. der Wechselproceß in Wechselordnungen; der Criminalproceß in K. Carl des V. Halsgerichtsordnung; u. s. w.

§. 279.

3) Die Quellen des Reichsprocesses, in so ferne er von dem gemeinen abweicht, sind:

a) Die Cammergerichtsordnungen, Visitations-Recesse und Memorialien, *Senatus consulta Cameralia*, gemeine Bescheide des C. G. wie auch die Ordnungen der Cammergerichts-Canzley. S. §. 72.

b) Die Reichshofrathsordnung; kayserliche an den R. H. erlassene Decrete besonders von K. Carl dem VI; gemeine Bescheide und Conclusa des Reichshofraths. S. §. 72.

c) Die

c) Die Reichs- und Deputations-Abschiede, wie auch die kayserlichen Wahlcapitulationen, in so weit sie hieher gehörige Stellen enthalten.

§. 280.

4) Die Regeln des besondern Landesprocesses in einzelnen deutschen Territorien, oder gar in einzelnen Gerichten, in so ferne er nehmlich von dem gemeinen Processe abweicht, sind:

a) Theils aus den eigenen Proceß- und Gerichtsordnungen;

b) Theils aus dem Gerichtsbrauche herzuleiten.

Was insbesondere die Quellen des Churſächsischen Processes betrift; so sind außer verschiedenen einzelnen Mandaten und Stellen die vornehmsten davon:

α) Der erste Theil der Constitutionen Churfürst Augusti.

β) Die alte Proceßordnung von 1622.

γ) Die erläuterte Proceßordnung von 1724. S. §. 139. 40.

§. 281.

d) Nutzen und Gebrauch.

Daß, ohne die Grundsätze und die Kunst des Processes und überhaupt der gerichtlichen Praxis zu verstehen, kein praktischer Rechtsgelehrter, er sey Richter, oder Sachwalter, oder Urthelsverfasser, in seinen Beschäftigungen fortkommen könne, leuchtet aus der Natur der Sache zu deutlich hervor, als daß es eines besondern Beweises bedürfte. Allein ob ein jeder praktischer Rechtsgelehrter in Deutschland gerade alle Theile und Arten der §. 275. angegebenen gerichtlichen Praxis sich nothwendig bekannt machen müsse? ist eine

ganz

ganz andere Frage, die mit folgenden Unterschieden beantwortet werden muß:

1) Den so genannten gemeinen deutschen Proceß, weil er die Grundlage von allen besondern Gattungen des Processes ist, wornach man sich auch allezeit in allen Punkten zu richten hat, in welchen ein besonderer Proceß nicht ausdrücklich davon abweicht, muß ein jeder deutscher Rechtsgelehrter ohne Ausnahme gründlich verstehen.

2) Von den besondern Proceßarten in Ansehung der verschiedenen Gattungen von Proceßsachen soll freylich auch ein jeder praktischer Rechtsgelehrter eine gewisse Kenntniß besitzen. Indessen kommt es aber doch in Bestimmung der Größe und des Umfangs dieser erforderlichen Kenntniß hauptsächlich auf die Verschiedenheit der Verrichtungen und Amtsbeschäftigungen, denen sich ein jeder gewidmet hat, wie auch auf die Verschiedenheit des Orts, wo ein jeder lebt, an, da denn öfters einer von dieser, der andere von jener Proceßart vorzüglich Gebrauch zu machen hat.

3) Der Reichsproceß ist:

a) Für alle diejenigen, welche Mitglieder der Reichsgerichte sind, oder daselbst prakticiren, unentbehrlich.

b) Nützlich für Räthe an deutschen Höfen, um in Sachen, die daselbst anhängig sind, ihrer Herrschaft gegründete Rathschläge geben und deren Rechte vertheidigen zu können; wie auch für Privatconsulenten, wenn sie in den Sachen, die etwan am Ende an die Reichsgerichte gelangen, zum Vortheil ihrer Clienten mit eigenen Augen sehen wollen.

4) In

4) In Ansehung der Kenntniß der besondern Landesprocesse, oder der einzelnen Gerichten eigenen Proceßarten muß sich ein jeder praktischer Rechtsgelehrter nach dem Orte, wo er seinen Aufenthalt und Fortkommen zu finden gedenkt, hauptsächlich richten. Jedoch ist es immer gut, wenn er auch in den Processen der umliegenden Länder und Oerter nicht ganz unerfahren ist, weil die Nachbarschaft oft Verbindungen und Verhältnisse veranlaßt, wo man eine solche Kenntniß braucht.

§. 282.

e) Schriftsteller.

Außerdem, was beym Nettelbladt vorkommt, will ich aus einer großen Anzahl nur folgende Schriftsteller hier empfehlen:

1) Von der willkührlichen gerichtlichen praktischen Privatrechtsgelahrheit:

a) *Iust.* CLAPROTHI Primae lineae iurisprudentiae extraiudicialis theoretico-practicae. Edit. II. Goetting. 1766. 8.

b) Leop. Friedr. Fredersdorfs Anweisung für angehende Justiz-Beamte und Unterrichter. III. Bände. Lemgo. 1772—74. 4. Jedoch breitet sich dieses Werk viel weiter aus.

2) Von dem gemeinen deutschen Processe:

a) Joh. Andr. Hoffmanns deutsche Reichspraxis, III. Theile, Frf. 1765. 8. Enthält sowohl den gemeinen deutschen Proceß, als auch den Reichsproceß.

b) Jac. Fridr. Ludovici Einleitung zum Civilproceß, vermehrt von Joh. Gerh. Schlitte, Halle 1750. 4.

c) Carl

c) Carl Gottl. Knorrens Anleitung zum gerichtlichen Proceß, Halle 1751. 8. und mehrmalen unverändert.

d) *Io. Gottfr.* SCHAVMBVRG Principia praxeos iuridicae iudiciariae, P. I. II. cura *Io. Aug.* REICHARDT, Ienae, 1769-75. 8.

e) Just. Claproths Vorstellung des Processes, II. Th. III. Auflage. Göttingen, 1776-77. 8.

3) Von einzelnen Proceßarten:

a) Jac. Friedr. Ludovici Einleitung zum Concurs-Peinlichen-Consistorial-Kriegs-Lehns- und Wechselproceß, mit Schlettrens Zusätzen, Halle 1749. u. f. 4.

b) Die angeführte Knorrische Anleitung.

c) Joh Ge. Estors Anweisung zu dem summarischen, insonderheit dem Protocollar-Possessorischen und Spolienprocesse, Marb. 1746. 8.

d) Der zweyte Theil von Claproths Vorstellung des Processes.

4) Vom Reichsprocesse:

a) Systeme:

α) Joh. Jac. Mosers Einleitung zu dem Reichshofrathsproceß, IV. Theile, Frankf. 1731. u. f. 8.

β) *Ge. Steph.* PÜTTERI Introductio in rem iudiciariam Imperii, Goetting. 1752. 4. Womit zu verbinden ist: Versuch einiger nähern Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte, 1751. 4. u. 1768. 4.

γ) *Io. Vlr. L. B. de* CRAMER Systema Processus Imperii. IV. Partes, Francof. 1767. 4.

b) Compendia:

α) Joh. Jac. Mosers Grundsätze der Reichshofrathspraxis, F. 1743. 8.

β) *Io. Vlr* L. B. *de* CRAMER Systema Iuris Cameralis F 1768. 8.

γ) *Ge. Steph.* PÜTTERI Noua Epitome Processus Imperii, Edit. nouiss. Goetting. 1777. 8.

4) Vom Sächsischen Processe:

a) Systeme:

α) *Lüd.* MENCKENII Tractatio synoptica Processus Lipsi. 1723. 4.

β) *Gothofr.* BARTHII Hodogeta forensis. Edit. II. Lipsi. 1725. 4.

γ) *Thom.* HAYMII de stilo curiae s Processu in forum Saxon. deriuato libri XII. Lipsi. 1734. 4.

b) Compendia:

α) *Abrah.* KAESTNERI Delineatio Processus ordinarii ad forum Electoratus Saxon. adcommodata, Lipsi. 1733. 4.

β) *Mich. Henr.* GRIBNERI Principia Processus Saxon. Edit. nou. aucta et emend. Ien. 1769. 8.

γ) Joh. Gottl. Hoffmanns nach der Churs ächsischen Proceßordnung eingerichteter modus procedendi. Neueste Ausgabe, Leipzig, 1763. 8.

5) Insonderheit von der Lehre von Klagen:

α) *Iust. Henn.* BOEHMERI Doctrina de actionibus, Hal. 1730. 8. und mehrmalen.

β) Joh. Lud Schmidts praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. II. Ausgabe. Jena, 1778. 8.

Viertes Kapitel.

Von der Referir- und Decretirkunst.

§. 283.

a) Begriff davon.

Die Kunst Acten zu referiren bestehet in der Geschicklichkeit, durch eine Erzählung aus denen über einen juristischen Gegenstand verhandelten Acten, von der Beschaffenheit einer vorgegangenen Sache einen Begriff zu machen. Die Kunst auf Acten zu decretiren ist die Geschicklichkeit, über eine in Acten verhandelte Sache, nach der vorher erkannten Beschaffenheit derselben, etwas Verordnungsweise zu bestimmen. Da beyde sich aufs genaueste auf einander beziehen, so müssen sie auch zusammen verbunden werden.

§. 284.

b) Gegenstände.

Die Gegenstände von beyden sind alle Arten von Acten in allen und jeden juristischen Geschäfften, Staatssachen sowohl, als Privatsachen, und also nicht bloß Proceßacten, obgleich diese letztern den vornehmsten und gewöhnlichsten Gegenstand der Kunst zu referiren und zu decretiren ausmachen.

§. 285.

c) Quellen.

Geschriebene Gesetze können hier eigentlich nicht die Quellen seyn, sondern nur:

1) Theils die Natur der Sache.
2) Theils der Gebrauch.

§. 286.

d) Nutzen und Gebrauch.

Der Nutzen davon ist sehr ausgebreitet, da der größte Theil der juristischen Geschäffte sich eben durch das Decretiren endiget, dieses aber ohne das Referiren nicht geschehen kann. Es ist daher diese doppelte Geschicklichkeit unentbehrlich:

1) Allen **Richtern** und **Urtheilsverfassern**, als deren Hauptbeschäfftigung eben im Decretiren besteht.
2) Denen **Räthen in Collegien**, die entweder beydes zu **referiren** und zu **decretiren** haben, oder doch eines von beyden.
3) Denen **Sekretaren** und **Referendarien** in Collegien.
4) Denen **Sachwaltern**, nicht nur um sich von dem Zustande einer Sache, die sie übernehmen, einen hinlänglichen Begriff machen, sondern auch um den Fortgang und Ausgang derselben im voraus übersehen zu können.

§. 287.

e) Schriftsteller.

Folgende Bücher von der Kunst zu referiren und zu decretiren sind claßisch:

1) Ferd. Aug. Hommels Anleitung Gerichtsacta zu extrahiren, zu referiren, und eine Sentenz darüber abzufassen, am neuesten, Halle, 1779. 8.
2) Carl Ferdin. Hommels deutscher Flavius, das ist, Anleitung Urthel abzufassen. III. Ausgabe. Bayreuth 1775. 8.

3) Just.

3) Just. Claproths Grundsätze von Verfertigung der Relationen und Gerichtsacten. III. Ausgabe. Göttingen, 1778. 8.

4) Carl Friedr. Walchs Einleitung in die Wissenschaft aus Acten einen Vortrag zu thun und darüber zu erkennen. Jena. 1773. 8.

Fünftes Kapitel.

Von der Archiv- und Registraturwissenschaft.

§. 288.

a) Begriff davon.

Die Archiv- und Registraturwissenschaft ist die Kunst, verhandelte Acten zum künftigen Gebrauche aufzubewahren.

§. 289.

b) Gegenstände und Inhalt.

Die Gegenstände können alle Arten von schriftlichen Aufsätzen seyn, die zusammen an einem besondern dazu bestimmten Orte (Archiv, Registratur,) aufbewahret werden sollen, sie mögen nun Staatssachen, oder Privatsachen betreffen. Da nun die Absicht, warum Archive und Registraturen angelegt und gehalten werden, keine andere ist, als um in erforderlichen Fällen von denen verwahrlich beygelegten Schriften weitern Gebrauch machen zu können, so kommt es bey dieser Wissenschaft,

für sich allein betrachtet, hauptsächlich auf folgende Punkte an:

1) Die beygelegten Stücke vor allen Schaden und Verderbniß zu verwahren.

2) Dieselben in einer genauen und bequemen Ordnung aufzubewahren.

3) Vollständige und richtige Register mit genauer Bestimmung der Stellen, wo ein jedes Stück sogleich anzutreffen ist, darüber zu halten.

4) Die verlangten Nachrichten daraus mitzutheilen.

§. 290.

c) Quellen.

Die Quellen sind:

1) Die Natur der Sache.

2) Der eingeführte Gebrauch.

§. 291.

d) Nutzen.

Die traurige Erfahrung von dem Verluste und der Zerstreuung so vieler wichtigen Urkunden, wodurch manches Land und manche Familie zugleich sehr wichtige Rechte und Ansprüche eingebüßt hat, lehrt zur Gnüge die Nothwendigkeit dieser Wissenschaft. Aufseher über Archive und Registraturen können sie unmöglich entbehren, wenn sie anders ihr wichtiges Amt gewissenhaft führen wollen.

§. 292.

e) Schriftsteller.

Es gehören vorzüglich folgende hieher:

1) *Iac.*

1) *Iac.* WENCKERI Apparatus et instructus Archiuorum, Argent. 1711 4. EIVSD collecta Archiui et Cancellariae iura, Argent. 1715. 4.

2) Pütter in der Anleitung zur juristischen Praxi, I. Th. S. 265. u. f.

3) Phil. Wilh. Ludw. Fladt Anleitung zur Registraturwissenschaft, Frf. und L. 1764. 4.

4) Just. Claproths Grundsätze u. s. w. von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen. Zweyte Auflage. Göttingen 1769. 8.

Zweyter Abschnitt.

Von denen mit der Rechtsgelahrheit in Verbindung stehenden Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften.

§. 293.

Alle Kenntnisse, die, ohne eigentliche Theile der Jurisprudenz selbst zu seyn, doch als Vorbereitungs- oder Hülfswissenschaften zu gründlicher Erlernung und Anwendung sowohl der ganzen Rechtsgelahrheit, als einzelner Theile derselben dienen, können unter folgende Classe gebracht werden:

1. Sprachen.
2. Historische Kenntnisse.
3. Wissenschaften im eigentlichen Verstande.

Nach dieser Ordnung will ich sie, soweit es nehmlich hier zu meinen Zwecke dienlich ist, in 3 Kapiteln abhandeln.

Erstes Kapitel.

Von denen einem Rechtsgelehrten nöthigen und nützlichen Sprachen.

---

§. 294.

Unter die Sprachen, deren Kenntniß einem deutschen Rechtsgelehrten theils nöthig ist, theils nützlich seyn kann, rechne ich:

1) Die Deutsche.
2) Die Lateinische.
3) Die Griechische.
4) Die Französische.
5) Nach Beschaffenheit der Umstände und Absichten auch wohl noch andere neuere Europäische Sprachen, als, die Italiänische, Englische, Holländische, nebst denen Nordischen.

§. 295.

a) Deutsche Sprache.

Von der deutschen Sprache hat ein Rechtsgelehrter:

1) Nicht nur die dem neuern Geschmacke angemessene Schreibart zu lernen, und darnach, so weit

weit es nehmlich juristische Geschäffte und Canzleysachen, ohne ins Abgeschmackte zu fallen und den gehörigen Nachdruck zu verlieren, leiden, den ehemals fast durchgängig und noch heut zu Tage in vielen Gegenden eingeführten sogenannten Reichsstil abzuändern. Das Lesen guter Muster, dergleichen z. E. die Pütterischen und Hommelischen Schriften liefern, thut hier das meiste.

§. 296.

Sondern er muß auch

2) Die alte und mittlere deutsche Sprache sich bekannt zu machen wissen, um die aus diesen Zeiten herstammenden deutschen Gesetze, Urkunden und juristischen Ausdrücke verstehen zu können. Dazu dienen vorzüglich folgende Werke zum Nachschlagen:

1) *Io. Ge.* WACHTERI Glossarium Germanicum, Tomi II. Lipſ. 1737. f.

2) *Chr. Gottl.* HALTAVSII Glossarium germanicum medii aeui, Tomi II. Lipſ. 1758. f.

3) Versuch eines Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuchs, von der Bremischen-Deutschen Gesellschaft, V. Theile, Bremen 1767—71. 8.

4) (Joh. Chph. Adelungs) Versuch eines Deutschen Wörterbuchs, IV. Th. Leipz. 1774-80. 4. Wird fortgesetzt.

§. 297.

b) Lateinische Sprache.

Eben so ist es mit der Lateinischen; denn er muß verstehen:

1) Die reine lateinische Sprache, als in welcher die Quellen des Römischen Rechts (ein Haupttheil des juristischen Studiums) geschrieben sind. Es gehören hieher in Rücksicht auf die Sprache der Römischen Gesetzbücher:

a) *Car. Andr.* DVCKERI Opuscula de latinitate veterum Ictorum, Lugd. Bat. 1711. 8. rec. Lipf. 1773. 8.

b) *Ge. Casp.* KIRCHMAIERI Opuscula VI. de latinitate Digestorum et Institutionum, cura *Ge. Sam.* MADIHN. Halae. 1772. 8.

c) *Barn.* BRISSONII Opus de verborum, quae ad ius ciuile pertinent, significatione, studio *Io Gottl. Heineccii* et *Iust Henn. Boehmeri.* Halae 1743. f. Nebst *Io.* WUNDERLICH Additamentis dazu, Hamb. 1778. f.

2) Die barbarisch-lateinische Sprache des mittlern Zeitalters, um die darinnen geschriebenen Gesetze und Urkunden, die besonders bey dem Studium des Canonischen, des Staats- Lehn- und deutschen Privatrechts vorkommen, verstehen zu können. Man kann sich hier vorzüglich in folgenden Werken Raths erholen:

a) *Car. du* FRESNE *du* CANGE Glossarium ad Scriptores mediae et infimae latinitatis, opera Monachorum S. Benedicti, Tomi VI. Paris. 1733. et rec. Basileae 1762. f.

b) CARPENTIER Glossarium nouum ad Scriptores medii aeui f. Supplementa ad *Cangii* Glossarium, Tomi IV. Paris. 1767. f.

c) (*Io. Chph.* ADELUNG) Glossarium manuale ad Scriptores med. et infim. latinitatis, ex Glossariis *Car. du* FRESNE et CARPEN-

PENTERII in compendium redactum ac auctum. Tomi IV. Hal. 1772. sq. 8.

§. 298.

c) Griechische Sprache.

Wenn ein Rechtsgelehrter das Römische Recht gründlich verstehen lernen, und mit eigenen Augen sehen will, so muß er auch einige Kenntniß von der griechischen Sprache, und zwar insonderheit von der barbarisch-Griechischen, sich zu erwerben suchen, da nicht nur die Justinianeischen Novellen, sondern auch viele vortrefliche Hülfsmittel zu Erläuterung der Römischen Gesetze in dieser Sprache abgefaßt sind. Als barbarisch-griechische Wörterbücher dienen zu diesen Zwecke:

1) *Car. du* FRESNE *du* CANGE Glossarium mediae et infimae Graecitatis, Tomi. II. Paris 1688. f.

2) *Io.* MEVRSII Glossarium graeco-barbarum, Lugd. Bat. 1610. 4.

§. 299.

d) Französische Sprache.

Die Kenntniß der französischen Sprache ist ausserdem, daß man viele auch für Rechtsgelehrte nützliche Bücher darinnen hat, besonders in Geschäfften selbst:

1) Allen denenjenigen ganz unentbehrlich, welche in Staatssachen zu arbeiten haben, wo man sich so häufig derselben bedient.

2) Auch andern, die vom juristischen Studium Profeßion machen, im gemeinen Leben sehr nützlich, und dient oft zu großer Empfehlung.

§. 300.

§. 300.

e) Andere Sprachen.

Die übrigen lebenden Europäischen Sprachen, besonders die Italiänische, Englische, Holländische, Schwedische und Dänische, sind zwar in soferne, als man in denenselben solche Schriften oder alte Denkmäler hat, die auch in der deutschen Jurisprudenz vorzüglich Licht geben können, einem Rechtsgelehrten ganz anständig. Indessen setzen sie immer besondere Gelegenheit und besondere Absichten voraus, um sich damit zu beschäfftigen. Daher hierüber keine allgemeine Regel gemacht werden kann, sondern vielmehr ein jeder nach der besondern Beschaffenheit seiner Umstände und Zwecke zu wählen hat.

Zweytes Kapitel.

Von denen einem Rechtsgelehrten nöthigen und nützlichen historischen Kenntnissen.

§. 301.

Alle historische Kenntnisse, die ein Jurist sich zu erwerben hat, schränken sich entweder vorzüglich auf die Jurisprudenz ein, oder breiten sich auch auf andere Wissenschaften stark aus. Ich will sie nach dieser Eintheilung zergliedern.

Erste Unterabtheilung.

Von denen historischen Kenntnissen, welche vorzüglich die Jurisprudenz allein angehen.

§. 302.

Unter die historischen Kenntnisse von dieser Art gehört:

1) Die Rechtsgeschichte, *historia iuris.*
2) Die Kenntniß der juristischen Alterthümer, *antiquitates iuris.*
3) Die juristische Gelehrtengeschichte, *Historia litteraria iurisprudentiae, literatura iuris.*

§. 303.

a) Von der Rechtsgeschichte.

Die Rechtsgeschichte, *Historia iuris*, zeigt den Ursprung, Fortgang und die Veränderungen der Gesetze und übrigen Quellen der Rechtsgelahrheit. Da nun ein jeder Theil der Rechtsgelahrheit seine eigene Quellen hat, so ist leicht daraus abzunehmen, daß die Rechtsgeschichte von so verschiedener Art seyn muß, als es verschiedene Theile der Jurisprudenz giebt, nur daß nicht von einem jeden die Geschichte so wichtig und weitläuftig ist, als von dem andern.

§. 304.

Der Nutzen der Rechtsgeschichte äußert sich vorzüglich darinnen:

1) Daß man von dem Daseyn und der äußerlichen Beschaffenheit der Quellen, woraus man zu schöpfen hat, unterrichtet wird.

2) Man

2) Man lernt den Weg, die neuen Gesetze aus denen ältern, auf welche sich jene nicht selten beziehen, zu erklären.

3) Der wahre Verstand eines einzelnen Gesetzes, ja wohl gar eines ganzen Gesetzbuchs ist oft aus historischen Umständen zu erörtern.

4) Man lernt den Gebrauch und das Ansehen kennen und gehörig schätzen, welches die ältern Gesetze noch heut zu Tage haben oder nicht haben. Bey so gestalten Sachen kann Niemand, ohne die Rechtsgeschichte wenigstens von den vornehmsten Theilen der Jurisprudenz zu verstehen, etwas gründliches in der Rechtsgelahrheit lernen.

§. 305.

Die Schriftsteller, welche man davon hat, haben:

1) Entweder die Rechtsgeschichte von mehrern Theilen der Rechtsgelahrheit zusammen beschrieben, als z. E.

a) *Burc. Gotth.* STRVVII Historia Iuris Rom. Germ. Can Feud. Crimin. et Publ. Ienae 1718. 4.

b) *Io. Sal.* BRVNNQVELLI Historia Iuris Rom. et Germ. Francof. 1747. 8.

c) *Io. Gottl.* HEINECCII Historia Iuris Rom. et Germ. c. not. *Ritteri* et *Silberradii*. Argent. 1751. 8. und mehrmalen.

d) *Io. Ad.* KOPPII Historia Iuris, am neuesten c. not. *Io. Ge.* ESTORIS. Giessae. 1767. 8.

e) Joh. Heinr. Christ. von Selchow Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte. III. Ausgabe. Göttingen. 1778. 8.

2) Oder

2) Oder sie handeln nur die Rechtsgeschichte eines einzigen Theils der Rechtsgelahrheit ab, als z. E.

a) Vom Römischen Rechte die merkwürdigsten:

α) *Chr. Godof.* HOFFMANNI Historia Iuris Romani. Tom. I. Lipſ. 1718. und vermehrter 1734. Tom. II. ib. 1726. 4.

β) *Anton.* TERRASSON Histoire de la Iurisprudence Romaine. à Paris 1750. f.

γ) *Io. Aug.* BACHII Historia Iurisprudentiae Romanae. Edit. III. auctior Lipſ. 1775. 8.

δ) *Car. Ant. de* MARTINI Ordo Historiae Iuris Ciuilis. Edit. III. Viennae. 1770. 8.

b) Vom Canonischen Rechte:

α) *Io.* DOUIATII Praenotionum Canonicarum libri V. cura et c. not. *Aug. Frid.* SCHOTT. Tomi II. Lipſ. 1776—79. 8.

β) *Gerh. van* MASTRICHT Historia Iuris eccleſiaſtici, am beſten c. Praef. *Chr.* THOMASII. Hal. 1719. 8.

γ) Joh. Ge. Perrſch Historie des canonischen und Kirchenrechts. Breslau 1753. 8.

c) Vom deutschen Privatrechte:

Herm. CONRINGII liber de origine Iuris Germanici. Helmſt. 1645. 4. und mehrmalen, auch in deſſen Operibus.

§. 306.

b) Von juriſtiſchen Alterthümern.

Die Kenntniß der juriſtiſchen Alterthümer zeigt die Beſchaffenheit und Veränderung der ältern Einrichtung und anderer ältern Umſtände, auf welche ſich ſo wohl

wohl ältere, als neuere Gesetze beziehen, und daraus eine Erläuterung hernehmen, z. E. die ältere Staatsverfassung und deren Veränderungen, das ältere Gerichtswesen, die bey allerley Arten juristischer Geschäfte, Ehen, Contracten, letzten Willen u. d. vormals beobachteten Gebräuche u. s. w. Diese Kenntniß ist zwar, genau gerechnet, eigentlich von der Rechtsgeschichte selbst unterschieden, kann aber gleichwohl mit derselben, wenigstens was die merkwürdigsten und brauchbarsten Stücke daraus betrift, bequem verbunden werden.

§. 307.

Ob gleich ein jeder Theil der Rechtsgelahrheit eine Kenntniß der dahin gehörigen juristischen Alterthümer erfordert, so pflegt man sich doch immer vorzüglich vor andern zu beschäfftigen:

1) Mit den Alterthümern des Römischen Rechts, über welche besonders folgende zwey Handbücher vorhanden sind:

a) *Io. Gottl.* HEINECCII Syntagma Antiquitatum Romanarum iurisprudentiam illustrantium. Tomi II. Argent. 1755. 8. und nachhero mehrmals ohne Veränderung.

b) *Io. Henr Chr. de* SELCHOW Elementa Antiquitatum Iuris Romani. Edit. II. Goetting. 1779. 8.

2) Mit den Alterthümern des Deutschen Privatrechts. Dahin gehört:

Io. Gottl. HEINECCII Antiquitates Germanicae iurisprudentiam illustrantes. Tom. I. et II. P. 1. 2. Hafniae. 1772. 73. 8. Ein unvollendetes Werk.

§. 308.

§. 308.

c) Die juristische Gelehrtengeschichte.

Die juristische Gelehrtengeschichte zeigt den Ursprung und Fortgang der Bemühungen, durch welche von Gelehrten die Rechtsgelahrheit, als eine Wissenschaft betrachtet, zeither bearbeitet worden ist. Sie unterscheidet sich also gar sehr von der Rechtsgeschichte.

§. 309.

Zu einer vollständigen juristischen Gelehrtengeschichte gehören drey Stücke:

1) Die Kenntniß der Rechtsgelehrten, *Notitia ICtorum*, *Biographia iuridica*.
2) Die Geschichte der Rechtsgelahrheit und deren Methode im Ganzen betrachtet, *Historia iurisprudentiae*.
3) Die Kenntniß der juristischen Schriften, juristische Bücherkunde, *Bibliographia iuridica*.

§. 310.

Uebrigens kann man dieselbe wiederum eintheilen:

1) In die allgemeine juristische Gelehrtengeschichte, die alle Theile der Rechtsgelahrheit zu Gegenständen hat.
2) In die besondere, die sich nur auf einen einzigen Theil derselben einschränkt.

§. 311.

Der Nutzen der an sich schon zugleich angenehmen juristischen Gelehrtengeschichte ist sehr wichtig für diejenigen, welche die Jurisprudenz gründlich lernen und treiben wollen. Denn indem man mit den Bemühungen und Schriften der Rechtsgelehrten bekannt wird, so lernt man:

1) Nicht nur Vorurtheile und alte durch neuere Bemühungen entdeckte Irrthümer vermeiden; sondern
2) Man erleichtert sich auch durch solche gelehrte Kenntnisse das juristische Studium, sowohl in der Theorie, als in der Praxis ungemein, wenn man weiß, wo man sich in allen Dingen einen gründlichen Rath erholen kann.

§. 312.

Unter den allgemeinen hieher gehörigen Schriftstellern sind absonderlich zu merken:

1) Gottl. Stollens Einleitung zur Historie der juristischen Gelahrheit. Jena 1745. 4.
2) *Io. Fridr.* EISENHARTI Institutiones Historiae Iuris litterariae. Edit. II. Helmst. 1763. 8.
3) *Car. Ferd.* HOMMELII Litteratura Iuris. Edit. II. auct. et emendat. Lipſ. 1779. 8.
4) *Dan.* NETTELBLADT Initia Historiae litterariae iuridicae vniuersalis. Edit. II. auct. et emendat. Hal. 1773. 8.

§. 313.

Zur juristischen Bücherkenntniß insbesondere dienen hauptsächlich:

1) *Mart.* LIPENII Bibliotheca iuridica realis. Edit. nouiſſ. II. Tomi. 1757. f. wozu von mir Supplementa et Emendationes, Lipſ. 1775. f. herausgegeben worden.
2) *Burc. Gotth.* STRVVII Bibliotheca Iuris selecta cura *Christ. Gottl.* BVDERI. Edit. nouiſſ. Ien. 1756. 8.
3) Journale, die von neuen juristischen Schriften Nachricht geben, dergleichen gegenwärtig drey

der

der Rechtsgelahrheit allein gewidmete herauskommen:

a) Joh. Heinr. Christ. von Selchow juristische Bibliothek IV. Bände. Göttingen, seit 1764. 8. Wird fortgesetzt.

b) Kleine unpartheyische Critik über die neuesten juristischen Schriften, LXXXVII. Stück, (deren 10. zusammen allezeit einen Band ausmachen). Leipzig, seit 1768. 8. Wird fortgesetzt.

c) Neueste Juristische Litteratur, (von Gmelin und Elsaßer) IV. Bände, (jeder in 2 Theilen) Erlangen, seit 1776. 8. Wird fortgesetzt.

Zweyte Unterabtheilung.

Von denen historischen Kenntnissen, welche die Jurisprudenz mit andern Wissenschaften gemein hat.

---

§. 314.

Die historischen Kenntnisse, welche in der Rechtsgelahrheit, deren Erlernung, und Anwendung große Erläuterung geben, ob sich gleich ihr Nutzen nicht auf die juristischen Wissenschaften allein einschränkt, sind:

I. Theils eigentliche Theile der Geschichtskunde selbst.

II. Theils nur historische Hülfswissenschaften.

§. 315.

I. Von denen eigentlichen Theilen der Geschichtskunde selbst, sind für einen Rechtsgelehrten, nach Beschaffenheit der Umstände, bald mehr, bald weniger nöthig und nützlich:

1) Die so genannte **Universalhistorie**, und zwar daselbst besonders die Geschichte des alten Römischen Reichs, wie auch des Römisch-Griechischen Kayserthums, in Rücksicht auf die gründliche Erlernung des Römischen Rechts.

2) Die gemeiniglich unter dem Nahmen der **Staatenhistorie** begriffene Geschichte der heutigen Europäischen Staaten, welche denenjenigen, die in Staatssachen gebraucht werden wollen, ganz unentbehrlich ist.

3) Die **Statistik** oder **Staatskunde**, die sich mit der historischen, geographischen und politischen Kenntniß von dem heutigen Zustande der Europäischen Staaten beschäftiget, und daher ebenfalls in Staatssachen unentbehrlich ist.

§. 316.

4) Die unter dem Nahmen der **Reichshistorie** vorzugsweise begriffene Geschichte des deutschen Reichs, die nicht nur wegen ihrer ganz unzertrennlichen Verbindung mit dem deutschen Staatsrechte für Publicisten und alle Personen, die in deutschen Staatsgeschäften arbeiten sollen, gleichsam das rechte Auge ist, sondern auch wegen ihres Einflusses auf das deutsche Privat-, Kirchen- und Lehnrecht von denen übrigen Rechtsgelehrten nicht vernachläßiget werden muß.

Auch

Auch die Geschichte der vornehmsten deutschen Chur- und Fürstlichen Häuser und Staaten sollte auf Akademien mehr, als insgemein geschiehet, getrieben werden. Wenigstens darf die eigene vaterländische Geschichte, z. E. von Sächsischen Landeskindern die Sächsische Geschichte, nicht verabsäumet werden.

5) Die Kirchengeschichte, um das Kirchenrecht desto besser zu verstehen.

6) Die allgemeine Gelehrtengeschichte.

§. 318.

II. Die historischen Hülfswissenschaften muß der Jurist nicht nur darum wissen, weil er ohne dieselben die nöthigen Theile der Geschichte nicht gründlich erlernen kann, sondern er braucht auch überdiß insbesondere:

1) Die Geographie oder Erdbeschreibung, alte, mittlere und neuere, theils in der Theorie, indem in Gesetzen und Urkunden häufig Stellen vorkommen, die ohne geographische Kenntnisse gar nicht verstanden werden können; theils in der Praxi, wenn z. E. die Frage von der Anwendung gewisser Gesetze oder Gewohnheiten in gewissen Gegenden ist, oder Streitigkeiten über Ländereyen vorkommen, die unter andern auch aus geographischen Gründen zu entscheiden sind.

2) Die Genealogie oder Geschlechtskunde, welche bey Familienstreitigkeiten und Ansprüchen oft einzig und allein Licht giebt.

§. 319.

3) Die Heraldik oder Wappenkunde, welche im Staatsrechte sowohl, als im Adelsrechte von vorzüglichen Nutzen ist.

4) Die Diplomatik oder Urkundenwissenschaft, deren Kenntniß hauptsächlich im deutschen Staats- Privat- und Lehnrechte viel Dienste thut, ja selbst einem praktischen Privatrechtsgelehrten oft sehr nützlich wird, wenn er mit solchen Streitigkeiten zu thun hat, wo es auf die Beurtheilung und Erklärung alter Urkunden ankommt.

§. 320.

5) Die Alterthümer, besonders die Römischen, Deutschen und Christlichen.

6) Die Numismatik oder Münzwissenschaft, von deren Einflusse auf die Rechtsgelahrheit schöne Beyspiele in folgenden Buche anzutreffen sind:
Carl. Ferd HOMMELII Iurisprudentia numismatibus illustrata. Lipf. 1763. 8
Wozu noch gehört: *Chr. Adolph.* KLOTZII Auctarium. Lipf. 1765. 8 wie auch in Dessen Opuscul is nummariis, Hal. 1771. 8.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von andern Wissenschaften, welche in die Rechtsgelahrheit vorzüglichen Einfluß haben.

§. 321.

Unter denen eigentlich so genannten Wissenschaften geben in der Rechtsgelahrheit, besonders in gewissen Theilen derselben, eine vorzügliche Erläuterung:

1) Aus denen theologischen Wissenschaften, die Dogmatik, und zwar sowohl die protestantische, als Römischkatholische; wie auch derjenige Theil der Polemik, welcher die Streitigkeiten der protestantischen und catholischen Kirchen mit einander abhandelt; nicht weniger die Pastoraltheologie. Der Nutzen zeigt sich im Kirchenrechte.

§. 322.

2) Die Grundsätze der Arzneywissenschaft und Chirurgie, als worauf es in Entscheidung vieler Rechtsfragen ankommt, wenn z. E. von der körperlichen Beschaffenheit eines Menschen, von der Fähigkeit eines Menschen zur Tortur oder zu Leibesstrafen, von lebendigen oder todten Geburten, von Verwundung oder Entleibung u. s. w. die Frage ist. Man hat daraus eine besondere Wissenschaft unter dem Nahmen der juristischen Arzneywissenschaft, *medicinae forensis*, *medicinae legalis*, gebildet, davon ein paar vorzügliche Schriftsteller sind:

a) *Mich.* ALBERTI Syſtema Iurisprudentiae medicae. Tomi VI Hal. 1725-47. 4.

b) *Chr. Gottl.* LVDWIG Inſtitutiones medicinae forenſis. Edit. nouiſſ. cura *Ern. Gottl.* BOSII, 1774. 8.

§. 323.

3) Die Philoſophie iſt einem jeden Gelehrten, der aufgeklärt denken, handeln, ſchreiben und reden will, nöthig. Mithin muß auch ein Rechtsgelehrter die Philoſophie nach allen ihren Theilen ſtudiren. Insbeſondere aber und am allermeiſten hat er ſich zu beſchäftigen:

a) Mit der Logik oder Vernunftlehre, als durch deren Hülfe er die erlernten juriſtiſchen Wahrheiten und Grundſätze zu ordnen, zu beurtheilen, und im ſchriftlichen und mündlichen Vortrage, wo es hauptſächlich auf die Kunſt zu zergliedern und zu ſchließen ankommt, geſchickt und zweckmäßig anzuwenden fähig wird.

b) Mit der Sittenlehre, Ethik, Moral, als welche diejenigen vernünftigen Pflichten der Menſchen lehrt, die nicht Zwangspflichten ſind, mithin das Naturrecht welches lauter Zwangsrechte und Zwangspflichten zu Gegenſtänden hat, ungemein erläutert.

c) Mit der Politik, Klugheitslehre, welche:

α) Entweder die Privatpolitik iſt, die in Privatgeſchäften beobachtet werden muß.

β) Oder die öffentliche Politik, Staatsklugheit, *prudentia ciuilis*, die in Abhand-

handlung der Staatsgeschäfte mit den angewendeten Grundsätzen des Völker- oder Staatsrechts auf das genaueste zu verbinden ist.

§. 325.

4) Die **Mathematik**, deren Grundsätze dem praktischen Rechtsgelehrten in vielen Fällen, z. E. in Gränz- und Baustreitigkeiten, Zinnß- und Nutzberechnungen, u. a. zu Entscheidungsgründen dienen. Man kann allenfalls aus der Anwendung der mathematischen Grundsätze auf die Rechtsgelahrheit eine eigene Wissenschaft, unter dem Nahmen der juristischen **Mathematik**, *Matheseos forensis*, machen.

Joh. Friedr. Polacks *Matheſis forenſis*. Vierte Auflage. Leipzig 1770. 4.

§. 325.

5) Die **Cameralwissenschaft und Oekonomie** ist nicht nur denenjenigen unentbehrlich, welche bey dem Cammerwesen ihr Fortkommen suchen, sondern auch allen denen sehr nützlich, welche sich mit der Ausübung des Dorf- und Bauernrechts, z. E. die meisten Richter, besonders Amtleute und Gerichtshalter, wie auch die Rechtsconsulenten, von deren Praxis oft ein großer Theil dahin einschlägt, zu beschäftigen haben. Zu dieser Absicht dient folgendes Werk:

Oeconomia forenſis, V. Bände. Berlin, 1775-79. 4.

§. 326.

6) Die so genannten schönen Wissenschaften, *belles lettres*, dienen überhaupt zur Bildung des Geschmacks eines jeden Gelehrten und vernünftigen Bürgers. Und in so ferne wird einige Kenntniß davon auch einem Rechtsgelehrten, der doch eben so wenig, als andere ohne Geschmack seyn darf, ganz anständig seyn, wenn sie auch gleich keinen unmittelbaren Einfluß in das Studium der Rechtsgelahrheit haben sollten. Insbesondere aber wird doch die praktische Kenntniß der Regeln der Beredsamkeit in vielen Fällen, wo es auf einen mündlichen Vortrag ankommt, nöthig seyn, und zu großer Empfehlung gereichen.

Zweyter Theil.

Methodologie der Rechtsgelahrheit.

§. 327.

Nachdem in der Encyclopädie der Umfang der Wissenschaften, welche ein Rechtsgelehrter zu lernen hat, gezeiget worden, so ist nun noch übrig, in der Methodologie die Art und Weise kennen zu lernen, wie das juristische Studium zu treiben ist.

§. 328.

Alle Regeln, die sich hier geben lassen, beziehen sich entweder auf das ganze juristische Studium überhaupt; oder schränken sich insbesondere auf die einzelnen Theile der Rechtsgelahrheit und die damit verbundenen Erläuterungswissenschaften ein. Daher zerfällt die juristische Methodologie sehr natürlich in zwey Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von der Methode des ganzen juristischen Studiums überhaupt.

§. 329.

Die Wahrheiten und Regeln, nach welchen die Methode des juristischen Studiums zu beurtheilen und ein-

einzurichten ist, beziehen sich entweder auf die rechte Art, die Rechtsgelahrheit zu lehren, oder zu lernen.

§. 330.

Ob nun gleich die eigentliche Absicht dieser Vorlesungen nur diese ist, eine Anweisung, wie die Rechtsgelahrheit erlernt werden soll, zu geben, so muß doch hier auch von der Art, sie zu lehren, wenigstens in so weit gehandelt werden, als ein Lehrling, wegen der so nöthigen Wahl seiner mündlichen sowohl, als schriftlichen Lehrer einige Kenntniß davon haben muß.

Erstes Kapitel.

Von der Methode, die Rechtsgelahrheit zu lehren.

§. 331.

Die Methode, die Jurisprudenz vorzutragen, ist nach dem bekannten Sprüchworte: So viel Köpfe, so viel Sinne, welches auch bey dem Rechtsgelehrten eintrift, zu aller Zeit sehr verschieden gewesen. Ich will nur von denenjenigen vornehmsten Lehrarten etwas gedenken, die seit einigen Jahrhundern in der Rechtsgelahrheit überhaupt gebraucht worden sind, und einige Regeln von der hierinnen zu treffenden Wahl beyfügen, die den einzelnen Theilen der Jurisprudenz aber eigene Methode an den gehörigen Orten im zweyten Abschnitte bestimmen.

§. 332.

§. 332.

Der Vortrag ist in der Rechtsgelahrheit, wie in allen Wissenschaften, theils ein schriftlicher, theils ein mündlicher. Mithin geht die Methode, nach welcher die Rechtsgelahrheit gelehrt wird, theils die Schriften der Rechtsgelehrten, theils den mündlichen Vortrag an.

§. 333.

Was nun 1) die schriftliche Methode betrift, so ist dieselbe zu betrachten:

A. Theils blos nach dem äusserlichen Vortrage, in welchen die juristischen Wahrheiten eingekleidet sind.

B. Theils nach den Quellen und Hülfsmitteln, die dabey gebraucht werden.

C. Theils nach den Zwecken und Absichten, auf welche sie sich bezieht.

§. 334.

A. In Rücksicht auf den äusserlichen Vortrag und die äusserliche Einkleidung giebt es:

a) Eine commentatorische Methode, da man die Gesetzbücher und einzelne Gesetze selbst erklärt.

b) Eine systematische, da man die aus den Gesetzen herausgezogenen Wahrheiten und Sätze in einem gewissen Zusammenhange vorträgt.

Beyde Methoden haben ihren eigenen und großen Nutzen. Es sind daher die Schriften von beyderley Art schätzbar. Man kann auch wohl in Schriften beyde Methoden mit einander verbinden, wo-

von

von Herr Professor Westphal in Halle *) ein paar glückliche Proben abgelegt hat.

c) Eine alphabetische, die in juristischen Realwörterbüchern vorkommt, und in Ansehung des Nutzens denen beyden ersten merklich nachstehet.

§. 335.

Was die systematische Methode insbesondere betrift, so hat man dabey in Betrachtung zu ziehen:

α) Die Ordnung, in welcher die Materien nach einander abgehandelt werden, welche:

a) Entweder eine willkührliche ist, die der Schriftsteller nach seinem Gefallen und nach seiner Einsicht selbst bestimmt.

b) Oder sich nach der in einem zum Grunde gelegten Gesetzbuche (z E. in den Pandekten) beobachteten Ordnung richtet.

§. 336.

Fragt man, welche Ordnung eines systematischen Schriftstellers die beste sey? so antworte ich:

α) Da die in den Gesetzbüchern zum Grunde liegende Ordnun immer nicht natürlich und zusammenhängend genung zu seyn pflegt, so hat eine willkührliche Ordnung vor dieser unstreitig den Vorzug, es müßten denn besondere Ursachen vorhanden seyn, welche die Ordnung der Gesetzbücher zu beobachten anriethen, wie z. E. in der Römischen Rechtsgelahrheit.

β) Folgt man nun einer willkührlichen Ordnung, so wähle man diejenige, welche vor andern natürlich ist.

*) In seinem Versuch einer systematischen Erläuterung der Römischen Gesetze vom Pfandrechte. Halle, 1770. 8. Und in Interpretationibus iuris ciuilis de libertate et seruitutibus praediorum. Lipſ. 1773. 8.

ist. Natürlich aber ist sie alsdann, wenn man nicht nur dadurch in den Stand gesetzt wird, den ganzen Zusammenhang einer Wissenschaft und der dahin gehörigen Materien auf einmal zu übersehen, sondern auch die vordersten Materien den Grund und die Erläuterung von den darauf folgenden Materien und Sätzen in sich fassen.

§. 337.

β) Die Art und Weise, wie die zu jeder einzelnen Materie gehörigen einzelnen Sätze und Wahrheiten zusammen vorgetragen und mit einander verbunden werden. Die Methode ist hier:

a) Entweder eine blos willkührliche, die der Schriftsteller bey einer jeden Materie nach Gutdünken einrichtet, ohne sich durchgängig an etwas gewisses zu binden.

b) Oder eine bestimmte, da man nach einer gewissen allgemeinen Art, die einzelnen Wahrheiten zu erfinden und mit einander zu verbinden, alle Materien abhandelt.

§. 338.

Solche bestimmte Methoden, die man auch in der Rechtsgelahrheit gebraucht hat und zum Theil noch braucht, sind verschiedene, wovon ich hier nur die vornehmsten anführen will, nehmlich:

1) Die Ramistische, oder vielmehr Peripatetische, welche viererley Grundursachen der Dinge annimmt, die man allezeit untersuchen müsse, wenn man das Wesen eines Dinges einsehen wolle. Sie heissen: *Causa efficiens, materialis, formalis* und *finalis*.

2) Die

2) Die tabellarische (methodus *dichotomica*), da man alles in lauter an einander hängende Reihen von Eintheilungen bringt.

3) Die fragende, da man die Wahrheiten in Frage und Antwort vorträgt.

4) Die demonstrativische, oder *scientifica* methodus. Von welcher letztern nachzusehen ist:

Historie der demonstrativischen Rechtsgelahrheit, in Dan. Nettelbladts hällischen Beyträgen zu der juristischen gelehrten Historie I. Band. 3. St. S. 557. u. f. III. Band. 9. St. S. 101. u. f.

§. 339.

Von der demonstrativischen Lehrart in der Rechtsgelahrheit, welche vielen Streit veranlaßt hat und zum Theil noch veranlaßt, ist, um allen Wortstreit zu vermeiden, wohl zu merken, daß dieselbe in dreyfachen Sinne genommen werde:

a) Im weitläuftigsten Verstande für eine jede Lehrart, nach welcher die Gründe der juristischen Wahrheiten angegeben, und diese aus jenen durch Schlüsse hergeleitet, nicht aber blos allein durch Anführung der Gesetze bewiesen werden, wie z. E. Anton Faber in seinen Rationalibus ad Pand. gethan hat. Diese Methode kann füglich methodus *rationalis* genennt werden, und kommt mit derjenigen Lehrart überein, welche von den Logikern die analytische genennt wird.

b) Im mittlern Verstande für diejenige Methode, da aus denen zum Grunde gelegten Definitionen und Eintheilungen gewisse Hauptgrundsätze (*axiomata*) gezogen, aus diesen aber durch Schlüsse alle übrige Wahrheiten als Conclusionen gefolgert werden. Man nennt sie die axiomatische oder logi-

logikalisch zu reden, die syntherische Methode. Heineccius führte sie in seinen Lehrbüchern ein, und zog sich dadurch verschiedene Gegner zu, worunter besonders Pfaff in Tübingen und Trier in Frankfurt gehörten, da er hingegen von andern vertheidiget wurde.

c) Im engsten und eigentlichsten Verstande aber begreift man darunter die den Mathematikern abgeborgte und von Wolfen in der Philosophie sowohl, als in der Rechtsgelahrheit eingeführte Lehrart, da man eine jede Wahrheit in ihre einfachsten Ideen auflöset, und durch eine lange Reihe von Sätzen und Schlüssen, deren jeder von dem andern getrennt ist, und gemeiniglich seinen eigenen Nahmen bekommt, (definitio, axioma, postulatum, theorema, problema, demonstratio, scholion,) dieselbe zu erweisen sucht. Sie heißt daher auch die mathematische Lehrart. Nach Wolfens Beyspiele haben vorzüglich Ickstatt und Cramer dieselbe auf die Jurisprudenz angewendet.

§. 340.

Meine unvorgreiflichen Gedanken über diese Lehrarten gehen dahin:

1. Lehrarten sind nicht die Lehren selbst. Die Lehrart ist daher nur etwas zufälliges, und eine Lehre bleibt an sich immer eben dieselbe, sie werde nach dieser oder nach jener Lehrart vorgetragen.

2. Siehet man aber auf die Absichten einer Lehre und deren Vortrages, so ist es freylich nicht allemal einerley, nach welcher Lehrart sie vorgetragen wird. Diejenige Lehrart ist daher in jeder Wissenschaft

die beste, welche die dahin gehörigen Wahrheiten am ordentlichsten, deutlichsten, leichtesten und vollständigsten, ohne unnöthige Umschweife, vorträgt.

3. Da nun die Wahrheiten und die daraus entstehenden Wissenschaften von gar vielerley Art, Beschaffenheit und Zweck sind, so ist auch wohl nicht eine Lehrart eben für alle schicklich. Die Lehrart, die man in Wissenschaften, wo alles auf Sätze und Schlüsse der Vernuft ankommt, gebrauchen kann, läßt sich wohl nicht auch auf solche, die mehr auf blossen Erfahrungen und willkührlichen Sätzen beruhen, anwenden *).

§. 341.

Nach diesen allgemeinen Anmerkungen mag ein jeder sein Urtheil über die verschiedenen §. 337-39. angeführten Lehrarten in der Jurisprudenz nach seiner eigenen Empfindung fällen. Ich werde es nach der meinigen mündlich in den Vorlesungen selbst thun. So viel kann ich jedoch hier nicht mit Stillschweigen übergehen, daß mir, wenn man anders ja keiner willkührlichen Methode folgen will, unter den bestimmten Lehrarten die axiomatische in Lehrbüchern bequemer und zweckmäßiger, als die übrigen zu seyn scheint.

§. 342.

B. In Ansehung der Quellen und Hülffsmittel, deren man sich bey der Rechtsgelahrheit überhaupt, und

*) Der verdienstvolle Herr Hofrath und Ordinarius Hommel sagt in seiner vortreflichen Litteratura Iuris S. 226. *Neque varia scribendi materies vni methodo, quasi pes omnis vni calceo accommodanda. Mihi contra videtur cuique rei propria esse et quasi agnata methodus, neque vna omnium artium via.*

und einem jeden Theile derselben insbesondere bedient, ist die Methode:

1) Entweder eine reine und zierliche, wenn man sich
   a) Nicht nur in einem jeden Theile der Rechtsgelahrheit an die rechten und ihm eigenen Quellen hält, ohne die Quellen des einen mit den Quellen des andern zu vermischen;
   b) Sondern auch die einem jeden Theile eignen richtigen Hülffsmittel, z. E. Sprachkenntniß, gesunde Philosophie, Critik, Alterthümer, Geschichte u. d. m. dabey, so weit es zu einer gründlichen Einsicht der Grundsätze und zum wahren Verstande der Quellen nöthig ist, gebraucht.

Die Rechtsgelehrten, welche sich dieser Lehrart bedienen, nennte man sonst *Humanistas*, und heut zu Tage nennet man sie vorzugsweise *ICtos elegantiores*, zierliche Rechtsgelehrten, so wie diese Methode selbst, (welche in allen Theilen der Jurisprudenz statt findet, und sich nicht etwan nach dem irrigen Wahne mancher Leute, blos auf das Römische und Canonische Recht einschränkt) die zierliche Rechtsgelahrheit, *Iurisprudentia elegantior*, heißt.

§. 343.

2) Oder eine unreine und barbarische, da man:
   a) Theils aus unächten Quellen schöpft, und die Quellen der verschiedenen Theile der Rechtsgelahrheit nebst denen daraus entstehenden verschiedenen Grundsätzen mit einander vermengt, mithin ganz unrichtig anwendet.
   b) Theils von den rechten Hülffsmitteln keinen Gebrauch macht, mithin die Gesetze weder

richtig verstehen, noch zweckmäßig anwenden kann, und also oft nur durch ein blindes Ohngefähr den Sinn des Gesetzgebers trift.

Die Rechtsgelehrten, welche dieser Lehrart folgen, und deren Ursprung sich von den Glossatoren herschreibt, haben sich selbst den Nahmen der *Realistarum* gegeben.

§. 344.

Die Sache selbst zeigt schon wegen der aus der letzten Lehrart entstehenden schlimmen Folgen für die Rechtsgelahrheit, wovon z. E. die so häufigen und schädlichen Verwirrungen der Römischen und Deutschen Rechte redende Beweise sind, daß die erste, nehmlich die reine und zierliche Lehrart, die richtige sey, mithin von Niemanden, der etwas ordentliches und gründliches lernen will, vernachläßiget werden dürfe. Jedoch darf man dabey zwey Regeln nicht aus den Augen setzen:

a) Man übertreibe das Studium der Hülffsmittel, und also der zierlichen Rechtsgelahrheit nicht, welches geschieht, wenn man sich mehr um die Hülffsmittel, als um den Innhalt der Gesetze, und um die Grundsätze bekümmert. Denn die Hülffsmittel sind nicht die Quellen und die Grundsätze und Wahrheiten selbst, sondern dienen nur zu deren Erläuterung und Aufklärung. Mithin sind sie nur in so weit zu erlernen und zu gebrauchen, als dieser Zweck dadurch erreicht werden kann.

b) Man übergehe die aus der barbarischen Lehrart herfliessenden irrigen Meynungen und Verwirrungen nicht ganz. Denn oft hat ein übler Gerichtsbrauch dergleichen Meynungen und Verwirrungen würklich angenommen, dergestalt, daß man in vielen Stücken heut zu Tage in der Anwendung denenselben folgt.

§. 345.

§. 345.

C. Betrachtet man endlich den schriftlichen Vortrag in der Jurisprudenz in Rücksicht auf die Absichten, welche man dabey hat, so ist derselbe:

1) Entweder blos theoretisch, wenn man nur den wahren Sinn der Quellen bestimmt, und die darinnen würklich befindlichen Grundsätze aufsucht und bestimmt, ohne insbesondere auf den Gerichtsbrauch zu sehen.

2) Oder blos praktisch, wenn man die Sachen nur so abhandelt, wie sie im Gerichtsbrauche würklich statt haben und angewendet werden können.

3) Oder vermischt, wenn man beydes, die theoretische Kenntniß und den praktischen Nutzen, mit einander im Vortrage verbindet.

§. 346.

Alle drey Methoden haben ihren Nutzen. Und zwar

1) Manche Materien erheischen blos eine theoretische Abhandlung, weil sie nur mittelbarer Weise einen Einfluß auf das, was im Gerichtsbrauche gilt, haben, z. E. die juristischen Alterthümer.

2) Bey andern kann man allenfalls die blos theoretischen Regeln und Kenntnisse als bekannt voraussetzen, und sich also nur vorzüglich um das praktische in einer gewissen Lehre bekümmern, z. E. in Schriften, die blos Anweisungen für Sachwalter in Ansehung der ausübenden Rechtsgelahrheit seyn sollen.

3) Meistentheils aber, und am allermeisten in Lehrbüchern ist es nöthig, beydes zusammen zu verbinden, dergestalt, daß nach vorausgeschickter theoretischer Erklärung und Ausführung einer je-

den Materie, allezeit die Uebereinstimmung oder Abweichung des Gerichtsbrauchs, theils durch Gründe und Vergleichung der ältern und neuern Sitten, theils, wo es auf Observanzen ankommt, durch Anführung glaubwürdiger Zeugnisse aus bewährten praktischen Schriftstellern und Sammlungen von Urtheilssprüchen, besonders der höhern Justizcollegien, gezeigt werde.

§. 347.

Was II) die Methode des **mündlichen Vortrags** in der Rechtsgelahrheit überhaupt anlangt, so sind die hieher gehörigen Regeln größtentheils aus dem, was von dem schriftlichen Vortrage gesagt worden ist, herzuleiten, nur mit dem Unterschiede, daß der mündliche Vortrag sich bloß auf den Zweck des Unterrichts in den ersten Anfangsgründen der Jurisprudenz einschränkt, da hingegen die Absicht des schriftlichen Vortrags außer den Lehrbüchern sich viel weiter erstreckt.

§. 348.

Insbesondere aber erfordert ein guter und zweckmässiger mündlicher Vortrag folgende Eigenschaften:

1) Ordnung.
2) Deutlichkeit.
3) Vollständigkeit, die jedoch die Gränzen der auf die Erkenntniß der vornehmsten Wahrheiten und Grundbegriffe in einer jeden Materie einzuschränkenden nöthigen Kürze nicht überschreiten darf.
4) Anführung der Quellen.
5) Enthaltung von fremden Nebendingen, welche zu der Sache, die vorgetragen werden soll, gar nicht gehören, und eben deswegen die Gedanken des Zuhörers sowohl, als des Lehrers selbst mehr zerstreuen,

streuen, als bey der zu gründlicher Fassung zusammenhängender Wahrheiten unumgänglich nöthigen Aufmerksamkeit erhalten.

6) Verbindung des Systems mit der Erklärung der wichtigsten und classischen Stellen aus den Gesetzen selbst.

7) Verbindung der theoretischen Kenntniß mit der praktischen.

8) Die so viel möglich zu beobachtende Uebereinstimmung des Vortrags mit einem ungezwungenen Discurs, wie er im Umgange gewöhnlich ist, ohne weder in den rednerischen Ton, noch in das ekelhafte Dictiren (wenn dieses nicht bisweilen etwan ein Mangel im Lehrbuche nothwendig erfordert) zu verfallen.

Zweytes Kapitel.

Von der Methode, die Rechtsgelahrheit zu lernen.

§. 349.

Bey Erlernung der Rechtsgelahrheit hat man vorzüglich folgende Punkte in Obacht zu nehmen:

1) Die verschiedenen Absichten des juristischen Studiums.

2) Die rechte Ordnung und Eintheilung der zu erlernenden Wissenschaften.

3) Den richtigen Gebrauch der Quellen und Hülfsmittel.

4) Den rechten Gebrauch des Unterrichts.

§. 350.

Was 1) die **Absichten** betrift, die man bey dem Studium der Rechtsgelahrheit haben kann, so sind dieselben:

a) Entweder darauf gerichtet, durch die erlangten Kenntnisse andern in der Welt wiederum nützlich zu werden, und sein Fortkommen dadurch zu befördern.

b) Oder man studirt blos, welches gleichwohl selten geschiehet, um sein selbst willen, das heißt, um in seinen eigenen Geschäften mit eigenen Augen sehen zu können, wie bisweilen Standespersonen thun, oder gar nur zum Vergnügen.

§. 351.

Bey der **ersten Absicht** kann man wiederum gar verschiedene Bestimmungen vor sich haben, da:

α) Nicht nur die eigentlichen juristischen Bedienungen von gar vielerley Gattung sind, dergestalt, daß:

a) Bey manchen die Kenntniß der Jurisprudenz nach ihren ganzen Umfange, oder doch wenigstens nach den meisten und vornehmsten Theilen derselben erfordert wird, z. E. bey Mitgliedern von Justizcollegien und Landesregierungen, sowohl Räthen, als Subalternen, Richtern, Beamten, Consulenten und Sachwaltern, Anwälden, akademischen Lehrern u. a. m.

b) Bey andern hingegen nur einer oder der andere Theil der Jurisprudenz vorzüglich in Betrachtung kommt, z. E. bey Ministern, in Gesandschaftsposten, in geistlichen Consistorien, in Kriegs-

Kriegsgerichten, Canzleyen, Lehnsbedienungen, Polizeybedienungen u. a. m.

β) Sondern auch überdiß viele andere Arten weltlicher Bedienungen, z. E. in Kriegscollegien, Cammer-Finanz-Bergsachen u. a. m. meistens mit Rechtsgelehrten besetzt zu werden pflegen.

§. 352.

Wüßte ein jeder, der, um dem Publikum nützlich zu werden, die Rechte studirt, welche von denen mannichfaltigen zukünfftigen Bestimmungen für ihn eigentlich aufgehoben ist, mit Gewißheit voraus, so könnte er freylich sein Studiren vorzüglich darauf einschränken, und brauchte nach der besondern Beschaffenheit seiner künftigen Bestimmung nicht allezeit sich mit allen Theilen des juristischen Studiums zu beschäftigen, sondern könnte sich oftmals nur mit einem und dem andern begnügen. Allein da nur sehr wenige Personen schon zur Zeit ihres akademischen Lebens einer gewissen Bestimmung versichert sind; so geht derjenige wohl am sichersten, der sich auf alle Fälle vorzubereiten sucht, welches geschiehet, wenn er seine akademische Zeit so eintheilt, daß er keine von den Wissenschaften, welche zum juristischen Studium gehören, gänzlich vernachläßige. Denn wenn er nur wenigstens die ersten Anfangsgründe von einer jeden auf der Universität mit Aufmerksamkeit begriffen hat, so wird es ihm alsdenn leicht werden, es in denenjenigen insbesondere, deren Kenntniß seine künftigen Aemter und Bestimmungen in vorzüglichen Grade erfordern, desto weiter zu bringen und sich dazu in kurzer Zeit vollkommen geschickt zu machen. Hingegen wenn er sich bey seinen Studiren nur auf eine gewisse Aussicht allein eingeschränkt, und in dieser Zuversicht

Lücken gelassen hat, so zieht er sich selbst den großen Schaden zu, daß er, woferne diese eingebildete Hoffnung fehl schlägt, zu andern Aemtern und Bedienungen entweder ganz ungeschickt ist, oder doch, wenn er nun erst zu spät die Anfangsgründe und Grundsätze erlernen will, die er bereits anwenden sollte, fast unüberwindliche Schwürigkeiten vor sich findet, so daß er selten in seinem Fache etwas sonderliches zu leisten fähig werden dürfte, da bey der Erlernung der Anfangsgründe einer Wissenschaft der mündliche Unterricht unendlich mehrere Vortheile verschaft, als das fleißigste Studiren der gelehrtesten und gründlichsten schriftlichen Systeme.

§. 353.

Indessen lassen sich aber doch mit dieser allgemeinen Absicht, worauf man sein Studiren zu richten hat, auch noch die besondern Absichten, wozu Stand, Religion, Vermögensumstände, vaterländische Verfassungen, Verwandschaft und andere Verbindungen, oder eine vorzügliche Neigung Veranlassung geben, gar wohl vereinigen, wenn man nehmlich, ohne gleichwohl die übrigen Theile der juristischen Gelahrheit gänzlich zu vernachläßigen, sich mit denenjenigen am meisten und eifrigsten beschäftiget, welche auf einen dergleichen gewählten besondern Zweck die meiste Beziehung haben. Wie denn unter solchen Umständen oft ganz specielle Collegia, die zur allgemeinen Absicht eben nicht erforderlich wären, nothwendig werden können. In dieser Rücksicht muß z. E. anders ein Cavalier, der seine Absicht auf Gesandschaften und auswärtige Staatsgeschäfte gerichtet hat; anders einer, der in innländischen Staats- und Regierungssachen, am kayserlichen oder an einem reichsständischen Hofe, in Reichsstädten, oder bey der Reichsritterschaft, in einem

Lande

Lande von catholischer, protestantischer, oder vermischter Religion, gebraucht werden will; anders einer, der sich einem Landescollegio, das unmittelbar mit Justizsachen zu thun hat, widmen will; anders einer, der zum künftigen Sachwalter, Richter, Actuarius, oder andern Gerichtsstellen, bestimmt ist; noch anders derjenige, welcher einen Beruf zum akademischen Lehrer in sich fühlt; u. s. w. studiren, obgleich alle wohl thun, wenn sie in dem Ganzen der juristischen Gelahrheit, so viel möglich, keine Lücke lassen.

§. 354.

Man mag nun aber eine Absicht haben, was man für eine will, so muß man

2) die Ordnung, in welcher die einem Rechtsgelehrten nöthigen und nützlichen Wissenschaften vorzunehmen sind, gehörig beobachten, und seine Einrichtung darnach zu treffen wissen. Denn ein unordentliches Studiren veranlaßt lauter Verwirrung in den Begriffen, und ist daher mehr schädlich, als nützlich.

§. 355.

Diese Ordnung aber ist nicht willkührlich, sondern vielmehr in der Natur der Sache gegründet, welche folgende allgemeine Regeln, die in dem zweyten Abschnitte auf die einzelnen Theile des juristischen Studiums näher anzuwenden seyn werden, deswegen an die Hand giebt:

a) Man beschäftige sich mit keinem Theile der Rechtsgelahrheit eher, als bis man die auf denselben insbesondere sich beziehende Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften voraus geschickt hat. Es sind demnach:

α) Die-

α) Diejenigen Wissenschaften und Kenntnisse, welche zur Vorbereitung in der ganzen Rechtsgelahrheit dienen, zuvor zu erlernen, ehe man die eigentlich juristischen Lehrstunden zu besuchen anfängt, z. E. die Rechtsgeschichte, die juristische Encyclopädie und Methodologie. Man muß dieselben zum Theil schon auf die Akademie mitbringen, z. E. eine gründliche Kenntniß der ächten und reinen lateinischen, wie auch der griechischen Sprache, der Römischen Alterthümer, einen Vorschmack von der Logik, von der Universalhistorie, u. s. w. Wer in den sogenannten Schulwissenschaften noch nicht fest ist, kann die Akademie gar nicht mit Nutzen besuchen, oder wenn es ja geschiehet, so muß er doch das, was ihm von solchen Kenntnissen noch fehlt, vor allen Dingen nachholen, ehe er sich von dem Unterrichte in den höhern Disciplinen einigen Vortheil versprechen kann.

β) Hingegen solche Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, welche sich hauptsächlich nur auf einen und den andern Theil der Rechtsgelahrheit einschränken, brauchen nicht vor dem Anfange des eigentlich juristischen Studiums überhaupt vorausgeschickt zu werden, sondern es ist gnung, (ja nicht einmal eher wohl zu rathen) daß man selbige allezeit erst unmittelbar vor der Hauptwissenschaft, um deren willen sie zu erlernen sind, vorhergehen lasse. So darf z. E. die deutsche Reichshistorie erst kurz vorher vorgenommen werden, ehe man das Deutsche Staats- Lehn- und Kirchenrecht anfängt, ob man gleich schon andere Theile der Rechtsgelahrheit hat mit Nutzen hören können.

γ) Einige

γ) Einige Erläuterungswissenschaften, nehmlich diejenigen, welche nicht sowohl in der theoretischen Erlernung eines Theils der Jurisprudenz, als vielmehr in dessen Ausübung und Anwendung auf die Geschäfte selbst Hülfsmittel abgeben, müssen nicht vorher, sondern erst nachher, wenn man die theoretischen Grundsätze der Hauptwissenschaften bereits gefaßt hat, vorgenommen werden, z. E. die Oekonomie, die medicina forensis u. a. m.

§. 356.

b) Die Collegia über die eigentlichen Theile der Jurisprudenz ordne man so, daß allezeit diejenigen vorhergehen, welche den Grund zur Erkenntniß und Erläuterung anderer in sich fassen, und die letztern, welche aus jenen zu erklären sind, erst darauf folgen.

Mithin wird:

α) Mit denen natürlichen Rechten der Anfang zu machen seyn, weil sie den Grund von allen positiven abgeben.

β) Unter denen positiven Rechten aber müssen die theoretischen Theile eher, als die praktischen vorgenommen werden. Denn die Grundsätze, die man nicht vorher gründlich erlernt hat, kann man unmöglich ordentlich und richtig anwenden lernen.

γ) Unter den theoretischen Theilen sollte nun eigentlich das Staatsrecht billig dem Privatrechte vorgehen, da der Grund von dem Daseyn und der Beschaffenheit der bürgerlichen Privatgesetze hauptsächlich darinnen zu suchen ist. Allein weil man in ältern Zeiten das Staatsrecht gar nicht als eine besondere Wissenschaft angesehen, sondern viel-

vielmehr in dem irrigen Wahne gestanden hat, das Römische Recht sey die Grundlage von allen übrigen Rechten in der Welt, so hat man auch alsdenn, wie man jenes als eine Wissenschaft abzuhandeln anfieng, die Römische Terminologie sehr häufig darinnen gebraucht, wie denn selbst in denen Reichsgesetzen sehr oft Römische Begriffe zum Grunde gelegt sind. Aus dieser Ursache kann man noch heut zu Tage in Deutschland weder im Staatsrechte, noch in den übrigen Theilen der positiven Rechtsgelahrheit etwas leisten, ohne zuvor das Römische Recht gründlich zu verstehen, eine Wahrheit, die selbst durch den Ausspruch eines unserer vornehmsten Staatsrechtslehrer *) bestätiget wird. Daher muß nun unter den theoretischen positiven Rechten mit dem Römischen Rechte der Anfang gemacht werden.

§. 357.

d) Die übrigen theoretischen Theile des Privatrechts können theils kurz vor dem Unterrichte im Staatsrechte vorhergehen, theils mit demselben zugleich verbunden werden, theils auch erst darauf folgen, nachdem es Zeit und Umstände erlauben. Denn es dient hier immer ein jeder dem andern mit zur Erläuterung.

e) Jedoch müssen allezeit die gemeinen Rechte vor den besondern vorausgesetzt werden. Denn die letztern enthalten theils nur Anwendungen der Begriffe und Sätze des gemeinen Rechts auf besondere Gegenstände, theils Abweichungen und Ausnahmen davon.

*) Siehe Pütters juriſt. Encyclop. und Methodol. S. 75.

ζ) Unter den praktischen Theilen giebt die außergerichtliche Praxis zur gerichtlichen, und beyde geben wiederum zur Kunst mit Acten umzugehen, Stoff her; daher sie nach dieser Rangordnung auf einander folgen müssen.

§. 358.

3) In Ansehung des richtigen Gebrauchs der Quellen und Hülfsmittel hat man überhaupt bey Erlernung der Jurisprudenz eben dasjenige zu beobachten, was §. 342-44. in Ansehung der Lehrer davon angemerkt worden ist. Im folgenden Abschnitte werden noch besondere Regeln davon vorkommen.

§. 359.

Alle diese Regeln aber werden nicht allein hinreichend seyn, wenn nicht auch 4) der Unterricht richtig genutzt wird. Da nun dieser theils ein mündlicher, theils ein schriftlicher, welcher durch das Lesen guter Bücher erlangt wird, seyn kann, so werden von beyden gewisse Regeln, um richtigen Gebrauch davon zu machen, zu merken seyn.

§. 360.

a) Die rechte Art, den mündlichen akademischen Unterricht am besten zu benutzen, wird man aus folgenden Regeln abnehmen können:

α) Man eile nicht zu bald von der Universität wiederum weg. Vier Jahr Zeit braucht man wenigstens, wenn man den Umfang von Wissenschaften nach ihren Grundsätzen fassen will, die heut zu Tage das juristische Studium erfordert.

β) Ob

β) Ob mehrere Universitäten zu besuchen sind, hängt theils von dem Zustande der Akademie, welche man zuerst gewählt hat, theils von besondern Absichten und Umständen ab.

γ) Man sey vorsichtig in der Wahl der Lehrer, das heißt, man halte sich an solche Lehrer, welche geschickt, aufrichtig und fleißig sind, und die Wissenschaft, die sie lehren, zweckmäßig vortragen. Diß ist für Studirende unstreitig eine der wichtigsten Regeln, aber in der Ausführung gewiß auch die schwerste, da freylich junge Leute, welche auf die Akademie kommen, wo ihnen die Lebensart und die Art des Vortrages etwas ganz neues ist, und welche von den Wissenschaften, die sie lernen sollen, noch keine Begriffe haben, nicht im Stande sind, gehörig davon zu urtheilen. Indessen werden doch folgende Anmerkungen in Ansehung der Wahl der Lehrer, die sich auf Erfahrungen gründen, allezeit nützlich seyn:

a) Kann man den guten Rath eines rechtschaffenen und bekanntermaßen geschickten und verständigen Mannes hierinnen haben, so thut man wohl, ihm zu folgen. Man muß aber nur, wenn dieser Rath würklich nützlich, und nicht vielmehr so gar schädlich werden soll, dabey folgende Umstände voraussetzen:

1) Daß ein solcher Rathgeber selbst ein Rechtsgelehrter sey, der in dem Rufe steht, daß er theoretische Wissenschaften mit praktischen Kenntnissen geschickt zu verbinden weiß. Gegen den Rath, den bloße Schulmänner ihren auf die Akademie ziehenden und zu Rechtsgelehrten bestimmten Schülern ertheilen, oder den man bey dem Eintritte in das akademische Leben von seinen Landesleuten und andern

dern daselbst befindlichen Bekannten erhält, muß man immer etwas mißtrauisch seyn.

2) Daß derselbe den gegenwärtigen Zustand der Akademie, deren Lehrer er vorschlägt, genau kenne; mithin entweder selbst sich dort aufhalte, (in welchen Falle es aber ein Mann von der strengsten Unpartheylichkeit seyn muß, zumal wenn er selbst ein akademischer Lehrer ist) oder doch sonst noch von seinen ehemaligen Aufenthalte her, seit dem aber nur nicht eine lange Reihe von Jahren verflossen seyn muß, genaue Kenntniß davon hat, oder gar bisweilen dahin zu reisen Gelegenheit hat.

3) Daß derselbe die Lehrer, die er vorschlägt, nicht etwan blos aus ihren Schriften oder Umgange, sondern würklich nach ihren mündlichen Vortrage kenne. Denn bisweilen ist der gelehrteste, gründlichste und berühmteste Schriftsteller der schlechteste Docent; ein anderer hingegen, der sich durch Schriften eben nicht bekannt und berühmt gemacht hat, ein sehr guter und zweckmäßiger mündlicher Lehrer.

b) Man lasse sich durch den Zulauf an Zuhörern, den ein Lehrer hat, und den man *applausum* nennt, ja nicht zu sehr blenden, sondern suche die wahren Ursachen davon vor allen Dingen zu erforschen. Denn dieser ist wohl oft, aber bey weiten nicht allezeit eine Folge von wahren Verdiensten, gründlicher Wissenschaft, und zweckmäßigem Vortrage *).

c) Der Lehrer, welcher einen dunkeln und verwirrten Vortrag hat, (und diß kann ein junger Mensch, der gute Naturgaben hat, bald merken) ist zu vermeiden.

Nur

*) Eine lesenswürdige Stelle über diesen Punkt steht in des verdienstvollen Mosers Anleitung zu dem Studio Juris S. 35. u. f.

Nur muß man sich hüten, daß man nicht die blos subjectivische Dunkelheit, welche gemeiniglich in den ersten Monaten des akademischen Lebens wegen Neuigkeit der Sache anhängt, und manche bey ihren eingeschränkten Naturgaben wohl gar nicht verläßt, mit der objectivischen, welche dem Lehrer zuzuschreiben ist, vermenge.

d) Außerdem kann das, was theils im vorigen Kapitel von der Methode, die Jurisprudenz zu lehren, besonders §. 347. und 348. bereits gesagt worden ist, theils im künftigen Abschnitte von der Methode der einzelnen Theile des juristischen Studiums noch gesagt werden wird, einem nicht ganz unfähigen Kopfe in der Wahl seiner Lehrer wohl zum Wegweiser dienen.

e) In allen Theilen der Jurisprudenz nur einen einzigen Lehrer zu haben, halte ich nicht für dienlich, da wohl schwerlich ein Rechtslehrer in allen Theilen der Rechtsgelahrheit gleiche Stärke besitzen kann.

§. 362.

δ) Man überhäufe sich nicht mit so vielen Lehrstunden auf einmal, besonders solchen, welche nicht in genauer Verbindung mit einander stehen. Vier, fünf, höchstens sechs Stunden täglich sind gnung. Wenn mehrere genommen werden, so bleibt weder zu der nöthigen Vorbereitung, noch zur Wiederholung, noch zu der zur Erhaltung der Gesundheit nothwendigen Erholung und Bewegung Zeit übrig.

§. 363.

ε) Man hüte sich, so viel nur immer möglich, ohne eine sehr wichtige Ursache keine Stunde zu versäumen.

men. Sonst wird der Zusammenhang des Vortrags zerrissen, und es entstehen Lücken, so, daß man nicht im Stande ist, weder das Ganze zu übersehen, noch die darauf folgenden Materien, welche aus den vorhergehenden versäumten ihre Erläuterung hernehmen, zu verstehen. Wer aber nur einzelne abgebrochene Stücke aus einer Wissenschaft weiß, der weiß im Grunde würklich nichts. Der eigene Privatfleiß kann selten diese Versäumniß ersetzen.

§. 364.

ζ) Vor jeder Lehrstunde muß eine kleine Vorbereitung vorhergehen, welche darinnen besteht, daß man dasjenige Stück des Lehrbuches, welches der Lehrer in der nächsten Stunde abhandeln wird, zuvor zu Hause vorläufig vor sich durchgehet, um sich die darinnen enthaltenen Begriffe und Sachen etwas bekannt zu machen, und alsdenn aus deren mündlichen Erklärung desto mehr Nutzen schöpfen zu können.

§. 365.

η) In währender Lehrstunde ist es unumgänglich nöthig, eine genaue Aufmerksamkeit zu beobachten, wozu auch gehört, daß man sich nicht hinsetze, ohne das Lehrbuch selbst vor sich zu haben. Sonst hat man eben so wenig einen Vortheil davon, als wenn man die ganze Stunde versäumt hätte. Zu geschweigen, daß man nicht etwan blos sich selbst, sondern auch die übrigen Zuhörer, welche aufmerksam seyn wollen, ja oft den Lehrer selbst durch Hintansetzung der Aufmerksamkeit stört.

§. 366.

3) Ob aber und in wie ferne das Nachschreiben des mündlichen Vortrags des Lehrers nöthig oder anzurathen sty? läßt sich ohne Unterschied weder bejahen, noch verneinen. Ich glaube, man muß hier zwey Ausschweifungen vermeiden, nehmlich alles nachzuschreiben und nichts nachzuschreiben. Es kommt wohl bey dem hier zu haltenden Maaße am meisten theils auf das Genie, Gedächtniß, und die Beurtheilungskraft des Zuhörers, theils auf die Wichtigkeit und Schwürigkeit der vorgetragenen Materien, theils auf die Beschaffenheit des Lehrbuchs an, worüber gelesen wird, ob dasselbe gut und vollständig, oder schlecht und unvollständig ist, und daher im letztern Falle in Ansehung der Begriffe und Eintheilungen viele wichtige Veränderungen und Zusätze von dem Lehrer gemacht werden. Nähere Regeln und Anmerkungen werden sich in den Vorlesungen selbst am bequemsten anbringen lassen.

§. 367.

1) Dasjenige, was in jeder Lehrstunde abgehandelt worden ist, muß täglich sogleich wiederholt werden. Zu einer zweckmäßigen Wiederholung aber erfordere ich:

a) Ein aufmerksames Durchlesen und Betrachtung des von dem Lehrer erklärten Stücks im Lehrbuche, nebst dessen Vergleichung mit den Erklärungen, Zusätzen und Veränderungen des Lehrers selbst, die man sich entweder gleich in der Stunde kurz angemerkt hat, oder (welches mit ungleich größern Vortheilen verknüpft ist) nunmehro

mehro erst aus dem Gedächtnisse im Zusammenhange aufzeichnet.

b) Das Nachschlagen der im Lehrbuche sowohl, als von dem Lehrer angegebenen Quellen, wenigstens bey den vornehmsten oder streitigen Sätzen, z. E. im Römischen Rechte des Corporis iuris ciuilis, im canonischen des Corporis Iuris Canonici, im Staatsrechte des Schmaussischen und Schumannischen Corporis Iuris Publici u. s. w. die man daher allezeit bey der Hand haben muß. Man muß dem Lehrer nicht blindlings glauben. Und nur die genaue Bekanntschaft mit den Quellen selbst macht gründliche Leute.

c) Eine Vergleichung mit dem vorhergehenden, um den Faden des Zusammenhangs nicht zu verlieren, zu welchen Zwecke auch der eigene Entwurf von Tabellen sehr anzurathen ist.

d) Was von dem Nachlesen anderer Schriftsteller bey der Wiederholung zu halten sey? darüber werde ich meine Meynung §. 370. sagen.

e) Nach Endigung eines ganzen Collegii ist die nochmalige cursorische Privatwiederholung desselben im Ganzen und im Zusammenhange höchst nöthig, wozu die akademischen Ferien die Zeit hergeben, als welche eigentlich dazu bestimmt sind.

f) Dieses alles kann ein nicht unfähiger Kopf für sich selbst, ohne einen Repetenten an der Seite zu haben, leisten, ob gleich allezeit ein geschickter Repetent aus mehr, als einer Ursache, ein sehr gutes und erleichterndes Hülfsmittel bleibt.

z) Außerdem leisten auch die *Collegia examinatoria* und *disputatoria* hier vorzüglich gute Dienste.

Man lernt nicht nur darinnen praktisch einsehen, was man noch nicht weiß, und wo es also noch fehlt, (eine sehr nützliche Erkenntniß zu Unterdrückung des Eigendünkels); sondern man erwirbt sich auch dadurch die Fertigkeit, aus dem Kopfe ohne Furcht über eine Sache zu reden, und das erlernte ordentlich vorzutragen.

§. 369.

λ) Ein Collegium über eine und eben dieselbe Wissenschaft mehrmalen zu hören, ist nach verschiedener Beschaffenheit der Umstände bald nothwendig, bald nützlich, bald aber überflüßig. Die ersten und nothwendigsten Anfangswissenschaften, z. E. Logik, Recht der Natur, Institutionen, u. d. ingleichen solche, die mit vorzüglichen Schwürigkeiten verknüpft und gleichwohl Hauptcollegia sind, z. E. Pandekten, rathe ich zweymal zu hören. Nicht weniger können Krankheiten oder andere Hindernisse und Ursachen einer ziemlichen Versäumniß, oder auch besondere Absichten eine solche Wiederholung theils nothwendig, theils nützlich machen.

§. 370.

Was b) die Benutzung guter und nützlicher Schriftsteller betrift, welche man theils aus der juristischen Gelehrtengeschichte kennen lernt, theils von einem gründlichen Lehrer (jedoch mit einer zweckmäßigen Enthaltsamkeit) bey einer jeden Materie mit kurzer Bemerkung ihres Innhalts und Gebrauchs angezeigt werden müssen, so denke ich davon in Rücksicht auf Studirende also:

α) Da man vom Lesen der Schriften in einer Wissenschaft unmöglich eher den gehofften Nutzen haben kann, als bis man die Anfangsgründe derselben gefaßt hat, so würde ein Studirender eine sehr vergebliche, ja sogar schädliche Bemühung über sich nehmen, wenn er sich etwan wollte einfallen lassen, die vom Lehrer angeführten und empfohlnen Schriften schon während der Zeit, da das Collegium noch nicht zu Ende gebracht ist, nachzulesen. Ich halte nicht einmal für gut, bey der Privat-Wiederholung jeder Lection Systeme oder Commentatoren zugleich nachzulesen, es wäre denn, daß der Lehrer ausdrücklich versicherte, daß dieselben mit seinen Grundsätzen und mit seiner Lehrart übereinstimmten, oder daß er manchmal einzelne Stellen bey dieser oder jener Materie zum gegenwärtigen Nachlesen vorzüglich empfohlen hätte.

§. 371.

β) Unterdessen aber kann man sich wohl die empfohlenen Bücher, besonders die wichtigern, immer wenigstens nach ihrer äußerlichen Beschaffenheit bekannt machen, wozu hauptsächlich die Besuchung öffentlicher Büchersäle, dergleichen auf Akademien einer, oder wohl gar mehrere sind; der Zutritt zu den Privatbibliotheken der Lehrer, wenn sie welche haben und freygebig damit sind; die Besuchung der Buchläden und Bücherauctionen; wie auch die Benutzung solcher litterarischen Vorlesungen, wobey die Bücher selbst den Zuhörern zugleich vorgezeigt werden, gute Gelegenheit an die Hand giebt. Nur muß alles mit keiner Versäumniß der Lehrstunden und deren Wiederholung, als

welches allezeit die Hauptsache bleibt, verknüpft seyn.

§. 372.

γ) Ist aber ein Collegium ganz zu Ende gebracht, alsdenn thut man wohl, wenn man, so weit es ohne Verabsäumung der nöthigen Lehrstunden geschehen kann, ein gutes System, oder wenn es die Zeit leidet, auch wohl ein paar darüber nachlieset, in deren Wahl man dem Rathe des Lehrers, bey dem man diese Wissenschaft gehört hat, folgen kann. Und wenn dieses voraus geschickt ist, so kann man auch nunmehr gelegentlich vorzüglich gute Schriften über einzelne Materien aus dieser Wissenschaft, besonders wenn es eine von denen ist, welcher man sich hauptsächlich zu widmen gedenkt, mit Nutzen lesen. Nur muß man, um alle Verwirrung zu vermeiden, nicht zu einer Zeit Schriften aus verschiedenen Wissenschaften lesen.

§. 373.

δ) Die meiste und wichtigste Lecture aber muß bis nach völliger Endigung der akademischen Lehrjahre ausgesetzt bleiben. Es ist ein sehr irriger und schädlicher Wahn, wenn man sich einbildet, als ob man blos durch das fleißige Besuchen und Wiederholen der Lehrstunden ein gründlicher oder wahrhaftig brauchbarer Rechtsgelehrter werden könne, mithin wenn man einmal die Akademie verlassen habe, wenigstens in der Theorie weiter nichts zu lernen brauche. Der Unterricht, den wir in Vorlesungen erhalten, bereitet

tet

tet uns zu unsern künftigen Studiren vor, indem er uns die ersten Anfangsgründe lehrt, und die Fächer einer jeden Wissenschaft in unsern Kopfe ordnet, die wir alsdenn, wenn sie geordnet sind, mithin hautsächlich erst nach zurückgelegten akademischen Studien, durch eigenen Fleiß und Belesenheit ausfüllen müssen. Kurz: Ein fleißiger und geschickter Student ist selbst nach geendigter akademischer Laufbahn noch kein Gelehrter; er ist aber auf dem rechten Wege, um es zu werden, wenn die Belesenheit und eigenes reifes Nachdenken hinzukommen.

§. 374.

Endlich kann auch nach geendigten akademischen Studien eine gelehrte Reise von großen Nutzen seyn, wenn man anders die Mittel oder sonst Gelegenheit dazu hat. Von der rechten Einrichtung einer gelehrten juristischen Reise handelt Dan. Nettelbladt in den Hällischen Beyträgen zur juris. Gelehrten-Historie, I. Band 4. St. S. 668. u. f.

Zweyter Abschnitt.

Von der Methode der einzelnen Theile des juristischen Studiums.

Erste Abtheilung.

Von der Methode der eigentlichen Theile der Rechtsgelahrheit.

§. 375.

Ich werde hier die Methode der einzelnen Theile der Rechtsgelahrheit nicht nach der Ordnung, in welcher sie in der Encyclopädie zergliedert worden sind, sondern vielmehr in der Reihe, wie sie in der Erlernung auf einander folgen, oder mit einander verbunden werden müssen, durchgehen. Die Regeln, welche hier vorkommen, beziehen sich:

a) Theils auf die **Ordnung und Zeit**, da eine jede vorzunehmen ist.

b) Theils auf den **Gebrauch der Hülfsmittel.**

c) Theils auf die **Lehrart.**

d) Theils auf die in mancherley **Umständen** zu beobachtende **Vorsicht.**

Erstes Kapitel.

Von der Methode des Naturrechts.

§. 376.

a) Ordnung und Zeit.

Da das Naturrecht die allgemeinsten Begriffe von Rechten und Verbindlichkeiten enthält, mithin alle positive Gesetze oder Rechte ohne dasselbe nicht verstanden werden können, (§. 33.) so muß man bey dem Studium der eigentlichen Theile der Rechtsgelahrheit damit den Anfang machen. Eigentlich sollte aber nicht eher dazu geschritten werden, als nach vollendeten philosophischen Cursus, als worauf sich dasselbe gründet, wenn es nur die zum akademischen Studiren gewöhnlichermaßen bestimmte Zeit allezeit verstatten wollte. Man wird auch gegen das Ende seines juristischen Studiums ein solches Collegium nochmals nicht ohne merklichen Nutzen wiederholen können.

§. 377.

b) Hülfsmittel.

Die Hülfsmittel, welche theils zur Erläuterung, theils zum richtigen und zweckmäßigen Gebrauch in der Anwendung des Naturrechts dienen, sind:

1) Die Philosophie, und zwar vorzüglich die Moral und die Politik.

2) In Ansehung des Lehrers eine gründliche Kenntniß der positiven Rechte, als auf welche er immer sein Augenmerk zu richten hat, um seine Sätze praktisch zu machen.

§. 378.

c) Lehrart.

Der Vortrag und Unterricht im Naturrechte wird zweckmäßig ausfallen, wenn er so eingerichtet ist, daß man den Nutzen und Gebrauch, welchen man in würklich vorkommenden juristischen Geschäften überhaupt, und in Erklärung und Anwendung der positiven Rechte insbesondere daraus ziehen kann und muß, überzeugend einsehen lernt. Dieß geschiehet aber, wenn:

1) Das System des Naturrechts nur auf die natürlichen Zwangsrechte und Zwangspflichten eingeschränkt wird, weil die Gegenstände der Rechtsgelahrheit überhaupt und aller Theile derselben nichts anders, als Zwangsrechte und Zwangspflichten sind.

2) Wenn der Lehrer bey einer jeden Materie den Gebrauch kurz und historisch (so wie es der gegenwärtigen Fähigkeit seiner Zuhörer angemessen ist) anzeigt, welchen man von den Sätzen des Naturrechts in den positiven Rechten über eben diese Materie, theils zur Aufklärung der letztern, theils um die Lücken derselben auszufüllen machen könne.

§. 379.

Uebrigens kann das allgemeine Völkerrecht und das allgemeine Staatsrecht entweder in den Vorlesungen über das Naturrecht zugleich mitgenommen werden, oder man kann vielmehr, da alle drey Theile zusammen in der den Vorlesungen bestimmten gewöhnlichen Zeit nicht nach Würden geendiget werden können, dem allgemeinen Staatsrechte oder auch

dem

dem Völkerrechte noch besondere Vorlesungen widmen.

§. 380.

d) Vorsichtsregeln.

Folgende Regeln räth die Vorsicht an, bey dem Studium des natürlichen Rechts wohl zu beobachten:

1) Man hüte sich, dasjenige überhaupt für erlaubt anzusehen, was nur insbesondere nicht aus Grundsätzen des Naturrechts als verboten erwiesen werden kann. Die Pflichten der Moral sind eben so wichtig, als die Pflichten des Naturrechts, ob sie gleich nicht allezeit einerley sind, indem oft etwas, das im Naturrechte nicht besonders bestimmt ist, gleichwohl durch Grundsätze der Moral oder durch positive göttliche oder menschliche Gesetze eingeschränkt seyn kann. Zu geschweigen, daß auch oft die Klugheitsregeln in den Sätzen des strengen Naturrechts Einschränkungen machen können.

2) Der Unterricht im Naturrechte, wenn solcher die Vorbereitung zur gründlichen Kenntniß des positiven Rechte zur Absicht haben soll, gehört eigentlich nicht für einen bloßen Philosophen, sondern vielmehr für einen Rechtsgelehrten, von dem besonders die praktische Anwendung auf das Positivrecht mehr zu erwarten ist. Indessen ist es doch immer ganz gut, wenn man auch im philosophischen Cursus das, was vom Naturrechte, als einem Theile der praktischen Philosophie daselbst vorgetragen wird, mit Aufmerksamkeit anhört, weil vielleicht

leicht hier die allerersten philosophischen Grundbegriffe des Naturrechts genauer erörtert werden, als in den juristischen Vorlesungen über das Naturrecht.

3) Bey der großen Uneinigkeit der Lehrer des Naturrechts, die größer ist, als irgend in einem andern Theile der Rechtsgelahrheit, hüte man sich ja für Wortstreiten, die man am sichersten vermeiden wird, wenn man auf den Begriff, welchen ein jeder dem Naturrechte beylegt, und auf den ersten Hauptgrundsatz, den er davon annimmt, genau Acht hat.

4) Man glaube ja nicht, als ob das Studium des Naturrechts allein einen Rechtsgelehrten mache. Darinnen besteht eben der Mißbrauch desselben, wenn man sich einbildet, alles aus dem Naturrechte entscheiden zu können, welches doch nur gleichsam eine Metaphysik der Rechtsgelahrheit ist, die nach der heutigen Verfassung in der Welt ohne gründliche Kenntniß der positiven Rechte in der Anwendung unbrauchbar bleiben würde.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von der Methode des Völkerrechts.

§. 381.

a) Vom allgemeinen Völkerrechte.

Von der Methode des allgemeinen oder natürlichen Völkerrechts ist der Hauptsache nach eben das zu merken, was in Ansehung des Naturrechts überhaupt im vorigen Kapitel gesagt worden ist. Aus der Politik und aus der Geschichte sind hauptsächlich die Sätze desselben zu erläutern. Es ist besser, neue, als alte Beyspiele aus der Geschichte zu dieser Absicht zu wählen, indem auf diese Weise der praktische Nutzen besser in die Augen fällt. Ein besonderes Collegium darüber ist besonders für Cavaliers und andere Personen, die zu Gesandschaften bestimmt sind, nützlich. Gewöhnlichermaßen aber pflegt es in den Vorlesungen über das Naturrecht zugleich kurz mit vorgetragen zu werden.

§. 382.

b) Vom positiven Völkerrechte.

Das positive Europäische Völkerrecht pflegt zur Zeit selten, als eine besondere Wissenschaft und in einem Zusammenhange, auf den Akademien gelehrt zu werden. Indessen werden doch die unter freyen Staaten würklich vorhandenen Verträge sowohl in der Europäischen Staatengeschichte, als in der Statistik mit angegeben, und die vornehmsten Stücke des Gewohnheitsrechts der Europäischen Völker können gar füglich bey dem

dem natürlichen Völkerrechte an den gehörigen Orten mit angemerkt, das übrige aber dem Privatfleiße und der zukünftigen Erfahrung überlassen werden.

§. 383.

Uebrigens aber hat man sich bey dem Studium des positiven Völkerrechts zu hüten, daß man nicht etwan auf die Gedanken gerathe, als ob dasselbe einzig und allein das ächte und brauchbare, hingegen das natürliche Völkerrecht nur ein chimärisches und unnützes System sey, da doch jenes ohne dieses weder richtig verstanden und beurtheilt, noch zweckmäßig angewendet werden kann. Denn das positive Völkerrecht enthält nur theils nähere Bestimmungen des natürlichen, theils Abweichungen davon, und ist daher das letztere allezeit als die Regel, das erste aber als die Ausnahme davon anzusehen.

Drittes Kapitel.

Von der Methode des Römischen Rechts.

§. 384.

a) Ordnung und Zeit.

Nach vorausgeschickten Naturrechte wird man nunmehro erst mit Nutzen auf die positiven Rechte fortgehen können, und darunter aus dem §. 356. γ. angegebenen Grunde mit dem Römischen Rechte den Anfang zu machen haben, ehe man sich mit dem deutschen

schen Staatsrechte oder den übrigen Theilen des Privatrechts beschäftiget. Man könnte zwar auch schon noch vor dem Naturrechte die ersten Anfangsgründe des Römischen vornehmen, blos um mit der rechtlichen Terminologie im voraus etwas bekannt zu werden, und sich dadurch die Mühe bey den Vorlesungen über das Naturrecht und über die Rechtsgeschichte etwas mehr zu erleichtern. Aber den Zweck, die Grundsätze selbst systematisch zu erlernen, wird man nicht eher, als nach geendigten Naturrechte füglich erreichen können. Es kommt daher in Befolgung dieses Vorschlags blos auf die Umstände, und auf die Zeit, welche man dem akademischen Unterrichte widmen kann, an.

§. 385.

b) Hülfsmittel.

Als richtige Hülfsmittel, die dem Studium des Römischen Rechts insbesondere eigen sind, und zur gründlichen Erlernung der Römischen Gesetze dienen, hat man sich vorzüglich bekannt zu machen *); 1) Die Geschichte des Römischen Reichs und des Römisch-Griechischen Kayserthums. 2) Die Römischen Alterthümer. 3) Die Geschichte und die Alterthümer des Römischen Rechts. 4) Die etymologische Kenntniß der lateinischen Sprache. 5) Die griechische Sprache, besonders die mittelgriechische. 6) Historische Kenntniß der Philosophie der Alten, besonders der Stoischen.

§. 386.

*) *Io. Sal.* BRVNQVELLI Dissert. praelim. de linguarum, philosophiae, antiquitatum, et historiarum studio cum iurisprudentia iungendo, welche vor dessen Historia Iuris steht.

§. 386.

Die vornehmsten Quellen dieser Hülfsmittel sind:

1) Die außer dem Justinianeischen Corpore Iuris befindlichen Ueberbleibsel von Römischen Gesetzbüchern und Schriften Römischer Rechtsgelehrten.

2) Die alten lateinischen und griechischen Schriftsteller, besonders Cicero, Livius, Dionysius von Halicarnaß, Polybius, Tacitus, Plinius der ältere und jüngere, Gellius, Dio Caßius, Svetonius, Seneca, Plautus, Terenz, Macrobius, Festus, die sogenannten kleinern Scriptores Historiae Augustae, u. a. m.

§. 387.

c) Lehrart.

Die Lehrarten, deren man sich bey dem Unterrichte im Römischen Rechte bedient, sind hauptsächlich folgende:

1) Entweder erklärt man den Text der Römischen Gesetzbücher selbst, welche Methode in vorigen Zeiten die einzige war, heut zu Tage aber, wenigstens in Deutschland abgekommen ist, außer daß man noch an manchen Orten bisweilen über den Text der Institutionen Vorlesungen hält. Sie hat zwar allerdings ihre gute und nützliche Seite für diejenigen, welche bereits mit denen Anfangsgründen des Römischen Rechts bekannt sind; nur taugt sie nicht für diejenigen, welche die Grundsätze dieses Rechts noch gar nicht verstehen, sondern erst lernen wollen, welches gleichwohl die Hauptabsicht der Vorlesungen über das Römische Recht ist.

2) Oder

2) Oder man trägt das Römische Recht nach besondern Lehrbüchern vor, welche:

a) Entweder mit Beybehaltung der Ordnung der Römischen Gesetzbücher in Ansehung der Materien, eine jede derselben systematisch abhandeln.

b) Oder nach einer eigenen willkührlichen Ordnung ein System davon enthalten, dergleichen in einer völlig natürlichen und zusammenhängenden Ordnung entworfenes und zugleich vollständiges Lehrbuch aber, der diß-falls gemachten Versuche ungeachtet, zur Zeit noch unter die frommen Wünsche gehört.

§. 388.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung pflegt man die mittelste Methode zu befolgen, und zwar dergestalt, daß man den Vortrag des Römischen Rechts in zweyerley Vorlesungen theilt:

1. Ueber die Institutionen, das ist, nach einem Lehrbuche, darinnen die Materien nach der Ordnung der Institutionen auf einander folgen. Diese Vorlesungen lehren uns die ersten Grundsätze nicht von allen, sondern nur von den vornehmsten Gegenständen des Römischen Rechts.

2. Ueber die Pandekten, das ist nach einem Lehrbuche, darinnen die Materien nach der Ordnung der Pandekten auf einander folgen. Diese Vorlesungen liefern ein vollständiger System in Ansehung der Materien sowohl, als deren Ausführung.

In beyden werden jedoch auch die Abweichungen, Veränderungen und Zusätze aus den übrigen Theilen des Corporis Iuris mit beygebracht.

§. 389.

Hieraus folgt:

1) Daß man in dem Studium des Römischen Rechts nach vorausgeschickter Rechtsgeschichte,

2) Mit den Vorlesungen über die Institutionen den Anfang zu machen habe:

3) Nach deren Wiederholung aber

4) Zu den Pandekten fortgehen müsse, welche

5) Ebenfalls wegen ihrer Wichtigkeit noch einmal zu hören sind; worauf man denn

6) Gegen das Ende des akademischen Studirens über ein Lehrbuch, worinnen das Römische Recht nicht so weitläuftig, als in den Pandekten, jedoch vollständiger, als in den Institutionen, und zwar hauptsächlich nur der bloße heutige Gerichtsbrauch desselben vorgetragen ist, nochmals zur Wiederholung mit Nutzen hören könnte. Man hat sich zu diesem Zwecke seit einem Jahrhunderte des so genannten kleinen Struvs *) bedient, ich wünschte aber, daß man in Zukunft lieber das Schmidische **) weit zweckmäßigere Lehrbuch an dessen Stelle zu setzen sich angewöhnen möchte.

§. 390.

*) *Go. Ad.* STRVVII Iurisprudentia Rom. Germ. forensis, die neueste Ausgabe c. obseruat. *Io. Gottl. Heineccii.* Bamberg. 1767. 8.

**) *Io. Lud.* SCHMIDII Institutiones iuris ciuilis in formam artis redactae. Ien. 1771. 8.

§. 390.

Uebrigens wird der Vortrag eines Lehrers im Römischen Rechte zweckmäßig seyn, wenn er:

1) Bey einer jeden Materie in den Institutionen so wohl, als in den Pandekten (jedoch bey den letztern nicht so häufig und umständlich, als bey den erstern, es müßten denn solche Materien seyn, welche noch nicht in den Institutionen vorgekommen wären) das nothwendigste aus der Rechtsgeschichte und den Rechtsalterthümern wiederholt, mit kurzer Bemerkung der Hauptveränderungen und Schicksale einer jeden. Wobey jedoch wohl zu bedenken ist, daß diß nicht zur Hauptsache zu machen sey, sondern nur als eine Einleitung zur Erklärung der abzuhandelnden Grundsätze selbst dienen solle.

2) Hierauf die Grundsätze von dieser Materie selbst, jedoch anfangs ganz rein, nach der Theorie des Römischen Rechts in einem Zusammenhange, ohne Einmischung des heutigen Gerichtsbrauchs aus einander setzt, wobey auch die Erklärung der vorzüglich classischen oder besonders streitigen Hauptstellen aus den Gesetzbüchern nicht zu vergessen ist.

3) Zum Beschluß aber erst bey einer jeden Materie den heutigen Gerichtsbrauch auf die (§. 346. 3.) angegebene Weise zeigt, um zu sehen, ob und warum dieselbe entweder gar nicht mehr, oder noch ganz, oder nur noch zum Theil gültig sey, und angewendet werden könne, oder

angewendet zu werden pflege. Doch muß dieses bey den Institutionen nur sparsam und kurz, hingegen bey den Pandekten desto umständlicher geschehen.

§. 391.

d) Vorsichtsregeln.

Die vornehmsten Vorsichtsregeln, welche man bey dem Studium des Römischen Rechts zu beobachten hat, sind folgende:

1) Man verabsäume ja nicht die Kenntniß der nöthigen Hülfsmittel, besonders der Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer.

2) Man vertiefe sich aber auch nicht zu sehr auf der andern Seite in dieselben, welches wegen der Annehmlichkeiten, die dergleichen Kenntnisse *mit* sich führen, leicht geschehen könnte; sondern bedenke, daß es nur Hülfsmittel zur Römischen Rechtswissenschaft sind, deren systematische Kenntniß allemal die Hauptsache ist und bleibt.

3) Man bemühe sich, dasjenige, was aus dem Römischen Rechte noch würklich im Gerichtsbrauche gilt, von dem, was heut zu Tage keine Anwendung mehr leidet, wohl zu unterscheiden, ohne gleichwohl das letztere gänzlich zu vernachläßigen, als welches, wenn es auch gleich von keinem unmittelbaren praktischen Gebrauche ist, doch einen theoretischen Nutzen hat.

4) Bey den vielen Streitigkeiten über die richtige Erklärung eines Gesetzes versuche man allezeit vorher, ehe man die verschiedenen Meynungen der

der Ausleger untersucht, ob sich nicht das streitige Gesetz von selbst verstehen läßt. Denn oft machen nur die Wendungen der Ausleger da Schwürigkeiten, wo man sonst würklich keine antrift.

5) Man brauche nicht ohne große Behutsamkeit solche Ausleger, welche zu dem so genannten Emendiren, das ist, zur Veränderung und vermeinten Verbesserung der Lesart in schwürigen Stellen häufig ihre Zuflucht nehmen; eine Krankheit, womit viele grosse critische Rechtsgelehrte behaftet sind.

6) Man bilde sich nicht etwan ein, als ob man den Umfang der Rechtsgelahrheit, oder doch den größten Theil derselben erschöpft habe, wenn man nichts als Römisches Recht weiß, und als ob die übrigen Theile der Jurisprudenz nicht eben so nöthige und unentbehrliche Kenntnisse wären.

Viertes Kapitel.

Von der Methode des gemeinen deutschen Privatrechts, wie auch der Provinzial- und statutarischen Rechte.

Io. HEVMANN de iuris Germ. studio vtiliter persequendo, in Praef. ad Exercit. Tom. I.

Guil. Aug. RVDLOFF Comment. de iure Germanico iusta methodo tractando. Goetting. 1766. 4.

§. 392.

a) Zeit und Ordnung.

Nachdem die Grundsätze des Römischen Rechts, und zwar sowohl die allerersten nach Anleitung der Institutionen, als auch die vollständigern nach Anleitung der Pandekten gefaßt worden sind, so folgen nunmehro in der Ordnung die deutschen gemeinen Privatrechte, welche theils wegen der den Römern abgeborgten Begriffe, theils wegen der Veränderungen und Verwirrungen, die durch die Aufnahme des Römischen Rechts darinnen verursacht worden sind, eher nicht verstanden werden können.

§. 393.

b) Hülfsmittel.

Die ächten Hülfsmittel zur Erklärung der deutschen Gesetze und Rechtssammlungen, und überhaupt zur Erörterung der deutschen Rechte sind:

1) Die Geschichte des deutschen Rechts, welche ganz füglich gleich beym Anfange der Vorlesungen über das deutsche Recht vorausgeschickt werden kann. Am besten ist dieselbe abgehandelt in von Selchows Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte.

2) Die Deutsche Reichshistorie, besonders des mittlern Zeitalters, welche daher entweder unmittelbar vorher gehört worden seyn, oder doch wenigstens zu gleicher Zeit vorgenommen werden muß.

3) Die Deutschen Alterthümer. *Io. Ge.* CRAMERI Pr. de coniungendo iuris et antiquitatum Germanic. studio, eiusque subsidiis. Lipf. 1729.

4) Alte

4) Alte Urkunden. *Pet.* GEORGISCH Regesta chronologico-diplomatica. Tomi III. Hal. 1740 42. f.

5) Die Kenntniß der lateinisch-barbarischen sowohl, als auch der deutschen Sprache der ältern und mittlern Zeiten.

6) Einige Kenntniß der Rechte der benachbarten Völker, als: der Franzosen, Holländer, Engländer, Schweden, Dänen und Preussen, wie auch deren Sprache. Man sehe davon Joh. Pet. von Ludewig gelehrte Anzeigen, II. Th. S. 340. u. f.

§. 354.

c) Lehrart.

Die richtige Lehrart in den Vorlesungen des deutschen Privatrechts bestehet darinnen, daß man:

1) Bey einer jeden Materie dasjenige, was würklich blos deutschen Ursprungs ist, von dem, was entweder unmittelbar aus den fremden Rechten, oder doch aus solchen deutschen Gesetzen, die sich auf die angenommenen fremden Rechte beziehen, herkommt, wohl unterscheide; in welcher Absicht

2) vor allen Dingen die vor der Aufnahme der fremden Rechte gültigen Grundsätze, welche aus der Vergleichung und Uebereinstimmung der vornehmsten Rechtssammlungen, Provinzialrechte und Statuten verschiedener Gegenden aus den mittlern Zeiten ersehen werden können, nebst den nöthigsten historischen, antiquarischen und etymologischen Erläuterungen bey jeder

Materie ganz rein vorzutragen sind; hierauf aber

3) zu untersuchen ist, ob und in wie ferne etwan die Aufnahme der fremden Rechte darinnen eine Veränderung verursacht, und zu neuen aus Römischen und Deutschen Stoffe zusammen gesetzten Grundsätzen Anlaß gegeben hat, welche aus den neuern Deutschen Gesetzen seit dem funfzehnten Jahrhunderte, so wohl allgemeinen Reichsgesetzen, als übereinstimmenden vielen Provinzial- und Stadtrechten verschiedener Gegenden, wie aus aus den gleichförmigen Meynungen der Dikasterien erhellen; woraus alsdenn

4) auf den heutigen Gerichtsbrauch der deutschen Grundsätze der Schluß sehr leicht gemacht werden kann.

5) Uebrigens aber hat es seinen guten Nutzen, wenn man bey jeder Materie ausser den allgemeinen deutschen Grundsätzen auch einige der wichtigsten und merkwürdigsten Abweichungen verschiedener besondern Provinzial- und Stadtrechte aus verschiedenen Gegenden Deutschlandes mit bemerkt.

§. 395.

d) Vorsichtsregeln.

Zum richtigen Gebrauch dieser vorgeschriebenen Lehrart dienen folgende Vorsichtsregeln:

1) Man hüte sich ja vor dem groben Fehler der ältern Rechtslehrer, welche aus Unwissenheit der eigenen Deutschen Grundsätze von einer oft nur sehr

sehr geringen Aehnlichkeit eigener Deutscher Verfassungen mit den Römischen Sitten auf deren völlige Uebereinstimmung den Schluß gemacht, und daher nicht selten Deutsche Schuhe über Römische Leisten, worauf sie gar nicht paßten, geschlagen haben.

2) Siehet man indessen, daß dergleichen auf Verwirrung der verschiedenen Rechte gebauete Meynungen sogar durch neuere Gesetze angenommen sind, so muß man freylich folgen, obgleich die Vermuthung niemals für eine solche Meynung streiten kann, so lange nicht deren würkliche Aufnahme in einer Provinz oder an einem Orte gewiß erwiesen ist.

3) Man schreibe den Gesetzen der alten deutschen Nationen nicht etwan einen Gebrauch in der heutigen Anwendung zu.

4) Man mache sowohl von den Gesetzen der alten deutschen Nationen, als auch von den Rechtsbüchern der mittlern Zeit in Ansehung ihres Innhalts nicht anders, als mit Behutsamkeit, Gebrauch, und halte nicht etwan alles, was darinnen steht, für ursprünglich Deutsche Sachen.

5) Man hüte sich, Rechtsregeln, die man nur in einem und dem andern Rechtsbuche antrift, sogleich für allgemeine Deutsche Grundsätze zu halten, zumal wenn diese Rechtsbücher nicht aus verschiedenen, sondern nur aus einer Gegend Deutschlands sind.

§. 396.

e) Vom Provinzial- und statutarischen Rechte insbesondere.

So nützlich auch, wie oben bereits bemerkt worden, das Studium der einzelnen Deutschen Provinzial-

und

und Stadtrechte ist, so ist es doch weder möglich, noch bey dem akademischen Studiren nöthig, einem jeden, oder auch nur denen vornehmsten besondere Vorlesungen zu widmen, sondern man merke hierüber folgende Regeln:

1) Das eigene Vaterländische Provinzialrecht muß, wo immer möglich, zumal wenn es viele eigene Grundsätze hat, schon auf der Akademie nothwendig besonders studirt werden, wozu sich auf einer guten Landesakademie meistentheils Gelegenheit findet, da hingegen freylich fremde Universitäten diesen Vortheil nicht füglich gewähren können. Daher muß z. E. ein Sachse über das Sächsische Recht, welches so viele eigene Grundsätze hat, die theils in den Vorlesungen über die gemeinen Rechte nicht hinreichend mit erörtert, theils auser ihren Zusammenhange nicht vollkommen verstanden und übersehen werden können, ein besonderes Collegium hören.

2) Hingegen das Studium der übrigen Provinzial- und Stadtrechte bleibt nach eines jeden besondern Absichten und Umständen dem Privatfleisse nach geendigten akademischen Studien ausgesetzt.

§. 397.

Was aber die Methode des eigenen vaterländischen Provinzialrechts betrift, so kommt dieselbe in der Hauptsache zwar mit der Methode des gemeinen Deutschen Privatrechts überein. Indessen kann ich doch drey besondere Anmerkungen darüber nicht mit Stillschweigen übergehen:

1. Es kann dasselbe entweder also gelehrt werden, daß man nur diejenigen Materien darinnen vorträgt, welche Gegenstände des gemeinen deutschen Privatrechts sind. Oder man nimmt alle und jede Gegenstände des Privatrechts, auch solche, aus denen man sonst besondere Theile der Rechtsgelahrheit zu bilden pflegt, z. E. Kirchen- Lehn- peinliche, und andere Sachen, mit hinein.

2. Im ersten Falle kann man dasselbe allenfalls gleich nach geendigten Vorlesungen über das gemeine Deutsche Privatrecht vornehmen; im zweyten aber nicht eher, als bis man auch die besondern Theile der Rechtsgelahrheit, deren Gegenstände mit darinnen vorkommen, gehört hat.

3. Niemals aber kann es eher mit völligen Nutzen gehört werden, als bis man die Vorlesungen sowohl über das Römische Recht, nehmlich Institutionen und Pandekten, als auch über das gemeine Deutsche Privatrecht geendigt hat.

Fünftes Kapitel.

Von der Methode des Lehnrechts.

§. 398.

a) Ordnung und Zeit.

Das Lehnrecht kann theils wegen seiner großen Verwandschaft mit den gemeinen Deutschen Rechten, von denen es ohnediß eigentlich nur ein Theil

ist,

ist, weil es einerley Hülfsmittel mit dem gemeinen Deutschen Privatrechte hat, entweder zu gleicher Zeit mit dem letztern gehört, oder doch gleich hernach am füglichsten vorgenommen werden. Und da auch, was die Reichslehne betrift, eine große Verbindung zwischen dem Lehnrechte und dem Deutschen Staatsrechte vorkommt, so thut man wohl am besten, wenn man, wo möglich, beydes zu einer Zeit vornimmt.

§. 399.

b) Hülfsmittel.

Außer der Geschichte des Lehnrechts, welche in den Vorlesungen über dasselbe gar füglich vorausgeschickt werden kann, hat das Lehnrecht einerley Hülfsmittel mit dem Deutschen Privatrechte.

§. 400.

c) Lehrart.

Soll ein Collegium über das Lehnrecht vollständig und zweckmäßig seyn, so muß:

1) Beydes, das Staatslehnrecht so wohl, als das Privatlehnrecht, darinnen vorgetragen werden, jedoch so, daß nicht beyde mit einander vermischt, sondern eines nach dem andern und in seinem eigenen Zusammenhange abgehandelt werde.
2) Bey einer jeden Materie müssen die Grundsätze des Longobardischen und des Deuschen Lehnrechts erklärt, mit einander verglichen, ihre Abweichungen sorgfältig angemerkt, und der heutige Gerichtsbrauch derselben gezeigt werden.
3) Es ist auch nützlich, von besondern Lehnsgewohnheiten einzelner Provinzen und Lehnhöfe die merkwürdigsten Beyspiele mit anzuführen.

§. 401.

§. 401.

d) Vorsichtsregeln.

Man hüte sich:

1) Vor der Anwendung der Römischen Rechte in Lehnsachen. Eher kann man von der Analogie des gemeinen Deutschen Rechts auf die Lehnrechte bisweilen den Schluß machen, obgleich nicht anders, als mit Behutsamkeit.

2) Von den Reichslehnen auf die Privatlehne, und von diesen auf jene zu schließen, welches wenigstens nicht weiter geschehen kann, als in den Punkten, da ihre übereinstimmende Beschaffenheit gar keinen Zweifel leidet.

3) Dem Longobardischen Lehnrechte im Zweifel eine andere, als subsidiarische Verbindlichkeit beyzulegen, woferne nicht etwan der Gerichtsbrauch das Gegentheil verlangt.

Sechstes Kapitel.

Von der Methode des Kirchenrechts.

§. 402.

a) Ordnung und Zeit.

Das Kirchenrecht muß eben so wohl, als das Deutsche Privat- und Lehnrecht, erst auf das Römische folgen, indem es theils daraus viele Begriffe und Sätze entlehnt, theils verschiedene Grundsätze

sätze desselben verändert oder mit Zusätzen vermehrt, und sich also oft darauf bezieht. Mit dem Staatsrechte kann es zu gleicher Zeit vorgenommen werden, da beyde einander sehr zur Erläuterung dienen.

§. 403.

b) Hülfsmittel.

Die vornehmsten Hülfsmittel sind:

1) Die Geschichte des Kirchenrechts, welche bey den Vorlesungen über dasselbe gar bequem vorausschickt werden kann.

2) Die Kirchengeschichte.

3) Die christlichen Alterthümer.

4) Die politische Geschichte seit K. Constantin des G. Zeiten, besonders aber die Deutsche Reichshistorie.

5) Die catholische so wohl, als protestantische Dogmatik und Polemik.

6) Das Mosaische Recht, welches aber keiner besondern akademischen Vorlesungen bedarf, sondern, soweit es für einen Rechtsgelehrten zu wissen nöthig ist, durch Privatfleiß vornehmlich mit Hülfe der Michaelischen Schriften erlernt werden kann.

§. 404.

c) Lehrart.

Was die Lehrart des Kirchenrechts betrift, so hat man:

1) Entweder die Absicht, nur einen Haupttheil desselben vorzutragen, als, Päbstliches Kirchenrecht

recht allein, oder Protestantisches Kirchenrecht allein, oder Deutsches Kirchenstaatsrechts allein.

2) Oder man will das ganze Kirchenrecht nach diesen seinen drey Haupttheilen vollständig zusammen in einem Collegio lehren und lernen, welche Methode unstreitig große Vorzüge vor jener hat, wenn man anders nicht unnöthiger Weise das, was sehr bequem in einem Collegio vorgetragen werden kann, in verschiedene zergliedern, oder aber, indem man sich nur mit einem Theile des Kirchenrechts beschäfftiget, in denen übrigen zu seinem großen Nachtheile unwissend bleiben will.

§. 405.

Ein vollständiger Unterricht im Kirchenrechte muß also auf drey Stücke gehen, auf das eigentliche Canonische und Päbstliche Kirchenrecht, auf das Protestantische Kirchenrecht, und das Deutsche Kirchenstaatsrecht. Und zwar:

1) Wird vor allen Dingen dienlich seyn, von der innerlichen Kirchenverfassung der alten christlichen, demnächst aber der catholischen so wohl, als der protestantischen Kirche, deren Ursprunge, Wachsthum, und gegenwärtigen Zustande ein allgemeines Bild vorher zu entwerfen.

2) In den Materien, wo die Protestanten der Hauptverfassung nach mit dem canonischen Rechte übereinstimmen, und nur etwan in einem und dem andern Nebensatze davon abweichen, kann man nach vorausgeschickten Grundsätzen des päbstlichen Rechts, sogleich den Gebrauch oder Nichtgebrauch derselben unter den Protestanten, und was und warum diese darinnen etwas eigenes haben, bemerken.

3) Wo hingegen schon in der Hauptverfassung ein Unterschied zwischen beyden vorkommt, da würde es sehr unschicklich seyn, wenn man beyde zusammen vortragen wollte; sondern es sind alsdenn vielmehr in verschiedenen Abtheilungen die Grundsätze einer jeden von beyden Kirchen nach deren eigenen Verfassungen besonders abzuhandeln.

4) Da bisweilen die besondern Rechte der Deutschen catholischen Kirche von den allgemeinen canonischen Rechten abweichen, so ist auch dieser Unterschied überall fleißig zu bemerken.

5) Die Grundsätze des Deutschen Kirchenstaatsrechts sind bey jeder Materie, worauf sie sich beziehen, auszuführen.

§. 406.

d) Vorsichtsregeln.

Folgende Regeln werden zu beobachten seyn, um das Kirchenrecht zweckmäßig zu studiren:

1) Man unterscheide sorgfältig durch das ganze Kirchenrecht bey einer jeden Materie die dem Landesherrn, als Landesherrn, darinnen zustehenden **Majestäts-** oder **Landeshoheitsrechte** von denen **Collegialrechten**, welche eigentlich ursprünglich der Kirche selbst als einer Gesellschaft unter sich zugehören, ob sie gleich nach der besondern Verfassung einer Kirche durch deren besondere Einwilligung dem Landesherrn zugleich überlassen seyn können, wie es die Protestantischen Kirchen in Evangelischen Ländern gethan haben.

2) Man hüte sich, von den Grundsätzen des canonischen Rechts im protestantischen Kirchenrechte in solchen Punkten Gebrauch zu machen, wo entweder die protestantischen Religionssätze, oder eine

eigene

eigene protestantische Verfassung dergleichen Anwendung nicht leidet. Die ältern protestantischen Kirchenrechtslehrer, besonders Carpzov, haben hier viele Fehler begangen.

3) Im catholischen Kirchenrechte unterscheide man das päbstliche System, welches die Rechte des Römischen Hofes zu sehr erhebt, von dem bischöflichen, welches den Vorrechten der Bischöffe günstiger ist. Sonst versteht man die Canonisten nicht, als welche nach ihrer verschiedenen Ueberzeugung, oder auch nach ihren verschiedenen Interesse in diesen Punkte gar sehr uneinig sind.

4) Man lasse sich nicht durch einen so schädlichen, als unanständigen Religionshaß von der Unpartheylichkeit abbringen, welche in Deutschland in Beurtheilung der Kirchenstreitigkeiten zwischen Catholiken und Protestanten, und in Erklärung und Anwendung des Westphälischen Friedens zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zu Vermeidung der häufigen Religionsbeschwerden so äusserst nothwendig ist. Würde diese Regel von beyden Theilen genau beobachtet, so würde man nicht die traurige Erfahrung machen müssen, in Beurtheilung und Entscheidung der wichtigsten Verhältnisse der catholischen und protestantischen Kirche im deutschen Reiche die heftigsten und schädlichsten Widersprüche zwischen den Schriftstellern von beyden Seiten anzutreffen.

Siebentes Kapitel.

Von der Methode des Staatsrechts.

§. 407.

Da das für deutsche Rechtsgelehrte zu wissen nöthige Staatsrecht dreyfach ist, das allgemeine natürliche, das allgemeine deutsche, und das besondere einzelner deutscher Staaten, so wird auch in Ansehung der Methode eines jeden etwas besonders zu erinnern seyn.

A.

Von der Methode des allgemeinen natürlichen Staatsrechts.

§. 408.

a) Zeit und Ordnung.

Das allgemeine natürliche Staatsrecht kann entweder zugleich mit dem Natur- und Völkerrechte, oder, weil die gewöhnlichen halbjährigen Vorlesungen über das Natur- und Völkerrecht nicht wohl zureichen, um auch das an sich schon wichtige natürliche Staatsrecht nach Würden zu erörtern, am bequemsten in besondern Vorlesungen abgehandelt werden. Eher, als man die allgemeinen Sätze des Naturrechts gefaßt hat, kann es nicht verstanden werden. Aber vor dem deutschen Staatsrechte muß es nothwendig vorhergehen.

§. 409.

§. 409.

b) Hülfsmittel.

Die politische Geschichte und die Statistik sind gute Hülfsmittel zum brauchbaren Vortrage des allgemeinen Staatsrechts. Denn beyde geben Beyspiele zu dessen Erläuterung her. Zur zweckmäßigen Anwendung dient die Kenntniß der Staatsklugheit.

§. 410.

c) Lehrart.

Was von der Lehrart des Naturrechts überhaupt erinnert worden ist, gilt auch hier. Absonderlich wird ein zweckmäßiger Lehrer seinen Vortrag also einzurichten haben, daß der Nutzen, den man von den Sätzen des natürlichen Staatsrechts in dem positiven haben kann, deutlich in die Augen falle, und die Köpfe der Zuhörer nicht mit unnützen chimärischen Schulfragen und Projekten angefüllet werden.

§. 411.

d) Vorsichtsregeln.

Die Vorsicht bey diesen Studium verlangt:

1) Das man die Gränzen des Staatsrechts und der Staatsklugheit in Beurtheilung und Bestimmung der hieher gehörigen Lehren nicht mit einander verwirre, obgleich, so bald die Frage von der Anwendung in vorkommenden Fällen ist, die Staatsklugheit dem Staatsrechte allezeit zu Hülfe kommen muß, um den wahren Nutzen des Staats gemeinschaftlich zu befördern.

2) Man hüte sich vor solchen Lehren, welche mit der Ruhe und wahren Wohlfahrt eines Staats

nicht bestehen können, dergleichen besonders der Machiavellismus und der demselben entgegengesetzte Monarchomachismus, als zwey gefährliche Ausschweifungen, sind.

3) Diesen Fehler aber wird man am sichersten vermeiden, wenn man die Rechte des Regenten, die Rechte des ganzen Volks und der dasselbe vorstellenden Stände, und die Rechte der einzelnen Unterthanen sorgfältig unterscheidet.

4) Man hüte sich vor dem Mißbrauche des natürlichen Staatsrechts, welcher gemacht wird, wenn man mit Hintansetzung des positiven Staatsrechts in solchen vorkommenden Fällen, die in dem positiven Staatsrechte anders, als nach dem blossen natürlichen bestimmt sind, die Entscheidung aus Unwissenheit oder aus Vorurtheil gleichwohl aus dem letztern hernimmt.

B.
Von der Methode des allgemeinen deutschen Staatsrechts.

§. 412.
a) Zeit und Ordnung.

Wenn die bisher angegebenen Theile der Rechtsgelahrheit gehörig durchgegangen worden, alsdenn kann man erst mit völligen Nutzen das deutsche Staatsrecht vor die Hand nehmen, als welches aus denen vorhergehenden sehr vielfältige und wichtige Erläuterungen bekommt.

§. 413.
b) Hülfsmittel.

Die vornehmsten Hülfsmittel, ohne deren Gebrauch Niemand ein gründlicher Staatsrechtsgelehrter wer-

werden kann, sind außer allen bisher durchgegangenen Theilen der Jurisprudenz:

1) Die Geschichte des deutschen Staatsrechts, welche bey den Vorlesungen über das Staatsrecht selbst vorangeschickt werden kann.

2) Die deutsche Reichshistorie.

3) Die mittlere sowohl, als neue Geographie vom deutschen Reiche und Italien.

4) Die Kenntniß der lateinisch-barbarischen und der deutschen Sprache der mittlern Zeiten.

5) Urkunden.

6) Die Bekanntschaft mit Deductionen.

7) Die Bekanntschaft mit den neuesten deutschen Staatsgeschäften.

§. 414.

c) Lehrart.

Was die Lehrart des deutschen Staatsrechts betrift, so:

1) Bedient man sich heut zu Tage in den Lehrbüchern einer willkührlichen Ordnung, nachdem man das Ungereimte der von den ältern Rechtslehrern auf das Staatsrecht angewendeten Ordnung der Justinianeischen Institutionen eingesehen hat.

2) Obgleich das positive Völkerrecht des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten eigentlich von dem Staatsrechte selbst unterschieden ist, so kann es doch, weil es sehr wichtig und in großer Verwandschaft mit dem letztern steht, am bequemsten hier mitgenommen werden.

3) Das Staatsrecht der mittlern Zeiten, dessen Geschichte und Zustand ohnediß eigentlich in einer vorausgeschickten pragmatischen Reichshistorie weitläuftiger dargethan seyn muß, ist wohl bey jeder Materie wiederholungsweise anzuführen, aber das neue Staatsrecht und gegenwärtige Reichsherkommen bleibt immer die Hauptsache.

4) Daher muß ein brauchbarer und zweckmäßiger Staatsrechtslehrer diejenigen Materien, welche in deutschen Staatsgeschäften am häufigsten heut zu Tage vorkommen, weitläuftiger, als die übrigen abhandeln, und mit den neuesten Beyspielen zu erläutern suchen.

§. 415.

b) Vorsichtsregeln.

Ich merke als Vorsichtsregeln an:

1) Daß man alle Sectirerey und Partheylichkeit, so viel es immer möglich ist, im deutschen Staatsrechte, besonders was die Rechte des Kaysers und der Reichsstände gegen einander betrift, vermeiden müsse, obgleich eine gänzliche Unpartheylichkeit hierinnen aus mehr, als einer Ursache, beynahe nur ein frommer Wunsch bleiben dürfte.

2) Man lasse sich nicht durch eine allzugroße Liebe zur Reichsgeschichte und den Alterthümern des Staatsrechts zum Nachtheil des würklichen heutigen Staatsrechts von der eifrigen Cultur des letztern abhalten, und bilde sich ja nicht ein, dieses zu verstehen, wenn man sich gleich jene Kenntnisse, als welche nur zur Vorbereitung und Erläuterung dienen, erworben hat.

3) Man

3) Man hüte sich vor chimärischen Lehrgebäuden, die auf unerwiesene Hypothesen gebauet sind, dergleichen das Ludewigische und das Coccejische ist.

C.

Von der Methode des besondern Staatsrechts einzelner deutscher Staaten.

§. 416.

Außer dem, was von der Methode des allgemeinen deutschen Staatsrechts gesagt worden ist, und auch hier seine Anwendung unter einigen veränderten Umständen leidet, merke ich nur noch folgendes an:

1) Das besondere Staatsrecht von allen oder sehr vielen einzelnen deutschen Staaten auf der Akademie zu erlernen, ist so wenig möglich noch anzurathen, als der akademische Unterricht von den besondern Provinzial- und Stadtrechten, wovon ich §. 369. geredet habe, ob es gleich nützlich wäre, wenn auf Akademien ein Collegium über die besondere Staatsverfassung nur der vornehmsten Chur- und Fürstlichen Häuser zusammen in Gang gebracht würde.

2) Desto nöthiger aber ist für ein jedes Landeskind die Kenntniß der besondern Verfassung seines Vaterlandes, worinnen auf den Landesakademien auch gar füglich Unterricht ertheilt werden kann.

3) Allezeit aber muß ein Unterricht von der geographischen Beschaffenheit und der Geschichte des Staats vorhergehen, dessen Verfassung und Staatsrecht erklärt werden soll, welche drey

Stücke in einem Collegio zusammen verbunden werden können.

4) Für einen Sächsischen Unterthan ist es daher allezeit sehr nützlich, über das Sächsische Staatsrecht, womit die Geographie und Geschichte von Sachsen zugleich verbunden werden kann, ein eigenes Collegium zu hören.

Achtes Kapitel.

Vom peinlichen Rechte.

§. 417.

a) Zeit und Ordnung.

Das peinliche Recht kann man nicht wohl eher vornehmen, als nachdem das Römische, das Deutsche und das Canonische Recht gehört worden ist, indem jenes aus diesen dreyen viele Begriffe und Grundsätze entlehnt.

§. 418.

b) Hülfsmittel.

Als Hülfsmittel und Erläuterungswissenschaften theils in der Erlernung, theils in der Ausübung des peinlichen Rechts sind anzusehen:

1) Die Geschichte des peinlichen Rechts.

2) Die Alterthümer des deutschen peinlichen Gerichtswesens.

3) Die

3) Die alte deutsche, wie auch die barbarisch-lateinische Sprache des mittlern Zeitalters.

4) Die juristische Arzneywissenschaft.

5) Eine recht gesunde Logik und Psychologie.

6) Kenntniß des menschlichen Herzens.

§. 419.

c) Lehrart.

Was die Lehrart betrift, so:

1) Pflegt man beydes, sowohl die Lehre von den Verbrechen selbst, als auch den peinlichen Proceß in einem Collegio zusammen auszuführen. Und zwar ist es am schicklichsten, jene vorauszusetzen, und diesen darauf folgen zu lassen.

2) In Ansehung der Lehren selbst hat man sich vorzüglich an die Halsgerichtsordnung K. Carls des V. zu halten, deren richtige Auslegung, wozu die Bambergische Halsgerichtsordnung oft vieles beyträgt, einem Rechtsgelehrten sehr am Herzen liegen muß.

3) In solchen Fällen, wo weder die Halsgerichtsordnung, noch etwan andere deutsche Reichsgesetze etwas bestimmen, muß man das Canonische und das Römische Recht, und zwar so, daß jenes der Regel nach fast immer den Vorzug hat, zu Hülfe nehmen.

4) Alsdenn, wenn bey einer jeden Materie die allgemeinen in Deutschland geltenden Grundsätze abgehandelt worden sind, kann man die Abweichungen der vornehmsten Provinzialrechte, besonders der vaterländischen, damit verbinden und vergleichen.

§. 420.

§. 420.

d) Vorsichtsregeln.

Bey dem Studium des peinlichen Rechts ist um desto mehr Vorsicht nöthig, je wichtigere Folgen die Unwissenheit und Uebereilung hier nach sich ziehen können. Man muß daher:

1) Sich ja recht deutliche und charakteristische Begriffe von dem Unterschiede solcher Verbrechen, die einander zwar ähnlich, aber doch nicht einerley sind, zu machen suchen.

2) Eben dieses gilt auch von den verschiedenen Graden und Arten eines Verbrechens und deren verschiedenen Bestrafung.

3) In Fällen, wo der Sinn der Gesetze würklich aller Mühe ohnerachtet zweifelhaft bleibt, wähle man lieber die gelindeste Meynung.

4) Man spreche nicht etwan dem Römischen Rechte in peinlichen Sachen in Deutschland allen Gebrauch ab, man mache aber auch keinen Mißbrauch davon in solchen Fällen, wo entweder schon einheimische Grundsätze vorhanden sind, oder der Unterschied der Römischen und Deutschen Sitten dergleichen Anwendung nicht leidet.

5) Von dem Canonischen peinlichen Rechte mache man keinen den Lehren der protestantischen Kirche widrigen Gebrauch.

Neun-

Neuntes Kapitel.

Von den übrigen kleinern Theilen der theoretischen Rechtsgelahrheit, nehmlich, dem Handlungs- See- Wechsel- Handwerks- Polizey- Cameral- Kriegsrechte, Privatrechte der Fürsten, Adels- Stadt- und Bürger- Bauern- und Judenrechte.

§. 421.

Da man nicht allen von diesen obstehenden Theilen der theoretischen Rechtsgelahrheit eigene Vorlesungen zu widmen pflegt, dieses auch nicht einmal in Ansehung aller nöthig und möglich ist, so will ich meine Gedanken darüber in Ansehung eines jeden derselben kürzlich anführen.

§. 422.

Ueber das Handlungs- See- Handwerks- Post- Jagd- Berg- Münz- Adels- Stadt- und Bürger- Bauern- und Judenrecht pflegt man insgemein keine besondern Vorlesungen anzustellen. Und hierinnen begeht man meines Bedünkens eben keine große Unterlassungssünde, theils weil solche specielle Wissenschaften nicht einem jeden nach seinen Umständen wichtig genug vorkommen, um einer jeglichen eigene Vorlesungen zu widmen; theils weil dieses auch die dem akademischen Leben bestimmten wenigen Jahre nicht wohl zulassen würden; theils weil sie zum Theil besondere

dere Absichten und Umstände voraussetzen; theils weil man von einigen z. E. vom See- und Bergrechte, bey einem akademischen Lehrer, woferne er nicht in einem Lande lebt, wo z. F. das Seewesen getrieben wird, die gehörige Kenntniß selten antrift; theils weil man bey einer gründlichen Kenntniß der gemeinen Rechte ohne allzugroße Mühe sich durch seinen Privatfleiß in diesen besondern Theilen selbst forthelfen, und von denen hieher gehörigen Quellen und Schriftstellern guten Gebrauch machen kann, so wie es eines jeden Umstände und Bestimmungen erfordern, theils, weil manche dahin einschlagende Begriffe auch im Unterrichte über die gemeinen Rechte mit vorkommen.

§. 423.

Da indessen gleichwohl unter manchen Umständen und Absichten Studirende auch in diesen Theilen einen besondern Unterricht zu wünschen Ursachen haben können, so wäre es am besten, und zugleich der Kürze des akademischen Lebens am meisten angemessen, wenn man sich angewöhnte, bisweilen über mehrere solche kleinere Theile der Jurisprudenz zusammen ein Collegium zu halten, wozu man allenfalls die öffentlichen Lehrstunden aussetzen könnte.

§. 424.

Hingegen das Wechselrecht, Kriegsrecht, Polizeyrecht, und Privatrecht der Fürsten pflegen eher Gegenstände besonderer Vorlesungen zu seyn, jedoch die beyden erstern mehr, als die beyden letztern.

§. 425.

§. 425.

Unter allen diesen ist das **Wechselrecht** wegen seines ausgebreiteten Nutzens und der gar zu vielen in Wechselgeschäften zu beobachtenden besondern Umstände, wohl das wichtigste und nothwendigste. Daher ich besondere Vorlesungen darüber einem jeden für unentbehrlich halte. Man hat sich bey diesen Studium wohl in Acht zu nehmen:

1) Daß man nicht von dem, was nur etwan in einer und der andern Wechselordnung vorkommt, gleich den Schluß auf ein allgemeines Wechselrecht mache.

2) Daß man sich nicht einbilde, vom Wechselrechte eine hinlängliche brauchbare Kenntniß zu besitzen, wenn man nur die besondern Wechselgesetze des Landes oder Ortes, wo man lebt, inne hat, indem ein Richter oder Consulent oft gar nicht fortkommen kann, wenn er nicht die Wechselrechte verschiedener Länder und Oerter kennt.

§. 426.

Das **Kriegsrecht** hat wohl viele eigene Grundsätze, die aber doch nicht so schwer und subtil sind, daß man, wenn man einmal die gemeinen Rechte inne hat, nicht sollte in denen das Soldatenwesen betreffenden Gesetzen und Schriftstellern sich durch eigenen Privatfleiß forthelfen können. Da jedoch diejenigen, welche ihre Absicht auf solche Bedienungen gerichtet haben, wo das Kriegsrecht eine Hauptbeschäftigung ausmacht, allerdings eine besondere Anleitung brauchen, so ist es zu deren Nutzen recht gut, bisweilen besondere Vorlesungen darüber anzustellen.

§. 427.

§. 427.

Das Polizeyrecht ist zwar für alle praktische Rechtsgelehrte, besonders für Gerichtspersonen und Beamte, eine unentbehrliche Wissenschaft. Allein da die Polizeyeinrichtungen in den einzelnen Ländern und Städten Deutschlandes nicht nur an sich so äusserst verschieden sind, daß man wohl wenig sichere allgemeine Grundsätze davon annehmen kann, sondern auch in einem jeden Orte und Lande, nach der Verschiedenheit der Umstände und Zeiten, so häufige wichtige und wesentliche Veränderungen leiden, als kein anderer Gegenstand der Gesetze, so sehe ich eben keinen großen Vortheil, den man aus solchen Vorlesungen ziehen könnte. Am besten thut man, wenn man HEVMANNI initia iuris politiae Germanorum mit Aufmerksamkeit durchlieset, um sich nur einen allgemeinen Begriff von den so mannichfaltigen Gegenständen des Polizeyrechts und deren Rangordnung zu machen, alsdenn aber sich die bereits vorhandenen Polizeygesetze seines Landes und Ortes durch eigenen Privatfleiß bekannt macht, und auf alle in Zukunft darinnen vorgehende Veränderungen sehr aufmerksam ist. Man kann diese Beschäftigung allenfalls bis nach Endigung der akademischen Studien versparen.

§. 428.

Das Privatrecht der Fürsten ist unstreitig eine sehr nützliche und für manche unentbehrliche Wissenschaft. Nur bin ich zur Zeit von der Nothwendigkeit, besondere Vorlesungen darüber zu halten, noch nicht überzeugt, da die vornehmsten Grundsätze desselben schon in dem gemeinen Deutschen Privatrechte mit abgehandelt werden, nach deren Voraussetzung

tzung ein jeder die hieher gehörigen Schriftsteller ohnediß vor sich selbst mit Nutzen studiren kann. Nur hat man sich hier zu hüten, daß man dasselbe nicht mit dem Staatsrechte vermenge.

§. 429.

Ich mache übrigens über das Studium der kleinern Theile der Rechtsgelahrheit noch folgende Anmerkungen:

1) Daß, wenn auch gleich denenselben gewöhnlichermaßen keine eigene Vorlesungen gewidmet zu werden pflegen, doch diejenigen, für welche sie wegen besonderer Absichten vorzüglich interessant seyn dürften, allenfals durch einen priuatissime zu nehmenden Unterricht sich gar wohl helfen können.

2) Daß dergleichen Theile niemals eher mit Nutzen vorgenommen werden können, als wenn wenigstens zuvor die Collegia über das Römische und gemeine Deutsche Privatrecht gehört worden sind.

Zehntes Kapitel.

Von der Methode der juristischen Auslegungskunst.

§. 430.

Obgleich die juristische Auslegungskunst für den Rechtsgelehrten eben so nützlich und nothwendig ist, als für den Theologen die Hermenevtik der heil. Schrift, so muß man sich gleichwohl wundern, daß zur Zeit eigene Vorlesungen darüber noch nicht recht in Gang gebracht sind.

§. 431.

Es ist aber von solchen Vorlesungen, wenn sie zweckmäßig seyn sollen, überhaupt zu merken:

1) Daß sie sich nicht etwan nur auf einen Theil der Rechtsgelahrheit, z. E. auf das Römische Recht, einschränken, sondern vielmehr auf alle Hauptheile der positiven Jurisprudenz erstrecken müssen, wenigstens auf das Römische, Canonische, Deutsche Staats- und Deutsche Privatrecht.

2) Daß außer der Anwendung der allgemeinen logikalischen Regeln von der Auslegungskunst, die hieher gehörigen speciellen Regeln aus denen einem jeden Theile der Rechtsgelahrheit eigenen ächten Hülfsmitteln herzuholen sind.

3) Daß

3) Daß man von solchen Vorlesungen erst alsdenn einen wahren Nutzen haben kann, wenn man die Grundsätze derjenigen Theile der Rechtsgelahrheit, deren Auslegungskunst erlernt werden soll, bereits gefaßt hat. Denn wie wollte man sonst die Beyspiele verstehen, an welchen die Anwendung der vorgetragenen Regeln nothwendig gezeigt werden muß?

§. 432.

Indessen, wenn sich keine Gelegenheit zu dergleichen vollständigen und zweckmäßigen Vorlesungen findet, so muß man desto mehr seinen Privatfleiß darauf gerichtet seyn lassen, welcher merklichen Nutzen stiften wird, wenn man nicht nur die Regeln der Logik von der Auslegungskunst überall in Anwendung zu bringen sich angelegen seyn läßt; sondern auch bey den Vorlesungen über die Rechtsgeschichte, Alterthümer, und die Grundsätze der Rechtsgelahrheit selbst, auf alle solche von dem Lehrer eingestreueten Anmerkungen genau Acht hat, welche zu Bildung der Auslegungsregeln dienen könnten; zugleich aber damit das Lesen der Eckhardischen Einleitung verbindet, und die darinnen gut ausgeführten Regeln wohl erwägt. Wie denn auch, um diese Regeln würklich anwenden zu lernen, eigene Collegia elaboratoria darüber zu halten sehr nützlich seyn würde.

Eilftes Kapitel.

Von der Methode der praktischen Rechtsgelahrheit.

§. 433.

Was die Methode der praktischen Rechtsgelahrheit überhaupt betrift, so:

1. Setzt dieses Studium allezeit die Kenntniß der theoretischen Theile, wenigstens der vornehmsten, voraus. Daher es erst in der letzten Zeit des akademischen Lebens vorgenommen werden kann.

2. Sollen dergleichen Vorlesungen zum wahrhaften Nutzen der Zuhörer und zur würklichen Vorbereitung derselben zu ihren künftigen Verrichtungen gereichen, so müssen schriftliche Ausarbeitungen damit verbunden werden.

3. Die vornehmsten Hülfsmittel bey diesen Studium sind: a) Gesunde Logik. b) Kenntniß einer guten Deutschen Schreibart. c) Die Bekanntschaft mit juristischen Casualschriften.

4. Die bequemste Rangordnung, in welcher die verschiedenen Theile der praktischen Rechtsgelahrheit auf einander folgen können, so wie sie einander zur Erläuterung dienen, ist wohl folgende: Canzleypraxis und außergerichtliche prakti-

praktische Privatrechtsgelahrheit; Proceß; Kunst zu referiren und zu decretiren.

§. 434.

Was nun insbesondere die Canzleypraxin und die außergerichtliche praktische Privatrechtsgelahrheit anlangt, so können füglich beyde in einem Collegio mit einander verbunden werden. Man kann sich damit beschäftigen, nachdem man die vornehmsten Theile der theoretischen Rechtsgelahrheit, und zwar wenigstens das Natur- und Völkerrecht, das Römische, das gemeine deutsche Privat- und das deutsche Staatsrecht gehört hat. Man thut aber wohl, ein solches Collegium vor dem Processe vorhergehen zu lassen, oder doch wenigstens zu gleicher Zeit mit demselben vorzunehmen, da der Proceß sich gemeiniglich auf vorhergegangene außergerichtliche praktische Geschäfte bezieht. Freylich werden auf Akademien dergleichen Vorlesungen sehr selten privatim gehalten, aber zu priuatissimis darüber werden lehrbegierige Subjecte jederzeit Gelegenheit finden.

§. 435.

In der willkührlichen gerichtlichen praktischen Privatrechtsgelahrheit pflegt man keinen besondern mündlichen Unterricht auf Akademien zu nehmen. Wenn man Gelegenheit hat, entweder noch auf der Akademie im letzten Jahre, (dergleichen hiesigen Orts offt geschiehet) oder gleich nach Endigung der akademischen Laufbahn als Auditor in einem Gerichte Zutritt zu erhalten, so mache man sich dieses vortrefliche Mittel, diesen Theil der praktischen

Rechtsgelahrheit praktisch zu erlernen, ja wohl zu Nutze.

§. 436.

Die verschiedenen Theile des Processes können am füglichsten in drey verschiedenen Vorlesungen vorgetragen werden:

1) Ueber den gemeinen in Deutschland üblichen Proceß, (wobey die verschiedenen Quellen desselben wohl zu unterscheiden sind, um eine jede Materie und einen jeden Grundsatz aus seiner eigenen Quelle beurtheilen zu können) womit zugleich der eigene Landesproceß, z. E. bey uns der Sächsische, genau zu verbinden ist.

2) Ueber die vornehmsten besondern Proceßarten zusammen.

3) Ueber den Reichsgerichtsproceß. Da man aber, wenn man einmal die Gründe des gemeinen Processes, und die Grundsätze des deutschen Staatsrechts gut gefaßt hat, sich hierinnen vermittelst des Gebrauchs guter Schriftsteller allenfalls selbst forthelfen kann, oder wenn man ja eine gründlichere Kenntniß davon haben will, denselben lieber in Wetzlar oder in Wien, als auf der Akademie wird erlernen wollen, so möchte ich die Vorlesungen darüber nicht gerne in einen allgemeinen Plan über das juristische Studium mit hinein gesetzt, sondern dieselben lieber besondern Umständen und Absichten überlassen wissen.

Man

Man kann auch die beyden ersten Collegia über den gemeinen Proceß, und über die verschiedenen besondern Proceßarten, wenn es die für die Vorlesungen bestimmte Zeit erlaubet, allenfalls in eines zusammen ziehen.

§. 437.

Der Kunst zu referiren und zu decretiren werden allezeit besondere Vorlesungen mit praktischen Uebungen verknüpft gewidmet, welche einem jeden, der auch kein Urthelsverfasser werden will, sehr großen Nutzen gewähren. Nur kann man ohne vorausgeschickte Kenntniß des Processes dieselben nicht mit Nutzen besuchen, weil man aus den Acten weder mit Verstand referiren, noch darüber decretiren kann, wenn man deren Verbindung und Lauf nicht versteht.

§. 438.

In der Archiv- und Registraturwissenschaft pflegt kein besonderer mündlicher Unterricht gegeben zu werden. Wer die Gegenstände eines Archivs aus Grundsätzen bereits kennt, und im Denken sowohl, als in seinen Handlungen sich an eine gute Ordnung gewöhnt hat, kann die hieher gehörigen Schriftsteller ohne mündlichen Unterricht gut benutzen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Methode der mit der Rechtsgelahrheit in Verbindung stehenden Vorbereitungs- und Hulfswissenschaften.

Erstes Kapitel.

Von den Sprachen.

§. 439.

Eine gute und fertige Kenntniß der reinen lateinischen und griechischen Sprache muß eigentlich ein jeder, der die Akademie betritt, schon mitbringen. Sonst ist er, zumal wenn er die erste nicht vollkommen fertig versteht und zu schreiben fähig ist, gar nicht im Stande, mit Nutzen denen juristischen Vorlesungen beyzuwohnen, vielweniger von den nöthigen Quellen und Hülfsmitteln Gebrauch zu machen. Gleichwohl wünschte ich, theils weil in diesen Stücke gar leicht etwas verabsäumt seyn kann, theils um nicht etwan das erlernte der Vergessenheit zu überlassen, daß man in dem ersten Jahre des akademischen Lebens allezeit noch sowohl über einen und den andern lateinischen und griechischen Schriftsteller hören, als auch Uebungsstunden im lateinischen Stil damit verbinden möchte.

§. 440.

§. 440.

Die barbarisch-lateinische und die barbarisch-griechische Sprache werden nicht besonders gelehrt, welches auch nicht nöthig ist, sondern man hat sich bey vorkommenden Umständen aus denen zu diesen Zwecke abgefaßten Wörterbüchern Raths zu erholen. Wer darinnen selbst etwas zu leisten gedenkt, wenn es seine Umstände und Absichten erlauben, muß die ersten Quellen, wo diese Sprachen vorkommen, das ist, die Gesetze, welche darinnen geschrieben sind, Urkunden, und Schriftsteller der mittlern Zeit fleißig studiren.

§. 441.

Ueber das Genie der deutschen Sprache, und ie heutige deutsche Schreibart ist es für einen Rechtsgelehrten sehr nützlich, ein eigenes Collegium zu hören, und damit zugleich, auch wohl, wenn es sich will thun lassen, mehrere halbe Jahre hindurch praktische Uebungen und Ausarbeitungen zu verbinden. Es kann und soll diß gleich in der Zeit des akademischen Lebens geschehen. Von dem Nutzen dieses Vorschlages sehe man §. 295. Von dem Studium der alten und mittlern deutschen Sprache gilt im Ganzen eben das, was im vorigen §. von der barbarisch-lateinischen und barbarisch-griechischen Sprache gesagt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß die alte und mittlere deutsche Sprache einem deutschen Rechtsgelehrten noch nöthiger und nützlicher, mithin auch mit mehrern Eifer, so weit es die Umstände eines jeden zulassen, zu betreiben ist, als die barbarisch-lateinische, und die barbarisch-griechische.

§. 442.

Ueber das Studium der französischen und auch wohl anderer neuern Europäischen Sprachen lassen sich hier keine allgemeine Regeln geben. Manche bringen dieselben schon mit einer solchen Fertigkeit auf die Universität, daß sie keines fernern Unterrichts bedürfen. Andere müssen sie erst noch auf Akademien erlernen. Welche aber außer der französischen, und in welchen Grade? diß hängt von eines jeden Absichten und Umständen ab.

Zweytes Kapitel.

Von den historischen Kenntnissen.

§. 443.

Kein Theil der Rechtsgelahrheit kann mit Nutzen und mit Verstand erlernt werden, ohne die Geschichte der darunter begriffenen Rechte, und also dessen *Historiam Iuris* (§. 303-5.) vorausgeschickt zu haben. Sie kann auf eine dreyfache Art vorgetragen werden:

1) Entweder in besondern Vorlesungen, und zwar:

a) Entweder so, daß die Geschichte aller, oder doch der vornehmsten Theile der Rechtsgelahrheit,

heit, in einem Collegio zusammen abgehandelt wird.

b) Oder so, daß man der Geschichte eines jeden Theils der Rechtsgelahrheit oder doch der vornehmsten Theile derselben, vornehmlich aber der Geschichte des Römischen Rechts, ganz eigene und besondere Vorlesungen widmet.

2) Oder in denen Vorlesungen über einen jeden Theil der Rechtsgelahrheit beym Anfange kurz vorausgeschickt werden. Mir scheint es dem Nutzen, der von der Rechtsgeschichte zu erwarten ist, am gemäßesten zu seyn, wenn:

a) Ueber die Geschichte des Römischen Rechts als die weitläuftigste, schwerste, und in Rücksicht auf die Erklärung des Römischen Corporis Iuris ungleich wichtigere, als die Geschichte der übrigen Rechte ist, insbesondere eigene Vorlesungen gehalten werden.

b) Hingegen die Geschichte der übrigen Theile nicht in einem besondern Collegio zusammen, sondern jede in den Vorlesungen über den Theil der Rechtsgelahrheit selbst, den sie angeht, gleich zu Anfange mit vorgetragen wird.

§. 444.

Ueberhaupt aber ist von dem Studium der Rechtsgeschichte zu merken:

1) Daß dieselbe in guter chronologischer Ordnung vorgetragen, und daher nach den vornehmsten Verän-

Veränderungen, die mit der Gesetzgebung und Rechtsgelahrheit zu verschiedenen Zeiten vorgegangen sind, in Hauptepochen, und diese wiederum in Unterepochen abgetheilt werden muß.

2) Daß man die vornehmsten Stücke der öffentlichen Staatsverfassung, wie sie in jeder Epoche gewesen ist, zugleich kurz mit bemerke, ohne jedoch von der Geschichte des Reichs, dessen Gesetze historisch zu betrachten sind, zu viel hineinzu mischen, als welche besonders zu erörtern ist.

3) Daß man dieses Studium nur in so weit treibe, als es zum Verstande der Gesetze und Rechtslehren würklich nützt, mithin mit solchen Kleinigkeiten, die dazu nichts, oder nur sehr wenig beytragen können, sich nicht aufhalte.

§. 445.

Eigene Vorlesungen über juristische Alterthümer (§. 306=7.) sind wohl eine ganz nützliche Sache. Indessen glaube ich doch, daß sie unter der Bedingung (sonst aber freylich nicht) entbehrt werden können, wenn man nicht nur mit der Rechtsgeschichte, wo sehr bequeme Gelegenheit dazu vorhanden ist, die vornehmsten Stücke derselben verbindet, sondern auch in den Vorlesungen über die Jurisprudenz selbst überall, wo es zur Erläuterung nöthig ist, so wie es die Pflicht eines gründlichen Lehrers erfordert, die dahin gehörigen Umstände daraus anführt. Das übrige kann dem Privatfleiße überlassen werden. Nur gilt das: Ne quid nimis, vorzüglich auch hier sowohl bey Lehrern, als Zuhörern.

§. 446.

§. 446.

Die juristische Gelehrtengeschichte (§. 308-13.) sollte billig auf Akademien eifriger und zugleich zweckmäßiger, als insgemein geschiehet, durch besondere darüber anzustellende Vorlesungen getrieben werden. Ein fleißiger und gründlicher Lehrer kann zwar diesen Mangel einiger maßen dadurch abhelfen, daß er in seinen Vorlesungen bey einer jeden Materie die merkwürdigsten Schriftsteller zugleich mit anmerkt und kürzlich beurtheilt. Aber das ist doch nur Stückwerk. Von der Methode selbst, sie zu lehren und zu lernen, merke ich an, daß wenn der gehoffte Nutzen würklich herauskommen soll:

1) Der Lehrer eine große Genauigkeit dabey beobachten, und sich nicht auf sein Gedächtniß verlassen müsse.

2) Dieselbe vollständig abgehandelt werden müsse, dergestalt, daß:

a) Nicht nur die Gelehrtengeschichte aller Theile der Rechtsgelahrheit,

b) Sondern auch dieselbe nach allen ihren Theilen (§. 390.) worunter aber gleichwohl die Bücherkenntniß der wichtigste ist, durchzugehen sey.

3) Der Lehrer die angeführten Bücher, oder doch die merkwürdigern davon denen Zuhörern zum eigenen Ansehen vorzeigen müsse.

4) Dieselbe erst alsdenn vorgenommen werden müsse, wenn man schon ein paar Jahr lang die Rechte studirt, und also von den Sachen, deren

ren Gelehrtengeschichte man studiren will, bereits Grundsätze und Hauptbegriffe sich erworben hat.

5) Uebrigens sich Niemand durch das Anmuthige in diesen Felde etwan von der Hauptsache, das ist, von dem Studium der Gesetze und der Rechtslehren selbst unvermerkt abziehen lasse.

§. 447.

Ueber die Universalhistorie, über die Europäische Staatengeschichte und über die Statistik (§. 315.) fehlt es heut zu Tage an akademischen Vorlesungen nicht, die man sich allerdings zu Nutze machen muß. Mit der Universalhistorie, welche hauptsächlich auch zur Erläuterung des Römischen Rechts dient, muß gleich bey dem Eintritt in das akademische Leben der Anfang gemacht werden. Das wenige davon, was schon auf die Akademie von Schulen mitgebracht zu werden pflegt, reicht nicht zu. Darauf folgt die Staatengeschichte. Und alsdenn erst kann die Statistik, als welche ohne jene nicht verständlich ist, vorgenommen werden. Die Haupttugend des historischen Vortrags besteht darinnen, daß er pragmatisch eingerichtet sey, und vorzüglich der Nutzen, den man von der Kenntniß der Geschichte in der Jurisprudenz und in weltlichen Geschäften haben kann, fein deutlich und überzeugend in die Augen falle.

§. 448.

Hauptsächlich aber muß ein jeder deutscher Rechtsgelehrter ein recht gutes pragmatisches Collegium über die

die Reichshistorie (§. 316.) in beständiger Beziehung auf das Staats- Kirchen- und Lehnrecht und deren Geschichte hören, welches vor den nur genannten Wissenschaften vorauszuschicken ist. Ob aber die Reichshistorie mit der Staatenhistorie oder der Statistik zu gleicher oder zu verschiedener Zeit vorher oder nachher gehört wird, das ist wohl ziemlich gleichgültig. Ist die Reichshistorie zu Ende gebracht, so kann man sich alsdenn auch mit der speciellen Geschichte seines Vaterlandes, z. E. ein Sachse mit der Sächsischen, mit Nutzen beschäftigen, wenn anders auf der Akademie, wo man studirt, Gelegenheit dazu vorhanden ist, als in welcher Rücksicht die Landesakademien immer einen Vorzug zu haben pflegen.

§. 449.

Da die Kirchengeschichte (§. 316.) für einen Juristen hauptsächlich wegen des Kirchenrechts eine ganz nützliche Sache ist, so thut er wohl, wenn es die Zeit zuläßt, auch darüber ein Collegium zu hören, und zwar ehe er das Kirchenrecht selbst vor die Hand nimmt, oder doch zu gleicher Zeit. Nur wäre zu wünschen, daß sie auch würklich allezeit mit Anwendung auf das Kirchenrecht und die politische Verfassung gelesen werden möchte.

§. 450.

Ueber die Geographie (darinnen man schon in jüngern Jahren den ersten Grund gelegt haben muß) und über die Genealogie (§. 318.) pflegt auf Universitäten selten besonderer Unterricht gegeben zu werden. Und es können dieselben auch gar wohl ohne Nachtheil dem Privatfleisse überlassen werden, wenn man bey der ältern und mittlern Geographie die

Köh-

Köhlerische; bey der neuen die claßischen Büschingischen; bey der Genealogie hingegen die Hübnerische Arbeiten und das Schumannisch-Krebelische in Leipzig mehrmals erschienene genealogische Handbuch, oder auch dasjenige, welches jährlich zu Frankfurt am Mayn herauskommt, zu Hülfe nimmt.

§. 451.

Noch eher pflegt über die Heraldik (§. 319.) gelesen zu werden, welche allenfalls, nachdem man die Reichshistorie, das deutsche Staats- Lehn- und Privatrecht gehört hat, besonders vorgenommen werden kann.

§. 452.

Der Diplomatik (§. 319.) muß nothwendig ein eigenes Collegium gewidmet werden, wobey der Lehrer sehr wohl thut, wenn er alte Schriften, Urkunden, und Siegel entweder, wo möglich im Originale, oder wenn es nicht anders ist, allenfalls nur in genauen Kupferstichen vorzeigt, auch wohl die Zuhörer selbst im Lesen und Beurtheilen alter Urkunden kleine Versuche machen läßt. Ich möchte aber nicht eher zu einem solchen Collegio rathen, als bis man wenigstens durch die Reichshistorie darzu vorbereitet worden. Noch größern Nutzen aber wird man meines Erachtens davon haben, wenn man auch die Grundsätze des Staats- Lehn- und Deutschen Privatrechts schon versteht.

§. 453.

Von den Alterthümern (§. 320.) pflegen über die Römischen am meisten, über die christlichen etwas seltener, und über die Deutschen am seltensten besondere Vorlesungen gehalten zu werden. Ueber die Römischen und Deutschen sind sie einem Rechtsgelehr-

gelehrten am meisten anzurathen. Die christlichen müssen beym Kirchenrechte in so weit, als sie demselben zur Erläuterung dienen, von einem gründlichen Lehrer ohnediß mitgenommen werden. Die Numismatik (§. 320.) ist eine ganz angenehme Sache, und in dieser Rücksicht kommt es bloß auf Zeit und Umstände an, ob hierinnen Unterricht zu nehmen ist, oder nicht.

Drittes Kapitel.

Von denen übrigen Wissenschaften eines Rechtsgelehrten.

§. 454.

Ein theologisches Collegium über die **Dogmatik**, worinnen aber die Abweichungen zwischen den **Protestanten** und **Catholiken** zugleich angegeben werden müssen, ist nützlich, wenn man das Kirchenrecht gründlich verstehen will, zu geschweigen, daß überhaupt dadurch der wichtige, obgleich von leichtsinnigen Personen oft unerkannte Vortheil erlangt wird, sich auf diese Weise in seiner Religion desto mehr befestiget zu sehen. Die **Pastoraltheologie** braucht man nicht besonders zu studiren. Man kann in Verbindung mit den Grundsätzen des Kirchenrechts die dahin gehörigen Schriftsteller leicht verstehen lernen.

§. 455.

Die juristische Arzeneywissenschaft (§. 322.) pflegt immer besonders gelesen zu werden. Man muß

sie aber bey einem Arzte hören, und zwar entweder zu einer Zeit mit dem peinlichen Rechte, oder gleich hernach.

§. 456.

Mit der **Philosophie** (§. 323.) sollte eigentlich vor allen Dingen dergestalt der Anfang gemacht werden, daß man sich mit keinem Theile der Rechtsgelahrheit eher beschäftigte, als bis man alle Theile der Philosophie durchgehört hätte. Weil aber den meisten Studirenden oder deren Eltern die Zeit, die sie auf diese Weise auf der Akademie zubringen müßten, zu lange werden würde, so muß man von dieser Forderung wohl etwas nachgeben, jedoch nichts weiter, als daß:

1. Kein würklicher Theil der Rechtsgelahrheit eher vorgenommen werde, als bis wenigstens die **Logik** gehört worden; es wäre denn, daß man, wie jetzo fast immer geschieht, schon auf Schulen einen kleinen Vorschmack davon erhalten hätte, da denn
2. nebst dem Collegio über die **Logik** auch zu gleicher Zeit die Vorlesungen über das **Naturrecht** besucht werden können.

Uebrigens ist es nach der Beschaffenheit der Zeit und der Umstände einerley, ob die Theile der ganzen Philosophie in einem zusammenhängenden **Cursus** hintereinander fortgelesen, oder einzeln in einzelnen Lehrstunden **besonders** vorgetragen werden. Nur muß man im letztern Falle, wo möglich, nicht verschiedene Lehrer wählen.

§. 457.

Ueber die **Mathematik** (§. 324.) muß der Rechtsgelehrte, wenn er sie, wie er soll, vollständig lernen will, zwey Collegia hören, eines über die reine, das

andere

andere über die angewendete. Ist diß geschehen, so kann er alsdenn Polacks Mathesin forensem mit Nutzen durchlesen, und sich mit denenjenigen Materien genauer bekannt machen, die ihm daraus als Juristen am meisten nutzen. Noch besser aber wäre ein eigenes Collegium über die *Mathesin forensem*. Sie kann zu jeder Zeit gehört werden.

§. 458.

Die Cammeralwissenschaft und Oekonomie (§. 325.) muß so gelehrt werden, daß zugleich der Nutzen, den sie bey Ausübung der Rechtsgelahrheit hat, deutlich in die Augen falle. Weil sie aber nicht so sehr auf die Erlernung, als vielmehr auf die Ausübung der Rechte großen Einfluß hat, so kann man sich nicht füglich eher, als nachdem die vornehmsten theoretischen Theile der Rechtsgelahrheit, Römisches Recht, Deutsches Privatrecht, Lehnrecht, Staatsrecht, vorausgeschickt worden sind, daran wagen.

§. 459.

Wie, wenn, und in wie weit in denen schönen Wissenschaften (§. 326.) besonderer Unterricht zu nehmen ist, das hängt von der Zeit, Gelegenheit, Absicht, und andern Umständen ab, so daß sich keine sichern und allgemeinen Regeln deswegen geben lassen, als nur diese einzige: Ein studirender Rechtsgelehrter sehe diese an sich sonst ganz guten Kenntnisse nur als eine bloße Nebensache an, um deren willen nicht das geringste von denen bisher durchgegangenen nöthigen und nützlichen Wissenschaften hintangesetzt werden darf.

Plan

über die Einrichtung der Lehrstunden auf die ganze Zeit des akademischen Lebens.

§. 460.

Ich halte es für meine Pflicht, die bisher einzeln angegebenen Regeln von der Einrichtung des juristischen Studiums nunmehro durch Vorlegung eines darauf gebaueten allgemeinen Plans über die Eintheilung der Lehrstunden im Ganzen anzuwenden. Damit aber kein unrechter Gebrauch davon gemacht werde, so erinnere ich voraus:

1) Daß dieser Plan auf 4 Jahr, mithin auf 8 akademische halbe Jahre, entworfen sey, weil eine kürzere Zeit nicht wohl zureicht, das weitläuftige Feld der Jurisprudenz sich bekannt zu machen.
2) Er ist allgemein und paßt daher der Regel nach auf alle, die sich dem juristischen Studium überhaupt widmen, ohne besondere Absichten, Umstände, und Collisionen vorauszusetzen. Sind diese aber vorhanden, so wird man nach Anleitung der von mir bisher erklärten Methode gar leicht von selbst die schicklichen Zusätze und Veränderungen darinnen zu machen im Stande seyn.
3) Er ist so eingerichtet, daß er den bisherigen akademischen Verfassungen würklich angemessen, mithin allerdings zu befolgen ist.
4) Diejenigen Collegia, welche wöchentlich vier oder mehr Stunden gelesen zu werden pflegen, nenne ich ganze, diejenigen aber, denen man weniger Stunden, insgemein nur zwey widmet, halbe.

§. 461.

Für das erste halbe Jahr bestimme ich:

1. Als ganze Collegia:
   a) Die Philosophie.
   b) Die Universalhistorie.
   c) Die Römischen Alterthümer.
   d) Die Geschichte des Römischen Rechts.
   e) Das Natur- und Völkerrecht.
2) Als halbe:
   a) Ueber einen alten lateinischen oder griechischen Schriftsteller.
   b) Uebungen im lateinischen Stil.
   c) Juristische Encyclopädie und Methodologie.

§. 462.

Für das zweyte halbe Jahr:

1. Als ganze:
   a) Die Philosophie fortgesetzt, oder wiederholt.
   b) Die Universalhistorie geendiget, wenn dieselbe Geschichte im ersten halben Jahre zu Ende gebracht seyn sollte.
   c) Die reine Mathematik.
   d) Das Natur- und Völkerrecht wiederholt.
   e) Die Institutionen des Römischen Rechts.
2) Als halbe:
   a) Ueber einen alten lateinischen oder griechischen Schriftsteller.
   b) Uebungen im lateinischen Stil.
   c) Uebungen im deutschen Stil.

§. 463.

Für das dritte halbe Jahr:

1. Als ganze:

a) Die angewandte Mathematik.
b) Die Staatengeschichte angefangen.
c) Die Kirchengeschichte.
d) Die Dogmatik.
e) Die Institutionen des Römischen Rechts wiederholt.

2) Als halbe:
a) Uebungen im Deutschen oder Lateinischen Stil.
b) Das allgemeine natürliche Staatsrecht.
c) Ein *Examinatorium* über die Institutionen.

§. 464.

Für das vierte halbe Jahr:

1. Als ganze:
a) Die Pandekten, zwo Stunden.
b) Die Staatengeschichte geendigt.
c) Die Politik.

2. Als halbe:
a) Disputirübungen.
b) Uebungen im Lateinischen oder Deutschen Stil.

§. 465.

Für das fünfte halbe Jahr:

1. Als ganze:
a) Die Pandekten wiederholt, zwo Stunden.
b) Die Deutsche Reichshistorie.
c) Das gemeine Deutsche Privatrecht.
d) Die Statistik.

2. Als halbe:
a) Ein *Examinatorium* über die Pandekten.
b) Disputirübungen.
c) Uebungen im Lateinischen oder Deutschen Stil.

§. 466.

§. 466.

Für das sechste halbe Jahr:

1. Als ganze:
   a) Die Statistik fortgesetzt, wenn sie nicht bereits im vorigen halben Jahre geendiget.
   b) Das Kirchenrecht.
   c) Das Lehnrecht.
   d) Das Deutsche Staatsrecht.
2. Als halbe:
   a) Die Diplomatik.
   b) Das Wechselrecht.
   c) Die besondere vaterländische Geschichte z. E. bey uns die Sächsische.
   d) Allenfalls das Kriegsrecht, oder Disputirübungen oder auch ein *Examinatorium*.

§. 467.

Für das siebente halbe Jahr:

1) Als ganze:
   a) Die Canzleypraxis nebst der ganzen übrigen außergerichtlichen Praxis.
   b) Den gemeinen Deutschen Proceß nebst den Abweichungen des Landesproceßes, z. E. des Sächsischen; oder auch, wenn es die Umstände also erfordern, den Landesproceß allein.
   c) Das peinliche Recht.
   d) Die Cammeralwissenschaft und Oekonomie angefangen.
   e) Allenfalls ein Collegium über den kleinen Struv, oder noch besser über das Schmidtische Lehrbuch.
2) Als halbe:

a) Das

a) Das einheimische bürgerliche Provinzialrecht, z. E. bey uns das Sächsische.
b) Disputirübungen.

§. 468.

Für das achte halbe Jahr:

1. Als ganze:
   a) Die Cammeralwissenschaft und Oekonomie geendiget.
   b) Die besondern Proceßarten.
   c) Die Kunst zu referiren und zu decretiren.
   d) Die juristische Gelehrtengeschichte.
   e) Die juristische Arzneywissenschaft, *Medicina forensis*.
2) Als halbe:
   a) Das besondere einheimische Staatsrecht des Landes, z. E. bey uns das Sächsische.
   b) Disputirübungen.

§. 469.

Wer übrigens noch ein halbes Jahr zugeben kann, welches sehr zu wünschen ist, der kann noch verschiedene specielle Collegia seinen besondern Absichten gemäß hören, auch manche, die wegen nöthiger Hindernisse nicht ganz gehört worden, oder deren Wiederholung ihm sonst nützlich zu seyn scheint, wiederholen. Wer hingegen seinen Umständen nach nur drey oder viertehalb Jahr sich auf der Akademie aufhalten kann, der muß verschiedene Collegia ganz weglassen. Welche aber? Darüber werde ich mich mündlich näher erklären.